Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung in Schlesien.



Siebzehnter Jahrgang 1827.

Liegnitz,
gedruckt in der Königlichen Hof-Buchdruckerei bei C. Doench.



Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
zu dem
Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatt
1827.

Vorbemerkung. Die Inhaltsanzeigen der über folgende Gegenstände erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen sind zusammengestellt worden: Bergwerks-Sachen, Chaussee-Sachen, Collecten-Ausschreibungen, Empfehlungen von Schriften, Landcharten rc., Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten (sämmtliche Verordnungen und Bekanntmachungen der General-Commissionen), Gewerbe-Sachen (einschließlich der Gewerbesteuer) Militair-Angelegenheiten, Post-Angelegenheiten (Post-Abgabe bei Lohnfuhren, Tax- und Portowesen) Provinzial-Landtags-Sachen, Schul- und Unterrichtswesen, Schullehrer- Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, Schaafpocken, Stempel-Sachen, Steuer- und Zoll-Sachen, Verdienstliche Handlungen, Vermächtnisse.

Alphabetisches Sach-Register.

A.

B.

B.

C.

Der Schnee auf den Chausseen und Landstraßen muß von den betreffenden Gemeinden unentgeldlich weggeräumt werden. Reg. Verord. vom 4. Februar. S. 32.

Wegen der Chausseegeld-Erhebung in Brauchitschdorf. Reg. Bekanntm. vom 6. May. S. 107.

Wegen Verpachtung mehrerer Chausseegeld-Einnahmestellen im Breslauer Regierungs-Bezirk. S. 203.

Die Chausseegeld-Einnahmen sollen zur Provinzial-Steuer-Direktion übergehen. Bekanntm. des Finanz-Ministerii vom 19. Novbr. S. 279.

Wegen Erhebung des Chausseezolls von Spremberg nach Hoyerswerda. S. 279.

Chyrurgische Lehranstalt. Die zu Breslau führt den Namen „Medizinisch-chyrurgische Lehranstalt", und der Vorsteher erhält den Titel Direktor. S. 183.

Chyrurgen. Die Meldung zum freiwilligen Militair-Chyrurgen-Dienst soll ebenfalls bei der Departements-Prüfungs-Commission für den einjährigen freiwilligen Militairdienst erfolgen. Reg. Verf. vom 9. Februar. S. 44. Desgleichen vom 12. Februar. S. 53.

Collecten-Ausschreibungen

1. zum Wiederaufbau der in dem Städtchen Freyhahn abgebrannten evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude eine Kirchen-Collecte. S. 45. Desgleichen eine Haus-Collecte. S. 56.
2. für die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt verwahrloseter und verwilderter Kinder in Düsseldorf. S. 53.
3. zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirchen- und Schulgebäude zu Aslau. S. 80.
4. zum Wiederaufbau des in Pilzen bei Schweidnitz abgebrannten Schulhauses. S. 107.
5. zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Ladekopp im Marienburgschen Kreise. S. 119.
6. zum Wiederaufbau des katholischen Schulhauses in Groß-Strehlitz. S. 133.
7. zur Erbauung eines neuen Kirchthurms und Herstellung der Orgel zu Müssen, Regierungs-Bezirk Arnsberg. S. 283.

Communal-Landtage. Wegen deren Eröffnung für die Kur- und Neumark. S. 209.

Bekanntmachung der bestätigten Vorsitzenden auf den Communal-Landtagen der Kur- und Neumark. S. 299.

Conducteurs. Bekanntmachung derer, welche im Liegnitzschen Regierungs-Departement wohnen. S. 18.

D.

D.

E.

F.

G.

7. das

7. das 7te Stück, welches die Gesetze No. 1057 bis 1061. enthält, ist S. 106. angezeigt worden.
8. das 8te Stück, enthaltend die Gesetze No. 1062 bis 1065. wird S. 118. angezeigt.
9. das 9te Stück, welches die Gesetze No. 1066 und 1067. enthält, ist S. 129. angezeigt.
10. das 10te Stück, enthaltend die Gesetze No. 1068 und 1069. wird S. 137. angezeigt.
11. das 11te Stück, welches die Gesetze No. 1070 bis 1073 enthält, ist S. 145. angezeigt worden.
12. das 12te Stück, enthaltend die Gesetze No. 1074 bis 1077. wird S. 157. angezeigt.
13. das 13te Stück, welches die Gesetze No. 1078 und 1079. enthält, ist S. 169. angezeigt worden.
14. das 14te Stück, enthaltend die Gesetze No. 1080 bis 1082. wird S. 181. angezeigt
15. das 15te Stück, welches die Gesetze No. 1083 und 1084 enthält, ist S. 200. angezeigt worden.
16. das 16te Stück, enthaltend die Gesetze No. 1085 bis 1088. wird S. 215. angezeigt.
17. das 17te Stück, welches die Gesetze No. 1089 bis 1092. enthält ist S. 223 angezeigt worden.
18. das 18te Stück, enthaltend die Gesetze No. 1093 bis 1096. wird S. 239. angezeigt.
19. das 19te Stück, welches das Gesetz No. 1097. enthält S. 264.
20. das 20ste Stück, enthaltend die Gesetze No. 1098 bis 1101. ist S. 268. angezeigt worden.
21. das 21ste Stück, welches die Gesetze unter No. 1102 bis 1106. enthält, wird S. 272. angezeigt.
22. das 22ste Stück, enthaltend die Gesetze No. 1107 bis 1111. wird S. 283. angezeigt.

Gesinde. Der Abzugstermin für das ländliche Gesinde soll in Schlesien noch wie bisher am 2. Januar verbleiben. Reg. Verf. vom 23. July. S. 161.

Wegen des Gerichtsstandes des Gesindes von eximirten Personen. S. 255.

Gesinde-Entlassungs-Scheine. Die Bestimmung, dergleichen Scheine in jedem Fall, auch wenn das Gesinde sie nicht verlangt, zu ertheilen, ist aufgehoben. Reg. Verf. vom 29. Decbr. S. 1.

Gesuche (siehe Vorstellungen.)

Gewässer (wegen des Uebersetzens siehe diesen Artikel.)

Gewerbe-Sachen (mit Einschluß der Gewerbesteuer)

– Worauf es nach dem Gesetz vom 23. October 1826 bei Anlegung neuer Mühlen ankommt. Reg. Verf. vom 18. Februar. S. 55.

In

H.

J.

K.

L.

M.

M.

Maaß- und Gewicht-Ordnung. Die Behörden und Waarenverkäufer werden auf die Ergänzung derselben zur Beachtung aufmerksam gemacht. Reg. Verord. vom 23. August. S. 186.

Wegen des Verhältnisses des Dresdner und Preußischen Scheffels. S. 284.

Magistratspersonen; solche können künftig nur alsdann zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden, wenn sie mit städtischen Grundstücken angesessen sind. S. 157 und 158.

Matthäi Dr. Wegen Berechtigung zur Empfangnahme des von demselben gestifteten Stipendiums S. 54.

Maturitäts-Prüfung; die von den ohne Entlassungs-Prüfuug von den Gymnasien abgegangenen Schülern soll durch die wissenschaftliche Prüfungs-Commission erfolgen. S. 176.

Metall-Papier; dessen patentirte Anfertigung durch den rc. Hildewerth. S. 96.

Mexiko; der Handel dorthin soll gegenseitig begünstiget werden. Reg. Bekanntm. vom 8. März. S. 59.

Militair-Angelegenheiten. In welcher Art die auf ein Erkenntniß der Civilbehörde in die Straf-Sectionen abzuliefernden Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten bekleidet seyn sollen, und wie hoch sich die Kosten dafür belaufen. S. 9 und 10.

Bekanntmachung der Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst und wegen Beibringung der erforderlichen Atteste. S. 16.

Die im Militair-Knaben-Institut zu Annaburg ausgelehrten Handwerker sollen den bei einem Gewerk losgesprochenen Handwerkern gleich geachtet werden. Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. December 1826, Reg. Verf. vom 15. Januar. S. 29.

Diejenigen, welche ihre Militairpflicht im stehenden Heere als Chyrurgen durch freiwilligen Eintritt erfüllen wollen, haben sich ebenfalls bei der Departements-Prüfungs-Commission für die einjährigen Freiwilligen zu melden. Reg. Verord. vom 9. Febr S. 44. Desgleichen vom 12. Februar. S. 53.

Abänderung der Prüfungsorte der Jägerlehrlinge, Behufs deren Einstellung beim Jäger-Corps. Reg. Verf. vom 23. März. S. 70 und 71.

Von den eingeleiteten Untersuchungen gegen Militairpflichtige und deren Ausfall soll den landräthlichen Aemtern Nachricht gegeben werden. S. 138.

Zur Erleichterung der Controlle der Militairpflichtigen sollen denselben schriftliche Ausweise über ihre Militairverhältnisse (Loosungs-Bescheinigungen) ertheilt werden. Reg. Verf. vom 20. July. S. 159 und 160.

Die Civil-Jurisdiction über die Preußischen Militairpersonen zu Mainz und Luxemburg ist den daselbst angeordneten Gouvernements-Gerichten übertragen worden. S. 176.

We-

N.

P.

Post-

Rei-



Schullehrer Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt. Wegen Verpflichtung der evangelischen Schullehrer zum Beitritt und von welcher Zeit ab. Reg. Verf. vom 16. Januar. S. 13 und 14.

Bekanntmachung der gewählten Directorial-Deputirten. Reg. Verord. vom 15. Januar. S. 18.

Wegen der Beitragsverpflichtung interimistisch angestellter evangelischer Schullehrer zu der genannnten Anstalt. Reg. Verf. vom 7. December. S. 285.

Die bei den Gelderhebungen aus der Kasse dieser Anstalt zu beobachtenden Modalitäten. S. 177.

In welcher Art die von den Superintendenten einzusendenden diesfälligen Jahres-Rechnungen attestirt seyn sollen. S. 303.

Signalement; das von 5 in Rawicz wohnenden Juden, welche wegen begangenen Diebstahls unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, wird bekannt gemacht. S. 240 und 241.

Staatsgebäude. Wegen Einreichung einer Nachweisung von denselben von den Gerichtsbehörden. S. 188.

Staats-Schuld-Schein-Prämien. Bekanntmachung der aus der 10ten Ziehung unerhoben gebliebenen und daher präcludirten Prämien. S. 15.

Staats-Schuld-Scheine. Der dem Prediger Pfotenhauer entwendete hat sich wieder gefunden. S. 31.

Ein Verzeichniß der aufgerufenen und als mortificirt nachgewiesenen Staats-Schuld-Scheine. S. 49 und 50.

Wegen ungesäumter Einziehung rückständiger Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen und der Kapitalien ausgelooseter Staats-Schuld-Scheine. S. 52.

Staats-Schuld-Verschreibungen. Bekanntmachung, daß ein Exemplar der Nachweisung der eingelösten Staats-Schuld-Verschreibung im Lokal der Regierung ausgehangen ist. S. 29.

Desgleichen wegen der im Jahr 1826 eingelösten Staats-Schuld-Verschreibungen. S. 182.

Städtische Communal-Baubeamte. Ein Verzeichniß derselben soll eingereicht werden. S. 30.

Steinkohlenhandel; wegen Bewilligung von Vorschüssen zu demselben nach Maltsch. S. 59 und 60. und S. 108.

Wegen Verhütung der Unterschleife der Steinkohlen-Vecturanten. S. 145 bis 147.

Steckbriefe.

1. Hinter dem entwichenen rc. Dittrich aus Alt-Kemnitz. S. 127 und 128.
2. „ „ „ Militair-Sträfling Bartnitzky. S. 165.
3. „ „ „ Uhrmacher Neumann. S. 195.
4. „ „ „ Militair-Sträfling Blochmann. S. 212.
5. „ „ „ Joseph Baum und der Dorothea Heinrich. S. 296.

Stem-

Zur

V.

Des-

Desgleichen die geschiedene Schäfer Schulz zu Hoyerswerda einen 3jährigen Knaben. S. 171.

Der Bauer Hösig zu Bärsdorf schenkte der dortigen Kirche einen messingenen Kronleuchter und die confirmirte Jugend Altar- und Kanzelbekleidung. S. 180.

Die Frau Tuchhändlerin Schaller in Goldberg hat der dasigen evangelischen Kirche 4 silberne Altar-Leuchter nebst Kerzen geschenkt. S. 198.

Rettung des 7jährigen Knaben Schenkendorf in der Nieder-Mühle zu Sprottau durch den Müllergesellen Thiem. Desgleichen des $4^1/_2$jährigen Knaben Crones durch den Kürschnergesellen Häschk; des $6^3/_4$jährigen Knaben Schäfer durch die ꝛc. Scholz und des 2jährigen Kindes des ꝛc. Theurich durch die Gastwirthin Hahnfeld. S. 205 und 206.

Geschenk für die evangelische Kirche zu Nieda von einer Unbekannten. S. 213. Desgleichen des Stellmacher Jung zu Klein-Helmsdorf zur Anschaffung musikalischer Instrumente. S. 214.

Die ꝛc. Kubitschke in Profen hat eine Stiftung für arme Schulkinder des Orts errichtet. S. 263.

Rettung der Mückeschen Tochter durch den ꝛc. Salzenbrod, und der ꝛc. Dehmelschen Tochter durch den Planeur Bleul. S. 270.

Rettung der 3jährigen Tochter des ꝛc. Delanz durch den Bauer Bromburg, des Sohnes des ꝛc. Hanke durch den Müllergesellen Lehmann, des ꝛc. Kabutz durch die Dienstmagd Ruf, des Schuhmacher Fröhlich durch den ꝛc. Witzky und Jursch, der ꝛc. Aßman durch den ꝛc. Stephan und Rüger. S. 288.

Wegen Erbauung einer neuen Orgel zu Dalkau. S. 290.

Verkauf; der alten Montirungsstücke von dem Sorauer Landwehr-Bataillon wird bekannt gemacht S. 65.

Desgleichen wegen des Eisenhütten- und Drathwerks zu Pleishammer. S. 72.

Desgl. der Hüttenwerke zu Zanzhausen, Zanzthal und Himmelstädt. S. 87.

Desgl. des Mühlen-Waage-Gebäudes in Grünberg. S. 213.

Vermächtnisse. (Benennung der Personen.) Gerichts-Scholzen Frau Bänisch, Handelsmann Ritter zu Naumburg, jüdische Kaufmann Markus Hirsch Moses zu Glogau. S. 7.

In Goldberg Tuchnegoziant Schaller, Kaufmann Ludwig, Tuchscheerer Mathias, Töpfer Krause, Müllermeister Horn, Commerzienrath Tietze zu Jauer, verwittwete Commerzienräthin Salice Contessa zu Liebenthal und Wittw. Dreßler zu Goldentraum. S. 50.

Freibauer Oelsner zu Wildschütz, Schenkwirth Büttner zu Groß-Partwitz. S. 57.

Wittwe Kleinwächter in Landeshut, Garnhändler Simon daselbst und Fleischermeister Keller, so wie Schullehrer Breutmann in Looswitz. S. 69.

Landes-Aelteste von Schindel auf Schönbrunn, verehelichte Baschke zu Woitsdorf, Häusler Graf zu Neu-Kemnitz, Christiane Effnert zu Kuttenberg und verwittwete Bleyl. S. 97.

Selt-

W.

Was-

Z.

N a

Namen=Register.

A.

B.

D.

E.

F.

G.

H.

He-

J.

K.

L.

M.

M.

N.

P.

R.

S.

T.

U.

W.

Z.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1.

Liegnitz, den 6. Januar 1827.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1. Die schriftlichen Abschiede für das abziehende Gesinde betreffend.

Die in der Bekanntmachung vom 21. August 1816. (Seite 350. des hiesigen Amtsblattes von 1816) enthaltene Bestimmung:

„daß die Dienstherrschaft den im §. 171. der Gesinde-Ordnung vom „8. November 1810. vorgeschriebenen schriftlichen Abschied dem ab„ziehenden Gesinde in jedem Falle, auch wenn dasselbe ihn nicht ver„langen sollte, geben müsse,"

ist höheren Orts neuerlich zurückgenommen worden, weil Fälle vorkommen können, in welchen dem Gesinde ein solcher Schein nicht weiter nöthig ist, namentlich, wenn dasselbe sich verheirathet oder sonst den Stand der Dienstboten verläßt.

Das dabei betheiligte Publikum so wie die Polizei-Behörden Unsers Regierungs-Bezirks, werden hierdurch von jener abgeänderten Bestimmung unterrichtet. Liegnitz, den 29. December 1826.

Königliche Preußische Regierung.

Plenum I. 9582. P.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Aufforderung zur Anzeige eines wahrscheinlich begangenen Diebstahls.

Am 30. October 1822. wurden dem, den 16. September desselben Jahres aus dem Arrest entwichenen Schneider Johann Gottlob Folge aus Klein Gollnisch, bei seiner Wiederergreifung zwei Taschenuhren nebst 11 Rthlr. 15 Sgr. 7½ Pf. baaren Gelde in verschiedenen Preußischen Münzsorten abgenommen, und bei seiner abermaligen Entweichung vom

Transport am 1. November gedachten Jahres ließ er noch einen Mantel und ein Paar Stiefeln zurück.

Daß diese Gelder und Sachen irgendwo gestohlen worden, leidet hiernach wohl keinen Zweifel, und aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte der Diebstahl in einem der Kreise: Rothenburg, Lauban, Görlitz, Goldberg, Löwenberg, Bunzlau vorgefallen seyn.

Wir fordern daher den oder die uns unbekannten Bestohlenen hierdurch auf, sich binnen 4 Wochen bei uns oder der Gerichts-Behörde ihres Orts zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche nachzuweisen, und die kostenfreie Rückgabe der Gelder und Sachen zu gewärtigen.

Jauer, den 30. November 1826.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Beschreibung der Sachen.

Eine einggehäusige Taschenuhr mit silbernem Gehäuse und weißem Zifferblatt, auf welchem eine Figur in rothem Gewande befindlich ist.

Eine dreigehäusige silberne Taschenuhr, mit weißem Zifferblatt, das äußere Gehäuse roth lackirt.

Ein dunkelgrau tuchner Mantel, mit einem kleinen stehenden und einem breiten hängenden Kragen von demselben Tuch, ganz mit weißem Flanell gefüttert, und mit 2 gelben Blättern und einem Kettchen von Gürtlerarbeit, zum Zusammenhaken versehen.

Ein Paar hohe zweinäthige noch gute Stiefeln.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Major außer Dienst Preus ist die erledigte Stelle eines Directors des Zuchthauses zu Jauer übertragen worden.

Von den Stadtverordneten zu Naumburg am Bober sind der bisherige unbesoldete Rathmann Künzel zum Kämmerer, und der Bäckermeister Schulz zum unbesoldeten Rathmann gewählt, auch beide als solche bestätiget worden.

Der zeitherige Schul-Adjuvant zu Seifersdorf, Bunzlauschen Kreises, Weske, ward Schullehrer in Buchwäldchen, Lübenschen Kreises, und der Schul-Adjuvant Höfig, Schullehrer in Seifersdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises. Der Schul-Adjuvant Klaer erhielt die 3te Elementar-Schullehrerstelle bei der evangelischen Stadtschule zu Lüben.

Ir

Im Verwaltungs-Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau sind

1) die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Graf v. Posadowski und Graf zu Dohna, imgleichen die Auscultatoren Lachmund, Reinsch und Fieck, zu Referendarien ernannt worden.

2) wurde der ehemalige Freiwillige und Criminal-Actuarius Gaeucke, bei dem Abgange des Registrators und Ingrossators Wonzeck, zum Actuarius beim Land- und Stadt-Gerichte in Goldberg ernannt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der von dem Verein für die Abgebrannten zu Kupferberg gelegten Rechnung über die Verwaltung des Retablissements-Fonds.

Nachstehende Bekanntmachung des Vereins für die Abgebrannten zu Kupferberg, — die von Seiten des Staats und durch die Privat-Wohlthätigkeit aus der Nähe und Ferne den Verunglückten zu Theil gewordene Unterstützung betreffend — würde früher zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden seyn, hätte die unterzeichnete Königl. Regierung nicht gewünscht, damit die Anzeige zu verbinden: daß der völlig massive Wiederaufbau der am 12. October 1824. in Kupferberg abgebrannten öffentlichen Gebäude und Wohnhäuser, mit Ausnahme der katholischen Kirche und weniger Privat-Wohnungen, bis auf den innern Ausbau einiger Häuser beendigt ist. Dieses Ziel ist jetzt glücklich erreicht worden.

Daß dies da möglich war, wo mit so großen, theils durch die hohe Lage dieser Stadt, theils durch den Mangel an Baustoffen in der nahen Umgegend, vervielfachten Hindernissen zu kämpfen war, wo von jeher die Einwohner unbemittelt waren, und wo ihnen nicht einmal städtische Feuer-Societäts-Beiträge zu Theil werden konnten, weil dieser Ort in der städtischen Feuer-Societät gar nicht versichert war, — dies ist wirklich nur den sehr ansehnlichen baaren und sonstigen Unterstützungen, welche eingegangen sind, zu danken. Dem Vereine für die Abgebrannten aber gebührt das öffentliche Anerkenntniß, daß er durch besonnene, zweckdienliche und unermüdliche Thätigkeit, weise und wohlberechnete Maaßregeln, auch kräftiges Einschreiten, sich große Verdienste um den Wiederaufbau erworben hat. Bei allen gutdenkenden Einwohnern von Kupferberg wird ihm daher gewiß ein dankbares Andenken gesichert bleiben.

Liegnitz, den 31. December 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Be-

Bekanntmachung.

Für die Abgebrannten der Bergstadt Kupferberg in Schlesien im Liegnitzschen Regierungs-Departement sind eingegangen:

A. Gelder.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
I. Aus Staats-Kassen	—	—	—	11,083	—	—
II. Kreis-Brandhülfe	—	—	—	4,574	19	8
III. Milde Beiträge						
a) Von hohen fürstlichen Häuptern	480	—	—			
b) Von der Provinz Schlesien	4,131	18	4 4/7			
c) " " " Sachsen	706	18	3			
d) " " " Westphalen	194	17	11			
e) " " " Westpreußen	168	—	—			
f) " " " Ostpreußen	132	13	7			
g) " " " Jülich, Cleve, Berg	3	—	—			
h) " " " Brandenburg	443	8	10			
i) " " " Posen	79	24	1			
k) " " " Pommern	464	26	9			
l) Von einigen einzelnen deutschen Fürstenthümern und Grafschaften	12	27	8			
m) Von Gesellschaften	5,167	3	4/7			
n) Von einzelnen Personen	550	13	6			
o) An Zinsen von nicht gleich vertheilten Geldsummen	610	16	8			
p) An Extraordinariis	122	6	8 3/7			
q) Durch Einwechselung von Staats-Papieren sind gewonnen	58	5	—	13,324	20	4 4/7
Summa Einnahme	—	—	—	28,982	10	4/7

Von vorstehenden 28,982 Rthlr. 10 Sgr. 4/7 Pf. ist den Abgebrannten zu Theil geworden:

a. Zu ihren Bauten 26,834 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. b. Administrations-Kosten incl. der Anschaffungskosten für Handwerkszeug für die Abgebrannten, Bau-Utensilien, Bau-Beaufsichtigung rc. 1,556 Rthlr. 13 Sgr. 7 4/7 Pf. c. Dem Magistrat ist zur innern Einrichtung rc. der Stadt überwiesen worden 591 Rthlr. 17 Sgr. 11 Pf.

B. Naturalien.

1) Weitzen 3 Schfl., 2) Korn 747 Schfl. 5 Mtz., 3) Gerste 472 Schfl. 14 1/2 Mtz., 4) Haafer 74 Schfl. 14 Mtz., 5) Gemenge 50 Schfl. 4 Mtz., 6) Erb-

6) Erbsen 48 Schfl. 14 Mtz., 7) Graupe 1 Schfl. 6 Mtz., 8) gebackenes Obst 4 Schfl. 8 Mtz., 9) Linsen 2 Schfl., 10) Mehl 116 Schfl. $9^3/_4$ Mtz., 11) Kartoffeln 79 Schfl. 12 Mtz. Zusammen 1,601 Schfl. $7^1/_4$ Mtz.

12) Flachs 19 Kloben 1 Pfund, 13) Stroh 381 Gebund, 14) Heu 286 Gebund, 15) Brodte 3,552 Stück.

C. Kleidungsstücke.

Hüte 26 Stück, Mützen 154 Stück, Halstücher 264 Stück, Schnupftücher 221 Stück, Socken 112 Paar, Bettüberzüge 125 Stück, Hemden 299 Stück, Strümpfe 317 Paar, Tischwäsche 10 Stück, Manns-Ueberröcke 75 Stück, Leibröcke 80 Stück, Frauen-Unterröcke 59 Stück, Frauen Kleider 176 Stck., Frauen Jäckchen 161 Stck., Manns-Unterhosen 46 Stck., Manns-Westen 127 Stck., Manns-Beinkleider 102 Stck., Stiefeln 49 Paar, Schuhe 96 Paar, Kinderstiefeln 22 Paar, Kinderschuhe 36 Paar, Betten 29 Stück, Pelze 16 Stück, Tuch $94^1/_2$ Ellen, Leinewand 528 Ellen, Flanell 22 Ellen.

Außerdem sind den Hausbesitzern der Bergwerkspartie theils durch Allerhöchste Unterstützung, theils durch freiwillige Beiträge ihrer Kameraden zum Bau ihrer Häuser 4,835 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf. zugekommen.

Kupferberg, den 30. August 1826.

Der Verein für die Abgebrannten der Bergstadt Kupferberg.

Graf v. Matuschka. Hirsch. Bergzehntner. Beer. Bürgermeister.
Suckel. Pfarrer. Karbille. Inspector.

Wegen Vollendung des neuen evangelischen Schulhauses zu Erdmannsdorf.

Am 26. Novbr. d. J. hat die feierliche Einweihung des neu und schön erbauten massiven Schulhauses in Erdmannsdorf, Hirschbergschen Kreises statt gehabt. Die Stuben darin sind hell, geräumig und zweckmäßig, das Aeußere ist freundlich einladend, das Ganze weiset auf die Wichtigkeit der Bestimmung dieses Gebäudes hin, welche dem Dominio und der Gemeine bei der hochherzigen Unterstützung und rühmlichen Anstrengung vorgeschwebt hat. Möchte doch aus dieser Pflanzstätte der Verständigkeit und Gottesfurcht stets der reichlichste Segen für die Kirch- und Schulgemeinde in Erdmannsdorf hervorgehen!

Liegnitz, am 25. December 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ver-

Verzeichniß

von den seit dem 1. October bis ultimo December 1826. vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Der Bischofshof und Bischofsgarten zu Liegnitz	Liegnitz	Hofrichter-Amt zu Breslau	Land- und StadtGericht zu Liegnitz.
2.	Tauban . . .	Rothenburg	Justiz-Verweser Dr. Kirsch	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Müller II. zu Noes.
3.	Krischa und Tetta.	Görlitz	Derselbe	Derselbe.
4.	Gersdorf	dito	Gerichts Amtmann Paul zu Görlitz	Justiz-Verweser Pfennigwerth zu Reichenbach.
5.	Mittel- und Nieder-Ochelhermsdorff	Grünberg	Land- und Stadt-Gerichts Director Walter zu Grünberg	Ober-Landes Gerichts-Referendarius Scheibel zu Grünberg.
6.	Mittel-Lobendau .	Goldberg	Land- und Stadtrichter Jüngling zu Haynau	Justiz-Verweser Clemens zu Liegnitz.
7.	Herrschaft Greiffenstein	Löwenberg	Justiz-Director Rattner zu Greiffenstein	Justiz-Director Hatscher zu Greiffenstein.
8	Königshayn . . .	Görlitz	Gerichts-Amtmann Paul zu Görlitz.	Ober-Landes-Ger. Referendarius v. Müller II. zu Noes.
9.	Groß-Baudis, Klein-Baudis, Jenkau, Campern und Gränowitz . . .	Liegnitz	Land- und Stadtrichter Fähndrich zu Striegau	Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor Paul zu Striegau.
10.	Groß-Wandris .	Liegnitz	Land- und Standtrichter Haveland zu Parchwitz	Syndicus und Justitiarius Reymann zu Jauer.
11.	Würchwitz . . .	Liegnitz	Derselbe	Derselbe.
12.	Braunau . . .	Lüben	Land- u. Stadt Gerichts-Director Zebe in Lüben	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Hauptman Krause in Lüben.
13.	Petschkendorf . .	Lüben	Derselbe	Derselbe.
14.	Ziebendorf . . .	Lüben	Derselbe	Derselbe.

No.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
15.	Mertschütz . . .	Liegnitz	Der verstorbene Justiz-Commiss. Rath Belling zu Liegnitz.	Stadt-Syndicus u. Justitiarius Raymann zu Jauer.
16.	Eisenmost und Gülichen	Lüben	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Günther zu Glogau.	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Mücke zu Glogau.
17.	Wilcka mit Scheibe Bohra und Antheil Nieda	Lauban	Justiz-Verwes. Schmidt I. in Görlitz.	Justiz Verweser Königk zu Lauban.
18.	Kleppelsdorf mit Zubehör	Löwenberg	Justiz-Assessor Hatscher zu Greiffenstein.	Justiz Verweser Puchau zu Löwenberg.
19	Weigersdorf	Rothenburg	Der verstorbene Justiz-Verweser Dr. Kiesch	Justiz-Verweser Mehle zu Groß-Radisch
20.	Ober- und Antheil Nieder-Leysersdorf	Goldberg-Haynau	Land- und Stadtrichter Jüngling zu Haynau	Justizrath Evler zu Goldberg.

Vermächtnisse.

Die Gerichtsscholzen Frau Bänisch geborne Stiller, hat für die katholische Schule zu Rothbrünnig 5 Rthlr., für die Irren-Anstalt zu Plagwitz und das Blinden Institut zu Breslau 1 Rthlr. für jedes au gesetzt.

Der Handelsmann Ritter zu Naumburg am Queis vermachte dem dortigen Hospital 10 Rthlr. und für die Armen daselbst ebenfalls 10 Rthlr.

Außerdem Seite 307 des diesjährigen Regierungs Amtsblatts angezeigten Vermächtnisse des jüdischen Kaufmanns Markus Hirsch Moses hat derselbe für den israelitischen Schul-Fonds in Glogau eine Stiftung von 1000 Rthlr. gemacht.

Einrichtung eines neuen Begräbnißplatzes bei Reichenbach.

Bei der Stadt Reichenbach in der Ober-Lausitz ist ein neuer Begräbnißplatz eingerichtet und auf demselben am 1. Advent-Sonntage die erste Leiche beerdiget worden. Die Collatur und eingepfarrten Herrschaften haben das erforderliche baare Geld hergegeben auch die Umzäunung und die Bepflanzung mit Bäumen gewährt, von den Gemeinde Gliedern sind die zu diesem Zweck nöthigen Fuhren und Handdienste freiwillig und unentgeldlich verrichtet worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2

Liegnitz, den 13. Januar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück pro 1826. enthält unter

No. 1039. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. May 1826. die Zwangs-Impfung der Kriegs-Reserve und Landwehr-Rekruten betreffend.

No. 1040. Das Gesetz, das Aufgebot der Agnaten bei Veräußerung der Lehne in Pommern an Familienglieder betreffend. Vom 28. November 1826.

No. 1041. Das Gesetz wegen Bestrafung der Verfälschung von Geldbeuteln u. s. w. in den Provinzen, in welchen das französische Strafgesetzbuch noch gilt. Vom 9. December 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2.
Wegen Verpachtung der Chaussee-Geld-Einnahme auf der Berliner-Breslauer Kunststraße vom 1. July 1827. bis dahin 1830.

Die unterzeichnete Königliche Regierung beabsichtet, die Chaussee-Geld-Einnahmen auf der Berliner-Breslauer Kunst-Straße, von der Märkischen Grenze an bis an die Breslauer Regierungs-Departements-Grenze, vom 1. July 1827. ab auf die nächstfolgenden drei Jahre, also bis zum Ausgang Juny 1830. entweder einzeln, oder mehrere Chausseestätten zusammen an den Meistbietenden zu verpachten. Den diesfälligen Bietungs-Termin wird der Herr Regierungs- und Baurath Neumann am 13. Februar 1827. früh um 10 Uhr im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude abhalten, wozu Bietungslustige, die zugleich vor dem Termin und ehe ein Gebot von ihnen angenommen werden kann, ihre Kautionsfähigkeit auf das unzweideutigste nachgewiesen haben müssen, eingeladen werden.

Die im Termine zum Grunde zu legenden, möglichst günstigen Bedingungen

gungen können vom 28. Januar 1827. ab, in der hiesigen Regierungs-Gewerbe- und Bau-Registratur, so wie in den landräthlichen Bureaux zu Grünberg, Freystadt, Glogau, Lüben und Liegnitz eingesehen werden. Der Zuschlag wird bis zu Eingang höherer Genehmigung vorbehalten.

Liegnitz, den 31. December 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

ad No. 3804.

No. 3. Wegen Verschreibung der Buden-Plätze an die Jahrmarkts-Fieranten.

Es sind mehrere Beschwerden darüber angebracht worden: daß die Magisträte von den Markt-Fieranten verlangen, sich die Budenplätze auf bestimmte Zeit verschreiben zu lassen. Nach der Verfügung des hohen Ministeriums des Innern und für Handel und Gewerbe vom 24. October 1826. soll dieses Verfahren abgestellt werden; weil dadurch die Polizei in jeder andern und bessern Anordnung gehindert wird.

Den Magisträten Unsers Verwaltungs-Bezirks wird daher aufgegeben, von nun an aller Vorausverhandlungen dieser Art sich zu enthalten, dagegen aber genaue Buden-Kataster zu führen, und einem jeden Feilhabenden den ihm einmal überwiesenen Platz gegen das bestimmte Standgeld so lange zu belassen, als die Markt-Polizei nicht eine Aenderung erfordert, oder der Buden-Inhaber auf die fernere Benutzung des Platzes zum Waaren-Verkauf nicht verzicht leistet. Liegnitz, den 3. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 9432.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Bestimmung, mit welchen Kleidungsstücken die an die Straf-Sectionen abzuliefernden Individuen versehen seyn müssen.

Folge des Rescript Eines hohen Justiz-Ministerii, wodurch die frühern Bestimmungen über die Bekleidung, womit die in die Straf-Sectionen auf Erkenntniß einer Civil-Behörde abzuliefernden Landwehrmänner und zur Kriegsreserve gehörenden Personen zu versehen sind, für verschiedene Fälle abgeändert und ergänzt werden, wird den Inquisitoriaten und Untergerichten, auch Insassen hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements, zur genauen Beachtung und Veranlassung in den gewöhnlichen Fällen bekannt gemacht:

„Durch die Circular-Verfügung vom 2. August 1824. (Jahrbücher B. 24. Seite 165. ad 17.) ist bestimmt worden, mit welchen Kleidungsstücken die an die Straf-Sectionen bei den Garnison-Compagnien abzuliefernden Individuen der Landwehr und Kriegsreserve versehen seyn müssen, und es hat bei den dort ertheilten Vorschriften, in Hinsicht aller derjenigen Individuen, welche diese Kleidungsstücke entweder schon besitzen, oder sich solche aus eigenen Mitteln zu beschaffen vermögen, imgleichen derjenigen zur Anschaffung der erforderlichen Klei-

Kleidungsstücke unvermögenden Sträflinge, die zu einer mehr als neun-monatlichen Einstellung in eine Straf-Section verurtheilt worden, auch ferner sein Bewenden. Dagegen ist es zur Sprache gekommen, daß es die Kosten der Criminal-Rechtspflege unnöthig vermehrt, wenn unvermögende Individuen, die nur auf einige Monate bei einer Straf-Section eingestellt werden, zu dem Ende vorschriftsmäßig bekleidet und mit diesen Kleidungsstücken hiernächst entlassen werden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wird von dem Herrn Kriegs-Minister die Einrichtung getroffen werden, daß dergleichen nur zu neunmonatlicher oder kürzerer Strafe verurtheilte Individuen für die Dauer der Strafe diejenigen Kleidungsstücke, welche ihnen zur vorschriftsmäßigen Bekleidung fehlen, aus den Sträflings-Bekleidungs-Depots der Festungen verabreicht, und dafür von den zur Tragung der Kosten verpflichteten Gerichts-Obrigkeiten den Bekleidungs-Depots derjenige Geldbetrag baar vergütet wird, welcher für diese Bekleidungs-Gegenstände nach Verhältniß der Dauer der Strafe und der bestehenden jährlichen Etatssätze zu berechnen ist. Diese Sätze sind folgende:

a) kleine Montirungsstücke:

2 Paar Schuhe à 1 Rthlr. $7^1/_2$ Sgr. — 2 Rthlr. 15 Sgr.
2 Paar Sohlen à 15 Sgr. , , , — 1 — , —
2 Hemden à 20 Sgr. , , , , , — 1 — 10 —

b) große Montirungsstücke:

1 tuchne Jacke , , , , , — 3 Rthlr. 5 Sgr. $8^1/_8$ Pf.
1 Paar tuchne Hosen , , — 1 — 21 — $10^1/_2$ —
1 Mütze , , , , , , , — , — 10 — $11^1/_4$ —
1 Paar grau leinene Arbeitshosen , — 15 — $3^3/_4$ —

Es sind daher künftig die zu neun Monat und weniger verurtheilten unvermögenden Sträflinge, an die Straf-Sectionen mit den Kleidungsstücken, welche sie bereits besitzen, und welche jedenfalls so beschaffen seyn müssen, daß sie für den Transport zur Festung hinreichen, abzuliefern, und dagegen der in oben erwähnter Art zu berechnende Geldbetrag für die an der vorgeschriebenen Bekleidung fehlenden Gegenstände, der Königl. Festungs-Commandantur mitzusenden, oder auf desfalls später ergehende Requisition derselben, an sie zu berichtigen.

Hiernach sind die Gerichtsbehörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. November 1826.

Der Justiz-Minister. Graf Dankelmann.

An das Königl. Ober-Landesgericht
zu Glogau."

A. 11002.

Glogau, den 19. December 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten
aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Decbr. 1826.

Verdienstliche Handlungen.

Die Mühlburschen Gebauer und Büttner zu Hirschberg machten sich um die Rettung der Ehefrau des dortigen Strumpfwirkers Metzner, welche beim Wasserschöpfen in den Mühlgraben gefallen und schon dem Ertrinken nahe war, verdient.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Aus dem Monat Dezember v. J. sind Uns 5 Selbstmörder angezeigt worden, 4 erhingen und 1 ertränkte sich.

Auf ungewöhnliche Art verloren ihr Leben: Am 27. November 1826. verbrühte sich der 18jährige Johann Talnick in der Brennerei zu Boyadel dermaaßen, daß er nach 3 Tagen an den Folgen starb.

Am 30. November v. J. fiel der Einwohner Wirbs zu Tscharnickau, Liegnitzschen Kreises, bei Gelegenheit des Aufhängens von Fleisch zum Räuchern aus dem Schornstein so gefährlich herab, daß er nach einigen Stunden starb.

Zu Kauder Bolkenhainschen Kreises, verlor am 2. Dezember v. J. der Einwohner Ludwig beim Einreissen einer beim Brande des Kretschamgebäudes stehen gebliebenen Mauer durch einen unglücklichen Fall von derselben sein Leben. Am 9. endete der Dienstknecht Gottfried Gründel zu Polschwitz, Jauerschen Kreises, durch einen unglücklichen Fall aufs Scheunen-Tenne; auf ähnliche Art verlor der Tischler und Freigärtner Fiehrig zu Dittersbach, Lübenschen Kreises, sein Leben.

Am 12. Dezember ward der Häusler Christian Müller zu Tannewitz, Hoyerswerdaschen Kreises, beim Holzfällen durch den Sturz des Baumes erschlagen. Der Arbeiter Simon zu Neu-Reichenau starb an den Folgen eines durch das Pferd des Bauers Hantse beim Futtern erhaltenen Schlages.

Zu Alt-Reichenau fiel der Fuhrknecht Meyer so unglücklich vom Wagen, daß er nach einigen Tagen starb.

Feuersbrünste.

Es brannten ab: am 2. Dezember v. J. im Laubanschen Kreise eine Häuslerstelle zu Ober-Gelbsdorf und eine zu Nieder-Schönbrunn; desgleichen am 20sten ein Häusler-Wohnhaus zu Wünschendorf; am 4ten zu Heidersdorf, Bunzlauschen Kreises, und am 16ten zu Rabischau, Löwenbergschen Kreises, eine Häuslerstelle; am 18ten zu Hohenliebenthal, Schönauschen Kreises, auf dem Dominial-Hofe, der Braunsche Antheil genannt, die Scheune, der Schaaf- und Pferdestall mit 4 Pferden; am 27sten zu Nieder-Gorpe, Saganschen Kreises, drei Scheunen und ein Vorrathsstall.

Liegnitz, den 3. Januar 1827.

Königliche Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 3

Liegnitz, den 20. Januar 1827.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Gesetze (conf. Chaussee-Tarif vom 29. May 1822.) verordnen, daß jedes Fuhrwerk den Posten und Extraposten auf den Ruf des Posthornes, bei Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern, answeichen soll.

Wegen des Ausweichens der Posten auf den Landstraßen.

Da diese gesetzlichen Bestimmungen in verschiedenen Gegenden nicht gehörig beachtet werden, so werden solche hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 24. December 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.	Der General-Postmeister.
(gez.) von Schuckmann.	(gez.) v. Nagler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 4. Betreffend den Ausbruch der Schafpocken zu Zoblitz im Rothenburger Kr.

In Bezugnahme auf die diesfälligen früheren Bekanntmachungen, gereicht dem Publikum zur Nachricht: daß in der Dominial-Schäferei zu Zoblitz, Rothenburgschen Kreises, die Pocken herrschen.

Liegnitz, den 10. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 162.

No. 5.
Betreffend die Pensions-Beiträge von den Gehältern.

Es ist von dem hohen Staats-Ministerium beschlossen worden: daß die Pensions-Beiträge von dem Gehalte selbst, so lange dasselbe als zahlbar auf dem Etat belassen und nicht etwa als erspart ganz abgesetzt oder zu andern Gehältern gelegt wird, entrichtet, mithin von dem vacanten Gehalte auch der Pensions-Beitrag fortgezahlt, und die etwanige interimistische Disposition über dieses Gehalt zur Stellvertretung oder zu sonstigem Behuf, nur auf den nach Abzug des Pensions-Beitrages bleibenden Gehalts-Theil gerichtet werden soll.

Hiernach haben sich die von Uns ressortirenden Königlichen Kassen zu achten, und insonderheit bei interimistischen Anstellungen und auf Probe, dem Anzustellenden nur die Besoldung nach Abzug des Pensions-Beitrages zu zahlen. Auch werden dieselben noch darauf aufmerksam gemacht:

daß bei den Gnaden-Quartalen und Gnaden-Monaten ebenfalls der Pensions-Beitrag zurückbleibe.

Liegnitz, den 12. Januar 1827.

Königliche Regierung.

Plenum 5929. II. F. 5392. III.

No. 6.
Die Stempelung der aus dem Auslande eingehenden Kalender betreffend.

Der neuerdings getroffenen Anordnung zu Folge, ist die Stempelung der aus dem Auslande eingehenden Kalender den Haupt-Zoll-Aemtern übertragen, in deren Bezirk dergleichen Kalender die Preußischen Staaten zuerst berühren.

Demgemäß sind die Haupt-Zoll-Aemter zu Liebau, Reichenbach und Hoyerswerda mit dem nöthigen Kalender-Stempel versehen worden.

Die mit den Posten eingehenden ausländischen Kalender müssen von dem Steuer-Amte des Orts, woselbst sie ankommen, dem nächsten Haupt-Zoll-Amte zur Stempelung übersandt werden, woselbst auch die Berechnung der Abgabe erfolgt.

Dies wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 15 Januar 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

III. 312.

No. 7.
Betreffend die Verpflichtung der evangelischen Schullehrer zum Beitritt zur allgemeinen evangelischen Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt in Schlesien.

Zu Beförderung einer gleichförmigen und dem wahren Sinne gemäßen Anwendung der §§. 4 und 55. des Reglements für die evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt in Schlesien vom 9. August 1825. machen wir folgendes zur Nachachtung bekannt:

1) Der §. 4. bestimmt ausdrücklich, daß alle Schullehrer, welche nach dem 1. Januar 1826. angestellt werden, dem Vereine beizutreten verpflichtet sind. Hieraus folgt, daß bei jeder Besetzung einer vacanten Schul-

stelle, sie erfolge nun durch die Anstellung eines Schulamts-Candidaten, eines Adjuvanten oder eines schon im Amte stehenden Lehrers, das in die Lehrstelle eintretende Individuum zum Beitritt in den Verein verbunden ist. Die den schon vor dem Jahre 1826. angestellten Schullehrern nachgelassene Freiheit des Zutritts verbleibt daher denselben nur so lange, als sie nicht ihre Stellung verändern. Werden sie in eine andere offen gewordene Stelle versetzt, so tritt die bei solchen Besetzungen im Allgemeinen feststehende Beitritts-Verpflichtung zum Vereine auch hinsichts ihrer jedoch nur dergestalt ein, daß sie vom Tage des Antritts ihres neuen Amtes an zur Zahlung der in den §§. 10. und 12. festgesetzten Beiträge verpflichtet sind.

2) Wenn nach §. 55. des Reglements bestimmt worden ist, daß die Beläge über die Collectengelder und über die Antrittsgelder mit den Attesten der Ortsgerichten versehen seyn sollen, so lag dieser Bestimmung die Absicht zum Grunde, durch das Attest eine Controlle über die Erfüllung der nach den §§. 13. 14. den Beitretenden zur Pflicht gemachten Obliegenheiten zu haben. Die Atteste dürfen daher nicht bloße Bescheinigungen seyn, daß das Antrittsgeld gezahlt worden, sondern sie müssen so angefertigt werden, daß darin der Eintritt der Verpflichtung zur Zahlung durch den wirklich erfolgten Antritt der Stelle und die Erlangung der Einkünfte derselben von einem gewissen Zeitpunkte ab bescheinigt wird. Hiernach muß das Attest folgende Form erhalten:

daß der N. N. mit dem Monat N. sein Amt angetreten und von dieser Zeit ab in den Genuß der Stelleneinkünfte gekommen ist, sein Antrittsgeld daher zur gehörigen Zeit bezahlt worden, wird hiermit bescheiniget.

Liegnitz am 16. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

A. II. VI. 181. Decbr.

No. 8. Erinnerung der Untergerichte an die Einsendung der Nachweisungen von den fiskalischen Strafgeldern oder der Vacat-Anzeigen.

Es sind noch mehrere Untergerichte in Unserm Verwaltungs-Bezirk mit Einsendung der Nachweisungen von den pro 1826. zu verrechnenden fiscalischen Strafgeldern oder der Vacat-Anzeigen im Rückstande. Dieselben werden daher hiemit erinnert, die hierauf Bezug habenden, im Amtsblatt pro 1826. pag. 121. und 237. enthaltenen Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Glogau vom 9. Juny a. praet. bei dem nahe bevorstehenden Kassen-Abschluß binnen längstens 8 Tagen zur Vermeidung unliebsamer Verfügung zu befolgen. Liegnitz, den 16. Jan. 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. F. No. 358. c.

Bekanntmachungen sonstiger Behörden.

Präkludirte Staats-Schuld-Schein-Prämien.

Von der am 2ten Januar v. J. angefangenen Zehnten und letzten Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung sind die auf folgende Prämienschein-Nummern gefallenen Prämien, nämlich:

zu 140 Rthlr.

1	14,805	4	66,356	7	250,967
2	22,175	5	137,890	8	256,770
3	48,394	6	137,898	9	291,496

zu $86\frac{1}{6}$ Rthlr.

1	9,844	6	57,935	10	73,074	14	114,525	18	145,905	22	206,339
2	12,345	7	57,945	11	80,990	15	125,657	19	157,543	23	221,321
3	24,583	8	57,953	12	96,774	16	129,173	20	175,898	24	252,629
4	34,893	9	69,046	13	109,425	17	137,893	21	183,386	25	296,799
5	55,487										

in der bestimmten Frist bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und dem sich hierauf beziehenden Inhalt der Prämienscheine gemäß, präkludirt, und der Gesammt-Betrag dieser Prämien von . . . . 3,414 Rthlr. 5 Sgr.
nach Abzug der dem Prämienfonds von den 9 Prämien zu 140 Rthlr. zu gewährenden 900 Rthlr. Staatsschuldscheine zum Kourswerth von $83\frac{1}{2}$ p. C. und der Zinsen hiervon pro 1826., zusammen von 787 Rthlr. 15 Sgr.

mit . . . . 2,626 Rthlr 20 Sgr.
zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß hierdurch nun sämmtliche Prämien-Zahlungen, mit Ausschluß der auf frühere Anmeldungen noch offen stehenden, geschlossen sind.

Berlin, am 3ten Januar 1827.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

gez. Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter und Unternehmer:
gez. W. C. Benecke.

Per-

Die Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen betr.

Hiermit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Commission im laufenden Jahre dreimal, und zwar
am 17. April,
— 6. August, und
— 14. December,
zusammentreten wird; wonach also diejenigen, welche die Zulassung zum einjährigen Dienst im stehenden Heere beabsichtigen, zu sich achten haben. Da der größeste Theil der zu gedachtem Behuf sich Meldenden aus Jünglingen besteht, welche den Studien sich widmen, so ist bei Ansetzung obiger Termine auf die Schul-Ferien Rücksicht genommen worden, um der Unterbrechung des Unterrichts möglichst zu begegnen.

Wenn hiernächst in den bis jetzt angestandenen Terminen mehrere Anmeldungen eingegangen sind, ohne die nöthigen Atteste beizufügen, so werden die betreffenden Interessenten nicht allein auf die in No. 10. und 24. des vorjährigen Amtsblätter-Jahrgangs enthaltenen Bestimmungen hiermit nochmals aufmerksam gemacht, sondern wir sind auch zu der Erklärung genöthigt, daß hinfort jeder Antrag ganz unbeachtet bleiben wird, der nicht durch die in unserer Bekanntmachung vom 17. Juny v. J. bezeichneten Atteste unterstützet wird. Liegnitz, den 17. Januar 1827.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Dr. med. Renner zu Lüben ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidet worden.

Die Bürger Wolf und Mummert zu Priebus erhielten die Bestätigung als unbesoldete Rathmänner.

Der zeitherige Schullehrer zu Podroschke Mühle ward Küster und Schullehrer in Muskau.

Der bisherige Adjutant des 2ten Bataillons (Freistädtschen) 12ten Landwehr-Regiments, Prem. Lieutenant Fiedler, ist zum Bürgermeister in Freistadt erwählt und als solcher bestätiget worden.

Der Schullehrer-Gehülfe Jäckel in Flinsberg ward Schullehrer in Hartau bei Hirschberg.

Bei der evangelischen Elementarschule zu Hirschberg wurden angestellt: der bisherige Hülfslehrer Wander als dritter, der rc. Fabian als vierter und der rc. Schönbrunn als fünfter Lehrer.

Es

Ernennungen und Personal-Veränderungen bei der General-Commission in Breslau.

Es wurden ernannt:

I. bei der Königlichen General-Commission:
zum 3ten Expedienten, der Königl. Rittm. a. D. Freih. v. Wechmar.

II. in den Kreisen:

A. zum Spezial-Oeconomie-Commissarius:
der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Kleinwächter, für den Oelsner Kreis.

B. zu Kreis-Justiz-Commissarien:
a) der Haupt-Zoll-Amts Justitiarius Hanke zu Pleß, für den Pleßner Kreis;
b) der Kreis-Justizrath Stuppe zu Jauer, für den Jauerschen Kreis, in die Stelle des verstorbenen Kreis-Justiz-Commissarii Loos;
c) der Justitiarius Scuta zu Rauden, für den Rybnicker Kreis, in die Stelle des auf sein Gesuch entlassenen Kreis-Justiz-Commissarius, Stadtrichter Auer.

C. Zu Gemeinheitstheilungs-Actuarien:
a. der Kanzlei-Gehülfe Gnaedig, für den Namslauer und einen Theil des Brieger Kreises;
b. der Oeconomie-Inspektor, Lieutenant Walter in Breslau;
Versetzt wurde:
c) der Gemeinheitstheilungs-Aktuarius Berger zur Spezial-Commission Münsterberg r Kreises in Strehlen.

D. zu Conducteuren:
a) Haerrich, als Conducteur im Striegauer Kreise;
b) Pilz, zum Hülfs-Conducteur im Goldberger Kreise;
c) Stumpe, zum Hülfs-Conducteur im Bezirk der Spezial-Commission zu Schweidnitz.
Abgegangen:
a) der Vermessungs-Revisor Manger;
b) der Conducteur Richter im Saganer Kreise.

Breslau, den 18. December 1826.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der im hiesigen Departement angestellten und sich aufhaltenden Vermessungs-Conducteurs.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß nachstehend benannte vereidete Vermessungs-Conducteurs in dem hiesigen Departement angestellt und wohnhaft sind:

1. Carl Heinrich Arnold zu Hirschberg.
2. Friedrich Wilhelm Bauer zu Kreidelwitz bei Glogau.
3. Johann Vertraugott Beleger zu Kuttlau.
4. Carl Eplinder zu Saabor.
5. Julius Theodor Fahl zu Liegnitz.
6. Carl Wilhelm Guilt zu D. Wartenberg.
7. Christoph Hampel zu Liegnitz.
8. Heinrich Victor Hering zu Löwenberg.
9. Oswald Meisner zu Landeshut.
10. Joh. Heinrich Mierke zu Cottbus.
11. Eduard Ludwig Müller zu Beuthen a. d. O.
12. Christ. Gottlieb Schirmer zu Liegnitz.
13. Melchior Benj. Seiffert zu Goldberg.
14. Emil Wilhelm Stumpe zu Liegnitz.
15. Julius Stetter zu Schmiedeberg.
16. Carl Ferdinand Pilz zu Liegnitz.
17. Carl Robert Preu zu Liegnitz.
18. Carl Sigmund Moritz Witte zu Tschiefer bei Neusalz.
19. Adolph Oschenffig zu Löwenberg.

Liegnitz, den 6. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Directorial-Deputirte bei der Schlesischen evangelischen Schullehrer-Wittwen-Anstalt.

Durch Stimmenmehrheit sind nachstehende 3 Geistlichen und 3 Schullehrer, als:

Pastor Wunster,
Subsenior Gerhard,
Senior Herbstein,
Rektor Morgenbesser,
Schullehrer Ullrich,
" Waltsgott,
} sämmtlich in Breslau;

zu Direktorial-Deputirten in Gemäßheit des §. 30. des Reglements für die allgemeine evangelische Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt in Schlesien gewählt worden, welche Wahl sie auch angenommen haben. Dies wird zur öffentlichen Kunde hierdurch gebracht.

Liegnitz, den 15. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem

Nachricht für Schulpräparanden.

Denjenigen Schulpräparanden, welche Behufs der Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminarium sich bereits gemeldet haben (121) oder sich etwa noch melden wollten, wird hiermit angezeigt: daß die diesmalige Prüfung

den neunten und zehnten Februar

gehalten werden wird; daß Jeder davon zurückbleiben müsse, in dessen Familie oder nächster Umgebung irgend eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist; Jeder andere aber dabei erscheinen könne, wenn ihm die besondere Aufforderungs-Charte zufällig auch nicht zugekommen seyn sollte.

Bunzlau, den 12. Januar 1827.

Direktorium des Königl. Schullehrer-Seminarium.

Der Druck des Sachregisters zum hiesigen Regierungs-Amtsblatt pro 1826. ist nunmehr vollendet und sollen die bestellten Exemplare mit nächster Post versendet werden. Den Königlichen landräthlichen Aemtern im Liegnitzschen Regierungs-Departement wird die Amtsblatt-Redaction Exemplare über den angezeigten Bedarf zugehen lassen, damit diejenigen, welche noch dergleichen Sachregister zu erhalten wünschen, solche daselbst erhalten können, so wie auch ein unmittelbarer Verkauf bei der Amtsblatt-Redaction und in der hiesigen Hofbuchdruckerei statt findet. Der Preis eines Exemplars beträgt 5 Sgr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 4

Liegnitz, den 27. Januar 1827.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Das durch den Tod des Königlichen Consistorial-Raths Prälaten Skeyde erledigte Directorat bei der hiesigen Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission ist dem Königlichen Ober-Regierungs-Rath Sabarth hieselbst interimistisch übertragen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 14. Januar 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. Merkel.

Wegen des Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder Lausitz.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königlichen Geheimen Staats-Ministerii vom 30. Decbr. v. J. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. Decbr. v. J. dem Herzoglich Braunschweigschen Staats-Minister Herrn Grafen von Alvensleben auf Erxleben, welcher mit Führung des Amts eines Landtags-Marschalls auf dem im Jahre 1824. abgehaltenen Provinzial-Landtage beauftragt war, dieses Amt wiederum auch für den nach meiner Bekanntmachung vom 31. Octbr. v. J. am 14. Januar d. J. zu eröffnenden Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz zu übertragen und den Herrn General v. d. Marwitz auf Friedersdorf zu dessen Stellvertreter allergnädigst zu ernennen geruhet.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provinzial-Verbandes gebracht.

Berlin, den 8. Januar 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg
(gez.) v. Bassewitz.

D Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9. Wegen Verpachtung der Chaussee-Geld-Einnahme auf der Berliner-Breslauer Kunststraße vom 1. July 1827. bis dahin 1830.

Die unterzeichnete Königliche Regierung beabsichtet, die Chaussee-Geld-Einnahmen auf der Berliner-Breslauer Kunst-Straße, von der Märkischen Grenze an bis an die Breslauer Regierungs-Departements-Grenze, vom 1. July 1827. ab auf die nächstfolgenden drei Jahre, also bis zum Ausgang Juny 1830. entweder einzeln, oder mehrere Chausseestätten zusammen an den Meistbietenden zu verpachten. Den diesfälligen Bietungs-Termin wird der Herr Regierungs- und Baurath Neumann am 13. Februar 1827. früh um 10 Uhr im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude abhalten, wozu Bietungslustige, die zugleich vor dem Termin und ehe ein Gebot von ihnen angenommen werden kann, ihre Kautionsfähigkeit auf das unzweideutigste nachgewiesen haben müssen, eingeladen werden.

Die im Termine zum Grunde zu legenden, möglichst günstigen Bedingungen können vom 28. Januar 1827. ab, in der hiesigen Regierungs-Gewerbe- und Bau-Registratur, so wie in den landräthlichen Bureaux zu Grünberg, Freystadt, Glogau, Lüben und Liegnitz eingesehen werden. Der Zuschlag wird bis zu Eingang höherer Genehmigung vorbehalten.

Liegnitz, den 31. December 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

ad No. 3804.

No. 10. Die Beschäl-Stationen für das Jahr 1827 betreffend.

In dem Bezirk Unsrer Verwaltung werden für das Jahr 1827. wiederum Beschäl-Stationen, und zwar:

1) zu Schlauphof, Liegnitzschen Kreises, mit 4 Beschälern;
2) zu Carolath, Freystädtschen Kreises, mit 3 Beschälern;
3) zu Parchau, Lübenschen Kreises, mit 2 Beschälern,

errichtet werden.

Die Beschäler gehen den 11. Februar l. J. von dem Landgestüt-Marstall zu Leubus ab, um bald nach ihrem Eintreffen zur Bedeckung von Erbfehlerfreien Stuten gebraucht zu werden.

Die Pferde haltenden Departements-Einsassen, welche Wir auf die frühern Bekanntmachungen, namentlich diejenige vom 30. Januar 1826. No. 14. im 6ten Stück des vorjährigen Amtsblatts, verweisen, werden hoffentlich diese, das Gemeinwohl befördernde, Maaßregel zur Verbesserung der Pferdezucht benutzen, besonders aber die mit den Stuten auf die Stationen abzusendenden Knechte instruiren, daß die Reiße und Beschälung gehörig abgewartet, und die Stuten so oft dem Hengste vorgeführt werden, bis sie abschlagen. Die Stuten dürfen übrigens, um Fohlen von ihnen zu erwarten, in der Wirthschaft, nicht über die Gebühr angestrengt werden.

Bei dieser Gelegenheit empfehlen Wir, in Beziehung auf die frühern Amtsblatt-Erlasse, den Königl. landräthlichen Aemtern unausgesetzte Auf-

sicht

suche auf die Hengstreuter. Sollten die Eingangs erwähnten Stationen diesmal nicht in dem Maaß, als zu wünschen ist, benutzt werden, so steht zu befürchten, daß eine oder die andre, wenig benutzte Station eben so künftig nicht weiter besetzt werden dürfte, als es bei der für das Jahr 1827. eingegangenen Station Wenig-Rackwitz, im Löwenbergschen Kreise, schon der Fall ist. Liegnitz, den 11. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 345. c.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Aufforderung des Eigenthümers einer wahrscheinlich gestohlenen Uhr.

Dem hier wegen Desertion und Diebstahls in Criminal-Untersuchung befindlichen Militair-Sträfling Johann Gottlieb Körner ist bei seiner Arretirung eine zweigehäusige silberne Uhr, wovon das obere Gehäuse von Schildkrötenschale ist, abgenommen worden, welche er jenseits Cottbus von einem unbekannten Handwerksburschen gekauft haben will, die aber höchst wahrscheinlich, und zwar in der Zeit vom 2. zum 9. October v. J. und auf dem Wege von hier nach Görlitz in der Ober-Lausitz, von ihm gestohlen worden ist. Der unbekannte Eigenthümer wird hiedurch aufgefordert sich wegen Wiedererhaltung jener Uhr bei der unterzeichneten Commandantur zu melden.

Cüstrin, den 9. Januar 1827.

Königl. Preuß. Commandantur.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Anregung zur lebhaftern Theilnahme an dem Gartenbau-Verein in Preußen.

Die hiesige Königliche Regierung hat zwar in ihrem Amtsblatte (Jahrgang 1823. No. 3. Seite 18.) die Nachricht über den Verein zur Beförderung des Gartenbaues in Preußen vom 6. Januar 1823. nebst den Bestätigungs-Urkunden dieses Vereins vom 4. und 8. July 1822. abdrucken lassen, und dabei die Departements-Einsassen gleichzeitig zur werkthätigen Theilnahme an dieser das Nützliche, wie das Schöne befördernden Anstalt aufgefordert; ferner hat dieselbe im Amtsblatt pro 1824. S. 93. auf die Benutzung der Gärtner-Lehr-Anstalt und Landes-Baumschule zu Potsdam und Schönberg aufmerksam gemacht, auch jedem landräthlichen Amte ein Exemplar der Statuten des Vereins zur Einsicht der Kreis-Einsassen mitgetheilt, und wie dies geschehen, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Dennoch ist es möglich, und nach der geringen Anzahl der dermaligen Theilnehmer an diesem Vereine in dem Liegnitzer Regierungs-Bezirke sogar wahrscheinlich, daß auf diesem Wege die Zwecke jenes Vereins und die Sta-

tuten desselben noch nicht zur vollständigen Kenntniß der sich für die Beförderung des Gartenbaues und der Obstbaum-Kultur interessirenden Grundbesitzer und Einsassen des Liegnitzer Regierungs-Departements gekommen ist, daher ich mich durch einen desfallsigen Antrag des Vorstandes des besagten Vereins veranlaßt finde, diejenigen Bestimmungen der Statuten desselben, welche von allgemeinem Interesse für Freunde der Garten- und Obst-Kultur sind, in nachstehendem Auszuge zur näheren Kenntniß zu bringen. Diesem Auszuge ist ein neuerer Beschluß des Vereins vom 1. Juny v. J. beigefügt, mittelst welchem dessen Vorstand ermächtiget ist, durch Ehrengaben seine Dankbarkeit für erwiesene Gefälligkeiten durch Einsendung ausgezeichneter Früchte und Blumen auf eine angenehmere Weise als durch bloße Worte an den Tag zu legen.

Ich zweifle nicht, daß die für den Gartenbau sich interessirenden Einsassen des diesseitigen Regierungs-Bezirks durch Beitritt zu diesem Verein die gemeinnützigen Absichten desselben unterstützen werden, die nicht blos dahin gerichtet sind, die Zahl derjenigen Mitglieder zu mehren, welche die Zwecke des Vereins theils durch Geldbeiträge, theils durch Verbreitung und Ausübung desjenigen, was dessen Verhandlungen Lehrreiches und Beachtenswerthes darbieten, unterstützen, sondern auch dahin, durch den Beitritt und die lebhafte Theilnahme der Praktiker und Freunde des Gartenwesens lehrreiche und interessante Mittheilungen zur Bereicherung der Sammlungen und Schriften des Vereins zu erhalten.

Liegnitz, den 12. Januar 1827.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
gez. von Erdmannsdorff.

Extract
aus den Statuten
für
den Verein zur Beförderung des Gartenbaues in Preußen.

1.

Zweck des Gartenbau-Vereins.

Der Zweck des Vereins ist die Beförderung des Gartenbaues in dem Preußischen Staate, der Obstbaumzucht in allen ihren Zweigen, des Baues der Gemüse- und Handelskräuter, der Erziehung der Zierpflanzen, der Treibereien und der bildenden Gartenkunst.

2.

2.

Der Verein wird durch Kenntnißnahme von dem Zustande des Gartenbaues im Inlande und Auslande, durch Prüfung und Verbreitung von Entdeckungen und Erfahrungen, durch Erweckung des Wetteifers in Erziehung, Vermehrung und Veredlung neuer, seltner, nützlicher, schöner Pflanzarten, mittelst Ausstellung von Früchten und Blumen u. s. w. und mittelst Prämien seinen Zweck zu erreichen streben.

Mittel dazu.

3.

Der Verein wird sich zunächst bemühen, von den Bedürfnissen des Gartenbaues Kenntniß zu erlangen; er wird den Gärtnern und Liebhabern durch Belehrung nützlich zu werden suchen, indem er ihnen Neuerungen mit den Resultaten der Prüfung mittheilt; er wird Behörden und Individuen, welche sein Urtheil oder seinen Rath wünschen, solchen bereitwillig ertheilen, und andre Gesellschaften durch Mittheilungen unterstützen, er wird es sich auch angelegen seyn lassen, neue fremde Getreidearten, Futter- und Handelskräuter zu vervielfältigen, um solche den Landwirthen zu weitern Versuchen darzureichen; er wird ausgezeichnetes Verdienst um seinen Zweck, insbesondre im Obstbau, in Anlegung lebendiger Hecken, in öffentlichen Verschönerungen ꝛc. durch rühmliche Erwähnung in seinen Schriften, durch Belohnungen ꝛc. anerkennen, auch Gegenstände zur Preisbewerbung bringen; er wird von seinen Verhandlungen öffentlich Kenntniß geben, und Sammlungen von erheblichen Erzeugnissen des In- und Auslandes, von Sämereien, Zeichnungen, Modellen ꝛc. veranstalten, endlich so viel es seine Mittel erlauben, die vorzüglichsten Schriften, welche Gegenstände der Gärtnerei behandeln, anschaffen und verbreiten.

4.

Der Verein besteht aus wirklichen anwesenden und auswärtigen Mitgliedern (5 — 7.) aus korrespondirenden Mitgliedern im Auslande und aus Ehrenmitgliedern. (8)

Bildung des Vereins.

5.

Zu wirklichen Mitgliedern werden Einwohner des Preußischen Staats, welche die Gärtnerei selbst treiben, oder als Liebhaber derselben sich bewährt haben, und zwar die in Berlin, Charlottenburg und Potsdam anwesenden, auf den schriftlichen Vorschlag Zweier Mitglieder, andre auswärtige aber durch den Vorschlag Eines Mitgliedes aufgenommen, wenn dieser Vorschlag in zwei Versammlungstagen an der Tafel angezeigt worden; und keine Erinnerungen dagegen Statt gefunden haben. Die Aufgenommenen empfangen ein Diplom über ihre Aufnahme nebst den Statuten und zahlen ein Eintrittsgeld von wenigstens drei Thalern; doch machen diejenigen Gartenfreunde, welche bis zum 1sten März 1823. ihren Beitritt erklären, hiervon eine Ausnahme, sie bilden den ersten Stamm, ohne weitere Aufnahme-Förmlichkeiten.

6.

6.

Die anwesenden Mitglieder zu Berlin, Charlottenburg und Potsdam, so wie alle in gleicher Entfernung von Berlin wohnenden Mitglieder leisten einen Beitrag von sechs Thalern, die Auswärtigen von vier Thalern jährlich, vom 1sten Januar eines jeden Jahres an gerechnet, auch wenn die Aufnahme erst im Laufe des Jahres erfolgt. Gärtner, denen für vorzügliche Erzeugnisse der Dank des Vereins geworden, die einen Preis erworben, oder deren schriftliche Mittheilungen der Aufnahme in die Verhandlungen des Vereins werth erachtet worden, zahlen als wirkliche Mitglieder nur die Hälfte des jährlichen Beitrages.

Die Zahlung des zwölffachen Beitrages auf einmal entledigt von fernerer Zahlung der jährlichen Beiträge auf immer.

7.

Jedes wirkliche anwesende und auswärtige Mitglied hat das Recht, in den Versammlungen zu stimmen, die Bibliothek und die Sammlungen der Gesellschaft, nach den besonders darüber festzusetzenden Regeln, zu benutzen.

8.

Zu Ehrenmitgliedern werden solche Personen erwählt, denen der Verein seine Achtung für die Beförderung seiner Zwecke bezeigen will.

Zu korrespondirenden Mitgliedern werden im Auslande wohnende Gärtner und Gartenfreunde, von deren Sachkunde sich nützliche Mittheilungen erwarten lassen, ernannt.

Die erstern, wie die letztern, werden vom Vorstande (14) vorgeschlagen; erhalten gleich den wirklichen Mitgliedern ein Aufnahme-Diplom nebst den Statuten, sind aber weder Eintrittsgeld noch Beiträge zu zahlen verpflichtet; sie können den Versammlungen beiwohnen, darin aber nicht stimmen.

9.

Außerordentliche Beiträge und Schenkungen von Pflanzen, Sämereien, Schriften, Abbildungen &c. werden mit dem Namen der Geber in ein besonderes Buch eingetragen.

Die Mitglieder des Vereins werden Pflanzen, Blumen, Früchte, Gemüse, welche sich durch besondere Größe, Schönheit, Vollkommenheit oder sonst auszeichnen, neue Spielarten, Erzeugnisse einer ungewöhnlichen Jahreszeit u. s. w. in die Versammlungen zur Ausstellung bringen.

10.

Verwaltung. Aus den in Berlin, Charlottenburg und Potsdam anwesenden wirklichen Mitgliedern (5 — 7.) werden durch jährliche Wahl stehende Verwaltungs-Ausschüsse gebildet, jeder mit Einschluß des Vorstehers aus drei Personen:

1)

1) für den Gemüsebau und Bau von Handelskräutern;
2) für die Obstbaumzucht;
3) für die Erziehung von Blumen;
4) für die Treibereien;
5) für die bildende Gartenkunst.

Die Wahl erfolgt jährlich in der, dem Jahresfeste vorhergehenden, monatlichen Versammlung auf den Vorschlag des Vorstandes (14.)

Die Ausschüsse versammeln sich auf jedesmalige Aufforderung ihrer Vorsteher.

29.

Jeder Ausschuß bearbeitet diejenigen Gegenstände, welche ihm der Verein überweiset, und erstattet demselben seine Berichte und Gutachten. Die Berichte der Ausschüsse müssen, neben dem Beschlusse, auch die etwa abweichenden Meinungen einzelner Mitglieder enthalten.

30.

Preisbewerbung.

Wer sich um einen von dem Verein ausgesetzten Preis bewirbt, oder auf eine gemachte Mittheilung den Anspruch auf eine außerordentliche Belohnung gründet, ist verpflichtet, den Gegenstand vorzuzeigen, oder solchen genau und vollständig zu beschreiben, und ihn im letztern Falle, in vollständiger und richtiger Zeichnung, im Modell rc. vorzulegen. Die Gesellschaft ist befugt, wenn sie es nöthig erachtet, das Urtheil eines Sachverständigen, der nicht Mitglied des Vereins ist, über die Preisfähigkeit eines Gegenstandes einzuholen.

Die Beschreibung, die Zeichnung der Werkzeuge, oder das Modell, worauf ein Preis ertheilt worden, bleiben Eigenthum der Gesellschaft, und sie hat das Recht, den Gegenstand öffentlich bekannt zu machen.

31.

Es soll in den Versammlungen allemal zuerst über die Preisfähigkeit überhaupt, dann aber über die Art der Belohnung gestimmt werden.

32.

Schriften des Vereins.

Der Verein wird die wichtigsten Beobachtungen und Erfahrungen seiner Mitglieder, welche mündlich oder schriftlich zur Berathung gekommen, und der weitern Verbreitung werth erachtet worden sind, mit Erlaubniß der Urheber, imgleichen alle Preisaufgaben und die Verhandlungen darüber, die Lösung der Aufgaben, die Nachweisung der ertheilten Preise rc. durch den Druck bekannt machen, unter Beifügung von Abbildung neuer Gegenstände. Jedes wirkliche, mit Beiträgen nicht rückständige Mitglied, imgleichen die Ehren- und korrespondirenden Mitglieder, welche ihre fortwährende Theilnahme beweisen, erhalten einen Abdruck dieser Verhandlungen unentgeldlich, welche zugleich fortlaufend die Geschichte des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder enthalten sollen.

33.

23.

Strafen.

Ein Mitglied, welches einen Monat nach erfolgter Erinnerung mit seinen Geldbeiträgen im Rückstande ist, verliert sein Stimmrecht bis zur Tilgung des Rückstandes, so wie das Recht, Mitglieder vorzuschlagen, oder Fremde einzuführen.

Ein zweijähriger Rückstand schließt, bis er getilgt worden, von dem Rechte aus, den Versammlungen beizuwohnen; ein noch längerer Rückstand hat das Löschen des Namens in dem Verzeichnisse der Mitglieder zur Folge.

Vorschlag.

1. Der Verein wird seine bei der Landesbaumschule gezeichnete Actie von 300 Rthlr. jährlich, unter andern zu Ehrengaben an seine Mitglieder benutzen, die nicht sowohl aus dem Gesichtspunkte von Prämien, als dem von Aufmerksamkeit auf bewiesene Theilnahme, Anerkenntniß und Anregung derselben zu betrachten, und zu bewilligen sind.

2. Werden aus den Ersparnissen der für die Zukunft ausfallenden Prämien für die monatlichen Ausstellungen an Früchten und Blumen, 300 Thaler ausgesetzt, wofür ausgezeichnete Blumen und Früchte eingekauft und zu dem unter 1. genannten Zwecke benutzt werden.

3. Die Kosten der Uebersendung trägt der Verein und werden diese aus der unter 2 ausgesetzten Summe mit bestritten.

4. Die Bewilligung und Auswahl bleibt dem Vorstande, jedoch mit der Maaßgabe überlassen, daß der Werth einer von ihm zu bewilligenden Prämie die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigen darf.

Der vorstehende Vorschlag ist in der heutigen Versammlung durch gültigen Beschluß genehmigt. Neu-Schöneberg, den 1. Juny 1826.

Der Direktor des Vereins.

gez. Bethe.

Das Ausstechen der Kartoffel-Augen betreffend.

Voraussetzend, daß viele Landwirthe geneigt seyn werden, das Ausstechen und Durchwintern der Keim-Augen der Kartoffeln, worauf nach Anordnung des Königlichen Ministerii des Innern, im 51sten Stück des vorjährigen Amtsblatts aufmerksam gemacht worden, zu versuchen, ist jedes landräthliche Amt im Bezirk Unserer Verwaltung mit einem Exemplar desjenigen Werkzeugs versehen worden, welches sich zu dem Geschäfte des Ausstechens als brauchbar empfohlen hat, und gegen einen Preis von höchstens 3 Sgr. wohl in allen Städten des Departements wird gefertiget werden können.

Die Königl. landräthlichen Aemter sind von Uns angewiesen worden, jedem, welcher dieses Werkzeug kennen lernen will, dasselbe vorzeigen zu lassen, damit Liebhaber sich danach ihren Bedarf anfertigen lassen können.

Liegnitz, den 12. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5.

Liegnitz, den 3. Februar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück pro 1827. enthält unter

No. 1042. Den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen Beitritts zum Preußischen indirekten Steuersystem mit den vom Preußischen Staate umschlossenen Großherzoglichen Landestheilen; vom 2. December 1826.

No. 1043. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. December 1826, durch welche mit Aufhebung der Bergschen Dekrete vom 17. December 1811, und 21. Februar 1813., über die Ermächtigung der Gemeinden, bei denen die französische oder bergsche Gesetzgebung noch gilt, zur Auflage direkter oder indirekter Communal-Steuern, Bestimmung getroffen wird.

No. 1044. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. December 1826., enthaltend die nähern Vorschriften zu den Art. II. und XIII. der Verordnung wegen der nach dem Edikt vom 1. July 1823. vorbehaltenen Bestimmungen vom 17. August 1825. und zu dem §. 6. der Kommunal-Landtags-Ordnung für die Kur- und Neumark, vom nämlichen Tage und Jahre.

Das 2te Stück pro 1827. enthält unter

No. 1045. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. December 1826., wegen Entrichtung eines Schleußengeldes auf der Saale und Unstrut.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11. Wegen der in den Werkstätten des Militair-Knaben Instituts zu Annaburg aufgenommenen Zöglinge.

Nachstehende Allerhöchste Königliche Kabinets-Ordre vom 3. December 1826.

Ich bestimme, Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 24. v. M. gemäß, daß die Zöglinge des Militair-Knaben-Instituts zu Annaburg, welche in die bei dieser Anstalt errichteten, oder noch zu errichtenden Werkstätten aufgenommen, darin ausgelehrt, und durch ein vom Lehrmeister und von dem Director des Instituts ausgestelltes Attest als qualifizirt anerkannt werden, denjenigen, die ein Handwerk zunftmäßig erlernt und vom Gewerk ihre völlige Lossprechung erhalten haben, gleich geachtet werden sollen.

Potsdam, den 3. Dezember 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister
von Schuckmann und von Hake.

machen Wir hierdurch öffentlich bekannt, indem Wir die Magisträte aller Städte Unsers Verwaltungs-Bezirks verpflichten, die Handwerkszünfte von diesen, auf die Zöglinge des Militair-Knaben-Instituts zu Annaburg sich beziehenden Festsetzungen zu unterrichten, und darüber zu wachen, daß ihnen unweigerlich pünktliche Folge geleistet werde.

Liegnitz, den 15. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. 222.

No. 12. Die Nachweisung der im Jahr 1825. eingelösten Staats-Schuld-Verschreibungen betreffend.

Ein Exemplar der Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 5. v. M., betreffend:

die gerichtliche Niederlegung der im Jahre 1825. für den Amortisations-Fonds eingelösten Staats-Schuldverschreibungen, und deren speciellen Nachweis,

hängt in Unserm Amtslokal zu Jedermanns Einsicht aus, wie dies auch mit den frühern desfallsigen Bekanntmachungen und zwar:

vom 9. November 1822. pro 1821.
" 15. Februar 1824. " 1822.
" 15. Juny 1825. " 1823.
" 1. Februar 1826. " 1824.

der Fall ist, wovon das Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Liegnitz, den 18. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 328. II. F.

Wir

No. 13. Wegen der Nachweisung von den städtischen Communal-Bau-Beamten.

Wir eröffnen hierdurch sämmtlichen Magisträten des hiesigen Regierungs-Bezirks, daß die mittelst Amtsblatt-Verfügung vom 28. April 1820. erforderte Nachweisungen der städtischen Kommunal-Bau-Beamten nur dann einzureichen sind, wenn wirklich dergleichen technische Bau-Beamten am Orte angestellt sind, so daß es einer Negativ-Anzeige nicht weiter bedarf. Auch sind zu diesen Beamten eben so wenig die Werkmeister als die Mitglieder der Verwaltungs-Deputation zu Beaufsichtigung der städtischen Bauten zu zählen.

Liegnitz, den 20. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 96.

No. 14. Die neue Arznei-Taxe pro $18^{26}/_{27}$ betreffend.

Die Abänderungen der Arznei-Taxe pro $18^{26}/_{27}$. sind bereits den Herren Physikern zur kostenfreien Betheilung der Apotheken-Besitzer zugesendet worden.

Letztere weisen Wir hierdurch an, sich darnach vom Tage des Empfanges an, bei Vermeidung der durch das Publikandum vom 1. October 1815. bestimmten Strafe, zu achten.

Liegnitz, den 24. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 873.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzten Justitiarius der hiesigen Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, Herrn Geheimen-Regierungs-Rath von Colomb, ist der Herr Regierungs-Rath von Schreiber von der Königlichen Regierung zu Oppeln, in gleicher Eigenschaft zur hiesigen Königl. Regierung versetzt worden.

Der Lieutenant außer Diensten, Herr Schindler, ist als Forst-Referendarius und Sekretarius bei hiesiger Königl. Regierung angestellt worden.

Der bisherige und von Neuem gewählte besoldete Rathsherr Bartsch zu Grünberg ist als solcher bestätiget worden.

Desgleichen der besoldete Rathmann und Kämmerer Friedrich zu Liebenthal, so wie der besoldete Rathmann und Kämmerer Runge zu Naumburg am Queis.

Der Wundarzt Ritter zu Bunzlau hat die Approbation als Wundarzt zweiter Classe erhalten.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der, nach dem Publikando vom 3. Februar 1825. (im Liegnitzer Amtsblatt 1825. No. 8.) dem Herrn Prediger Pfotenhauer zu Brochwitz bei Groß-Glogau entwendete Staats-Schuld-Schein

No. 98,094. Litt. H. über 100 Rthlr.

wieder zum Vorschein gekommen ist.

Berlin, den 13. Januar 1827.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereines zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 6te Lieferung gr. 4. mit 2 Kupfern. Preis 1 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Sekretair der Gesellschaft Heynich, Leipziger Platz No. 3. in Berlin. Desgleichen 5te Lieferung mit 8 Kupfern, Preis 3 Rthlr., und aus derselben besonders abgedruckt:

Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspector Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis $2^{1}/_{3}$ Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 5.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 6

Liegnitz, den 10 Februar 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15.
Die Schnee-Räumung auf den Landstraßen betreffend.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht haben, daß in einigen Gegenden des Liegnitzschen Regierungs-Departements darüber eine, dem Gemeinwesen nachtheilige, Ungewißheit herrsche, wem die Verpflichtung obliege, die Land- und Kommunikations-Straßen vom Schnee zu räumen, und daß man besonders die irrige Meinung hege, daß die Räumung der Chausseen vom Schnee auf Kosten des Chaussee-Unterhaltungs-Fonds bewirkt werden müsse, so finden Wir Uns bewogen, die hieher gehörigen Bestimmungen des Wegezoll-Reglements vom 26. August 1789. §. 13. ins Andenken zurück zu rufen, nach welchem auch auf Chausseen der angehäufte Schnee von den betreffenden Gemeinden unentgeldlich weggeräumt werden muß, und fordern daher die Königlichen Landräthlichen Aemter und alle Uns untergeordnete Orts-Polizey-Behörden hiermit auf:

> überall, wo die Landstraße noch tief verschneiet ist, oder aufs neue verschneien sollte, solche sofort räumen und so tief ausschoren zu lassen, daß Fuhrwerk und Zugthiere nicht stecken bleiben.

Die betreffenden Bau-Beamten haben, ihrer Amtsverpflichtungen eingedenk, auf Befolgung gegenwärtiger Anordnung, ohne Nachsicht, halten zu lassen.

Wenn Säumige ihrer Pflicht nicht sofort nachkommen sollten, so haben die Königlichen Landräthlichen Aemter das Ausfahren des Schnees, sowohl auf den Chausseen, als gemeinen Landstraßen, durch Lohnarbeiter besorgen, und die Kosten von den betreffenden Gemeinden einziehen zu lassen.

Auf den Eifer der Kommunen, Unsre Absichten zu erfüllen, rechnen Wir um so mehr, als die nach eingetretenem Schnee veranstaltete, in der Dorf-Polizei-Ordnung vom 1. May 1804. Abschnitt 14. §. 1. so unbedingt verordnete Aussendung von Arbeitern auch dazu ersprießlich ist, um Menschen, welche allein, oder mit ihrem Angespann in Gefahr gerathen sind, zu retten.

Liegnitz, den 4. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. No. 479.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Januar 1827.

Verdienstliche Handlungen.

Die im hiesigen Regierungs-Bezirk im Jahre 1826. gemachten und bestätigten Stiftungen zu religiösen und Schulzwecken betragen die bedeutende Summe von 10,901 Rthlr. 25 Sgr.

Auch die Legate und Schenkungen, welche im Jahre 1826. im hiesigen Regierungs-Bezirk für Zwecke der Privat-Wohlthätigkeit gestiftet worden, sind bedeutend, sie erreichen die Summe von 11,985 Rthlr. 15 Sgr.

Neuerdings hat der zu Geppersdorf, Löwenbergschen Kreises, verstorbene Häusler und Schenkwirth Friedrich Schneider in seinem hinterlassenen Testament der Orts-Armen-Kasse daselbst 50 Rthlr. vermacht.

Der hiesige Magistrat rühmt die unermüdete Thätigkeit des Communal-Wund-Arztes Deininger, mit welcher er sich rastlos in seinem Dienste auszeichnet. Erst in dem abgewichenen Monat hat er sich um die Wiederbelebung eines Erhängten und zweier Frauenzimmer, die sich ersäufen wollten, verdient gemacht.

Der Kräuter Fluche in hiesiger Stadt rettete eine am 13. v. M. sich absichtlich in die Katzbach gestürzte Dienstmagd, die vom Strohme schon fortgerissen wurde, aus dem Wasser.

Den Tuchmacher Kasel aus Seidenberg, der am 3. Januar d. J. mit einem Pack Wolle auf dem Rücken beim Nachhausegehen in den Dorfbach zu Nieder-Halbendorf, Laubanschen Kreises, gefallen war, zog der dasige Tagelöhner Gottlieb Menzel, scheintodt wieder heraus, er wurde jedoch durch zweckmäßige Wiederbelebungs-Versuche vom Tode errettet.

Un-

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Aus dem Monat Januar c. sind uns sieben Selbstmörder angezeigt worden, 3 erhingen, 2 ertränkten, 1 erschoß und 1 schnitt sich die Kehle durch.

Auf ungewöhnliche Art verloren ihr Leben: Am 23. December v. J. fiel Charlotte Strehler zu Rohnstock, Bolkenhaynschen Kreises, in der Dunkelheit vom Stege über den Mühlgraben und ertrank ohne Hülfe zu erhalten.

Am 23. December v. J. gerieth der Weber Gottlob Renner aus Alt-Reichenau, Bolkenhaynschen Kreises, von Waldenburg kommend, bei der stürmischen Witterung, ohnweit Adelsbach auf Abwege und blieb im Schnee stecken, wo man ihn am folgenden Tage, nach langem Suchen, zwar noch lebend fand, aber er starb noch an demselben Tage; am 29. stürzte die 53jährige Frau des Häusler Thomas zu Jägendorf, Jauerschen Kreises, beim Wasserholen in den Brunnen und ertrank.

Der Gärtner Sohn Gottfried Nitschke aus Lansitz, Grünbergschen Kreises, ward am 3. Januar c. beim Holzsammeln im Walde durch einen herunterstürzenden Ast dermaßen am Hirnschädel beschädiget, daß er nach einigen Stunden den Geist aufgab. Am 9ten fand man den Leichnam des Hausbesitzers und Schindelmachers Weist aus Arnsberg auf dem Schmiedeberger Stadt-Territorio vom Schlagfluß getroffen; alle Wiederbelebungs-Versuche waren vergeblich.

Feuersbrünste.

Am 5. Januar c. brach in dem Thurme der ehemaligen Dominikaner-Kirche und des Klosters zu Glogau, in welchem sich die Montirungs-Kammern des 6. Infanterie-Regiments und des 2. Bataillons des 18. Landwehr-Regiments befanden, Feuer aus, über dessen Entstehungs-Art die Untersuchung noch nicht geschlossen ist. Der Thurm brannte aus und das Kirchdach ab. Einige Tage nach dem Brande, ward der Giebel am Kirchgebäude vom Sturmwinde herunter geworfen und dadurch das Kirchgewölbe, welches dem Feuer Widerstand geleistet hatte, eingeschlagen.

Bei den Lösch- und Rettungs-Anstalten haben sich durch besonders zweckmäßige Thätigkeit der Rathsherr Groß, Mauermeister Meyer und Brauer Krug ausgezeichnet, so wie die beiden Schornsteinfegermeister Müller und Pioletti kräftige und verständige Hülfe geleistet.

Am 3ten brach in dem Hause des Schmidt Scharfenberg zu Hohenfriedeberg, Bolkenhaynschen Kreises, Abends nach 6 Uhr Feuer aus, welches sich bei starkem Sturmwinde so schnell verbreitete, daß in kurzer Zeit 20 Bürgerhäuser und die evangelische Kirche und Schule ein Raub der Flammen wurden, wobei 52 Familien ihr Hab und Gut größtentheils verloren. Noch ist die Entstehungs-Ursache dieses Brandes nicht mit Zuverläßigkeit ermittelt.

Fer-

Ferner brannten ab:

Am 23. Dezember v. J. zu Eichberg, Schönauschen Kreises, die erst im Jahre 1826. neu erbaute Brettschneide des Müllers Grun; in demselben Kreise zu Kammerswaldau am 10. Januar ein Bauergut; an demselben Tage eine Gärtner-Wohnung zu Mendelsdorf, Görlitzschen Kreises; am 3ten zu Zibelle, Rothenburgschen Kreises, das Wohnhaus eines Bauergutes; am 4ten zu Krummenlinde, Lübenschen Kreises, eine Dreschgärtner-Stelle, wahrscheinlich durch unvorsichtiges Tabackrauchen beim Siedeschneiden; am 9ten zu Rothbrinnig, Goldberg-Haynauschen Kreises, ein Bauergut, und am 14ten die Windmühle bei Spohla, Hoyerswerdaschen Kreises, durch Selbstentzündung.

Endlich ward in der Nacht vom 22sten auf dem Vorwerkshofe zu Carolath der Rindviehstall eingeäschert, wobei 11 Stück Vieh und ein bedeutender Heu-Vorrath verbrannten. Das Feuer war durch die Sorglosigkeit einer Dienstmagd entstanden, welche ihr Bette mit einem heissen Stein erwärmen wollen.

Zur Warnung.

Am 24. Januar d. J. erschoß der 19jährige Schäferknecht Johann Gottlieb Bux aus Barschdorf, in der Scheune der Bauer-Wittwe Kügler zu Kolschwitz, Liegnitzschen Kreises, mit einer Flinte, die der 16jährige Sohn der rc. Kügler geladen, um Krähen zu schießen und einstweilen in der Scheune stehen lassen, den 17 Jahr alten Wagenknecht Neumann unvorsichtiger Weise, und ist deshalb zur Untersuchung gezogen.

Hohes Alter.

Zu Ober-Falkenhayn, Schönauschen Kreises, starb am 13. Januar die Auszügler-Wittwe Barbara Schneider in dem Alter von 95. Jahren.

Liegnitz, den 4. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6.)

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7

Liegnitz, den 17 Februar 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 16. Die Nachweisung der von Personen unmündigen Alters begangenen Verbrechen betr.

Die betrübende Erscheinung, daß nicht selten große Verbrechen, als Diebstahl, Betrug, Brandstiftungen, Mordversuche, fleischliche Vergehungen rc. von Personen verübt werden, die noch im frühen jugendlichen Alter stehen, hat das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, spezielle Nachweisungen dergleichen Verbrecher und ihrer Personalien zu erfordern und den Verwaltungsbehörden die regeste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand dringendst zu empfehlen, um theils den Quellen der verbrecherischen Verirrungen nachzuspüren, und dieselben wo möglich zu verstopfen, theils die Schuld der Verwahrlosung oder Nachläßigkeit, welche etwa Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften, Schulvorstände, Lehrer und Geistliche rc. treffen möchte, zu ermitteln und die Schuldigen zur strengen Verantwortung zu ziehen; theils der verheerenden Ansteckung und der verderblichen Gewalt der Verführung vorzubeugen; theils diese unglückliche Verirrten nach Erleidung der ihnen zuerkannten polizeilichen oder Criminal-Strafen möglichst von der Bahn des Lasters abzuziehen und zu retten, was etwa noch gerettet werden kann.

Die im vorigen Jahre von den Polizei- und Gerichtsbehörden, der vorstehend bemerkten Ministerial-Anordnung gemäß, bei uns angemeldeten Fälle von moralischer Verirrung und Verderbtheit einzelner Personen unmündigen Alters gebieten die dringlichste Aufmerksamkeit auf die Jugend und ihre Sittlichkeit, und deuten zugleich auf Ursachen und Quellen, aus welchen diese verbrecherischen Erzeugnisse hervorzugehen pflegen.

Diese Ursachen beruhen größtentheils

1) in dem Unglücke der unehelichen Geburten, als wodurch die Kinder der strengen väterlichen Aufsicht und Erziehung beraubt, einer

leicht-

leichtsinnigen oder unverständigen Mutter überlassen, der Armuth und oftmals der Verachtung hingegeben sind, und daher leichter verwildern und verderben.

2) in den schlechten Beispielen der Eltern, die durch Wort und That ihre Kinder zum Bösen verleiten und oft zu wirklichen Verbrechen ihnen Veranlassung geben.

3) in Vernachlässigung des Schul- und insbesondere des Religionsunterrichts, welche hie und da in der schlechten Beschaffenheit der Schulen, in der Sorglosigkeit der Lehrer und Geistlichen, öfter aber in Verwahrlosung und üblen Willen der Eltern und Angehörigen ihren Grund hat.

4) in der vagabundirenden Lebensweise der Eltern und Kinder, wobei kein ordentlicher Unterricht in Schulen und Kirchen und keine geregelte Thätigkeit statt finden kann.

5) in dem frühen Hingeben der Kinder zu Diensten, besonders Hirtendiensten, wo entweder im Hause verdorbenes erwachsenes Gesinde und die daselbst herrschende Sittenlosigkeit oder auf dem Felde die Langeweile, die durch den Anblick der thierischen Triebe aufgeregte Einbildungskraft, oder auch Verführung zur Verletzung der Unschuld, zu groben fleischlichen Lastern und Verbrechen verleiten und wo der Schul-Unterricht, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils zur Sommer- und Herbstzeit versäumt wird. Auch das Beisammenseyn der Kinder mit rohen Erwachsenen in den Fabrikanstalten richtet so manches jugendliche Gemüth frühzeitig zu Grunde.

6) in der Verführung zu den geheimen Sünden der Unkeuschheit, wodurch die Kräfte des Leibes und der Seele zerstört, die edleren Gefühle erstickt, Trägheit, Unlust und Unstätigkeit erzeugt, und vor allen Dingen Offenheit und Wahrhaftigkeit des Wesens benommen werden.

Um die angegebenen Quellen der Verbrechen möglichst zu verstopfen, scheinen nachstehende Mittel zum Zweck zu führen:

ad 1) daß unehelichen Kindern nach §. 614. Tit. II Thl. 2. des Allgemeinen Land-Rechts überall Vormünder, und zwar solche bestellt werden, von deren Einsicht und Rechtschaffenheit sich erwarten läßt, daß sie sich wirklich um die Erziehung ihrer Mündel nach Pflicht und Gewissen bekümmern, und insbesondere dafür sorgen werden, daß die Kinder Falls sie nicht bei der Mutter seyn können, bei guten und braven Menschen untergebracht und zur Schule regelmäßig geschickt werden.

ad 2) daß offenbar schlechten Eltern, wenn die Bemühungen der Geistlichen und Drohungen der Polizei-Obrigkeiten nicht fruchten, nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. II. §. 90., und folglich die Erziehung genommen und wo möglich die Kinder in bessern Familien oder guten Anstalten untergebracht werden.

ad

ad 3) daß nicht nur die bestehenden Vorschriften wegen regelmäßigen Schulbesuchs durch Mitwirkung der betreffenden Personen und Behörden strenge durchgeführt, sondern auch ernstlich darauf gehalten werde, daß die Geistlichen den ihnen obliegenden Religionsunterricht pflichtmäßig besorgen. Die diesfälligen Nachlässigkeiten dürfen nicht geduldet, sondern müssen unnachsichtlich gerügt und den Vorgesetzten zur weiteren Verfügung angezeigt werden.

ad 4) daß vagabundirende Personen, wo sie betroffen werden, sofort aufgegriffen und in die Landarmen- (Arbeits-, Correktions-) Häuser gebracht, deren Kinder aber unterrichtet und zur Thätigkeit angehalten werden.

ad 5) daß das besonders einzelne Viehhüten durch Kinder, den früheren Verordnungen gemäß, so viel als möglich vermindert und dagegen den Gemeinen aufgegeben werde, einen oder mehrere Gemeinhirten zu halten. In allen Fällen aber muß darüber gewacht und streng darauf gehalten werden, daß hinsichtlich der in Dienste gegebenen oder zu Fabrikarbeiten benutzten Kinder die Bestimmungen des Allgemeinen Land Rechts Thl. 2 Tit. XII. §§ 43 — 46. in Anwendung kommen und namentlich, daß der Schulunterricht so lange fortgesetzt werde, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendige Kenntnisse gefaßt hat.

ad 6) daß die sorgsamste Wachsamkeit auf die Jugend zur Verhütung der geheimen Sünden und der Verführung dazu stets gerichtet bleibe, auf Schaamhaftigkeit in Wort und That streng gehalten und wo sie verletzt wird, unnachsichtlich bestraft werde. Wachsamkeit, strenge Zucht und Ordnung, Gottesfurcht werden am kräftigsten den schrecklichen Verheerungen begegnen, welche die Wollustsünden unter der Jugend anzurichten pflegen. Wo die Rettung eines in dieses Laster gesunkenen Kindes nothwendig geworden, da berathe man sich vor allen andern mit dem betreffenden Seelsorger, um hierin mit der möglichsten Einsicht und Vorsicht zu Werke gehen zu können.

Indem Wir die Herren Landräthe, Magisträte, Schulaufseher, Geistlichen und Lehrer, Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften auf die hier erwähnten allgemeinen Maaßregeln aufmerksam machen, erwarten Wir, daß sie willig und gern ihre Kräfte aufbieten werden, um alles zur Verhütung dieser Uebel zu thun und in jedem vorkommenden einzelnen Falle das Nöthige mit Sorgfalt hiernach anwenden werden. Wir fordern dies als eine ihnen obliegende heilige Pflicht und bemerken, daß das hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten in jedem einzelnen Falle eine genaue Nachforschung darüber verlangt, welcher Schuld sich etwa Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften, Lehrer, Geistliche und Behörden

durch

durch Vernachlässigung ihrer Pflichten theilhaftig gemacht haben, um die Schuldigen zur ernstlichen Verantwortung zu ziehen. Die früher von Uns angeordneten Quartal-Nachweisungen sollen von nun an nach folgenden Rubriken abgetheilt und regelmäßig an Uns von den Herren Landräthen eingesandt werden:

1) laufende Nummer,
2) der landräthliche Kreis,
3) der Vor- und Zuname des Verbrechers,
4) Geburts- und Aufenthalts-Ort desselben.
5) Stand und Verhältnisse der Eltern, wobei anzuführen ist, ob sie noch leben, und namentlich ob das Kind ehelich erzeugt ist,
6) Alter des Verbrechers,
7) Religion, diese ist nach der Religion der Eltern und bei gemischten Ehen nach den gesetzlichen Bestimmungen anzugeben,
8) der empfangene Schul- und Religions-Unterricht und die darauf bezüglichen Notizen, also ob das Kind confirmirt, oder zum ersten heiligen Abendmahl gegangen sey und dergl.
9) Das Verbrechen,
10) Nähere Lebensverhältnisse, besonders in Beziehung auf diejenigen Umstände, welche das Verbrechen entschuldigen oder erschweren.
11) Gerichtliches Verfahren. Hierher gehört die Angabe, ob bereits die Untersuchung eingeleitet ist, ob sie noch schwebt, oder ob das Erkenntniß erfolgt ist, und im letzten Falle, ob und welche Strafe verhängt ist oder wird vollzogen werden.
12) Die eingeleiteten oder genommenen Maaßregeln, sowohl zur Ermittelung der Schuld, welche wegen Verwahrlosung oder Amtsnachlässigkeiten Personen trifft, als auch zur Besserung des Uebelthäters.

Verbrecher, welche das 16 Jahr zurück gelegt haben, werden in die Listen nicht aufgenommen, es wäre denn, daß besonders merkwürdige und für den Zweck der Nachweisungen interessante Umstände es rathsam machten.

Uebrigens haben die Magisträte ihre Nachweisung nach Ablauf eines jeden Quartals bei den Herren Landräthen einzusenden; diese stellen darnach die Nachweisungen des Kreises zusammen und senden solche bis längstens den 15ten des folgenden Monats an Uns.

Liegnitz, den 6. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

ad No. 6376. I. C. 26.
und 4:8. I. C. 27.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Martini Marktpreise, welche den Berechnungen des Geldbetrags bei Getreide-Rente-Ablösungen zum Grunde gelegt werden.

Die Marktpreise für Getreide, Heu und Stroh an Martini 1826, von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche bei Berechnung des im laufenden Jahre 1827. zu entrichtenden Geld-Betrages, einer nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., früher bestimmten Getreide-Rente zum Grunde gelegt werden sollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 23. Januar 1827.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu, der Preuß. Centner.			Stroh, das Schock		
	Der Preußische Scheffel																	
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	1	19	7	1	16	5	1	—	—	—	28	3	—	23	8	3	21	8
Brieg, für den Brieger Kreis.	1	12	2	1	11	8	—	26	10	—	23	2	—	20	—	3	—	—
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	1	23	9	1	6	10	1	1	5	—	20	9	—	20	—	3	20	—
Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	1	16	6	1	9	9	1	—	8	—	25	7	—	18	—	2	—	—
Gr. Glogau, für den Glogauer Kreis.	1	15	7	1	7	3	—	29	9	—	24	7	—	20	—	3	—	10
Grünberg, für den Grünberger und Freystädter Kreis.	1	16	10	1	5	8	große 1	3	5	—	22	7	—	20	7	3	15	—
							kleine 1	—	10									
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	1	13	10	1	8	1	1	2	6	—	22	3	—	18	—	2	15	—
Haynau, für den Haynauer u. Goldberger Kreis.	1	12	—	1	6	3	—	27	—	—	23	6	—	—	—	—	—	—
Hirschberg, für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	1	24	—	1	8	—	1	2	8	—	24	4	—	18	—	3	—	—
Jauer, für die Kreise Jauer und Bolkenhayn.	weißer 1	20	—	1	7	—	—	29	6	—	20	—	—	20	—	3	15	—
	gelber 1	12	2															

Lan-

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu, der Preuß. Centner			Stroh, das Schock		
	Der	Preußische	Scheffel															
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Landeshut, für den Landeshuter Kreis.	gelber 1	20	—	1	12	4	1	3	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	1	14	8	1	5	11	1	—	2	—	22	11	—	20	6	3	6	—
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis	weißer 1 gelber 1	26 15	— —	1	7	3	—	29	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—
Namslau, für den Namslauer Kreis.	1	13	6	1	11	3	1	1	3	—	27	3	—	16	—	3	13	10
Reichenbach, für den Reichenbacher Kreis.	1	9	7	1	11	—	1	—	10	—	24	—	—	17	—	3	—	—
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	1	18	9	1	5	2	1	2	6	—	19	7	—	20	—	3	—	—
Schweidnitz, für den Schweidnitzer u. Waldenburger Kreis.	weißer 1 gelber 1	22 16	6 8	1	9	10	1	—	—	—	24	3	—	20	10	2	26	1

In

Die bei Gemeinheit-Theilungs-Auseinandersetzungen pro 1827. zum Grunde zu legenden Fractions-Preise.

In Gemäßheit der §§. 73. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, und der §§. 15 und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821, bringen wir hierdurch die Fractions-Preise vom Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1826. bis dahin 1827. den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 23. Januar 1827.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu, der preuß. Centner.			Stroh, das Schock.		
	Der Preußische Scheffel.																	
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	1	27	9	1	13	9	1	—	4	—	23	7	—	27	9	4	27	1
Brieg, für den Brieger Kreis.	1	20	1	1	11	2	—	29	5	—	19	6	—	22	4	3	11	5
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	2	17	7	1	14	6	1	5	1	—	24	4	—	29	8	4	21	10
Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	2	2	7	1	12	7	1	—	1	—	23	3	—	18	9	3	8	4
Gr. Glogau. für den Glogauer Kreis.	1	29	5	1	10	10	1	4	1	—	23	—	—	23	—	3	24	—
Grünberg, für den Grünberger und Freistädter Kreis.	2	11	3	1	14	11	große 1	—	4	—	26	5	—	29	10	6	—	8
							kleine 1	4	1									
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	1	28	6	1	8	7	1	3	7	—	22	10	—	22	—	3	20	6
Haynau, für den Haynauer und Goldberger Kreis.	2	2	2	1	13	6	1	3	11	—	25	5	—	25	11	4	29	2
Hirschberg, für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	2	12	5	1	16	2	1	5	4	—	24	—	—	22	4	3	26	1
Jauer, für den Jauerschen und Bolkenhayner Kreis.	weißer 2	4	11	1	12	8	1	1	4	—	21	6	—	23	—	4	12	6
	gelber 1	23	8															

Lan-

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu, der preuß. Centner.			Stroh, das Schock.		
	Der Preußische Scheffel.																	
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Landeshut, für den Landeshuter Kr.	weißer 2	9	8	1	16	4	1	4	7	—	23	6	—	—	—	—	—	—
	gelber 2	2	6															
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	2	2	3	1	12	8	1	3	5	—	23	3	—	22	7	4	4	9
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis.	weißer 2	13	5	1	14	—	1	3	1	—	24	4	—	22	8	4	6	7
	gelber 1	8	7															
Namslau, für den Namslauer Kr.	1	23	9	1	9	5	1	—	—	—	22	4	—	17	5	4	7	4
Reichenbach, für den Reichenbacher Kreis.	1	24	9	1	14	—	1	—	4	—	21	10	—	23	3	4	2	6
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	2	12	4	1	16	8	1	9	5	—	25	5	—	28	11	4	7	6
Schweidnitz, für den Schweidnitzer und Waldenburger Kreis.	weißer 2	3	6	1	10	4	—	28	10	—	20	8	—	25	3	4	5	8
	gelber 1	22	2															

Bekanntmachung.

Zufolge Immediat-Befehls soll das, an der Grenze des Crossener und Sternberger Kreises, 5 Meilen von Frankfurth a. O. und Züllichau, 3 Meilen von Drossen und 2½ Meilen von Crossen belegene, Königliche Eisenhütten- und Drathwerk zu Pleishammer, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und dem Wassergefälle, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 17. Mai 1827. Vormittags 10 Uhr, in der Hütten-Amts-Stube zu Pleishammer anberaumt, und fordern zu demselben Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe täglich in unserer Registratur, Lindenstraße No. 46, so wie in der des Königl. Hütten-Amts zu Pleishammer, eingesehen werden können. Berlin, den 12. Januar 1827.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 7.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 8.

Liegnitz, den 24 Februar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück pro 1827 enthält unter

No. 1046. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31 Januar 1827, wegen Regulirung des Preußischen Antheils an die Zentralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

No. 1047. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31 Januar 1827, wegen des zu erlassenden präklusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen westphälischen Zentralschulden.

No. 1048. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 13 Januar 1827, betreffend die Berichtigung des Besitztitels von den zum Retablissement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainengrundstücken.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 17. Abgeänderte Einrichtung wegen Prüfung der zum freiwilligen Militair-Chirurgen Dienst sich Meldenden.

Nachdem höhern Orts verordnet worden, daß die Prüfung der zum freiwilligen Militair-Chirurgen-Dienst sich meldenden Individuen, mit dem Geschäft der Departements-Prüfungs-Commission der zum einjährigen Militair-Dienst sich meldenden Freiwilligen, durch Zuordnung des nöthigen ärztlichen Personals vereinigt werden soll, so wird hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach Unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. Januar 1823, zeither in Glogau bestandene chyrurgische Prüfungs-Commission aufgehoben worden ist, und daß dem zufolge alle zu dem Ergänzungs-Bezirk des 5ten Armee-Corps, desgleichen zum 4ten Armee-Corps, bezüglich des Hoyerswerdaschen Kreises, gehörenden Individuen Unsers Verwaltungs-

H. Des-

Departements, welche ihrer Militair-Pflicht im stehenden Heere als Chirurgen genügen wollen, bei der hiesigen Departements-Prüfungs-Commission für den einjährigen freiwilligen Militairdienst sich zu melden haben. Diejenigen aber, welche in den zum Ergänzungs-Bereich des 3ten Armee-Corps gehörenden diesseitigen Kreisen einheimisch sind, werden zur Meldung bei der in Frankfurth an der Oder bestehenden Departements-Prüfungs-Commission angewiesen. Liegnitz, den 9. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. M. 782. pro 1826.
302. - 1827.

No. 18.
Warnung vor Verletzung der Vorschriften beim Ausspielen von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen.

Da seit einiger Zeit bemerkt worden, daß die gesetzlichen Vorschriften gegen das von Privat-Personen beabsichtete Ausspielen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände nicht überall strenge beobachtet werden: so werden dem Publiko, sowohl die diesfälligen Verordnungen vom 7. December 1816. (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1817. Seite 4.) als auch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. März 1825. (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1825. Seite 22.) hiermit in Erinnerung gebracht. Liegnitz, den 14. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

II. F. No. 872.

No. 19.
Betreffend die Einsammlung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collekte zum Wiederaufbau der in dem Städtchen Freyhahn, Breslauer Regierungs-Bezirks abgebrannten evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Breslau zum Wiederaufbau der am 4. October v. J. in dem fast ganz abgebrannten Städtchen Freyhahn, Militschschen Kreises, mit in Asche gelegten evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, eine besondere evangelische Kirchen- und Haus-Collekte in den diesseits der Elbe belegenen Landestheilen Behufs der Unterstützung der kleinen und armen Gemeine bewilligt.

In Folge einer diesfälligen Ministerial-Verfügung vom 19. Januar d. J. und in Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 8. d. M. bringen Wir dies zur Kenntnißnahme der Departements-Einsassen, und beauftragen die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Bereichs, die Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Collekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen Gelder, mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, in der gewöhnlichen Art und zwar längstens binnen 8 Wochen bei der hiesigen Instituten-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir, unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen nebst Specialien, die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 14. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Erbschaftsstempel-Tantieme-Erhebung pro Istes Tertial 1825.

Den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird bekannt gemacht, daß die für das Iste Tertial 1825. festgesetzte Erbschafts-Stempel-Tantieme bei der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse hieselbst erhoben werden kann.

Glogau, den 26. Januar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen des reservirten Postporto in Armen-Fiskalischen und Criminal-Sachen.

Auf Anregung des Herrn General-Post-Meisters Excellenz, begleitet von einer erneuerten Anweisung vom 4. December 1826. an die sämmtlichen Post-Anstalten, haben Sr. Excellenz der Herr Justiz-Minister die genaue Befolgung des gedruckten Reglements vom 9. April 1804.

wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto in Armen-Fiskalischen- und Criminal-Sachen,

welches diesseits mittelst Circularis vom 12. November 1804. den Unter-Behörden hiesigen Departements zur Beachtung mitgetheilt worden, per Rescriptum vom 5. Januar d. J. befohlen, wobei noch bemerkt wird, daß § VI. jenes Reglements von dem Herrn General-Postmeister die Aufbewahrung der Couverts als vorzüglichere Controlle des reservirten Porto, statt dessen bloßen Notirung in den Akten empfohlen ist. Daher werden sämmtliche Departements-Untergerichte und sonstige Behörden angewiesen, sich hiernach auf das Sorgfältigste, zur Beförderung und Sicherung des Staats-Interesse beim Postwesen, zu achten.

Glogau, den 26. Januar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Auflösung des Justiz-Amts Grüssau und Vertheilung der Ortschaften zu andern Gerichten.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß zufolge höhern Orts ergangener Bestimmung der Gerichts-Bezirk des Königlichen Justiz-Amts Grüssau, als ein eignes Gericht nicht weiter besteht, sondern aus demselben ein Land- und Stadt-Gericht zu Schömberg, und ein Land- und Stadt-Gericht zu Liebau gebildet, der übrige Theil des Grüssauer Gerichts-Bezirks aber dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Landeshut zugetheilt worden ist.

Diese Auflösung des Gerichtes in Grüssau und die Bildung der neuen Gerichte tritt mit dem 1. April d. J. ein.

Der Gerichtssprengel des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Schömberg besteht aus der Stadt Schömberg, und aus den Dörfern Albendorf, Bertelsdorf, Voigtsdorf, Blasdorf, Leutmannsdorf, Kratzbach, Trautliebersdorf und Kindelsdorf.

Das

Das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Liebau ist gebildet aus der Stadt Liebau und den Dörfern Ullersdorf, Dittersbach, Tschöpsdorf, Kunzendorf, Oppau, Buchwald, Leuthenau und Ober-Blasdorf.

Zu dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Landshut sind geschlagen worden, die Ortschaften Grüssau, Hartau, Forst, Gärtelsdorf, Neuen, Klein-Hennersdorf, Hermsdorf, Ober-Zieder, Reich-Hennersdorf und die Fabrikhäuser zu Schönwiese.

Breslau, den 26. Januar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung eines botanischen Werks von Dr. Lorek.

Der Conrektor der höhern Burgschule Dr. Lorek zu Königsberg, hat die Herausgabe eines Kupferwerks von sämmtlichen im Königreich Preußen wild wachsenden oder im Großen angebauten Pflanzen nach der Aufstellung in den beiden botanischen Werken vom Medizinal-Rath Dr. Hagen, Preußens Pflanzen, Königsberg 1818. und Chloris Borussica, Königsberg 181- unternommen, welches sich durch große Treue und Sauberkeit der Abbildungen, bei einem verhältnißmäßig wohlfeilen Preise, empfehlen wird. Das ganze Werk wird in 12 Heften, jedes etwa 96 Pflanzen enthaltend, nach und nach auf Subscription herausgegeben werden, der Preis ist für ein colorirtes Exemplar auf 1 Rthlr. 20 Sgr. und für ein nicht colorirtes auf 1 Rthlr. 5 Sgr. gestellt. Dem zu Ostern 1827. erscheinenden ersten Hefte sollen jährlich 2 bis 3 folgen, so, daß das Ganze in 5 Jahren beendigt seyn wird.

Da die Flora der verschiedenen Provinzen nicht so sehr verschieden ist, daß diese Abbildungen nicht in jedem Theile der Monarchie mit Nutzen gebraucht werden könnten, so empfiehlt das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium dieses botanische Werk auf den Grund näherer von demselben erhaltenen Kenntniß zunächst den Schulen als brauchbar zur Anschaffung, und hat den Regierungs-Sportul-Kassen-Rendanten Biller beauftragt, Unterzeichnung anzunehmen, und die eingehenden Exemplare an die Subscribenten abzuliefern. Ein Probeblatt liegt bei demselben zur Ansicht vor. Breslau, den 30. Januar 1827.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bei

Uebersicht des Resultats der Rustikal-Feuer-Societäten im Liegnitzer Regierungs-Bezirk pro 1826.

Bei den in Unserm Verwaltungs-Bezirk bestehenden Rustikal-Feuer-Societäten der Kreise Glogau, Goldberg-Haynau, Jauer und Liegnitz haben im Jahr 1826. die Ausgaben

1) an Vergütigung für Brandschäden	.	17,910 Rthlr.	— Sgr.
2) = = = Löschgeräthe	.	22 =	— =
3) = Administrationskosten	.	1,750 =	28 =
zusammen also	.	19,682 Rthlr.	28 Sgr.

betragen.

Die Zahl der Brände belief sich auf 34, wovon den Glogauschen Kreis 9, Goldberg-Haynauschen Kreis 5, Jauerschen Kreis 1 und Liegnitzschen Kreis 19 betrafen. Bei einer Haupt-Versicherungs-Summe von 6,818,250 Rtl. sind an Assekuranz-Beiträgen gezahlt worden:

im Glogauschen Kreise $^1/_6$ pro Cent,
= Goldberg-Haynauschen Kreise $^1/_6$ pro Cent,
= Jauerschen Kreise $^2/_6$ pro Cent,
= Liegnitzschen Kreise $^{13}/_{18}$ pro Cent.

Von den Bränden entstanden 1 durch Blitzstrahl, 1 durch Unvorsichtigkeit, 3 durch Flugfeuer und von 29 blieb die Entstehungs-Ursache bis jetzt unbekannt.

Abgebrannt sind überhaupt 41 Grundbesitzer mit 48 Wohnhäusern 24 Scheunen, 34 Stallungen und Schuppen, 1 Wasser-Mahlmühle und 1 Windmühle, zusammen also 108 Gebäude.

Für die daran Interesse nehmenden Einsassen wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 10. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vereinigung der Steuererhebung in Freystadt.

Nach Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii wird die Vereinigung der Hebestellen für direkte und indirekte Steuern in Freystadt vom 1. März d. J. ab, in Ausführung gebracht, und ist die Einnehmer-Stelle dem bisherigen Steuer-Amts-Assistenten Zippel aus Grünberg übertragen worden. Liegnitz, den 14. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen des neu entstandenen Vorwerks Baldensruh.

Der Ober-Postdirektor Balde hieselbst hat auf den vom Fisco mit Dominial-Rechten erkauften, und in ein Grundstück vereinigten Parcellen des ehemaligen Domainen-Amts-Vorwerk Carthaus ein eignes Vorwerk erbaut und diesem, mit Unserer Bewilligung, den Namen Baldensruh beigelegt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 12. Februar 1827.

Königl. Preuß Regierung. Abtheilung des Innern.

Li-

L i
der aufgerufenen und der Königlichen Controlle
Staats-

Staats-Schuld-Scheine.

der Documente.				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rtlr.	
4,537	C.	Courant.	250	vom 3. August 1826.
10,964	A.	—	500	
13,793	C.	—	200	vom 13. July 1826.
21,354	E.	—	300	vom 3. August 1826.
25,496	A.	—	100	vom 13. July 1826.
25,496	B.	—	100	
34,348	A.	—	300	vom 3. August 1826.
34,348	B.	—	50	
34,348	C.	—	25	
38,944	A.	—	500	vom 5. December 1825.
42,470	I.	—	200	vom 19. Juny 1826.
42,471	A.	—	50	
46,186	G.	—	100	vom 20. October 1825.
46,186	H.	—	50	
46,187	B.	—	50	
46,187	E.	—	25	

Berlin, den 20.

Königliche Controlle

Betrifft die bewirkte Einführung des neuen Jauerschen Gesangbuchs in der Gemeinde zu Pilgramsdorf.

Die evangelische Kirchgemeinde zu Pilgramsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, hat im rühmlichsten Einverständnisse auf den Vorschlag ihres Seelsorgers des Herrn Pastors Hoppe, das neue Jauersche Gesangbuch dort eingeführt, zu dessen Anschaffung das Dominium von Pilgramsdorf, der Herr Landesälteste von Elsner, 50 Rthlr. und das von Nieder-Steinberg, der Herr von Bock 15 Rthlr. geschenkt hat.

Die

ſt e

der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen

Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

der Documente.				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	
55,133	E.	Courant.	500	vom 12. Januar 1826.
55,133	F.	—	100	
55,134	A.	—	500	
55,134	B.	—	200	
55,134	C.	—	200	
55,134	D.	—	100	
55,135	A.	—	200	
55,135	B.	—	25	
58,267	E.	—	100	vom 19. Juny 1826.
59,023	C.	—	500	vom 28. September 1826.
59,871	B.	—	50	vom 23. Februar 1826.
62,729	C.	—	100	vom 13. November 1826.

December 1826.

der Staats-Papiere.

Die Verlagshandlung hat 200 Emplare mehr, als nach dem Kaufpreise bezahlt worden sind, abgelassen. Dieses vereinigte Wirken für die Befriedigung eines zeitgemäßen Bedürfnisses und die dabei bewiesene christliche Wohlthätigkeit ist Uns sehr erfreulich gewesen.

Liegnitz, den 15. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Außer

Vermächtnisse. Außer denen im hiesigen Amtsblatt pro 1826. bereits erwähnten Vermächtnissen in der Stadt Goldberg, wurden daselbst im verflossenen Jahre noch ausgesetzt:

1) von dem Tuchnegotianten Schaller ein Kapital von 1000 Rthlr, dessen Zinsen an 40 nothleidende Arme vertheilt werden sollen;
2) von dem Kaufmann Ludwig für die Irren- und Siechen-Anstalt zu Plagwitz 20 Rthlr., für die evangelisch-lateinische Schule in Goldberg 20 Rthlr., für die evangelische Elementarschule daselbst 40 Rthlr., für die katholische Schule 10 Rthlr.;
3) der Tuchscheerer Mathias für die Irren- und Siechen-Anstalt zu Plagwitz 3 Rthlr.;
4) desgleichen der Töpfer Krause 15 Sgr. und für die Armen-Kasse zu Goldberg 1 Rthlr.;
5) der Commerzienrath Tietze zu Jauer schenkte der Stadt Goldberg die ihm als Provinzial-Landtags-Abgeordneter zugekommenen Diäten mit 143 Rthlr. 10 Sgr.;
6) der Müllermeister Horn vermachte der Krankenhaus-Kasse 1 Rthlr.

Von den Vermächtnissen der verstorbenen verwittweten Commerzienräthin Salice Contessa zu Liebenthal, haben folgende bis jetzt die Landesherrliche Bestätigung erhalten:

a) für jede der katholischen Kirchen zu Liebenthal und Hirschberg 600 Rtl.
b) für die katholische Schullehrer-Wittwen-Anstalt 200 Rthlr.,
c) für die Elementar-Schule zu Hirschberg 300 Rthlr.,
d) für das Hospital daselbst 300 Rthlr.,
e) für die Hausarmen 60 Rthlr.,
f) für die Hospital- und Stadtarmen zu drei Gebette Betten,
g) für das Hospital zu Liebenthal 300 Rthlr.,
h) für die dortigen Hausarmen 60 Rthlr.,
i) für die Hospital- und Stadtarmen zu drei Gebette Betten.

Die Bürger- und Tagearbeiter-Wittwe Dreßler zu Goldentraum vermachte der evangelischen Kirche 3 Rtl. und der Armen-Kasse daselbst 2 Rtl.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9.

Liegnitz, den 3. März 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück pro 1827. enthält unter

No. 1049. Den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen gegenseitiger Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preußischen und Mecklenburgischen Häfen; vom 19. December 1826.

No. 1050. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. Januar 1827., betreffend den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreuzes und des Russischen St. Georgen-Ordens 5. Klasse.

No. 1051. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. Januar 1827., betreffend die Befugniß der Seehandlung zum außergerichtlichen Verkauf der ihr verpfändeten Effekten.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Welche Vorbildung diejenigen jungen Leute haben müssen, die zur diplomatischen Laufbahn überzugehen wünschen.

Mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 4. d. M. haben Seine Majestät der König zu bestimmen geruhet: daß, ob wohl die Wahl unter den für die diplomatische Laufbahn sich meldenden jungen Leuten, nach wie vor lediglich dem Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten überlassen bleibt, diese in Zukunft doch ausschließlich nur auf solche Individuen fallen solle, die nach zurückgelegten dreijährigen akademischen Studien und bestandener verfassungsmäßiger Prüfung Ein Jahr bei einer Provinzial-, Justiz- und ein-

 zwei-

zweites bei einer Landes-Administrations-Behörde gearbeitet, und hinsichts ihrer erlangten Geschäfts-Kenntniß hinreichende Amts-Zeugnisse aufzuweisen haben. Gleichzeitig aber ist Allerhöchsten Orts festgesetzt worden: daß der etatsmäßigen Anstellung der zum Dienste im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unter obigen Bedingungen zugelassenen Personen in Zukunft jedesmal eine, im Ministerio selbst zu bewirkende schriftliche und mündliche Prüfung der resp. Bewerber vorangehen, und bei dieser auch insbesondere mit darauf gesehen werden soll, daß dieselben die gehörige Kenntniß der inneren Verwaltung, des Cultur- und gewerblichen Zustandes und der vorzüglichsten Handelsinteressen des Vaterlandes besitzen.

Die diesfälligen Allerhöchsten Bestimmungen Seiner Majestät des Königs werden hiedurch zur Kenntniß der Königlichen Behörden und derjenigen Personen gebracht, welche sich Behufs ihrer Zulassung zur diplomatischen Laufbahn, künftig an den Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden beabsichtigen.

Berlin, den 17. Februar 1827.

Der Wirkliche Geheime Staats- und Kabinets-Minister, Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Graf von Bernstorff.

Wegen ungesäumter Einziehung rückständiger Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen.

Es hat sich ergeben, daß bei der Kontrolle der Staats-Papiere noch eine beträchtliche Zahl unabgeforderter Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen aus den Serien III. und IV., also für die Jahre 1819. bis 1826. sich befindet. Da zu besorgen ist, daß ein großer Theil der Staats-Schuldscheine, zu denen diese Coupons gehören, in den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Kassen vorhanden ist, so werden sämmtliche Königl. Gerichts- und Vormundschafts-Behörden hiermit angewiesen, die Abforderung der noch nicht verjährten Zins-Coupons, die zu den in ihren Depositorien niedergelegten Staats-Schuld-Scheinen gehören, unverzüglich und spätestens in denjenigen Terminen zu bewirken, welche die Hauptverwaltung der Staats-Schulden zur Empfangnahme der Zins-Coupons der V. Serie öffentlich bekannt gemacht hat, auch die Vormünder oder diejenigen Personen, denen sonst Behufs der Erhebung der Zins-Coupons die Staats-Schuld-Scheine anvertraut sind, zur Empfangnahme der Coupons anzuweisen.

Die sofortige Ausführung dieser Maaßregel ist um so nothwendiger, als des Königs Majestät ausdrücklich zu bestimmen geruhet haben, daß Allerhöchstdieselben keine Gesuche um Aufhebung der Verjährung wegen der nicht zeitig erhobenen Zinsen, statt finden lassen werden. Zugleich werden, mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staats-Schulden, nach welcher noch 325,900 Rthlr. in deren Gewahrsam zurückgeblieben sind, die auf verlosete Staats-Schuld-Scheine hätten baar in

in Empfang genommen werden sollen, sämmtliche Königliche Gerichts- und Vormundschafts-Behörden angewiesen, von den in ihren Depositen-Kassen etwa vorhandenen, in der Verloosung gezogenen Staats-Schuld-Scheinen die Kapitalien von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu erheben, indem dieselben sonst den Interessenten für den Verlust der Zinsen verantwortlich bleiben. Berlin, den 12. Februar 1827.

Der Justiz-Minister. gez. Graf Dankelmann.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20. Die Meldung der chirurgischen Freiwilligen betreffend.

In Folge Unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. d. M., die Prüfung zum freiwilligen Militairchirurgen-Dienst betreffend, bringen Wir der höhern Anordnung gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die erste Meldung dieser Freiwilligen nunmehr, wo deren Prüfung bei den Departements-Prüfungs-Kommissionen für den einjährigen freiwilligen Militairdienst statt findet, nicht mehr wie zeither bei dem betreffenden General-Divisions-Arzt erfolgt, sondern bei den Departements-Prüfungs-Kommissionen. Erst nach erfolgter und bestandener Prüfung haben die chirurgischen Freiwilligen, Behufs ihrer Einstellung, sich bei demjenigen General-Divisions-Arzte zu melden, welcher bei dem zu wählenden Armee-Corps fungirt.

Liegnitz, den 12. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. M. No. 417.

No. 21. Die Einsammlung einer allgemeinen evangelischen Kirchen-Kollekte für die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt verwahrloseter und verwilderter Kinder in Düsseldorf betr.

Es ist für die von dem Grafen v. d. Recke-Vollmarstein in Düsseldorf am Rhein errichtete Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für verwahrloste und verwilderte Kinder, eine einmalige allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen der ganzen Monarchie bewilligt worden.

Indem Wir dies zufolge einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten vom 11. v. Mts. und eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 15. d. Mts. zur Kenntniß der Departements-Einsassen bringen, veranlassen Wir zugleich die Herren Superintendenten Unsers Aufsichts-Bezirks, diese evangelische Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit, nebst einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten, in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen 8 Wochen bei der hiesigen Instituten-Kasse eingesendet werden.

Gleich

Gleichzeitig erwarten Wir, unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen nebst Spezialien, die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 19. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 1070.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ober-Grenz-Controlleur Hauptmann Grzeslewicz ist in die Stelle des mit Pension entlassenen Ober-Controlleur Henke, als Ober-Steuer-Controlleur zu Muskau angestellt.

Der berittene Grenzaufseher Lieutenant Hübner ist zum Ober-Grenz-Controlleur in Deutsch-Ossig befördert, und

der Fuß-Grenzaufseher Supf als berittener Grenz-Aufseher angestellt worden.

Der Zollamts-Assistent Ritschke in Seidenberg ist als Assistent zu dem vereinigten Steuer-Amte in Grünberg versetzt, und dessen Stelle zu Seidenberg ist dem bisherigen Unter-Steuer-Einnehmer Prübusch in Freistadt übertragen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Höppe wurde als Vermessungs-Conducteur bestellt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das allhier zu vergebende Dr. Matthäische Stipendium betr.

Der hieselbst am 13. März 1755 verstorbene Doktor der Medizin Johann Gotthold Matthäi, hat in seinem nachgelassenen, am 18. ej. m. et a. eröffneten Testament mit einem zu 4 pro Cent verzinsbaren Kapital per 1200 Rthlr. eine Stipendiat-Stiftung in der Art begründet, daß die Zinsen dieses Kapitals auf drei Jahre hinter einander vorzugsweise einem Studirenden der evangelisch-lutherischen Confession entweder aus seiner Verwandtschaft, oder aus der des hieselbst den 8. März 1814 verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Lebrecht Dionysius zugewendet werden sollen. Um nun dieser wohlgemeinten Absicht des Verstorbenen möglichst zu entsprechen, schlägt das unterzeichnete Oberlandesgericht, als die oberaufsehende Verwaltungsbehörde dieser Stiftung, hiermit den Weg der öffentlichen Bekanntmachung ein, und fordert etwanige Stiftungsberechtigte auf, sich unverweilt unter Vorzeigung gehöriger Legitimations-Ausweise in beglaubigter Form zu diesen Akten zu melden. Glogau, den 30. Januar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 10

Liegnitz, den 10. März 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22. Mühlen-Anlagen betreffend.

In der Gesetzsammlung pro 1826. ist ein Gesetz vom 23. October g. J., Seite 108. enthalten, welches den Bau neuer Mühlen, die gleichzeitig, oder ausschließlich auf fremde Mahlgäste berechnet sind, betrifft.

In den Geist dieses Gesetzes einzudringen, empfehlen Wir daher den Königlichen Landräthlichen Aemtern, insofern nicht in deren Sprengel blos Ortschaften solcher Landestheile liegen, die das Gesetz ausgenommen wissen will. Die thätige Aufsicht auf Befolgung des beregten Gesetzes wird den Uebelstand entfernen, daß, wie vorgekommen, neue Mühlen eher errichtet, oder die, (durch das Gesetz vom 28. October 1810. und die Verordnung vom 2. Januar 1819., Seite 3. des betreffenden hiesigen Amtsblatts) angeordnete Bekanntmachung an die Besitzer der nächst angrenzenden Grundstücke eher erfolge, als zu der in Rede stehenden Anlage Unsere landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden ist.

Auf diese haben die Königlichen Landräthlichen Aemter künftig jedoch nur in dem, wahrscheinlich seltenen, Falle anzutragen, wenn die, im Gesetz verordnete, polizeiliche Ermittelung unzweideutig dargethan hat, daß die in der Gegend schon vorhandenen Mühlen nicht hinreichen, um das Bedürfniß der Anwohner vollständig zu befriedigen.

Bei dieser Ermittelung wird es zunächst darauf ankommen, wie viel die in der Umgegend des Platzes, auf welchem die neue Mühlen-Anlage beabsichtet wird, bereits vorhandenen Wasser- und Windmühlen durchschnittlich an Gemehl jährlich beschaffen können, und diese Quantität ist gegen den Mehlbedarf der Menschenzahl, welche sich durch die bestehenden Mühlen zu versorgen pflegt, zu balanciren.

Dergleichen Berechnungen sind um so weniger schwierig, als ungefähr konstirt, was ein Mahlgang jährlich leisten kann, und was man auf den Kopf als Mehlbedürfniß gewöhnlich rechnet.

Liegnitz, den 18. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. 618.

No. 23. Betrifft die Einsammlung einer Haus-Collecte für die Abgebrannten in Freihan, Regierungs-Bezirks Breslau.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. Jauuar d. J. für die Abgebrannten in Freyhan, Regierungs-Bezirks Breslau, (außer der unterm 14. v. M. bereits ausgeschriebenen besondern evangelischen Kirchen 2c. Collecte zum Wiederaufbau der mit abgebrannten evangelischen Kirchen- und Schulgebäude daselbst Amtsblatt Stück 8. No. 19. pag. 45.) annoch eine Haus-Coll ete in hiesiger Provinz zu gestatten geruhet.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten von Schlesien vom 15 v. M. setzen Wir die Departements-Einsassen hiervon in Kenntniß, und beauftragen die Herren Landräthe und die Magisträte des hiesigen Regierungs-Bezirks, diese Haus-Collecte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewirken, daß der Ertrag derselben demnächst, nebst einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen 8 Wochen, bei der hiesigen Instituten-Kasse durch die Herren Landräthe eingesendet werden. Gleichzeitig erwarten Wir, unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen nebst Specialien, die diesfälligen Anzeigen. Liegnitz, den 3. März 1827.

Königl Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 1199.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Wir haben den nachstehenden Kandidaten der Theologie:

dem Carl August Sieber aus Tannhausen,
- Carl Julius Brätzel aus Deutsch-Wartenberg,
- Carl Ferdinand Fritze aus Grünberg,
- Abraham Traugott Herrmann aus Schönwitz,
- Rudolph Heinrich Paul Müller aus Strauplitz,
- Carl Wilhelm Hoffmann aus Creuzburg,
- Julius Rudolph Mäntler zu Breslau,
- Julius Otto Becker zu Malmitz,
- Rudolph Maybaum aus Liegnitz,
- Oswald Carl Gotthold Warmuth aus Jäschkendorf,
- Gustav Friedrich Ramtour aus Breslau,

dem

dem Carl Julius Lux aus Schildau,
„ Albert August Otto Köppen aus Breslau,
„ Johann Heinrich Conrad Ritter aus Breslau,
„ Carl Friedrich Eduard Pohl aus Schlegel,
„ Carl August Theodor Hunger aus Breslau,

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12. Februar 1827.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Zufolge Immediat-Befehls soll das, an der Grenze des Crossener und Sternberger Kreises, 5 Meilen von Frankfurth a. O. und Züllichau, 3 Meilen von Drossen und $2^1/_2$ Meilen von Crossen belegene, Königliche Eisenhütten- und Drathwerk zu Pleishammer, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und dem Wassergefälle, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 17. Mai 1827. Vormittags 10 Uhr, in der Hütten-Amts-Stube zu Pleishammer anberaumt, und fordern zu demselben Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe täglich in unserer Registratur, Lindenstraße No. 46, so wie in der des Königl. Hütten-Amts zu Pleishammer, eingesehen werden können. Berlin, den 12. Januar 1827.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Freibauer Oelsner zu Wildschütz, Liegnitzschen Kreises, hat in seinem hinterlassenen Testamente für die dortige Schule ein Vermächtniß von 14 Rthlr., und für die Kirche zu Kroitsch ein Vermächtniß von 25 Rthlr. ausgesetzt.

Der Schenkwirth Büttner zu Groß-Partwitz, Hoyerswerdaschen Kreises, hat den Ertrag eines Ackerstücks zu Kirchen und Schulzwecken ausgesetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11

Liegnitz, den 17. März 1827.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Bei Gelegenheit des Mich vor einiger Zeit betroffenen Unfalls habe Ich aus allen Provinzen der Monarchie, so viele rührende Beweise von Theilnahme erhalten, daß es Mir ein wohlthuendes Gefühl gewährt, Meinen Dank dafür auszusprechen. Wenn etwas die ernste Fügung des Himmels mildern konnte, so waren es die Zeichen der Liebe eines treuen Volkes, dessen Anhänglichkeit an Meine Person und Mein Haus sich durch alle Zeitverhältnisse im Glück wie im Unglück genügend bewährt hat.

Ich trage dem Staats-Ministerio auf, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. März 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Zahlung der Zinsen von Polnischen Hypotheken-Schatz-Obligationen.

Nachstehende mir von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Bekanntmachung der Königlichen Polnischen Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes:

Uebersetzung aus der No. 26. der Warschauer Zeitungen vom 26. Januar 1827.

Die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes benachrichtiget die rechtmäßigen Eigenthümer der ursprünglichen Hy-

po-

pothelen-Schatz-Obligationen, welche an deren Stelle die von der Central-Liquidations-Commission des Königreichs Polen ausgegebenen Atteste besitzen, daß die General-Staats-Kasse heute zur Zahlung der rückständigen Zinsen von den Attesten für das zweite halbe Jahr 1826. angewiesen worden ist. Die resp. Eigenthümer solcher Atteste haben sich daher bei dieser Kasse, Behufs Empfangnahme ihrer Zinsen zu melden.

Warschau, den 11. Januar 1827.

Auf Befehl des präsidirenden Ministers, der Staats-Rath und General-Director (gez.) Plater.

Der General-Sekretair. (gez.) Kruszynski.

wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Breslau, den 7. März 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24. Den Handel nach Mexiko betr.

Nach einem Erlasse des Königl. hohen Ministerii des Innern und des Handels und des Königl. hohen Ministerii der Finanzen vom 22. Februar d. J.
die Handels-Verhältnisse mit Mexiko betreffend,
sollen in Folge einer auf vollkommene Gegenseitigkeit gegründeten Vereinbarung, die mexikanischen Schiffe und Waaren von jetzt an alle Vortheile genießen, welche den Schiffen und Waaren der in Preußen am meisten begünstigten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und insonderheit der Beherzigung des Handelstandes empfohlen. Liegnitz, den 8. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. 822.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bewilligung von Vorschüssen zu dem Steinkohlenhandel über Maltsch.

Um den Handel mit schlesischen Steinkohlen über Maltsch und besonders nach Berlin, Stettin und andern Städten an der Oder zu begünstigen, sollen zuverlässige Personen, welche dergleichen Handel unternehmen und betreiben, wenn sie auch nicht selbst Antheil an Steinkohlen-Gruben besitzen, auf ihr Ansuchen bei uns, sofern sie gehörige Sicherheit bestellen, mit Vorschüssen zu den Betriebsgeldern für ihre Unternehmung unter nachstehenden Bestimmungen unterstützt werden:

1) der

1) Der Betrag des zu bewilligenden Vorschusses richtet sich nach dem Umfang der Unternehmung und wird, wenn die Gesuche um solche Bewilligungen zu weit gehen, oder in zu großer Anzahl einlaufen, von dem unterzeichneten Königl. Ober-Berg-Amte (an welches solche postfrei direkt zu richten sind) arbitrirt und festgestellt.

2) Die Dauer der Vorschuß-Bewilligung kann nach Umständen auf eine unbestimmte oder auf eine bestimmte Zeitdauer erfolgen.

3) In welcher Art der Vorschuß zu verzinsen, wird nach dem mehrern oder mindern Umfange und dem Nutzen des Etablissements, so wie den Konkurrenz-Verhältnissen in den konkreten Fällen bestimmt werden.

4) Der Empfänger eines solchen Vorschusses verpflichtet sich, denselben durchaus nur zu dem Handel mit schlesischen Steinkohlen über Maltsch anzuwenden. Macht er davon, wenn auch nur theilweise, einen andern Gebrauch und gelangt solcher in irgend einer Weise zur Kenntniß des Ober-Berg-Amts, so ist dasselbe berechtigt, den Vorschuß sogleich wieder zurück zu fordern.

5) Den Unternehmern von Steinkohlen-Handel über Maltsch bleibt freigestellt, welcher der zu Maltsch bestehenden Speditions-Anstalten sie sich für das dabei vorkommende Speditions-Geschäft und als Lagerstätte bedienen wollen.

6) Eben so hängt es ganz von der Willkühr der Steinkohlenhändler ab: ob sie durch eigene Fuhrleute und Schiffer den Transport besorgen oder eine der Speditionen zu Maltsch mit dieser Besorgung beauftragen wollen.

7) Der Einkauf der Steinkohlen auf der Grube bleibt allemal Sache des Händlers, welchem auch die Wahl der Grube überlassen ist.

8) Alles, was vorstehend 1—7 wegen Steinkohlen bestimmt ist, gilt auch in Bezug auf Coak's.

9) Weder für Rechnung einer Königlichen noch für Rechnung der Steinkohlen-Bergbauhülfs-Kasse findet ein eigener Steinkohlenhandel mit Privatpersonen oder Privat-Instituten Statt, vielmehr bleibt solcher dem Privat-Interesse anheim gegeben.

Diejenigen Steinkohlengruben-Gewerke oder Händler, welche für ihren Steinkohlenhandel über Maltsch vorstehende Anerbietungen zu benutzen wünschen, haben in ihren desfallsigen Anträgen an das unterzeichnete Königl. Ober-Berg-Amt allemal alsbald wenigstens Abschriften derjenigen Dokumente, durch welche sie die zu bestellende Sicherheit nachweisen oder konstituiren wollen, beizulegen.

Brieg, den 21. Februar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten
aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Februar 1827.

Verdienstliche Handlungen.

Dem im Landeshutschen Kreise stationirten Gensd'arm Fischer V. ist es gelungen, den im Jahre 1821 auf dem Transport von Grüssau nach Schweidnitz entsprungenen, wegen mehrerer Diebstähle zur Criminal-Untersuchung gezogenen Schneider Joseph Steiner, aus Wapenkow in Böhmen, der bisher vergeblich durch Steckbriefe verfolgt worden, und als ein aus früheren Untersuchungen berüchtigter und gefährlicher Verbrecher bekannt ist, trotz seiner Verkleidung und vielfacher Veränderung seines Namens, bei Gelegenheit des Jahrmarkts in Landeshut zu entdecken und zu arretiren.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat Februar haben 7 Selbstmorde statt gefunden. Zwei Selbstmörder erhingen, zwei ertränkten sich und drei schnitten sich die Kehle durch. Sechs Personen fand man erfroren. Außer dem haben auf ungewöhnliche Art ihr Leben verloren: der Häusler Werner aus Wenigtreben, Bunzlauschen Kreises, ertrank am 29. Januar d. J. Abends, als er in die Mühle nach Alt-Oels gehen wollte, in dem Bober.

Am 12. Februar d. J. fiel der Vorwerksbesitzer Gottlieb Bunzel zu Conradsdorf, Goldberg Haynauschen Kreises, beim Wasserholen in die gehauene Oefnung des zugefrornen, unmittelbar an das Gehöfte des rc. Bunzel grenzenden Teiches, und ertrank rettungslos. Zu Löwenberg fiel am 4ten der Buchdruckergeselle Hecker aus Coblenz die Kellertreppe hinab und starb bald darauf an der erhaltenen Kopfbeschädigung. Am 22sten fand man den herrschaftlichen Voigt Göldner zu Nieder Leschwitz, Görlitzschen Kreises, in seinem Schlafgemach im Bette todt und seine hochschwangere Ehegattin Sprach- und Besinnungslos. Letztere wurde gerettet, der Göldner aber konnte nicht ins Leben zurück gebracht werden. Kohlendampf scheint die Veranlassung zu diesem Unglück gewesen zu seyn.

Feuersbrünste.

Es brannten ab: Im Rothenburgschen Kreise zu Tormersdorf am 24. Januar ein Gedingehaus und zu Zoblitz am 21. Februar ein Gärtner-Wohnhaus. Im Saganschen Kreise zu Kottwitz am 8ten eine Dreschgärtnerstelle. Im Glogauschen Kreise zu Brostau am 12ten drei Bauerhöfe und vom vierten Scheune und Stallung. Im Löwenbergschen Kreise zu Krummenöls am 14ten eine Gärtnerstelle. Im Hirschbergschen Kreise zu Bober-Röhrsdorf am 14ten ein Haus, und im Görlitzschen Kreise zu Ober-Neundorf am 19ten eine Häuslerstelle. Liegnitz, den 4. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12.

Liegnitz, den 21. März 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 25.
Die Kalender betr.

In Beziehung auf die Verfügung vom 7. Juny 1820. machen Wir diejenigen Individuen, welche sich mit dem Kalender-Verlag befassen, darauf aufmerksam, daß die Königl. Kalender-Deputation zu Berlin in Ansehung der Kalender,

wenn ihnen auch, nach hergebrachter Weise, die Worte:

Mit Genehmigung der Königl. Kalender-Deputation

vorgedruckt sind,

doch immer nur:

den astronomischen Theil,
die Genealogie,
die Jahrmärkte, und
die Postcourse

vertreten kann, wenn dies alles grade so abgedruckt wird, wie die genannte Behörde es liefert. Für den übrigen Theil der Ausstattung steht die Königliche Kalender-Deputation hingegen nicht, indem deren Censur den gewöhnlichen Censurbehörden obliegt.

Die Worte:

„mit Genehmigung der Königl. Kalender-Deputation"

sind daher, einer von gedachter Behörde an Uns gelangten Aufforderung gemäß, künftig nicht auf dem Titelblatte, sondern vor jedem der vorstehend näher bezeichneten Abschnitte abzudrucken.

Liegnitz, den 15. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. No. 873.

M Die

No. 26.
Die Vertheilung der Geschäftskreise der im hiesigen Regierungs-Bezirk angestellten Bau-Beamten betreffend.

Die Vertheilung der Geschäftskreise der im hiesigen Regierungs-Bezirk angestellten Baubeamten erleidet vom 1. April d. J. ab, mehrere wesentliche Veränderungen, weshalb Wir nachstehend diese neue Vertheilung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und zwar:

a) für den Landbau:

1) der Geschäfts-Bezirk des Landbau Inspector Lindhorst zu Glogau bleibt nach wie vor in den Landräthlichen Kreisen Freystadt, Glogau, Grünberg, Sagan und Sprottau.

2) Der Landbau-Inspector Tollkemitt, künftig zu Hirschberg, erhält die Kreise Bunzlau, Löwenberg, Hirschberg, Schönau, Bolkenhayn und Landeshut.
Derselbe wird jedoch vorläufig noch seinen Wohnsitz in Löwenberg behalten.

3) Der Landbau-Inspector Mente zu Liegnitz erhält zu den bisherigen Kreisen Goldberg-Haynau, Liegnitz und Lüben, noch den Jauerschen Kreis, und

4) der Bau-Inspector Hedemann zu Görlitz die Kreise Lauban, Görlitz, Rothenburg und Hoyerswerda;

b) für den Wegebau:

1) Der Ober-Wegebau-Inspector Weinknecht respicirt als solcher den ganzen Regierungs-Bezirk;

2) der Bau Inspector Hedemann zu Görlitz besorgt zugleich die Wege-Bau-Geschäfte in den sub a. ad 4. gedachten Kreisen;

3) der Wegebau-Conducteur Berneck zu Neusalz in den sub a. ad 1. angegebenen Kreisen;

4) der Wegebau-Conducteur Belitski zu Liegnitz in den sub a. ad 3. gedachten Kreisen;

5) der interimistisch angestellte Wegebau-Conducteur Meves zu Landeshut in den Kreisen Hirschberg, Schönau, Bolkenhayn und Landeshut; und

6) der interimistisch angestellte Wegebau-Conducteur Henff zu Löwenberg in den Kreisen Löwenberg und Bunzlau;

c. für den Wasserbau:

1) der Ober-Wasser-Bau Inspector Sorge zu Neusalz respicirt nach wie vor die betreffenden Geschäfte in den Kreisen Freystadt, Grünberg, Glogau, Lüben, Sagan und Sprottau;

2) der Bau-Inspector Hedemann zu Görlitz zugleich die Wasserbaue in den ihm überwiesenen sub a. ad 4. genannten Kreisen; und

3) der Wasser-Bau-Conducteur Beckmann zu Liegnitz in den übrigen Kreisen des hiesigen Regierungs-Bezirks.

Liegnitz, den 19. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

773. I. G. und
1493. II. F.

Ver-

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Die General-Direktion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

Die Zahlungen durch und an die General-Wittwen-Kasse am 1. April d. J.

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1 April d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. April 1827. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1. April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4. April, die der Rest-Pensionen und der Antrittsgelder mit dem 19. April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819. nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem

dem 1. April d. J. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1827.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Bornmann ist zum Katecheten an der evangelischen Hauptkirche zu Lauban erwählt und als solcher bestätiget worden.

Bei der evangelischen Kirche zu Marklissa wurde der zeitherige Diakonus Tietze zum Archidiakonus befördert, und der Rektor Bergmann zum Diakonus und Frühprediger erwählt und bestätiget.

Dem Syndikus der Liegnitz-Wohlauschen Fürstenthums-Landschaft von Unruh ist der Charakter als Justizrath beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Anzeige.

So eben ist erschienen, und bei Wilhelm Gottlieb Korn in Breslau in saubern Umschlag geheftet, für Einen Reichsthaler zu haben: Schlesische Instanzien-Notiz oder Verzeichniß aller königlichen Militair-, Civil-, Geistlichen-, Schulen und übrigen Verwaltungs-Behörden und öffentlichen Anstalten in der Provinz Schlesien, dem dazu gehörigen Theile der Lausitz und der Grafschaft Glaz. Für das Jahr 1827. Mit höherer Genehmigung herausgegeben in dem Ober-Präsidial-Bureau. Breslau, den 12. März 1827.

Rudolph, Kön. Hofrath im Ober-Präsidial-Bureau.

Avertissement.

Von dem 3ten Bataillon (Sorauschen) 12ten Landwehr-Regiments sollen 562 Stück ausgetragene Montirungen gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

Die Verauktionirung wird am 17. April d. J. Vormittags um 9 Uhr beginnen, und im hiesigen Königl. Schlosse am Eingange des ehemaligen Grenadier-Saales (jetzigen Montirungs-Kammer des obgenannten Bataillons) statt haben; wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Sorau, den 12. März 1827.

v. Bresler, Major und Commandeur.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 13.

Liegnitz, den 31. März 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 3[illegible]. Die Eintheilung der Stempel-Fiscalats-Bezirke betreffend.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben für nöthig gefunden, jeder der drei Regierungen der Provinz Schlesien einen eignen Stempel-Fiscal dergestalt zuzuordnen, daß mit Aufhebung der unterm 13. Juny v. J., Amtsblatt No. 25. pag. 202, bekannt gemachten Eintheilung der Geschäftsbezirke für die Regierungs-Räthe Schnackenburg und Rinck, künftig der Geschäftsbezirk eines jeden der drei Stempel-Fiskäle sich nach den Bezirken der drei Schlesischen Ober-Landes-Gerichte abgränzt. Es verbleibt daher dem der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung zugeordneten Regierungs-Rath Schnackenburg der Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau und dem der Regierung zu Breslau zugeordneten Regierungs-Rath Rinck der Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Diese anderweite Abgrenzung der Stempel-Fiscalats-Bezirke der Regierungs-Räthe Schnackenburg und Rinck wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 22. März 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

III. 1714.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Wegen der in Holz-Diebstahls-Sachen den Forstbehörden zu gebenden Nachricht.

In Gemäßheit eines Rescripts des Chefs der Justiz vom 15. September 1826. werden sämmtliche Unter Gerichte hierdurch angewiesen:

in denjenigen Holzdiebstahls-Sachen, welche sich nach §. 30. 31. und 32. des Gesetzes vom 7. Juny 1821. zum peinlichen Verfahren eignen, von dem Ausfall einer solchen Untersuchung den Forstämtern ex officio Nachricht zu ertheilen.

Glogau, den 6. März 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kandidaten der Theologie, welche pro ministerio geprüft sind.

Wir haben den nachstehenden Kandidaten der Theologie:

1) Christian Friedrich August Kosche zu Geglau, Schweidnitzer Kreises, $25^{3}/_{4}$ Jahr alt;
2) George Friedrich Bernemann zu Heidewilxen, Trebnitzer Kreises, 26 Jahr alt;
3) Carl Friedrich Heinrich zu Görlitz, $26^{1}/_{2}$ Jahr alt;
4) Conrad Lücke zu Oels, 25 Jahr alt;
5) Johann Gottlob Hauenschild zu Rothschloß, Nimptschschen Kreises, 28 Jahr alt;
6) Carl Herrmann Wiech allhier, 24 Jahr alt;
7) Johann Caspar Schulz allhier, 26 Jahr alt;
8) Wilhelm August Moritz Baumgarten zu Laskowitz, Ohlauschen Kreises, 27 Jahr alt;
9) Gottfried Riedel zu Trachenberg, 28 Jahr alt;
10) Carl Friedrich Wilhelm Walther zu Rupersdorf bei Schönau, 32 Jahr alt;
11) Carl Rabitsch allhier, 31 Jahr alt;
12) Johann Jacob Gottfried Schilling allhier, 25 Jahr alt;

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. März 1827.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Vermessungs- und Zutheilungsgebühren.

Den sämmtlichen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten beschäftigten Königlichen Feldmessern machen wir bekannt, daß nach einer Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer und eines Rescripts des Königlichen

hohen Ministerii des Innern vom 2. d. M., zu den Quittungen über Vermessungs- und Zutheilungs-Gebühren in Auseinandersetzungs-Sachen der in dem Gesetze wegen der Stempelsteuer und dem Stempeltarif vom 7. März 1822. vorgeschriebene Stempel, und zwar von 50 Rthlr. bis einschließlich 200 Rthlr. ein Stempel von 5 Sgr., von 200 Rthlr. bis einschließlich 400 Rthlr. von 10 Sgr., von 400 Rthlr. bis einschließlich 600 Rthlr. von 15 Sgr. und so fort, genommen werden muß, und weisen wir daher die sämmtlichen in unserer Geschäftspartie angestellten Königlichen Feldmesser an, ihre Quittungen über Vermessungs- und Zutheilungs-Gebühren, die sie aus unserer Kasse ausgezahlt erhalten, in so weit solche mehr als 50 Rthlr. betragen, jederzeit, bei Vermeidung der in dem §. 21. des Gesetzes wegen der Stempelsteuer verordneten Strafe, auf den gesetzlichen Stempel zu schreiben.

Diese Bestimmung findet jedoch nur dann Anwendung, wenn für Vermessungen und Zutheilungen, die in den §§. 83 bis 97. des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813. bestimmten Gebühren liquidirt werden, und bedarf es dann, wenn für Vermessungen und Zutheilungen nicht die reglementsmäßigen Gebühren, sondern vermöge des §. 102. des Feldmesser-Reglements Diäten liquidirt werden können, zu den Quittungen über dergleichen unfixirte Diäten keines Stempels.

Besteht aber ein Theil der festgesetzten und auf unsere Kasse angewiesenen Kosten aus ein und derselben Liquidation in reglementsmäßigen Gebühren und der Ueberrest in Diäten und baaren Auslagen, so muß auch in Ansehung der erstern der gesetzliche Stempel und daher, wenn z. B. die ganzen Kosten 300 Rthlr. betragen, und darunter 170 Rthlr. Gebühren begriffen sind, ein Stempel von 5 Sgr. zu der Quittung genommen werden.

Breslau, den 15. März 1827.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Termine zur Untersuchung der Forstfrevel beim Gerichts-Amt Hoyerswerda.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte wird, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7 Juni 1821., hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben die Termine zur Untersuchung und Aburtelung der Holz-Diebstähle und anderer Forstvergehen pro 1827. folgendergestalt festgesetzt worden sind:

1) für den Bezirk des Herrn Oberförster Opitz, und zwar:
 a. für die Monate Januar, Februar, März und April, auf den 19. May,
 b. für die Monate May, Juny, July und August, auf den 22. Septbr.,
 c. für die Monate September und October, auf den 17. November;
2) für den Bezirk des Herrn Oberförster Schnabel, und zwar:
 a. für die Monate Januar, Februar, März und April, auf den 26. May,
 b. für die Monate May, Juny, July und August, auf den 28. Septbr.,
 c. für die Monate September und October, auf den 22. November,

jedesmal Vormittags 9 Uhr. Hoyerswerda, den 23. März 1827.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verbiethen der Fabrikate des Uhrmacher Möllinger in Berlin.

Der durch Anfertigung richtiger und dauerhafter Thurm- und Hof-Uhren vortheilhaft bekannte Königl. Hof Uhrmacher C. Möllinger zu Berlin biethet seine Fabrikate im Preis von 110 bis 380 Rthlr. unter mehrjähriger Garantie an; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 20. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse.

Die verwittwete Kleinwächter geborne Otto zu Landeshut, hat der dortigen evangelischen Kirche 3 Rthlr. vermacht.

Desgleichen vermachten derselben Kirche der Garnhändler Simon 25 Rthlr. und der Fleischermeister Keller 5 Rthlr.

Der in Looswitz, Bunzlauschen Kreises, verstorbene Schullehrer Breutmann hat ein Legat von 20 Rthlr. zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Schulkinder ausgesetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14

Liegnitz, den 7. April 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück pro 1827. enthält unter

No. 1052. die Verordnung wegen des gesetzlichen Umschlags-Termins in Neu-Vorpommern; vom 31. December 1826.

No. 1053. Die Deklaration über die Anwendbarkeit des §. 73. und ff. auf §§. 61. und 62. Titel 17. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts. Vom 10. Februar 1827.

No. 1054. Die Deklaration des Gesetzes vom 7. Juny 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. D. d. den 6. März 1827.

No. 1055. Die Verordnung wegen der von den Menoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen. Vom 11. März 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 68. Neuere Abänderung bei der Prüfung der Jäger-Lehrlinge.

Wir sind veranlaßt, die nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. July 1824. (Seite 209 und 210. des Amtsblatts 1824) in Betreff der Prüfung der Jäger-Lehrlinge, Behufs deren Einstellung beim Jäger-Corps getroffene Anordnung dahin abzuändern, daß

1) der Forstmeister Meyer zu Grüssau die Prüfung derjenigen gelernten Jäger, welche ihrer Militairpflichtigkeit beim Jäger-Corps genügen wollen, und
   a) in den Kreisen Liegnitz, Jauer, Bolckenhayn, Landeshut, Hirschberg, Schönau, Löwenberg, Bunzlau, Goldberg, Haynau und Lüben wohnen,

in Liegnitz

b) diejenigen, welche in den Kreisen Glogau, Freystadt, Grünberg, Sagan und Sprottau wohnen,

in Freystadt

prüft.

2) der Forst-Inspector Leuthäuser zu Hoyerswerda wird dagegen die Prüfung der Jäger-Lehrlinge aus den Kreisen Görlitz, Lauban, Rothenburg und Hoyerswerda,

in Görlitz

abhalten.

Die Herren Kreis-Landräthe werden von den Examinatoren den zur Prüfung bestimmten Termin jedes Orts bei Zeiten erfahren, und haben alsdann die zur Einstellung designirten Subjecte zur Erscheinung anzuweisen.

Liegnitz, den 23. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

700. I. M.

No. 29. Erinnerung zu Beobachtung der Vorschriften, Behufs der Verminderung der Gefahr, in Ansehung des drohenden Kiefer-Raupen Fraßes.

Die große Kiefer-Raupe, (Phalaena bombyx pini) das schädlichste unter den, den Kiefer-Holzungen Gefahr-drohenden Insekten, zeigt sich in mehreren Forsten des hiesigen Regierungs-Departements in großer Anzahl.

Zur Verminderung des zu besorgenden Nachtheils, bringen Wir daher Unsere Aufforderungen, vom 17. März 1815, im 12ten Stücke des Regierungs-Amtsblattes gedachten Jahres, und vom 6. July 1820, im 29. Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1820., zur Mitwirkung in Ansehung der Verminderung der den Kiefer-Holzungen drohenden Gefahr, durch eine sorgfältige Befolgung der Vorschriften, welche in jenen Aufforderungen von Uns ertheilt worden, gegenwärtig in Erinnerung.

Wir fordern die Besitzer von Kiefer-Holzungen auf, sich hierbei keine Vernachläßigung zu Schulden kommen zu lassen, sondern dem Gegenstande alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen, und empfehlen den Herren Kreis-Landräthen ein wachsames Auge darauf zu haben, und binnen 4 Wochen Uns ihre Bemerkungen über den Gegenstand anzuzeigen.

Liegnitz, den 4. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

II. 2048. F.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Die gesetzmäßige Bekanntmachung der Immobiliar-Besitzveränderungen durch die Breslauer Intelligenz-Blätter hat aufgehört.

Nach der unterm 2. März d. J. ergangenen Justizministerial-Verfügung sollen, da die in Schlesien bisher übliche dreimalige Bekanntmachung aller Immobiliar-Besitzveränderungen durch die Breslauer Intelligenz-Blätter, zu dem in der Verfügung der Breslauer Krieges- und Domainen-Kammer vom

10.

10. April 1744. erwähntem Zweck nicht weiter erforderlich ist, dieselbe auch keinen sonstigen Nutzen gewährt, solche künftig unterbleiben, wornach denn auch die bisher den Interessenten dafür in Rechnung gestellten Insertions-Gebühren von selbst wegfallen. Hiernach haben sich sämmtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zu achten.

Glogau, den 13. März 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Eintheilung der Stempel-Fiskalats-Bezirke.

Mittelst hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 2. d. M. ist, in Betreff des Geschäfts-Bezirks der Schlesischen Stempel-Fiscale, folgendes Notificatorium anhero ergangen:

Zur Erleichterung des Geschäfts-Verkehrs hat der Herr Finanz-Minister die Anordnung getroffen, daß künftig die Geschäfts-Bezirke der Schlesischen Provinzial-Stempelfiskäle mit dem der dortigen Königlichen Ober-Landes-Gerichte übereinstimmen, dergestalt, daß dem Regierungsrath Schnackenburg in Reichenbach, der Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, dem Regierungsrath Rinck in Breslau, der Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts daselbst, und dem Regierungs-Assessor von Reibnitz der Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Ratibor verbleibt.

Dies wird den Unter-Gerichten hiesigen Departements zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt. Glogau, den 16. März 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Zufolge Immediat-Befehls soll das, an der Grenze des Crossener und Sternberger Kreises, 5 Meilen von Frankfurt a. d. Oder und Züllichau, 3 Meilen von Drossen und 2½ Meilen von Crossen belegene, Königliche Eisenhütten- und Drathwerk zu Pleishammer, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und dem Wassergefälle, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 17. May 1827, Vormittags 10 Uhr, in der Hütten-Amts-Stube zu Pleishammer anberaumt, und fordern zu demselben Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe täglich in Unserer Registratur, Lindenstraße No. 46., so wie in der des Königlichen Hütten-Amts zu Pleishammer eingesehen werden können. Berlin, den 12. Januar 1827.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des mit Pension entlassenen berittenen Aufseher Assemus zu Warmbrunn, ist der Grenz-Aufseher Klix zum berittenen Aufseher befördert worden.

Der Ober-Grenz-Controlleur Lehfeld ist nach Neustadt in Oberschlesien versetzt und dessen Stelle zu Niesky ist dem Ober-Grenz-Controlleur Schönfeldt zu Loslau übertragen worden.

Der Bürgermeister Fiedler zu Schömberg ist auf anderweitige 12 Jahre zu diesem Posten wieder gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige Schullehrer-Gehülfe Schäfer zu Herischdorf ward Cantor und Schullehrer in Seiferschau, Hirschbergschen Kreises. Desgleichen der Schul-Adjuvant Hentschel Schullehrer zu Looswitz und Gr. Krauschen, Bunzlauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Avertissement.

Von dem 3ten Bataillon (Sorauschen) 12ten Landwehr-Regiments sollen 562 Stück ausgetragene Montirungen gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verauktionirung wird am 17. April d. J. Vormittags um 9 Uhr beginnen und im hiesigen Königlichen Schlosse am Eingange des ehemaligen Grenadier-Saales (jetzigen Montirungskammer des obgenannten Bataillons) statt haben; wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Sorau, den 12. März 1827.

v. Bresler, Major und Commandeur.

Landesverweisung des rc. Mudrack.

Der Vieh-Kastrirer Franz Mudrack aus Mladotitz in Mähren, ist in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses des Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts-Kriminal-Senats zu Frankfurth a. d. O. vom 18. November 1824, wegen verbotener Rückkehr in die Preußischen Staaten, mit zweijähriger Zuchthaus-Strafe belegt, und, nachdem ihm die Rückkehr bei zehenjähriger Zuchthausstrafe untersagt, am 21. December vorigen Jahres über die Grenze gebracht worden, welches hiermit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Sorau, den 25. März 1827.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15

Liegnitz, den 14. April 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück pro 1827. enthält unter
No. 1056. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. März 1827., enthaltend die Deklaration des §. 4. der Verordnung vom 7. December 1816., wegen öffentlicher Ausspielung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände.

Verordnungen von Staats-Behörden.

A.

Betreffend die Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

In Gemäßheit der beiden Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 31. Januar d. J.

wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen

und

wegen des zu erlassenden präklusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen Westphälischen Central-Schulden

(diesjährige Gesetzsammlung, drittes Stück No. 1046. und 1047.) ist nunmehr nicht nur der Königlichen General-Verwaltung der Rest-Angelegenheiten im Finanz-Ministerium unter dem Vorsitz des Direktors derselben, Geheimen Ober-Finanz-Rath Wolfart, die weitere Ausführung übertragen und die für das Französische-, Bergische-, Westphälische- und Warschauer-Liquidations-Wesen hieselbst schon bestehende schiedsrichterliche Kommission für die ihr durch die allegirte Allerhöchste Cabinets-Ordre beigelegte Attribution mit der er-

erforderlichen Instruktion versehen worden, sondern auch die Allerhöchst angeordnete Liquidations-Kommission, und zwar zu Stendal in der Altmark unter dem Vorsitz des Königlichen General-Kommissarius Schulz daselbst niedergesetzt und zu dem allerhöchsten Orts vorgeschriebenen öffentlichen präklusivischen Aufruf veranlaßt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Da alle Anerkenntnisse oder Verwerfungen den Liquidanten durch die Liquidations-Kommission zu Stendal zugehen werden und ihnen gegen die erfolgenden Verwerfungen der Recurs an die Schiedsrichter-Kommission und Provokation auf deren definitive Entscheidung zusteht, so muß der Rekurs binnen 10 Tagen nach Empfang der Verwerfungs-Verfügung bei der gedachten Liquidations-Kommission angemeldet werden, und zwar unter näherer Ausführung behaupteter Gerechtsame, wobei jedoch auf faktische Ergänzung mangelhafter Justificatorien nicht weiter eingegangen werden kann.

Berlin, den 22. März 1827.

Der Finanz-Minister. von Motz.

B.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz werden, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 31. Januar d. J., von der unterzeichneten Liquidations-Kommission, Behufs der ihr aufgetragenen Verification und Festsetzung der bei Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu berücksichtigenden Ansprüche, die Gläubiger aufgefordert, ihre diesfälligen Forderungen, so weit sie

entweder

A. auf den Grund früherer Allerhöchsten Bestimmungen von Preußen übernommen, aber noch nicht zur Liquidation und Verifikation aufgerufen worden, namentlich

1) aus Documenten über die schon im Jahre 1806. und früher auf Preußischen Domainen gehafteten Schulden;

2) die Ansprüche an die in den jetzt Preußischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die Westphälische Regierung verfügt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;

3) die Forderungen an die Westphälische Amortisations-Kasse und an den Staatsschatz, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Gelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen von jetzt Preußischen Behörden in die Amortisations-Kasse der westphälischen Regierung eingezahlt ist, so wie, wenn der Reklamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten

ligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte;

4) die von ehemals westphälischen Beamten in westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich Preußischen Landes-Schulden entstanden sind, bestellten Cautionen, oder, in sofern die Caution in andern westphälischen Reichs-Obligationen, oder baar, bestellt worden, falls der Cautionssteller ein Preußischer Unterthan ist, und seine Rendantur sich in einer jetzt Preußischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Cautionssteller kein Preußischer Unterthan ist, die Caution aber in westphälischen Obligationen aus Landesschulden preußischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Cautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preußischen Unterthanen berichtige;

oder:

B. soweit die Forderungen nach der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. erst jetzt preußischer Seits übernommen sind, namentlich:

1) Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühere Preußische Bewilligungen, oder auf den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803., oder auf Bewilligungen der ehemaligen westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militair-Personen verliehen worden seyn;

2) rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Central-Verwaltung der westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militair-Verwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt seyn oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit der Gehalts-Rückstände der Central-Civil-Beamten, des Militairs und der Gensd'armerie, so wie Gesandtschaftskosten und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungs-Geschäften;

3) Depositen-Kapitalien, insofern sie unter den oben zu A 3 bemerkten frühern Allerhöchsten Bestimmungen nicht schon begriffen sind, und

4) rückständige Zinsen von verzinslichen bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preußischen, schon vor dem Kriege von 1806. vorhandenen Landesschulden aus Dokumenten, die nicht in westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehnen, so wie von den in die Amortisations-Kasse oder den Staats-Schatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Cautions-Summen,

bei ihr der unterzeichneten Liquidations-Kommission, mit Beifügung der erforderlichen Justificatorien anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ist, oder nicht.

Zu

Zu dieser Anmeldung wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, eine Frist bis spätestens den **Ersten des Monats November des laufenden Jahres 1827.** festgesetzt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren diesfälligen Ansprüchen an die Preußische Regierung für immer und ohne weiteres als präkludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bei der Liquidations-Kommission entschieden werden kann, ob während der Präklusiv-Frist liquidirt worden, und daß daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten hat, ob nach dem gewöhnlichen Postenlauf die Liquidation auch wirklich vor Ablauf jener Frist zu Stendal in der Altmark bei der Liquidations-Kommission eingegangen seyn kann.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollen,

a. **für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei betheiligten Regierungen:**
   1) die Forderungen aus den drei Westphälischen Zwangsanleihen von resp. 20, 10 und 5 Millionen Franks, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Lit. A;
   2) die Forderungen aus allen von der westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsen-Rückstände aus westphälischen Reichs-Obligationen und diesen gleichgeltenden westphälischen Verbriefungen überhaupt;
   3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;

b. **gänzlich und für immer**
   1) alle Ansprüche an die Civil-Liste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;
   2) die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen Westphälischen Orden;
   3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militair-Verpflegung, die sich nicht auf Kontrakte gründen;
   4) alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maaßregeln der Westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden;

so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzulässig, und werden daher, wenn sie wider Erwarten doch eingereicht werden sollten, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die in Vorstehendem unter A. und B. speziel aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft; so wird den Liquidanten in Gemäßheit

heit der Königlichen Allerhöchsten Bestimmungen Folgendes zu ihrer Beachtung bemerklich gemacht:

1) In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814. und durch die Separat-Convention vom 20. November 1815. festgestellten Grundsätzen können nur solche Forderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31. October 1813. zu erfüllen gewesen sind;

2) die Liquidanten müssen entweder jetzt Preußische Unterthanen seyn, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der westphälischen Central-Verhältnisse betheiligt sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31. October 1813. Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden seyn.

3) Die Forderungen für Lieferungen zur Militair-Verpflegung müssen sich auf deshalb geschlossene Contrakte gründen; diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem französischen Militair-Gouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militair-Hospitäler veranlaßt worden, sind nur in soweit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen französischen Gouvernement geschlossenen Conventionen, den westphälischen Staats-Kassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen, oder ein Kontrakts-Verhältniß kompetenter Behörden nachgewisen werden kann.

4) Die Verifikation der Gehalts-Rückstände westphälischer Militair-Personen und der Gensd'armerie kann nur durch Vorlegung des Soldlivret geschehen, indem nur diese Rückstände der westphälischen Militairs und Gensd'armerie, und zwar nur unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind.

5) Verwaltungs-Rückstände, über welche die westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von den Berechtigten nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letztern aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verificirt werden.

6) Die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Forderungen, wird in Staats-Schuld-Scheinen nach dem Nennwerth, oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung durch

Ueber-

Uebernahme auf den Provinzial-Staats-Schulden-Etat in der Art erfolgen, daß:

a. die Preußischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,

b. diejenigen Fremden aber, welche keinen der bei dem westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Forderungen

erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht:

1) daß in ihren Liquidationen bei jeder Forderung die Kathegorie derselben nach gegenwärtigem Aufrufe zu A. und B. zu allegiren ist;

2) daß die Beträge des Liquidats, in sofern dasselbe mehrere Forderungen umfaßt, zunächst nach den einzelnen Forderungen, dann nach den verschiedenen Kathegorien, wozu die Forderungen gehören und zuletzt im Ganzen auszuwerfen sind und insbesondere

3) daß, außer den die Forderungen selbst begründenden Belägen, in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch nach dem Unterthanen-Verhältniß ankommt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden müssen.

Stendal, den 29. März 1827.

Königliche Liquidations-Kommission für den Preußischen Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

gez. Schulz.

Uebersetzung.

Warschauer Zeitung No. 69. vom 11. März 1827.

Anerkenntnisse über Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau.

Indem die Central-Liquidations-Commission des Königreichs Polen auf ihre früheren, andere Gegenstände betreffenden, in die öffentlichen Blätter aufgenommenen Bekanntmachungen Bezug nimmt, bringt sie zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beläge über die an den Schatz des ehemaligen Herzogthums Warschau im Jahre 1812/13. abgeführte Kriegsanleihe, worüber die von den Kassen ertheilten Quittungen als völlig gültig anerkannt worden sind; — Ferner die Beläge über die bis zum 1. Juny 1815. rückständig gebliebenen Weltlichen und Geistlichen Competenzen, welche durch Kassen-Atteste begründet worden, — von der Central-Liquidations-Commission unterm 7. v. M. den betreffenden Woywodschafts-Commissionen zur Einhändigung an die Eigenthümer oder jetzigen rechtmäßigen Besitzer zugefertigt worden sind.

Da die Verification einiger Competenz-Forderungen zuvor durch Vergleichung mit den Kassen-Büchern nöthig geworden und dieselbe bis

jetzt

jetzt noch nicht beendigt ist, so sollen über diese Kathegorie der Competenz-Forderungen die Beläge später ausgefertigt und den Woywodschafts-Kommissionen zugesandt, auch die Parteien sodann hiervon durch die öffentlichen Blätter benachrichtigt werden.

Warschau, den 2. März 1827.

Der Staatsrath-Präsident. (gez.) Kalinowski.
Der General-Secretair. (gez.) Ed. Pliwinsky.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß derjenigen gebracht, die dabei etwa betheiligt seyn möchten.

Breslau, den 31. März 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30. Betreffend die Einsammlung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirchen- und Schul-Gebäude zu Aslau, Bunzlauer Kreises.

Behufs der Unterstützung der evangelischen Kirchgemeinde zu Aslau, Bunzlauschen Kreises, bei dem Wiederaufbau ihrer Kirche, ihrer Pfarr- und Schul-Gebäude, die durch eine Feuersbrunst am 3. August v. J. zerstört worden und wobei auch viele eingepfarrte Familien den größten Theil ihrer Habseligkeiten eingebüßt haben, ist eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte in den Provinzen diesseits der Elbe bewilligt worden.

Zufolge einer diesfälligen Ministerial-Verfügung vom 28. Februar d. J., und in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 19. d. M. machen Wir solches hierdurch bekannt und beauftragen die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Bezirks, die Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen Gelder, mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, in der gewöhnlichen Art und zwar längstens binnen 8 Wochen bei der hiesigen Instituten-Kasse eingesendet werden. Gleichzeitig erwarten Wir, unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen nebst Specialien, die diesfälligen Anzeigen. Liegnitz, den 26. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 1650. u. 1649.

No. 31. Betreffend die Verwaltung der Reste.

Das hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 7. d. M. verordnet: daß die Reste pro 1824. und rückwärts, auch künftig einen besondern Fond bilden, dagegen aber die Reste von 1825. ab, nach der bestehenden Vorschrift in der Art zu behandeln sind, daß die Reste aus 1825. das Jahr 1827. hindurch noch besonders nachgewiesen, pro 1828. aber mit den Resten pro 1826. zusammengezogen werden sollen.

Sämmt-

Sämmtlichen Königlichen Kassen Unsers Ressorts eröffnen Wir dieses zur Kenntnißnahme und genauesten Beachtung, und machen dieselben noch ausdrücklich darauf aufmerksam: daß in den Manualen, Extracten und Rechnungen pro 1827. die Reste

a) aus 1824. und rückwärts
b) „ 1825.
c) „ 1826.

jede Periode für sich besonders abgeschlossen werden müssen, und nicht mit einander vermengt werden dürfen.

Liegnitz, den 30. März 1827.

Königliche Preußische Regierung.

No. 1865. II. F.

No. 31.
Die Ausübung der Jagd-Gerechtigkeit und den Verkauf des Wildprets betr.

Ob Wir gleich die genaue Befolgung der in der revidirten Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für Schlesien d. d. Potsdam den 19. April 1756., und in dem Forst-Regulativ vom 16. März 1788., enthaltenen Jagd-Gesetze mehrmals, und zwar zuletzt durch die Bekanntmachung vom 19. September 1823. (Seite 275—76. des hiesigen Amts-Blatts von 1823.) in Erinnerung gebracht haben, so ist Uns doch verschiedentlich kund geworden, daß sowohl in Absicht der Ausübung der Jagdgerechtigkeiten, welche einzelnen Kommunen zustehen, als auch in Betreff des Handels mit Wildpret große Mißbräuche statt finden.

Deshalb erneuern Wir hierdurch jene Erinnerung, indem Wir zugleich folgende Bestimmungen beifügen:

I. Die Vorschrift des §. 6. Tit. XV. der erwähnten Holz- und Jagd-Ordnung,

wonach

„die den Städten gehörigen Jagdgerechtigkeiten durch tüchtige Schüz-
„zen auszuüben sind, welche in Eid und Pflicht genommen werden
„müssen, und die bestehenden Jagdgesetze gleich den Königlichen Forst-
„Bedienten genau zu beachten haben"

muß auch auf diejenigen Dorf-Gemeinen Anwendung finden, welche zum Besitz von Jagd-Gerechtigkeiten gelangt sind.

Dem zufolge dürfen die gedachten Dorfgemeinen ihre Jagd-Gerechtigkeiten nicht willkührlich durch ihre Mitglieder oder andere unbefugte Leute ausüben lassen. Vielmehr sind dieselben schuldig, tüchtige Schützen oder Jäger anzustellen, welche den landräthlichen Aemtern präsentirt und durch diese bei gehörig nachgewiesener Qualifikation, förmlich in Eid und Pflicht genommen werden müssen.

Die Herren Landräthe der Schlesischen Kreise werden hindurch verpflichtet, diese Anordnung da, wo derselben bis jetzt noch nicht genügt wor-

den

den ist, binnen zwei Monaten in Ausführung zu bringen und jedem etwanigen Jagd-Unfug mit Nachdruck zu begegnen.

II. Was den Wildprethandel betrifft, so ist durch das oben erwähnte Forst-Regulativ im §. 20. unter No. 5. vorgeschrieben worden,

„daß, damit die häufige Wild-Dieberei gehemmt werde, nichts von „Wildpret in die Städte eingebracht werden soll, was nicht durch „Atteste von dem Besitzer der Jagd, woher es kommt oder von dem „bestellten Revier-Bedienten als rechtmäßiges Eigenthum ausgewiesen worden ist,

ingleichen

„daß besonders dasjenige Wildpret, welches zur Schonzeit einkömmt, „einer sorgfältigen Nachfrage unterworfen werden muß,

und endlich,

„daß das Wildpret, welches defraudirt oder gegen die Landes-Ge„setze zur Unzeit geschossen oder gefangen worden ist, nach kurzer Cog„nition der Sache, den Thorbedienten, welche die Anzeige machen „und solche erweisen, zur Belohnung ihrer Wachsamkeit zu erkannt „werden soll u. s. w.

In Gemäßheit dieser Vorschrift müssen daher die Königlichen Thor-Offizianten darauf halten, daß ihnen diejenigen, welche Wildpret in die Städte einbringen, die erforderlichen Wildprets-Atteste vorzeigen, welche Letztere, wenn sie richtig befunden werden, sodann von ihnen zu bescheinigen sind, wogegen sich von selbst versteht, daß daß nicht gehörig ausgewiesene Wildpret angehalten werden muß.

In gleicher Art haben vornehmlich in den blos klassensteuerpflichtigen Städten, die Polizei-Offizianten und Gensd'armen die Vorzeigung der Wildprets-Atteste zu verlangen und Letztere zu prüfen, auch, wenn es an dem erforderlichen Ausweis fehlet, mit der Beschlagnahme des Wildprets zu verfahren.

Wir fordern die Herren Landräthe so wie die Polizei-Behörden in den Städten hiedurch auf, strenge dahin zu sehen, daß den vorstehenden Anweisungen Folge geleistet und solchergestalt den überhand nehmenden Wild-Dieberelen vorgebeugt werden.

Liegnitz, den 6. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

P. I. No. 2417.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Erbschafts-Stempel-Tantieme pro 1824 und 1825.

Den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für das IIIte Tertial 1824. und Iste und IIte Tertial 1825. festgesetzten Erbschafts-Stempel-Tantiemen, gegen Quittung bei der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse erhoben werden können.

Glogau, den 13. März 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Uebertragung der Jurisdiction von Herwigsdorf zum Stadtgericht in Freystadt.

Es ist, wegen der Entfernung des, bisher unter dem jetzigen Domainen-Justiz-Amt der vormaligen Dohm-Capitular-Jurisdiction hieselbst gestandenen Antheil-Guts Herwigsdorf bei Freistadt, mittelst Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 2ten dieses resolvirt, daß die Gerichtsbarkeit über dieses Gut vom 1. July des jetzigen Jahres an, von dem Stadt-Gericht in Freystadt mit verwaltet werden soll, und ist wegen der Abgabe und Uebernahme derselben das Nöthige verfügt. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, besonders für die Insassen des gedachten Gutes und Diejenigen, die mit ihnen wegen rechtlicher Angelegenheiten bei der Gerichts-Behörde über dasselbe in Verbindung stehen, gebracht.

Glogau, den 16. März 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Herausgabe eines Handbuchs für Polizei-Beamte betreffend.

Der Bürgermeister von der Heyde zu Calbe an der Saale, beabsichtiget ein Handbuch für Polizei-Beamte zu Ostern d. J. heraus zu geben.

Da die Zusammenstellung aller auf die Polizei-Verwaltung Bezug nehmenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Verordnungen, den Polizei-Beamten einen sichern Leitfaden bei Ausrichtung ihrer Dienst-Geschäfte gewährt, so wird das Inhalts-Verzeichniß jenes Handbuchs nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 3. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hand-

Handbuch
für
Polizei-Beamte

bezüglich
auf die Polizei-Verwaltung im Allgemeinen, besonders aber auf die Verfahrungsweise bei den polizeilichen Untersuchungen und Bestrafungen, nebst Hinweisung auf das gerichtliche Verfahren bei den Untersuchungen der Verbrechen und Vergehen, gegründet
auf die desfallsigen im Allgemeinen Landrecht, der Criminal- und Gerichts-Ordnung, so wie in deren Ergänzungen und Nachträgen als auch in Ministerial-Rescripten enthaltenen in extenso mitgetheilten Vorschriften
von
W. G. von der Heyde
Bürgermeister zu Calbe an der Saale.

1ster Abschnitt
Ueber das Verfahren bei den Untersuchungen der Verbrechen in soweit solches zu kennen für die Polizei-Beamten von Nutzen ist.

Abtheilung 1. Verhütung der Verbrechen; 2. Veranlassung zur Eröffnung der Untersuchung; 3 Von Feststellung des Thatbestandes; 4. Von Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten und von seiner Verhaftung; 5. Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen; 6. Besondere Diebstahlsfälle betreffend; 7. Ueber das Verhältniß der Polizei bei Ermittelung eines Verbrechens; 8. Von Verbrechern, welche fremde Gerichte durch die hiesigen Staaten führen lassen.

2ter Abschnitt.
Ueber die Polizei-Verwaltung im Allgemeinen nebst Anleitung im Betreff der Verfahrungsweise bei den polizeilichen Untersuchungen und Bestrafungen.

Abtheilung 1. Ueber das Wesen und den Umfang der Polizei; 2, Ueber den Begriff von Verbrechen und Vergehen; 3. Ueber die Polizei-Gerichtsbarkeit; 4. Ueber die Ressort-Verhältnisse der Polizei-Behörden im Allgemeinen und bei besondern Vorfällen; 5. Ueber die Ausübung der Polizei; 6) Ueber die spezielle Angabe der Polizei-Straffälle; 7. Ueber das Verfahren bei den Untersuchungen der Polizei-Contraventionen und über den Recurs gegen polizeiliche Strafresolute; 8. Ueber die Vorladungen; 9. Ueber die Vernehmungen; 10. Ueber die Zeugen-Vernehmungen; 11. Ueber die Vereidigungen; 12. Ueber die Beweise; 13. Ueber die Abfassung der Erkenntnisse; 14. Ueber die Publikation der Erkenntnisse; 15. Ueber das Verfahren in contumaciam; 16. Von den Strafen überhaupt; 17. Ueber die Geldstrafen;

sen; 18. Ueber die Verwendung der Polizei-Strafgelder; 19. Ueber die Antheile, welche der Denunziant in gewissen Fällen von der Geldstrafe erhält; 20. Ueber die Verhaftungen; 21. Ueber die Gefängnisse; 22. Ueber die Kosten der Verpflegung der Gefangenen und der Unterhaltung der Gefängnisse; 23. Ueber die Schließung und Züchtigung der Gefangenen; 24. Ueber die Ein- und Ausschreibe-Gebühren; 25. Ueber die körperlichen Züchtigungen; 26. Ueber die Exekutionen; 27. Ueber die Pfändungen; 28. Ueber die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers; 29. Ueber die Haussuchungen; 30. Ueber den Gebrauch der Waffen Seitens der Polizei-Beamten; 31. Ueber das Sportelwesen; 32. Ueber den Stempel bei polizeilichen Resoluten.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16

Liegnitz, den 21. April 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32. wegen Abschaffung der Thorschwengel bei den Thoren durch welche Landstraßen und öffentliche Wege führen.

Ein neuerlich sich ereigneter Unglücksfall hat höheren Orts Veranlassung gegeben, die Abschaffung der Schwengel bei Thoren an öffentlichen Passagen anzuordnen.

Sämmtliche Landräthe, Polizei-Verwaltungen und Bau-Inspektoren des hiesigen Regierungs-Bezirks werden demnach angewiesen, darauf zu halten, daß dergleichen Schwengel bei Thoren an Landstraßen oder öffentlichen Wegen nicht allein in dem Falle eines Neubaues oder bedeutender Reparatur gänzlich vermieden, sondern auch, soweit die Umstände und vorhandenen Mittel es gestatten, bei den jetzt noch brauchbaren Thorflügeln sobald als möglich weggeschafft und statt deren andere Einrichtungen zum Verschließen der Thore gewählt werden. Liegnitz, den 9. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 3058.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vollendung von Hypotheken-Büchern.

Gemäß der Verordnung vom 16. Juny 1820. §. 10. wird die Vollendung des Hypothekenbuchs von folgenden Gütern der Königlich Preußischen Ober-Lausitz:

1) der Standesherrschaft Muskau,
2) Cunnerwitz,
3) Mittel-Linda,
4) Nieder-Neundorf,
5) Ostrichen,
6) Deutsch-Paulsdorf,
7) Groß-Radisch,
8) Rudelsdorf,

R

9) See,
10) Sproitz,
11) Schadendorf,
12) Mittel-Sohra,
13) Weigersdorf,
14) dem Voigtshofe zu Görlitz,

hierdurch fernerweit bekannt gemacht. Die Interessenten haben daher die erhaltnen Anmeldungs-Recognitionen zurück zu überreichen und dagegen ihre Instrumente nebst den ausgefertigten Hypothekenscheinen, in der hiesigen Hypotheken-Registratur in Empfang zu nehmen oder auf deren Remission anzutragen. Glogau, den 20. März 1827.

Die Hypotheken-Deputation des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz.

Verkauf der Hüttenwerke zu Zanzhausen, Zanzthal und Himmelstädt.

Es sollen die Hüttenwerke zu Zanzhausen, Zanzthal und Himmelstädt und die unterhalb Zanzthal belegene Reckhämmer gemeinschaftlich nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und dem Wassergefälle öffentlich meistbietend, jedoch unter dem Vorbehalte allerhöchster Genehmigung, verkauft oder vererbpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf dem Hüttenwerke zu Zanzhausen vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Born auf den 6. Juli c. Vormittags 11 Uhr angesetzt und machen dies dem Publiko mit dem Bemerken bekannt, daß die Verkaufs-Bedingungen und Taxen in der Registratur des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Berlin (Lindenstraße No. 46.) und auch in unserer Registratur eingesehen werden können. Landsberg a. W., den 21. März 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu Polizei-Distrikts-Commissarien sind ernannt worden:

a. im Liegnitzschen Kreise der Gutsbesitzer v. Mellentin auf Gassendorf, an die Stelle des vormaligen Domainen-Pächter Hübner;
b. im Hoyerswerdaschen Kreise der Premier Lieut. v. Gablenz auf Kroppen (der Gerichtsdirektor Spitzer zu Ruhland als Stellvertreter) Gutsbesitzer Beyer auf Bernsdorf, Bürgermeister Pulmann zu Hoyerswerda, (Erbpachts-Rendant Rosmy daselbst als Stellvertreter) Kammerherr von Götz zu Litschen, Administrator Messerschmidt zu Hermsdorf an der Spree (Gutsbesitzer Jordan als Stellvertreter) Gutsbesitzer Nicolai auf Liebegast (Polizei-Beamte Schütz zu Wittichenau als Stellvertreter.)

Der zeitherige Schul-Adjuvant Böhr zu Steinsdorf ward Elementar-Schullehrer zu Bunzlau, und der Seminarist Hanisch Schullehrer in Reuthau Sprottauschen Kreises.

Im

Im Departement des Königl. Oberlandes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallene Dienstveränderungen, vom 1. Januar bis ult. März 1827.

1) die zeitherigen Auscultatoren Dittrich und Frantzki sind zu Referendarien ernannt.
2) Der zeitherige O. L. G. Referendarius Giesecke ist als Assessor bei dem Königl. Landgerichte zu Meseritz angestellt worden.
3) Der Kammergerichts-Referendarius v. Uechtritz II. ist in der nämlichen Eigenschaft an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt.
4) Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius und Stadtrichter zu Schlawa von Ziegler und Klipphausen ist zum Gerichts-Amtmann in Lauban, an die Stelle des zum Ober-Landes-Gerichts-Rath beförderten Gerichts-Amtmanns Starcke ernannt worden.
5) Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Auscultator in Brandenburg, Gustav Robert Neumann, ist zum Referendarius ernannt und an das hiesige Oberlandesgericht versetzt.
6) Der Lieutenant Berger ist, an die Stelle des verstorbenen Actuarii Kluge, zum Rendanten der Salarien-Kasse und des Depositorii und zugleich zum Kanzlisten bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Liebenthal ernannt worden.
7) Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Baumeister ist zum Assessor und Actuarius bei dem Stadtgerichte in Bunzlau ernannt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten
aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat März 1827.

Hohes Alter.

Zu Egelsdorf, im Löwenbergschen Kreise, starb am 20. Februar der Ausgedinger Gottlob Günther, 100 Jahre 5 Monate und 2 Tage alt.

Verdienstliche Handlungen.

Am 18. März ward der Gedinge-Häusler Büchner aus Gerbigsdorf, Görlitzschen Kreises, welcher am Niedern Mühlwehre in den Dorfbach gefallen war, von dem herzugeeilten Einlieger Thiele aus Todesgefahr gerettet.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat März d. J. haben 10 Selbstmorde statt gefunden. Sieben Selbstmörder erhingen und drei ertränkten sich.

Au-

Außerdem haben auf ungewöhnliche Art ihr Leben verloren:

Am 26. Februar kam der bejahrte Häusler Söhnel aus Bergstraß, Laubanschen Kreises, im dasigen Walde unter den beladenen Schlitten, und ward von selbigem erdrückt.

Der Einlieger Christian Girche aus Guhlau, Glogauschen Kreises, stürzte am 2. März von einem Kieferbaum im Forst, zerschmetterte sich den Hinterkopf, und starb einige Stunden darauf.

Am 7. ertrank die 70jährige Frau Anna Rosina Haincke aus Hermsdorf, Hirschbergschen Kreises, in einem angeschwollenen Feldgraben zwischen Hermsdorf und Petersdorf. Auf gleiche Art fanden ihren Tod: der Schneider Peter Pittschiller aus Warmbrunn, im Mühlgraben des Zacken-Flusses, in einer stürmischen Nacht, und der Müllergeselle Weinhold in Sprottau, am 13. März, beim Zustellen der Freischleuse beim Einfall der Sprotta in den Bober.

Am 17. ward der Häusler Thamm aus Preilsdorf, Bolkenhainschen Kreises, beim Holzschlagen im Nieder-Walmsdorfer Busche von einem fallenden Baume so sehr am Kopfe beschädiget, daß er nach Verlauf einer halben Stunde seinen Geist aufgab. Auf gleiche Art endete am 23. im Walde bei Cunau, Saganschen Kreises, der Stabholzschläger, Häusler Krause aus Freywaldau sein Leben, indem er durch einen vom Sturmwinde heruntergeworfenen starken Baum-Ast erschlagen wurde.

Zu Nieder-Ludwigsdorf, Görlitzschen Kreises, ward am 5. März die Ehefrau des Häuslers Geßler auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst von der Dreschmaschine in dem Augenblick, als sie die Arbeit dabei antreten wollte und sich ihr unvorsichtig genähert hatte, ergriffen und dergestalt beschädiget, daß sie an den Folgen der erhaltenen Kopf- und Gehirn-Verletzungen noch an demselben Tage verschied.

Am 19. Februar fuhr der bei dem Bauer Glasel zu Nieder-Zodel, Görlitzschen Kreises, dienende Knecht Hentschel aus Cunersdorf nach Kaltwasser, im Rothenburgschen Kreise, nach Holz. Der dasige Jäger Haude setzte sich bei seiner Ankunft allda mit auf den Schlitten, um dem Hentschel das Holz anzuweisen. Durch einen Zufall wurden die Ochsen scheu, der Jäger, welcher eine Flinte in der Hand und den Lauf in die Höhe hielt, kam gewaltsam aus seiner Stellung und die Flinte in die Unterlage des Schlittens. Sie ging los und verwundete den Knecht in den rechten Unterarm. Ungeachtet aller wundärztlichen und ärztlichen Hülfe starb der Hentschel doch, durch den Zutritt des Wundkrampfes, an den Folgen dieser Verletzung, in einem Alter von 24 Jahren.

Am 20. März erstickten zu Eichberg, Liegnitzschen Kreises, zwei Mädchen, von 6 und 4 Jahren, vom Rauch. Ihre Großmutter, die Inliegerin Barrei, ging Abends gegen 7 Uhr zum Besuch, brachte vorher die Kinder zu Bette und kehrte das Feuer im Ofen zusammen, um Unglück zu verhüten.

Bei

Bei aller dieser Vorsicht muß jedoch eine glühende Kohle aus dem Ofen gefallen seyn, da sich der unter dem Ofen herumgelegene Abgang von Werg und Spähnen entzündet und den Rauch verursacht hatte. Alle Wiederbelebungs-Versuche sind fruchtlos geblieben.

Feuersbrünste.

Es brannten ab, noch im Monat Februar: am 28. zu Görlitz ein Wohnhaus; im Rothenburgschen Kreise, am 21. Februar zu Zablitz das Wohnhaus einer Kleingärtnerstelle. — Am 3. März zu Uhsmannsdorf das Haus eines Tagelöhners, und am 10. zu Noes ein Haus; am 1. März in der Bautzener Vorstadt zu Wittichenau 39 Wohnhäuser, 23 Ställe, 21 Scheunen und 4 Schuppen, wobei ein Knabe von 6 Jahren in den Flammen umkam. — Im Hirschbergschen Kreise, am 5. März in dem Kämmerei-Dorfe Straupitz 3 Bauergehöfte, eine Gärtnerstelle und 22 Häusler-Besitzungen; in der Nacht vom 15. zum 16. der Kretscham zu Glausnitz; am 17. drei Häuslerstellen zu Lomnitz, und am 22. ein Bauergut zu Voigtsdorf. — Im Liegnitzschen Kreise, am 5. zu Kunitz ein Wohnhaus, und in der Nacht vom 24. zum 25. zu Tentschel der Kretscham mit einem Bauergut.

Ferner wurden im Monat März eingeäschert: am 9. zu Wenigwaldiß, im Löwenbergschen Kreise, eine Häuslerstelle; am 10. eine dergleichen zu Pombsen, Jauerschen Kreises; am 12. zu Nieder-Briesnitz, Saganschen Kreises, eine Ackerhäusler-Besitzung; am 16. zu Wettschütz, Glogauschen Kreises, die Stallgebäude eines Bauerguts; am 19. zu Eichberg, Schönauschen Kreises, eine Häuslerstelle, und an demselben Tage zu Lichtenwaldau, Bunzlauschen Kreises, ein Bauergehöfte. Liegnitz, den 4. April 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Bevölkerung des Liegnitzschen Regierungs-Departements.

Es wurden im Jahr 1826. in dem ganzen liegnitzschen Regierungs-Bezirke 31,223 Kinder geboren, folglich 513 Kinder mehr als im Jahre 1825. Unter dieser Zahl befinden sich 356 Zwillings- und 2 Drillingsgeburten.

Die unehelichen Geburten verhalten sich zu den ehelichen wie 1 zu 12; im Jahre 1825. war dagegen das Verhältniß wie 1 zu 11.

Ehen wurden 7084 geschlossen; es sind mithin gegen das Jahr 1825 — 204 Paar mehr getraut.

Gestorben sind 24,541 Personen, folglich 1244 Personen mehr als im Jahre 1825.

Hiernach sind in dem ganzen liegnitzschen Regierungs-Bezirke 6682 mehr geboren, als gestorben.

Wird nun der Flächeninhalt des hiesigen Regierungs-Bezirks zu 256 []Meilen gerechnet, so hat das Departement durch diesen Ueberschuß 26 Seelen auf die []Meile im Durchschnitte gewonnen.

Un-

Unter den Gestorbenen haben 1 männliches und 2 weibliche Wesen ihr Leben durch die Pocken und 1 männliches durch die Wasserscheu verloren; 68 haben ihr Leben durch Selbstmord abgekürzt; so bedeutend auch letztere Zahl ist, so werden doch 9 dieser Unglücklichen weniger, als im Jahr 1825. gezählt. Durch Unglücksfälle verloren 235 Personen das Leben, mithin die 104te Person von der Zahl der Verstorbenen.

Ueber 90 Jahre sind 50 Personen alt geworden.

Liegnitz, den 14. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Betreffend Unglücksfälle durch Kohlendampf.

Am 2ten v. M. sind in der Behausung des Gärtners Benedict Scholz zu Geppersdorf, Löwenbergschen Kreises, durch Kohlendampf drei Personen schwer erkrankt, und drei andere haben eben dadurch ihr Leben verloren. Es werden diese Unglücksfälle zur Warnung für Andere hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 11. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auffoderung zu milden Beiträgen für die Wasserbeschädigten in der Elbinger Niederung.

Nicht blos die Graudenzer und Schwetzer Niederung hat beim diesjährigen Eisgange ein großes Unglück betroffen, sondern auch in unserer Nähe sind zwischen Tiegenhoff und Elbing diesseits der Nogat Dambrüche erfolgt, durch welche drei Quadrat-Meilen Land mit 34 Ortschaften und 11,000 Einwohnern unter Wasser gesetzt sind. Die Nogat war von Clementfähre ab unterwärts in der Nachbarschaft von Elbing mit Eis verstopft; es schoß daher die ganze, seit Menschengedenken noch nie so ungeheuer angeschwollene Eis- und Wasser-Masse, die aus der Weichsel von der Monatuer Spitze herab durch die Nogat sich wälzte, durch den Marienburgschen und Neureiheschen Ueberfall mit wilder Gewalt in die Einlage, welche so viele Fluthen und Eisschollen durch die für gewöhnliche Eisgänge berechneten Ueberfälle am frischen Haffe nicht schnell genug durchlassen konnte. Da durchbrach die aufgehaltene wilde Fluth nicht nur die Haffdämme bei dem Dorfe Jungfer nach allen Richtungen, sondern zerschellte auch rückwärts den Lakendorffer Querwall, überfluthete dieses große, von 835 meistens armen Menschen aus der Klasse der Käthner bewohnte Dorf, rasirte in wenig Stunden fast alle seine über 1000 Ruthen lange Stauwälle, sprengte die dahinter liegende Krebsfeldsche Schleuse, vernichtete auch die dortigen Dämme, setzte dieses Dorf unter Wasser, und ergoß sich mit unaufhaltsamer Gewalt und brausendem Toben auf die dahinter und seitwärts liegende Niederung. Auf solche Weise ist noch heute das ganze Land, welches zwischen der Nogat, dem frischen Haffe, dem Tiege- und Schwente-Flusse und den Dörfern Brodsack, Tansee, Lindenau und Halbstadt liegt, unter Wasser, und man fährt dort überall, selbst auf den höchsten Ländereien, noch heute zu Kahne umher. In den meisten Häu-

Häusern und Höfen des größten Theiles der überschwemmten niedrig gelegenen Ortschaften ist 3 bis 4 Fuß Wasser in den Stuben gewesen, wodurch sehr viele Gebäude so stark beschädigt sind, daß sie jetzt nicht bewohnt werden können. Fast überall sind, da die Oefen eingefallen, Feuermauern und Schornsteine erweicht, dem Einsturze nahe oder schon zusammengestürzt. Das Hausgeräthe, das nicht schnell genug auf die Böden gebracht werden konnte, ist beschädigt; die Lebensmittel sind vernichtet; ein großer Theil des Futter-Vorraths und Feuerungs-Materials ist verdorben oder fortgeschwemmt. Selbst die Fundamente der Häuser und ihre Wände sind vielfach aufgeweicht, und die Gebäude versinken. Große Landstriche sind versandet und auf lange Zeit unfruchtbar gemacht; die jetzige Wintersaat ist an andern Stellen meistentheils verloren. Vier bis fünf Tage hindurch hat das Wasser in den meisten Häusern gestanden; seitdem ist es etwas gefallen, aber noch vor wenig Tagen standen mehrere Hütten tief im Wasser. Ueberall ragen Gehöfte und Häuser wie Inseln aus der aufgeregten See hervor, und die Angst ihrer Bewohner wird durch die seitdem fast täglich statt gefundenen Stürme wieder erneuert, welche nicht selten den ohnehin langsamen Abfluß des mit grausender Schnelle eingedrungenen Wassers verhindern, ja es wohl gar von Zeit zu Zeit wieder anstauen. Zwar hat, Gott sey Dank! kein Mensch in den Fluthen das Leben verloren, aber trostlos und verzweifelnd heben hunderte von Familienväter in den ringsumher mit Wasser umgebenen Hütten ihre Hände zum Himmel empor und flehen um Hülfe, um Speise und Kleidung für sich, für ihre unglücklichen Weiber und ihre schuldlosen Kinder. Die Noth ist insbesondere unter den Käthnern und Arbeitsleuten jener Gegend überaus groß; vorzüglich haben Lakendorf, Langehorst, Krebsfelde, Horsterbusch, Wolfsdorff Jungfer ꝛc. viel gelitten. Nach vorläufigen Nachrichten befinden sich allein in diesen genannten 6 Ortschaften 299 Familienväter mit 974 Frauen und Kindern ohne Nahrungsmittel in schrecklicher Noth; und es kann die Zahl der hülfsbedürftigen Leute jener ganzen überschwemmten Gegend füglich auf mehr als 2000 Menschen berechnet werden. Diese Unglücklichen hoffen auf die Gnade Gottes, daß sie die Herzen ihrer Mitmenschen erweiche und rühre, daß die, welche mit solchem Unglücke verschont sind, dankbar ihr Glück erkennen und ihr Brod dem Hungrigen und Bedürftigen brechen und es mit ihm theilen werden. Es hilfe daher jeder, der nur irgend helfen kann, nach Maaßgabe seiner Kräfte; aber schnelle Hülfe ist nöthig, und der giebt doppelt, der bald giebt.

Der Herr Rendant Tahreck zu Elbing und der Herr Intendant Rhenius zu Tiegenhoff übernehmen bereitwillig die pflichtmäßige Vertheilung der den Unglücklichen zugedachten Unterstützungen und werden durch die öffentlichen Blätter über das Empfangene und Vertheilte Rechenschaft geben.

Danzig, den 27. März 1827.

Vor-

Vorstehende Darstellung der durch Wasserfluth in der Gegend von Danzig beursachten fürchterlichen Verheerungen und des für unsere unglücklichen Mitbürger hieraus erwachsenen Elends wird ohnzweifel hinreichen, den schon oft bewährten Wohlthätigkeitssinn der Einwohner Unsers Verwaltungs-Bezirks aufzuregen. Dem zufolge werden auch Unsere Kreis- und Orts-Behörden sich berufen fühlen, die Einsammlung milder Beiträge entweder selbst zu übernehmen, oder durch andere bewährte Menschenfreunde zu veranstalten.

Die gesammelten Spenden, deren Eingang durch öffentliche Blätter angezeigt werden soll, sind den vorstehend genannten Beamten unmittelbar zuzustellen, gleichzeitig aber von jeder Sammlung unter Bezeichnung der Gaben Uns Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 10. April. 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

von den seit dem 1. Januar bis ultimo März 1827. vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Ober-Langenau und Flachenseiffen	Löwenberg	Gerichts-Assessor Hatscher zu Greiffenstein	Justiz-Verweser Puchau zu Löwenberg.
2.	Ober-Steinberg	Goldberg	Land- und Stadtrichter Jüngling zu Haynau	Land- und Stadtgerichts-Assessor Hoffmann zu Goldberg.
3.	Bischdorf	Goldberg-Haynau	Der verstorbene Justiz-Commissions-Rath Mattiller zu Haynau	Justiz-Verweser Wecker in Haynau.
4.	Petschkendorf	Goldberg-Haynau	Derselbe	Land- und Stadtrichter Jüngling in Haynau.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 17.

Liegnitz, den 28. April 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33. Wegen Benutzung der Beschäl-Stationen.

Es waltet dringender Verdacht ob, daß ungeachtet der durch das Amtsblatt unterm 16. Februar 1818. und 26. März 1819. in Betreff des Gewerbes der Hengstreiter, erlassenen bestimmten Vorschriften, Hengstreiter zugelassen werden, welche mit einem Gewerbeschein gar nicht versehen sind, ja daß sie wohl gar mit Hengsten zum Beschälen herumreiten, deren Gesundheit und Freisein von Erbfehlern nirgend untersucht und beglaubigt, oder welche seit Ausstellung der Tauglichkeits-Zeugnisse, so fehlerhaft geworden sind, daß sie, ohne wesentlichen Nachtheil für die Pferdezucht, zum Beschälen nicht mehr zugelassen werden können.

Wir fordern daher die Herren Landräthe und Polizei-Distrikts-Commissarien, so wie die städtischen und ländlichen Orts-Polizei-Behörden, nicht minder die Gensd'armen dringend auf, die im Departement umherziehenden Hengstreiter stets im Auge zu behalten, damit diejenigen unter ihnen, welche mit einem in vorschriftlicher Form ausgefertigten Gewerbeschein nicht versehen sind, angehalten und zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können.

Zur Betheilung mit einem Gewerbeschein soll aber fortan kein Hengstreiter vorgeschlagen werden, der sich nicht durch ein, die vollständige Beschreibung des herumführenden Hengstes enthaltendes Attest, welches von einer Kreislandräthlichen Behörde und einem Kreisthierarzt des Departements ausgefertigt, und durch Unterschrift und Siegel vollzogen seyn muß, auszuweisen vermag, daß, wo, und an welchen Tagen im laufenden Jahre der umherzuführende Hengst genau untersucht, völlig gesund, von Erbfehlern frei, und zur Verbesserung der Pferdezucht tauglich befunden worden sey.

Jedes solches Attest gilt nur auf die Dauer einer Beschälzeit, muß daher alljährlich von neuem eingeholt werden, und haben diejenigen Herren Landräthe, deren Kreise mit einem Thierarzt noch nicht versehen sind, den ihnen am nächsten wohnenden Thierarzt zuzuziehen, und zu dem Ende einen Termin zu concertiren, an welchem der Thierarzt des nachbarlichen Kreises füglich zugegen seyn und der abzuhaltenden Untersuchung sich unterziehen kann.

Es wird den Liebhabern der Pferdezucht einleuchten, daß durch die vorstehenden Anordnungen lediglich ihr Bestes bezweckt wird.

Wenn sie dies erwögen und beherzigen, welche Summen der Staat auf Errichtung von Beschälstationen wendet, so werden sie sich hoffentlich bewogen finden, die Behörden in dem Bemühen zu Abschaffung des Unfugs durch Hengstreiter zu unterstützen. Darauf rechnen Wir um so mehr, als höchst wahrscheinlich bereits im Laufe dieses Jahres einige Remonte-Pferde-Märkte im Departement we den abgehalten werden, um junge Pferde für die Kavallerie und Artillerie, ja wohl gar zwei- und dreijährigen Fohlen, (letztere in dem Fall, daß sie noch nie angespannt gewesen) zu kaufen und nach ihrem wahren Werth, sogleich zu bezahlen. Schließlich bemerken Wir, in Beziehung auf die Amtsblatt-Verordnung vom 11. Januar d. J., daß die Beschäl-Station zu Schlaupḥof, Liegnitzschen Kreises, noch um einen Hengst vermehrt ist, so daß also jetzt Fünf durch Abkunft und Schönheit sich empfehlende vorzügliche Beschäler daselbst aufgestellt sind.

Liegnitz, den 14. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 24.
Betreffend das Herumführen von Kindern unter 14 Jahren durch Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Es ist zur Sprache gekommen, in wiefern das Herumführen von Kindern unter 14 Jahren durch Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, gestattet werden darf. Die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen, haben mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 13. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824., welcher das Herumführen solcher Kinder ausdrücklich verbietet, darüber Folgendes festgesetzt.

Es darf kein Unterschied gemacht werden, ob von den eigenen Kindern des Concessionirten, oder von fremden die Rede ist, ob sie als Gewerbetreibende oder ohne allen Bezug auf das Gewerbe mit umhergeführt werden.

Der allgemeine Zweck ist, daß die Kinder dem Unterrichte in der Schule nicht entzogen, und nicht von Jugend auf an eine vagabondirende Lebensweise gewöhnt werden sollen.

Bei Inländern hat die Ausführung dieser gesetzlichen Vorschrift in sofern keine Schwierigkeit, als das vorgedachte Regulativ sehr deutlich darauf hinweiset, daß nur solchen Inländern ein Gewerbeschein ertheilt werden soll, die irgend wo einen festen Wohnsitz haben, und keine Vagabonden im rechtlichen Sinne sind, der Gewerbeschein soll nämlich bei der Polizei-Behörde

des

des Wohnorts nachgesucht, und das Gesuch durch ein Attest der Polizei-Behörde des Wohnorts begründet werden. Inländer, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden also für ihre eigenen Kinder unter 14 Jahren ein Unterkommen für die Zeit der Abwesenheit der Eltern vom Wohnorte ausmitteln, oder Falls sie dies nicht bewirken können, den Gewerbebetrieb im Umherziehen aufgeben müssen. Auch bei Ausländern wird die in Rede stehende Bestimmung festgehalten werden müssen, und von den Polizei-Behörden darüber zu wachen seyn, daß sie Kinder unter 14 Jahren für ihr Gewerbe auf keine Weise benutzen dürfen. Bei den Ausländern wird indessen nachgegeben, daß sie die eigenen Kinder unter 14 Jahren bei sich behalten, die dann im Passe, aber nicht im Gewerbescheine zu erwähnen sind, da nicht abzusehen ist, wo sie sonst, wenn sie einmal im Inlande zu ihrem Gewerbe verstattet worden, mit ihren Kindern bleiben sollen.

Eben so kann Ausländern, die im Auslande eigenen festen Wohnsitz haben und für Reisen im Inlande, weil sie zugleich gewerbscheinpflichtige Geschäfte treiben, Gewerbescheine zu lösen genöthigt sind, wie z. B. Kaufleute, die Reisen im Inlande benutzen wollen, um zugleich Waaren-Bestellungen zu suchen, gestattet werden, eigene Kinder auch unter 14 Jahren bei sich zu behalten, die aber niemals im Gewerbeschein, sondern nur im Passe zu bemerken sind, da kein Bedenken dagegen obwaltet, daß Kaufleute bei solchen Geschäfts-Reisen ihre Kinder mitnehmen können.

Sämmtliche Herren Landräthe und Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements haben sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Liegnitz, den 19. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. II. D. 2299. u. I. 1183.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem zeitherigen interimistischen Physikus des Bolkenhaynschen Kreises Dr. Lindner ist die Physikatsstelle gedachten Kreises, vom 1. May d. J. ab, definitiv übertragen worden.

Der bisherige Cämmerer Messel zu Neustädtel ist auf anderweitige 6 Jahre als solcher wieder gewählt und bestätiget worden.

Der Candidat der Theologie Froböß wurde Pastor zu Gleßmannsdorf, Bunzlauschen Kreises.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patent für den rc. Hildewerth wegen Anfertigung von Metall-Papier.

Es ist von Seiten des Königlichen Ministerii des Innern mittelst Rescripts vom 29. Januar d. J. dem Bürger und Sattler-Meister Hildewerth zu Breslau, mit Allerhöchster Genehmigung ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Mischung zur Anfertigung des von dem Erfinder sogenannten Metall-P piers, ohne Jemand in der Verfertigung des bekannten Stein-Papiers zu hindern,

auf fünf nach einander folgende Jahre, von dem Datum des Rescripts an gerechnet, für die ganze Monarchie ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 19. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse.

Der Landes-Aelteste v. Schindel auf Schönbrunn, Laubanschen Kreises, hat unter der Bezeichnung: Augustus-Theresien-Stiftung, ein Kapital von 300 Rthlr. zur Aufmunterung für jungfräuliche Tugend und Sittsamkeit ausgesetzt.

Die zu Woitsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, verstorbene Maria Elisabeth verehelichte Baschke, hat der dortigen Schulen-Amts-Kasse 40 Rthlr., und der Orts-Armen-Kasse die Summe von 140 Rthlr vermacht.

Desgleichen der Häusler Graf zu Neu-Kemnitz bei Hirschberg, der evangelischen Schule daselbst die Summe von 200 Rthlr.

Der evangelischen Kirche in Lähn wurde von der Christiane Elisabeth Effnert in Kuttenberg eine Schenkung von 25 Rthlr., und von der verwittweten Riemermeister Bleyl ein Vermächtniß von 60 Rthlr. zu Theil.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18.

Liegnitz, den 5 May 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35. Wegen Anfertigung der Blitzableiter.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Departements werden hierdurch aufgerufen, in Gemäßheit des §. 80. Tit. 8. Theil I. des allgemeinen Land-Rechts darauf zu halten, daß ohne ihr Vorwissen Blitz-Ableiter nicht errichtet werden, und deren Anfertigung und Aufrichtung nur solchen Individuen zu verstatten, welche mit einer, auf vorgängige Prüfung sich gründenden Regierungs-Erlaubniß sich auszuweisen vermögen, damit dem Gemeinwesen nicht Nachtheil dadurch erwachse, daß unwissende Menschen sich mit solchen Arbeiten beschäftigen. Liegnitz, den 20. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
I. P. 3298.

No. 36. Bekanntmachung daß fernerweit keine Privat-Ausspielung liegender Gründe statt finden soll.

Von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist unterm 7. l. M. hinsichtlich des Verbots der fernerweiten Ausspielung liegender Gründe, das im Auszuge nachfolgende Reseript an Uns ergangen:

„Mehrern Gutsbesitzern ist im Laufe des vorigen Jahres die Erlaubniß ertheilt worden, liegende Gründe unter gewissen beschränkenden Bedingungen durch Privat-Verloosung auszuspielen. Einige Gutsbesitzer haben diese Erlaubniß benutzt und die gewünschten Privat-Ausspielungen bereits eingeleitet, die meisten aber nicht. Da nun durch die im heute ausgegebenen Blatte der Gesetzsammlung abgedruckte Allerhöchste Königliche Kabinets-Ordre vom 20. v. M., alle und jede Privat-Ausspielungen liegender Gründe, ohne irgend eine Ausnahme verboten sind: so haben alle von dem Finanz-Ministerio früher zu Privat-Ausspielungen liegender Gründe ertheilten Konsense, welche nur unter der Voraussetzung gegeben wurden, daß

 der-

dergleichen Privat-Ausspielungen ohne Oeffentlichkeit, kein gesetzliches Verbot entgegen stünde, ihre Gültigkeit verloren und die früher nachgegebenen Privat-Ausspielungen, in sofern mit deren wirklichen Ausführung nicht bereits der Anfang gemacht worden, dürfen fortan nicht mehr statt finden.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter und die Polizei-Behörden haben dem Vorstehenden zufolge darauf zu halten, daß in Gemäßheit dieser Anordnung keine Privat-Ausspielung liegender Gründe unter Berufung auf eine früher dazu ertheilte Konzession weiter eingeleitet wird, es wäre denn, daß der Koncessionirte nachzuweisen vermöchte, daß er bereits mit erheblichen Kosten verknüpfte Voranstalten zur wirklichen Ausführung der nachgegebenen Ausspielung gemacht hat, in welchen Fällen zur weitern Veranlassung an Uns zu berichten ist. Liegnitz, den 24. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

II. F.

No. 37. Bekanntmachung den Genuß des freien Bades zu Warmbrunn betr.

Es haben sich die dabei interessirten Behörden und Individuen mit dem Inhalte der nachstehenden Bekanntmachung, den Genuß des freien Bades zu Warmbrunn betreffend, vertraut zu machen und darnach zu achten.

Liegnitz, den 25. April 1827.

Die Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 3458. P.

Bekanntmachung
wegen der erforderlichen Qualification der Armen zum freien Bade in Warmbrunn.

Die unterzeichnete Bade- und Brunnen-Commission macht hierdurch wiederholt bekannt: daß nach dem Willen des hohen Dominii durchaus nur diejenigen Kranken das freie Bad zu Warmbrunn erhalten sollen, welche

1) ihre Dürftigkeit durch ein vorschriftmäßiges obrigkeitliches Attest, und bei den Dörfern nicht blos ein von den Dorfgerichten allein ausgestelltes Armen-Attest, wie die mehreren früheren Bekanntmachungen das Nähere nachweisen, darthun, — indem auf ein blos dorfgerichtliches Attest allein keine Freibäder ertheilt werden; ferner
2) durch ein ärztliches Attest die Nothwendigkeit der Badecur beweisen, so wie
3) mit so viel Geldmitteln versehen sind, als zur Bezahlung der Wohnungsmiethe und ihres nothdürftigen Lebensunterhalts durchaus erforderlich ist; — da ihnen, insofern sie nicht in der gräflichen Armen-Anstalt freie Aufnahme erhalten, aus der Bade-Armen-Casse nur eine geringe Beihülfe verabreicht werden kann, und endlich
4) dürfen sie keine offnen und Ekel erregenden Schäden haben.

Wir

Wir ersuchen demnach widerholt alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien und die Herren Aerzte, so wie alle diejenigen, welche dies angeht, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen, und uns mit Zusendung von armen Kranken, welche nicht mit den erforderlichen, vorstehend vorgeschriebenen Ausweisen und den nöthigen Geldmitteln versehen sind, verschonen zu wollen, indem wir nicht anders umhin können, als alle dergleichen Individuen nicht nur geradezu abzuweisen, sondern sie auch, entweder auf ihre eigenen Kosten oder aber nach Umständen, auf Kosten ihrer betreffenden Gemeinden zurück zu schicken.

Eben so müssen auch alle diejenigen Militair-Personen, vom Unterofficier abwärts, welche von ihren Regimentern ins Bad geschickt werden, und welche nach der humanen Bestimmung des hohen Dominii die Bäder ebenfalls frei erhalten, — eine Autorisation von der Königlichen Regierung zu Liegnitz zum Empfange ihrer Quartiere produciren, damit die Commune den ihr dafür zukommenden Servis liquidiren kann.

Außer diesen finden wir uns veranlaßt, nochmals bekannt zu machen:

1) daß sich die Ertheilung der Freibäder ohne Ausnahme nur lediglich auf die Bäder in den Bassins beschränkt, alle übrigen Bäder aber, als: Wannen-, Douche-, Frottir-, Douchedampf-, Regen- und Tropfbäder, so wie das Elektrisiren wegen des bedeutenden Kostenaufwandes und der kostspieligen Unterhaltung aller dieser Kunstanstalten fernerhin nicht weiter frei zu gestatten sind, sondern alle diese vorgenannten Kunstbäder, nach dem Verhältnisse der Classen der Badegäste, bezahlt werden müssen.

2) Daß die Militair-Personen, vom Unterofficier abwärts, ohne alle weitere Verwendung, nach wie vor, das freie Bad erhalten, jedoch nur lediglich im Leopoldsbade.

Sodann fordern wir alle diejenigen, welche das freie Bad genießen wollen, sowohl vom Militair als Civile, hierdurch auf: entweder zu Anfange der Badezeit, als vom 1. May bis med. Juny, oder aber zum Ausgange der Badezeit, als von med August bis ult. September sich in Warmbrunn einzufinden, weil in diesem gedachten Zeiträumen, sowohl die Quartiere, als auch die Lebensmittel wohlfeiler sind, und sie sich auch der ärztlichen Aufsicht und Hülfe am meisten zu erfreuen haben.

Warmbrunn am 4. April 1827.

Die Bade- und Brunnen-Commission.

No 35. Die General-Ausschreibung und Subrepartition der für Rechnung des Jahres 1827. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder betreffend.

Die Anfertigung der General-Ausschreibung und Subrepartition der für Rechnung des Jahres 1827. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder ist nunmehr erfolgt; die Magisträte der schlesischen Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks werden daher hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung: den nach Maaßgabe der beigefügten General-Ausschreibung und Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associirten Grund-

Grundbesitzer im Verhältniß der assekurirten Summen zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß solche unfehlbar zum 1. October d. J. an die zur Empfangnahme angewiesene Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse eingezahlt werden können.

Schließlich wird den Magisträten die pünktlichste Befolgung und Innehaltung der durch den Circular-Erlaß vom 15. August v. J. wegen Einziehung und Anherzahlung der Feuer-Societäts-Beiträge ergangenen Vorschriften und des vorberegten Einzahlungs-Termins bei Gewärtigung der am a. O. angeordneten Strafen für den Unterlassungs-Fall nochmals zur Pflicht gemacht. Liegnitz, am 26. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 3465.

General-Ausschreibung

der für Rechnung des Jahres 1827 liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder, welche die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements aufzubringen haben.

					Feuer-Societäts-Ertrag der Städte.	Bringen an Beihülfs-Geldern auf.		
					Rthlr.	Rthlr.	sgr.	pf.
	Die Brand-Bonifikations-Gelder für die liquidirten Brandschäden betragen nach der General-Repartition d. d. Breslau den 14. April 1827	Rthlr.	sgr.	pf.				
a.	für das Breslauer Regierungs-Departement . .	2,306	15	10				
b.	für das Liegnitzer Departement, und zwar:							
	1) für Hirschberg zu Anschaffung der Löschgeräthe aus dem Brande vom 4. Novbr. 1821. Rthlr. 94 sgr. 10 pf. —							
	2) für Hirschberg wegen dem Brande vom 21. Februar 1826. . . 940 9 —							
	3) für Hohenfriedeberg wegen dem Brande vom 3. Januar 1827. 2878 16 —							
	4) für Landeshut wegen dem Brande vom 20. December 1826. . . 61 6 6							
	5) für Jauer wegen dem Brande vom 7. July 1826. . . . . 226 20 —	4201	1	6				
c.	für das Oppelner Regierungs-Departement . .	26,900	—	—				
	Sa.	33,407	17	4				
	Hierzu tragen bei, nach Verhältniß des Feuer-Societäts-Katasters eines jeden Regierungs-Bezirks, und zwar:							
	das Breslausche				6,597,895	16,713	8	6
	„ Liegnitzsche				3,890,735	9,855	21	6
	„ Oppelnsche				2,699,660	6,838	17	4
	Haupt-Summe wie oben				13,188,290	33,407	17	4

Die

		Betrag.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Die in der Subrepartition angezeigten Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements haben nach der General-Ausschreibung an Feuer-Societäts-Beihülfsgeldern beizutragen	9855	21	6
	Dazu werden mit angelegt:			
1.	An Pension der vormaligen Feuer-Bürgermeister	970	—	—
2.	„ Postporto und Insgemein	193	29	6
3.	„ Beitrag zu den Kassenverwaltungskosten der Haupt-Instituten-Kasse à 2 Prozent der Einnahme macht von 11,019 Rthlr. 21 Sgr. .	220	6	—
	Summa der von den Städten des Departements aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, laut beigefügter Subrepartition .	11,239	27	—
	Davon werden gezahlt:			
a.	An Brandhülfsgeldern an das hiesige Departement, wie solche vorstehend angesetzt worden mit	4201	1	6
b.	„ dergleichen für das Oppelnsche Departement	5654	20	—
c.	„ Pensionen wie vorstehend angegeben	970	—	—
d.	„ Postporto und Insgemein	193	29	6
e.	„ Verwaltungskosten	220	6	—
	macht wie vorstehend	11,239	27	—

Sub=

Subrepartition

der von den Schlesischen Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements pro 1827. aufzubringenden 11,239 Rthlr. 27 Sgr. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder.

No.	Namen der Städte.	Feuer-Societäts-Katastral-Ertrag	Beitrag vom Hundert 8 sgr. 8 pf.		
		Rthlr.	Rthl.	sgr.	pf.
1	Beuthen . . .	115,765	334	13	—
2	Bolckenhayn . .	35,510	102	17	6
3	Bunzlau . . .	124,750	360	11	8
4	Freystadt . . .	130,535	377	3	3
5	Friedeberg a. Q. .	76,540	221	3	6
6	Glogau . . .	410,455	1185	22	9
7	Goldberg . . .	326,740	943	27	6
8	Greiffenberg . .	116,595	336	24	11
9	Grünberg . . .	342,600	989	22	—
10	Hannau . . .	96,155	277	23	5
11	Hirschberg . .	355,875	1028	2	6
12	Hohenfriedeberg .	9,710	28	1	6
13	Jauer	249,610	721	2	10
14	Lähn	41,260	119	5	10
15	Landeshuth . .	129,035	372	23	—
16	Liebau	16,665	48	4	4
17	Liebenthal . . .	27,105	78	9	—
18	Liegnitz	262,810	759	6	10
	Latus	2,867,715	8284	15	4
	Transport	2,867,715	8284	15	4
19	Löwenberg . .	152,375	440	5	10
20	Lüben	89,900	259	21	4
21	Naumburg a. B.	10,980	31	21	7
22	Naumburg a. Q.	51,100	147	18	8
23	Neusalz . . .	64,665	186	24	4
24	Neustädtel . .	49,225	142	6	2
25	Parchwitz . .	38,105	110	2	5
26	Polkwitz . . .	63,630	183	24	7
27	Priebus . . .	15,190	43	26	6
28	Primkenau . .	41,175	118	28	6
29	Sagan . . .	93,335	269	19	—
30	Schlawa . . .	25,050	72	11	—
31	Schmiedeberg .	189,005	546	—	5
32	Schömberg . .	24,110	69	19	6
33	Schönau . . .	25,705	74	7	9
34	Sprottau . . .	74,970	216	17	5
35	Wartenberg . .	14,500	41	26	8
	Summa	3,890,735	11,239	27	—

Liegnitz, den 26. April 1827.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird bekannt gemacht, daß die für das 3. Tertial 1825. festgesetzte Erbschafts-Stempel-Tantieme bei der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse hieselbst erhoben werden kann.

Wegen der von den Unter-Gerichten zu erhebenden Erbschafts-Stempel-Tantieme.

Glogau, den 30. März 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Sämmtliche Untergerichte unseres Verwaltungs-Bezirks werden auf Veranlassung der Königlichen Regierung hiermit angewiesen:

Die in Zoll- und Steuer-Sachen den Bestraften wegen Erhöhung der Strafe im Wiederholungsfall zu ertheilende Belehrung.

bei der Publikation der Straf-Erkenntnisse und Bescheide in allen Zoll- und Steuer-Sachen den §. 156 der Zoll- und Steuer-Ordnung vom 26. May 1818. und den §. 94. des Gesetzes vom 8. Februar 1819. streng zu beobachten, und zur Vermeidung der bestimmten Ordnungsstrafe und des Regreß-Anspruchs rücksichtlich des fiskalischen Interesse, die Bestraften über die Erhöhung der Strafe im Wiederholungsfalle durch Vorlesung der §§. 113. 114. der Zoll- und Steuer-Ordnung, so wie der §§. 62. 63. des Gesetzes vom 8. Februar 1819. zu belehren und dies im Protokoll zu vermerken.

Glogau, den 11. April 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die beiden Bau-Conducteurs Meves zu Landeshut und Henff zu Löwenberg, sind zu Wege-Bau-Conducteurs für den Liegnitzschen Regierungs-Bezirk ernannt, und die ihnen bisher interimistisch anvertrauten Stellen denselben definitiv überwiesen worden.

In Grünberg wurde der bisherige Cämmerer Barrein aufs Neue als solcher gewählt und bestätiget, desgleichen auch als unbesoldete Rathsherrn der Kaufmann Förster, die Tuchfabrikanten Kube und Uhlmann.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der Stiftung der Geschwister Förster zu Grünberg für dortige verwaisete und sittlich verwahrlosete Kinder.

Die Geschwister Förster zu Grünberg, nämlich:
a. der Kaufmann Herr Wilhelm Förster,
b. = = = Friedrich Förster
und
c. die Frau Juliane Grempler, geborne Förster,

haben zum Andenken ihres verstorbenen Bruders August Förster, unterm 1. November 1826. ein Kapital von fünf tausend Reichsthaler, Behufs der B gründung eines Instituts für verwaisete und sittlich verwahrlosete Kinder in genannter Stadt, außerdem aber ein Einrichtungs-Kapital und ein Haus nebst Obst- und Grasgarten geschenkt, und es ist diese wohlthätige und gemeinnützige Stiftung von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. März d. J. genehmigt worden.

Wir bringen diesen rühmlichen Beweis mildthätiger Gesinnung unter dankbarer Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Liegnitz, den 26. April 1827.

Königl Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19.

Liegnitz, den 12. May 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7te Stück pro 1827. enthält unter

No. 1057. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. März 1827., die Ernennung des General-Lieutenants von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsraths betreffend.

No. 1058. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. März 1827., die Anwendung des §. 54. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung im ganzen Umfange der Monarchie betreffend.

No. 1059. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. April 1827., über die Befreiung von der Klassensteuer für die sechszigjährigen Personen in der untersten Steuerstufe.

No. 1060. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. April 1827., wegen Vermehrung der Kassen-Anweisungen um 6 Millionen Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrags außer Cours zu setzender Staats-Schuldscheine oder Domainen-Pfandbriefe.

No. 1061. Extract aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 28. April 1827., so weit dieselbe die Auflösung der durch die Cabinetsordre vom 16. May 1823. (No. 801.) niedergesetzten Königl. Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung betrifft.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 39. Die Qualifications Nachweisung der anzustellenden Zeichenlehrer betr.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterricht und Medicinal-Angelegenheiten hat festgesetzt, daß in der Regel von jetzt an bei Besetzung der Zeichenlehrerstellen an den Gymnasien und höheren Bürgerschulen nur solche Subjecte berücksichtigt werden, welche mit einem genügenden Qualifications-Atteste der Königl. Akademie der Künste in Berlin versehen sind, und daß diese in Concurrenz mit andern, die ihre Tüchtigkeit als Lehrer nicht sonst nachweisen können, allemal den Vorzug haben sollen; als welches den betreffenden Patronats-Berechtigten hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 2. May 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 2362. C.

No. 40. Betreffend die Einsammlung einer evangelischen Kirchen- u. Haus-Collekte zum Wiederaufbau des im Dorfe Pilzen, Schweidnitzschen Kreises, abgebrannten Schulhauses.

Zum Wiederaufbau des im Dorfe Pilzen, Schweidnitzschen Kreises, abgebrannten evangelischen Schulhauses, ist Behufs der Unterstützung der armen Gemeinde daselbst bei diesem Bau, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collekte in der Provinz höhern Orts bewilligt worden.

In Folge eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, vom 16. April d. J., bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und beauftragen die Herren Superintendenten und Landräthe des hiesigen Regierungs-Bereichs, die Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Collekte, in Städten und auf dem Lande, dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingehenden Gaben der Mildthätigkeit nebst einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Münz-Sorten, nach beendigter Sammlung, in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen 8 Wochen, bei der hiesigen Instituten-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir, unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen und Spezialien, die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 2 May 1827.

Königl Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 2284.

No. 41. Die Chaussee-Zoll-Erhebung in Brauchitschdorf betr.

Es ist Allerhöchsten Orts genehmigt, daß von der neugebauten Strecke der Liegnitz-Lübener Straße, und zwar von Lüben bis zur Liegnitzschen Stadtforstgrenze, auf Eine Meile Chaussee Geld nach dem Tarif vom 21. May 1822. erhoben werden darf, jedoch mit der Modifikation, daß die Dominial- und Rustikal-Besitzer beim Transport eigener Erzeugnisse und Bedürfnisse für ein Pferd, erstere 4 Pfennige und letztere 2 Pfennige entrichten, und der Tarifsatz No. 2. für Extraposten und Personen-Fuhrwerk mit Einem Silbergroschen

für

für jedes Pferd und Meile erhoben werde. Diese Erhebung wird vom 1sten k. M. bei der in Brauchitschdorf eingerichteten Barriere erfolgen.

Liegnitz, den 6. May 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. 1415.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bewilligung von Vorschüssen zu dem Steinkohlenhandel über Maltsch.

Um den Handel mit schlesischen Steinkohlen über Maltsch und besonders nach Berlin, Stettin und andern Städten an der Oder zu begünstigen, sollen zuverlässige Personen, welche dergleichen Handel unternehmen und betreiben, wenn sie auch nicht selbst Antheil an Steinkohlen-Gruben besitzen, auf ihr Ansuchen bei uns, sofern sie gehörige Sicherheit bestellen, mit Vorschüssen zu den Betriebsgeldern für ihre Unternehmung unter nachstehenden Bestimmungen unterstützt werden:

1) Der Betrag des zu bewilligenden Vorschusses richtet sich nach dem Umfang der Unternehmung und wird, wenn die Gesuche um solche Bewilligungen zu weit gehen, oder in zu großer Anzahl einlaufen, von dem unterzeichneten Königl. Ober-Berg-Amte (an welches solche postfrei direkt zu richten sind) arbitrirt und festgestellt.

2) Die Dauer der Vorschuß-Bewilligung kann nach Umständen auf eine unbestimmte oder auf eine bestimmte Zeitdauer erfolgen.

3) In welcher Art der Vorschuß zu verzinsen, wird nach dem mehrern oder mindern Umfange und dem Nutzen des Etablissements, so wie den Konkurrenz-Verhältnissen in den konkreten Fällen bestimmt werden.

4) Der Empfänger eines solchen Vorschusses verpflichtet sich, denselben durchaus nur zu dem Handel mit schlesischen Steinkohlen über Maltsch anzuwenden. Macht er davon, wenn auch nur theilweise, einen andern Gebrauch und gelangt solcher in irgend einer Weise zur Kenntniß des Ober-Berg-Amts, so ist dasselbe berechtigt, den Vorschuß sogleich wieder zurück zu fordern.

5) Den Unternehmern von Steinkohlen-Handel über Maltsch bleibt freigestellt, welcher der zu Maltsch bestehenden Speditions-Anstalten sie sich für das dabei vorkommende Speditions-Geschäft und als Lagerstätte bedienen wollen.

6) Eben so hängt es ganz von der Willkühr der Steinkohlenhändler ab: ob sie durch eigene Fuhrleute und Schiffer den Transport besorgen oder eine der Speditionen zu Maltsch mit dieser Besorgung beauftragen wollen.

7) Der Einkauf der Steinkohlen auf der Grube bleibt allemal Sache des Händlers, welchem auch die Wahl der Grube überlassen ist.

8)

8) Alles, was vorstehend 1—7 wegen Steinkohlen bestimmt ist, gilt auch in Bezug auf Coaks.

9) Weder für Rechnung einer Königlichen noch für Rechnung der Steinkohlen-Bergbauhülfs-Kasse findet ein eigener Steinkohlenhandel mit Privatpersonen oder Privat-Instituten Statt, vielmehr bleibt solcher dem Privat-Interesse anheim gegeben.

Diejenigen Steinkohlengruben-Gewerke oder Händler, welche für ihren Steinkohlenhandel über Maltsch vorstehende Anerbietungen zu benutzen wünschen, haben in ihren desfallsigen Anträgen an das unterzeichnete Königl. Ober-Berg-Amt allemal alsbald wenigstens Abschriften derjenigen Dokumente, durch welche sie die zu bestellende Sicherheit nachweisen oder konstituiren wollen, beizulegen.

Brieg, den 21. Februar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Wegen wissentlicher Ableistung eines Meineides, ist der Landwehrmann und Einwohner Johann Gottfried Krause, aus Heiligensee, Görlitzschen Kreises, mit einjähriger Einstellung in eine Straffektion, Verlust des National-Militair-Abzeichens oder Landwehr Kreuzes, so wie auch der Preußischen National-Kokarde rechtskräftig verurtheilt und in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzet worden, welches den gesetzlichen Vorschriften und den Erkenntnissen gemäß zur Warnung hiermit bekannt gemacht wird.

Görlitz, den 21. April 1827.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dank und Empfehlung.

Der Herr Justiz-Verweser Körwitzn zu Bunzlau hat von dem Ertrage seiner unlängst erschienenen historisch-romantischen Erzählung:

„der Bürgermeister Bleihahn zu Bunzlau, oder Heldenmuth und Vaterlandsliebe erster Größe,"

die Summe von Zwanzig Rthlr. für das Irren- und Siechenhaus zu Plagwitz eingezahlt.

Indem Wir demselben für diesen Beitrag danken und dessen zweckdienliche Verwendung versichern, machen Wir diejenigen, welche gern unterhaltend eingekleidete Schilderungen aus der Vorzeit lesen, auf jene Schrift aufmerksam. Liegnitz, den 3. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20.

Liegnitz, den 19. May 1827.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen der Stempel-Berichtigung von ausländischen Zeitungen.

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Quittungs-Formulare über den Stempel von ausländischen Zeitungen, welche zu Folge der Bekanntmachung vom 6. Juli 1822, Statt des für jedes Exemplar einer ausländischen Zeitung vierteljährlich zu lösenden weißen Stempelbogens von zehn Silbergroschen, eingeführt worden, vom 1. Juli d. J. ab, nicht mehr bei den gewöhnlichen Stempel-Debits-Behörden verkauft, sondern durch die Post-Aemter selbst, sowohl zu den unmittelbar von ihnen debitirten, als zu den unter Kreuzband eingehenden ausländischen Zeitungen, jedem ersten Quartalstücke beigefügt werden, dergestalt, daß bei allen ausländischen Zeitungen der Stempelbetrag von dem Empfänger durch das Post-Amt eingezogen wird. Es wird hierdurch jedoch in der durch den § 29. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 getroffenen Bestimmung nichts geändert, wonach, wer fremde Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des dazu kassirten Stempelbogens für das laufende Vierteljahr über die gehörige Lösung des Stempels muß ausweisen können und von der Verantwortlichkeit für den Stempel durch die Entschuldigung nicht befreit wird, daß ihm derselbe vom Postamte oder andern Vertheilern nicht ausgehändigt worden.

Die Empfänger ausländischer Zeitungen, denen etwa das erste Quartal-Stück ohne die gehörige gedruckte Quittung über den Stempel ausgehändigt werden sollte, werden daher, um sich selbst von jeder Verantwortlichkeit zu befreien, solches sofort der Steuer-Behörde ihres Wohnorts zur weiteren Veranlassung anzeigen müssen.

Berlin, den 24. April 1827.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Motz.

X Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42.
Den Remonte Ankauf in der Provinz Schlesien betr.

Es ist Allerhöchsten Orts genehmiget worden, daß in Folge der Petition I. der schlesischen Provinzial-Stände ein Versuch mit dem Remonte Ankauf in diesseitiger Provinz gemacht werden soll, welchen der Herr Oberst-Lieutenant von Dorville, aggregirt im ersten Uhlanen-Regiment, ausführen und den 1. August d. J. zu Pleß in Ober-Schlesien anfangen wird. Das Nähere hierüber enthält die nachstehende Bekanntmachung des Remonte-Inspecteur, Herrn General-Major Beier, vom 1. d. Mts., in welcher auch die mit unserm Einverständniß zu Rüstern bei Liegnitz und Beuthen an der Oder abzuhaltenden Markttage näher bezeichnet sind.

Um zugleich jedem Bedenken über einen mit diesem Ankauf verknüpften Zwang zu begegnen, wird ausdrücklich bemerkt, daß hierbei in keiner Beziehung von den Grundsätzen des allgemeinen Marktverkehrs eine Abänderung Statt findet, sondern ganz auf dem Verkauf aus freier Hand und nur allein auf einer ungebundenen Einigung über den Verkaufspreis beruht. Hieraus, und aus der sogleich nach geschlossenem Kauf zu erwartenden baaren Auszahlung des verabredeten Preises werden die Pferde-Eigenthümer die Ueberzeugung entnehmen, daß bei dieser Maaßregel nur beabsichtigt wird, ihnen zum vortheilhaften Absatz zugezogener junger Pferde Gelegenheit zu verschaffen und sie zugleich zur Erlangung qualificirter Fohlen aufzumuntern, demnächst aber die zum Remonte-Ankauf erforderlichen Geld-Summen den inländischen Einsassen zuzuwenden; wobei Wir zugleich auf Unsere diesfälligen frühern und zuletzt unterm 14. v. Mts. im Regierungs-Amtsblatt wiederholten Eröffnungen Bezug nehmen und zuversichtlich erwarten, daß sämmtliche Grundbesitzer sich bestreben werden, durch Vorführung ihrer nach der angeschlossenen Bekanntmachung zum Ankauf geeigneten Pferde von 3 bis 6 Jahren auf den bezeichneten Plätzen, den diesfälligen ersten Versuch dergestalt zu unterstützen, daß diese Maaßregel nicht allein ihren Fortgang behalten, sondern auch im Verhältniß des Ergebnisses erweitert werden kann.

Für das Unterkommen der zum Verkauf zu stellenden Pferde an den bezeichneten Orten wird gesorgt sein.

Liegnitz, den 8. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

M. I. No. 1272. und 1273.

Bekanntmachung.

Der seit mehrern Jahren in verschiedenen Provinzen des Innlandes statt gefundene Ankauf von Remonte-Pferden für die Armee, in welchen die Aufstellung der Königl. Landbeschäler vortheilhaft auf die Pferdezucht eingewirkt, hat die Wahrscheinlichkeit da gethan, in der Folge diesen ganzen Bedarf, in den diesseitigen Provinzen beschaffen zu können, und das Ausland hiezu ganz entbehrlich zu machen. Um nun diesen Zweck bald zu erreichen, ist

höhern

höhern Orts beabsichtiget worden, dieses Jahr auch in Schlesien einen Versuch mit Ankauf von Pferden zu machen, welche sich für den Kavallerie- und Artillerie-Dienst eignen.

Demgemäß wird eine von Sr. Majestät dem Könige bestätigte Militair-Kommission in unten benannten Orten zu der bestimmten Zeit eintreffen, die ihr von den Pferdezüchtern der Provinz zum Verkauf vorgestellten Pferde, von nachbezeichneten Eigenschaften und Alter, mustern, nach befundener Brauchbarkeit den übrigens freien Kauf abschließen, die Pferde zur Stelle abnehmen lassen, und nach dem bedungenen Preis gleich baar bezahlen, welches dem dabei interessirten Publikum angezeigt wird.

Die Eigenschaften der Pferde müssen folgende seyn:

1. Ihr Bau und Gang muß regelmäßig und das Fundament stark und kraftvoll seyn.
2. Sie müssen von allen den Fehlern befreit seyn, welche sowohl den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch überhaupt dem Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind.
3. Ganze und halbe Hengste, so wie Krippensetzer dürfen nicht gestellt werden.
4. Jüngere als 3 und 4jährige Pferde werden nicht gekauft. Es können jedoch auch 5- und 6jährige gebracht und vorgestellt werden, wenn selbige früher wenig gebraucht worden, noch ganz Fehlerfrei und gesund von Beinen sind; es wird indeß die Kommission diejenigen Pferde am liebsten kaufen, welche von Königl. Landbeschälern, starken wohlgebauten und schon etwas veredelten Stuten gefallen, sich noch im ungebrauchten Zustande befinden, und nur einigermaßen Zaumbändig und führig gemacht worden sind.
5. Die Größe derselben muß nach rheinländischem Maaß, bei den 3jährigen mindestens 4 Fuß 10 Zoll, und bei den älteren 4 Fuß 11 Zoll betragen. Große, starke und schöne Pferde werden um so mehr gewünscht, natürlich auch besser und ganz nach dem Werth bezahlt.
6. Der Futterzustand darf nicht üppig, sondern nur so beschaffen seyn, daß derselbe auf einen gesunden Zustand mit Gewißheit schließen läßt.

Andere Bedingungen bei diesem Kauf sind:

Daß der Verkäufer zu jedem verkauften Pferde eine feste, schwarz lederne Trense mit Kehlriemen und gutem Gebiß, nebst einer hänfenen Strickhalfter und zwei dergleichen Stricken liefert; letztere kann auch von festem Leder sein. Außerdem muß derselbe noch einen Abzug für den gesetzlichen Stempel, welcher sich nach der Höhe der Verkaufssumme richtet, erleiden.

Sogenanntes Zaumgeld an die Diener oder Knechte der Verkäufer, kann nicht gegeben werden.

Als

Als Marktorte sind angesetzt und werden abgehalten:

den 1. August 1827. zu Pleß,
" 6. " " " Neustadt,
" 8. " " " Grottkau,
" 9. " " " Schwanowitz bei Brieg,
" 11. " " " Heinrichau bei Münsterberg,
" 13. " " " Reichenbach,
" 16. " " " Striegau,
" 18. " " " Neumarkt,
" 20. " " " Oels,
" 22. " " " Wohlau,
" 25. " " " Rüstern bei Liegnitz,
" 28. " " " Beuthen a. O.

Da es wünschenswerth ist, daß das Geschäft an diesen Tagen so zeitig als möglich beginnt; so werden die resp. Verkäufer ersucht, sich auf den Marktplätzen früh um 7 Uhr einfinden zu wollen.

Berlin, den 1. Mai 1827.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur. **Beier.**

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Wegen der Stempel-Anwendung bei Ehescheidungs-Prozessen.

Die sämmtlichen Unter-Gerichte des hiesigen Departements werden hiedurch angewiesen, darauf zu halten, daß, wenn in Ehescheidungs-Prozessen auf Strafe oder Abfindung erkannt worden, der im Tarif des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. vorgeschriebene Erbschafts-Stempel erhoben werde. Der bessern Controlle wegen sind daher alle Ehescheidungs-Prozesse bei ihrer Einleitung, gleich den Todesfällen, in die Tertial-Erbschafts-Stempel-Tabellen, und zwar am Schluß derselben mit aufzunehmen, und wenn im Laufe des Tertials kein Ehescheidungs-Prozeß eingeleitet worden, so ist solches zu bemerken. Glogau, den 24. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei der 11. Verloosung gezogene Sächsische Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten Ständischen Herrn Deputirten, in Merseburg statt gehabten 11. Verloosung der vormals Königl. Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern gezogen worden:

1)

1) von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 596. 1710. 2720. 3126. 4543. 5978. 7412. 8031. 8125. 8375. 8430. 9388. 10400. 10729. 11524. 12823. 13029. 14133.

2) von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 720. 1000. 1491. 1834. 1891. 3105. 3680. 4986. 5569. 5585.

3) von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 827. 1393. 2554. 2752. 3112. 4242. 5557. 6080.

Die Einlösung der unter vorstehenden Nummern angegebenen Scheine wird zu Michaelis d. J. bei der hiesigen Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Zurückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, am 24. April 1827.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Regierungs-Präsident. Freiherr von Brenn.

Bei der 18ten Verloosung gezogene sächsische Central-Steuer-Obligationen.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg statt gehabten 18ten Verloosung der ehemals sächsischen Central-Steuer-Obligationen sind die in der Anlage sub ☉. verzeichneten Nummern gezogen worden, und wird die Zahlung der Kapitalien Michaelis d. J. beim Handlungshause Frege & Comp. in Leipzig geschehen. Die Inhaber dieser verlooseten Obligationen haben sich daher nach dem Eintritt des Zahlungs-Termins bei genanntem Handlungshause zu melden und die Zahlung gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 1. May 1827.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Freiherr von Brenn.

☉.

Nachweisung

der am 1. May 1827. bei der 18ten Verloosung der ehemals sächsischen Central-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. à 3000 Rthlr.

No. 12. 21. 23. 52. 77. und 101.

Litt. B. à 2000 Rthlr

No. 2. 125. 142. 177 220. und 222.

Litt. C. à 1000 Rthlr.

No. 33. 81. 93. 116. 118. 152. 235. 252. 282. 321. 350. 371 u. 415.

Litt. D. à 500 Rthlr.

No. 2. 17. 72. 99. 111. 113. 158. 172. 215. 244. 259. 288. 324. 341. 357. 401. 437. 440. 452. 507. 530. 533. 560. 605. 616. 753. 812. 822. 845. 896. 933. und 964.

Litt. E. à 200 Rthlr.

No. 63. 70. 205. 214. 256. 295. 300. 374. 394. 405. 421. 450. 473.

No.

No. 496. 498. 541. 6[illegible] 669. 678. 712. 821. 884. 1050. 1081. 10[illegible]3. 1107. 1127. 1130. 1131. 1149. 1169. 1201. 1261. 1296. 1298. 1314. 1332. 1340. 1408. 1443. 1452. 1509. 1511. 1537. 1541. 1559. 159[illegible]. 1624. 1652. 1668. 1700. 1770. 1810. 1822. 1823. 1918. 1974. 2015. 2043. 2100. 2117. 2188. 2195. 2199. 2245. 2267. 2268 2270. 2284. 2294. 2353. 2377. 2382. 2428. 2460. 2489. 2538. 2550. 2583. 2589. 2609. 2669. 2717. 2747. 2836. 2905. 2940. 2960. 2967. 2971. 2988. 3032. 3043. 3083. 3104. 3110. 3139. 3159. 3198. 3275. 3283. 3286. 3292. 3310. 3316. 3346. 3358. 3414. 3423. 3493. 3499. 3518. 3530. 3585. 3617. 3684. und 3716.

Litt. F. à 100 Rthlr.

No. 28. 30. 53. 77. 85. 91. 117. 120. 134. 146. 181. 278. 316. 358. 383. 446. 455. 492. 501. 585. 631. 634. 658. 792. 805. 882. 884. 896. 912. 940. 958. 1004. 1012. 1031. 1063. 1136. 1203. 1260. 1263. 1291. 1292. 1312. 1380. 1392. 1421. 1428 1452. 1456. 1521. 1598. 1647. 1697. 1711. 1731. 1736. 1786. 1885. 1920. 1939. 1951. 1968. 1991. 2050. 2091. 2094. 2171. 2181. 2189. 2195. 2197. 2201. 2227. 2243. 2252. 2282. 2285. 2341. 2373. 2482. 2506. 2535. 2544. 2550. 2600. 2609. 2695. 2702. 2704. 2720. 2854. 2911. 2915. 2959. 2980. 2996. 3064. 3148. 3159. 3183. 3211. 3261. 3305. 3310. 3318. 3336. 3382 3383. 3538. 3543. 3569. 3604. 3612. 3639. 3658. 3671 3713. 3752. 3813. 3824. 3851. 3930. 3934. und 3949.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten

Hohes Alter.

Am 27. März d. J. starb zu Neu-Gablenz, im Laubaner Kreise, der Gedingehäusler Elias Friedrich, in dem Alter von 90 Jahren 3 Monaten. Er war erst seit einigen Jahren schwächlich und blödsinnig geworden.

Verdienstliche Handlungen.

Der Magistrat und die Stadt-Verordneten in Glogau, haben zur dankbaren Erinnerung an Sr. Majestät Wiedergenesung, aus der aufgesammelten Gewerbe-Steuer-Tantieme einen Fonds gebildet, aus welchem unverschuldet herunter gekommene Bürger durch unzinsbare Darlehne unterstützt, und so ihren Gewerben wiedergegeben werden sollen.

Am 18. März rettete der 10jährige Knabe Christian Traugott Rehr zu Jannewitz, Hoyerswerdaer Kreises, die Ehefrau des dasigen Häuslers Reiff vom Wassertode dadurch, daß es ihm nach mehrern vergeblichen Versuchen endlich mit glücklichem Erfolge gelang, diese Frau, welche auf dem in seiner Be-

Begleitung gemachten Rückwege von Ruhland nach Jannewitz durch das Abbrechen eines Astes, auf dem sie sich, um nicht in das Wasser eines aus seinen Ufern getretenen Baches zu treten, stützen wollte, in den Strom gerieth, mit einem andern Aste wieder ans Ufer zu ziehen.

Am 27. März fiel ein Unterrichts-Kind aus dem Amts-Dorfe Tschiefer, die Tochter des dortigen Kutschner Kliche, beim Ueberfahren über die Oder, aus dem Fähr-Prahm in den Oder-Strohm. Den beiden städtischen Einwohnern aus Neusalz, dem Schiffsknecht Gottlieb Hänisch und Messerschmidt August Schiep, welche in einem kleinen Kahne dem Mädchen zur Hülfe eilten, gelang es, dasselbe bereits besinnungslos zu retten und dem Leben zu erhalten.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat April haben 10 Personen ihr Leben durch Selbstmord abgekürzt. Acht dieser Unglücklichen erhingen, 1 ertränkte und 1 erschoß sich.

Aus Mangel an Aufsicht ertrank ein Kind.

Außer diesen verloren auf ungewöhnliche Art ihr Leben:

Am 6. März Abends war der bürgerliche Tuchmacher Gottlieb Selbt zu Löwenberg beim Nachhausegehen aus dem Kretscham in Plagwitz, in den Dorfbach gefallen und ertrunken. Den Tag darauf fand man seinen entseelten Leichnam.

Der Gärtner Tschope aus Thamm, Glogauschen Kreises, fuhr am 2. April einen mit Heu beladenen Wagen durch eine Furth, auf dem Rade stehend, der Wagen schlug um, fiel auf den Tschope, der ertrank, ehe ihm Hülfe geleistet werden konnte.

Am 11. April ward der Wassermüller-Geselle Gottfried Stahn zu Lentschen, Saganschen Kreises, beim Schmieren des Triebrades von diesem ergriffen, gewaltsam zwischen dasselbe und das Kammrad gezogen und dermaßen verstümmelt, daß er bald darauf seinen Geist aufgab.

Der 23 Jahr alte Sohn des Auszügler Theunert zu Neuhammer, Bunzlauschen Kreises, ward am 10. im Forst beim Holzfällen von dem auf ihn fallenden Baume erschlagen.

Im Hirschberger Kreise fand man am 15. den Häusler Gottlieb Exner aus Krummhübel, und am 25. zu Warmbrunn den Inlieger Gottlieb Patschler im Mühlgraben ertrunken, in den sie Tags vorher in der Dunkelheit gefallen waren. Rettungs-Versuche zur Wiederbelebung waren vergebens.

Am 15. Abends gegen 10 Uhr fuhr mit einem einspännigen Wagen der Häusler Johann Gottlob Bienwald aus Rückenwalde, Bunzlauschen Kreises, mit seiner Ehegattin und einem 10jährigen Sohne durch die bei Schmochwitz befindliche Furth der Katzbach, die durch Regen angeschwollen war. Der Strohm ergriff den Wagen und warf solchen um, Mutter und Kind ertranken und nur mit Mühe rettete der Vater sich und sein Pferd. Den Leichnam der erstern hat man erst am 18. an der Grenze von Schmochwitz und Rudolphsbach an einem Strauche hängend gefunden; der Leichnam des Kindes war noch nicht entdeckt.

Feuers-

Feuersbrünste.

Es brannten ab: im Löwenbergschen Kreise am 30. zum 31. März zu Deutmannsdorf eine Häuslerstelle, am 5. April eine dergleichen zu Groß-Waldiß, am 10. zu Birngrüß eine Gärtnerstelle, am 13. zu Röhrsdorf zwei Bauergehöfte, eine Gärtner- und eine Häuslerstelle, mit 23 Stück Vieh durch boshafte Anlegung, und am 23. in der zu Dürr-Kunzendorf gehörigen Colonie Carlshoff eine Gärtnerstelle.

Im Jauerschen Kreise am 22. zu Mochau eine Ackerhäusler-Stelle, am 23. zu Prausniß das Gehöfte der Pfarr-Wiedmuth und am 24. zu Jägendorf ein Auszügler-Haus.

Ferner wurden eingeäschert in der Nacht vom 22. zum 23. März zu Kreidelwiß Glogauschen Kreises, eine Dreschgärtnerstelle, am 28. zu Ober-Lichten, im Laubaner Kreise, ein Gedingehaus.

Im Bolkenhaynschen Kreise am 1. April zu Nieder-Baumgarten sämmtliche Wohn- und Wirthschafts-Gebäude des herrschaftlichen Vorwerks, und die Brau- und Branntweinbrennerei mit allen Getreide und Futter-Vorräthen, und am 2. zu Hohenhelmsdorf ein Bauergehöfte.

Im Görlißschen Kreise am 28. März zu Ober-Moys eine Häuslerstelle; am 17. April zu Penzig eine dergleichen; am 18. zu Ober-Pfaffendorf zwei Häuslerstellen, und am 26. zu Tauchriß eine Häuslerstelle.

Am 27. März ward zu Mühlbock, Bunzlauschen Kreises, das Wohnhaus und Scheune einer Gärtnerstelle eingeäschert. In demselben Kreise brannten am 10. April ein Theil eines jungen Kühnigts in dem zu Martinwaldau gehörigen herrschaftlichen Walde durch die Unvorsichtigkeit eines gedungenen Tagelöhners ab.

Liegniß, den 3. May 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Bitte an Menschenfreunde.

Durch das am 1. März d. J. in den Abendstunden in hiesiger Bauzner Vorstadt ausgebrochene Feuer, welches in wenig Stunden 39 Wohnhäuser und 48 Scheunen, Ställe und Schuppen in Asche verwandelte, sind die ohnehin schon bedürftigen Einwohner in eine Lage versetzt worden, welche gewiß die Mildthätigkeit des Publikums verdient, da diese Unglücklichen jetzt ohne Obdach, und von allem entblößt, dastehen.

Wir halten es daher für unsere Pflicht, das Mitleid wohlthätig gesinnter Menschen in Anspruch zu nehmen, und um einige Unterstützung für diese Hilfsbedürftigen dringend zu bitten, sind auch bereit wohlthätige Spenden anzunehmen und für deren zweckmäßige Vertheilung zu sorgen, auch zu seiner Zeit Rechnung darüber zu legen.

Wittichenau, den 13. April 1827.

Der Magistrat.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21

Liegnitz, den 26. May 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück pro 1827. enthält unter

No. 1062. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. Februar 1827., wegen eines Präclusiv-Termins, Behufs der Liquidation und Feststellung der aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden, von den ehemaligen Landständen des Herzogthums Westphalen verbrieften, sogenannten Fourage-Kapitalien.

No. 1063. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. April 1827., wegen nicht mehr einzuholender unmittelbarer Bestätigung der, bei den Civilgerichten wider beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr ergehenden, auf Degradation und Verlust des Portepees gerichteten Erkenntnisse.

No. 1064. Die Bekanntmachung vom 28. April 1827., das Privilegium für den Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger betreffend.

No. 1065. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. April 1827., die Ernennung des Staatsministers Freiherrn vom Stein zum Mitglied des Staatsraths betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 43. Betrifft die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Ladekopp, Marienburgschen Kreises.

Zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Ladekopp, Marienburgschen Kreises, Regierungs-Departements Danzig, ist Behufs der Unterstützung der sehr armen Gemeinde bei diesem Bau, eine evangelische Kirchen-Collecte in den Provinzen diesseits der Elbe höhern Orts bewilligt worden.

In Gemäßheit eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, vom 11. d. M., bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und veranlassen zugleich die Herren Superintendenten Unsers Aufsichts-Bezirks, diese evangelische Kirchen-Collecte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingehenden Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit nach Beendigung der Sammlung, nebst einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten, in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen 8 Wochen, bei der hiesigen Instituten-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisung der Specialien, die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 16. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 2711. C.

No. 44. Die Aichungs-Gebühren für Theer-Maaße und Butterfässer ꝛc. betreffend.

Auf höhere Anordnung machen Wir bekannt, daß die Aichungs-Aemter befugt sind,

von einem hölzernen Theermaaße oder Butterfasse von 2 bis incl. 4 Quart Inhalt, Drei Silbergroschen

und von blechernen Gefäßen von 2, 3, 4 Quart Inhalt, Vier Silbergroschen

an Aichungs-Gebühren zu erheben.

Bei den hölzernen Gefäßen muß aber, außer den übrigen Brandzeichen, die Zahl der Quarte mit deutschen Zahlen eingebrannt, und auf den blechernen Gefäßen diese Zahl eingeschlagen werden.

Hiernach haben sich die Aich-Aemter, so wie Polizei-Behörden zu achten.

Liegnitz, den 17. May 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. No. 1561.

No. 45. Betrifft die Befreiung von der Klassensteuer der sechszigjährigen Personen in der untersten Steuerstufe.

Des Königs Majestät haben durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 21. April d. J. über die Befreiung von der Klassensteuer für die 60jährigen Personen in der untersten Steuerstufe zu bestimmen geruht:

„daß bei der Veranlagung der zur untersten Steuerstufe der klassen-
„steuerpflichtigen Personen nicht nur wie bisher die Steuer für einen
„und denselben Haushalt, auf höchstens 3 Personen beschränkt bleibe,

son-

„sondern außerdem auch überall diejenigen Personen dieser Stufe, „welche am 1. Januar des Jahres, für welches die Veranlagung ge„schieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht mit„gezählet werden sollen, indem es der Billigkeit entspricht, dieselben, „wegen geringerer Erwerbsfähigkeit, von der Klassensteuer ganz frei „zu lassen, und soll hiernach schon vom 2ten Semester des laufenden „Jahres an, verfahren werden."

Diese Bestimmung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Liegnitz, den 26. May 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten.
№. 3071. II. D.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Anzeige wegen Schuldverschreibungen des vormaligen Königreichs Westphalen.

Sämmtlichen Untergerichten, welche eine vormundschaftliche Verwaltung führen, wird hiermit in Folge eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 14. April d. J. aufgegeben, binnen 14 Tagen hier anzuzeigen:

ob und in welchem Betrage von den in der allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Januar 1827. (Gesetzsammlung Nr. 3. S. 13.) sub D. bezeichneten Obligationen lit. A. des vormaligen Königreichs Westphalen aus den Zwangsanleihen von 20, 10 und 5 Millionen sich in den Pupillar-Depositoriis befinden?

Im Verneinungsfalle sind Negativ-Anzeigen in obiger Frist zu machen.

Glogau, am 1. May 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung, den großen Wollmarkt und den damit zu haltenden Woll- und Schaaf-Verkehr in Stettin betreffend.

In Verfolg des Auftrages und mit Bezug auf die Bekanntmachungen des Königl. wirklichen Geheimen-Raths und Ober Präsidenten Herrn Sack Exzellenz, vom 6. April 1825 — 25. März und 15. April 1826.

die in den Jahren 1825. und 1826. in Stettin zur Zufriedenheit der Käufer und Verkäufer gehaltenen Wollmärkte betreffend,

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

daß nach dem Jahrmarkts-Verzeichnisse in dem Kalender pro 1827. der diesjährige Wollmarkt in Stettin auf der Lastadie an der Oder, wie in den früheren Jahren, am 11., 12 und 13. Juny d. J., also zwischen dem, am 8. Juny d. J. beendigten Breslauer, und dem am 16. Juny d. J. anfangenden Wollmarkte zu Berlin, seyn wird.

Die

Die günstige Lage Stettins zum Wollmarkt und zum Wollverkehr überhaupt, welchem, mit Ersparung vieler Transportkosten, die Wolle von den Verkäufern zugeführt, und von welchem unmittelbar in Seeschiffen die Wolle nach in- und ausländischen Seehandlungsplätzen befördert und auf der im Juny d. J. hoffentlich ganz vollendeten Chaussee, nach Berlin in kurzer Zeit zu Lande, oder nach Belieben zu Wasser leicht und mit Sicherheit vor Verderb und schweren Kosten, befördert werden kann, ist bekannt.

Die zur möglichsten Bequemlichkeit für Käufer und Verkäufer getroffenen Anstalten werden auch diesesmal wieder, wie in den Jahren 1825. und 1826., in der Art statt finden, daß sie den Wünschen der Käufer und Verkäufer entsprechen dürften.

Auch wird eine zweckmäßig eingerichtete Wollsortirungs-Anstalt hier errichtet werden, wovon Jeder hier Gebrauch machen kann. Die hiesigen Geld-Institute, das Königl. Banko-Comtoir, die ritterschaftliche Privat-Bank und bewährte Handlungshäuser Stettins, sind und werden sich mit hinreichenden Fonds versehen, j dem Zahlungs-Bedürfniß abzuhelfen.

Die ritterschaftliche Privat-Bank wird auf Verla gen gegen die im vergangenen Jahre statt gefundenen, als vornemlich bewährt gefundenen, Bedingungen, so wie mehrere hiesige Handlungshäuser und Geschäftsträger fremder Handlungshäuser, die nicht verkaufte Wolle zur Lagerung und zum Verkauf annehmen, und die nach der Taxe der Wolle zuläßigen Anleihen darauf geben.

Die Gutsbesitzer, welche edle Schaafböcke und Mutterschaafe zum Verkauf bestimmt haben, werden auf dem Büreau der Wollmarkts-Commission Wollproben auslegen und vorläufige Verabredungen mit Kauflustigen treffen können. Wir fordern die Herrn Gutsbesitzer daher auf, uns Proben von Wolle der zum Verkauf bestimmten Schaafe zuzustellen, und die Kauflustigen, solche während des Wollmarkts auf dem Büreau der Wollmarkts-Commission, im Gebäude der großen Stadtwaage auf der Lastadie, einzusehen, und darüber mit Ersteren deshalb weiter verhandeln.

Es ist, zumal die Verhältnisse für das Wollgeschäft in diesem Jahre sich bekanntlich im Allgemeinen günstiger gestaltet haben, zu hoffen, daß nach dem größten Theils erfolgten Verkauf der in Stettin gelagerten Wollvorräthe des vergangenen Jahres, und den jetzt gemachten Anordnungen, der diesjährige Wollmarkt, wie die in den Jahren 1825 und 1826, von Wollverkäufern und Wollkäufern des Ein- und Auslandes nicht allein besucht, sondern auch noch zufriedener verlassen, und insbesondere für das Ausland, der Wollverkehr hier immer mehr befestigt werden wird.

Stettin, den 25. April 1827.

Die Wollmarkts-Commission zu Stettin.

Ruth. Rumschöttel. Gribel. Winkelsesser. D. W. Schulze.
C. Müller. Lemonius.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 21.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22

Liegnitz, den 2 Juny 1827.

Todes-Anzeige.

Unerwartet ist heute Vormittags gegen 10 Uhr der Königliche Regierungs-Chef-Präsident, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des eisernen Kreutzes, Herr Friedrich August von Erdmannsdorff, im 57sten Jahre seines Alters und im 34sten Jahre seiner Dienstleistung, an Lähmung der Eingeweide, besonders der Lungen, nach einem sehr kurzen Krankenlager verschieden.

Unser Collegium verliert an ihm einen gerechten, humanen, gütevoll theilnehmenden, würdigen Präsidenten, unser gesammter Verwaltungs-Bezirk einen wahrhaft väterlich gesinnten, unermüdet fleißigen, rechtschaffenen, verdienstvollen Chef, der Staat einen erfahrnen, seinem Dienste und der allerhöchsten Person Sr. Majestät des Königs mit unerschütterlicher Treue ganz hingegebenen Beamten, der Hochachtung und Liebe, Dankbarkeit und Vertrauen verdiente und fand.

Liegnitz, am 30. May 1827.

Die Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46. Die Kur und Verpflegungs-Kosten fremder Reisenden betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß für die fremden Reisenden in den hiesigen Staaten verabreichten Allmosen und Kranken-Verpflegung von den fremden Regierungen, im Fall der Unterstützte oder dessen Angehörige nicht privatrechtlich in Anspruch genommen werden können, gewöhnlich ein Ersatz aus Staats- oder Kommunal-Kassen verweigert wird.

Insbesondere ist dies bei den freien Staaten Krakau und Hamburg und bei Kurhessen zur Sprache gekommen. Es ist aus einem Vorgange abzunehmen, daß auch Braunschweig von gleichen Grundsätzen ausgehe. Da es an eigentlichen Rechtsgründen mangelt, aus welchen eine desfallsige Ersatzverbindlichkeit für die fremden Regierungen hergeleitet, und auf diplomatischem Wege geltend gemacht werden könnte, so werden auf höhere Anordnung sämmtliche Unterbehörden Unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit angewiesen,

überall, wo nicht ausdrückliche Konventionen entgegenstehen, dergleichen Ersatzforderungen an ausländische Behörden fernerweit nicht zu machen, dagegen aber auch ihrerseits die Erstattung von Kosten dieser Art für diesseitige, im Auslande reisende Unterthanen zu verweigern.

Liegnitz, den 26. May 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

3961. I. P.

No. 47. Die Prüfung der im Hauptseminario nicht vorbereiteten Schulamts-Bewerber betreffend.

Nachdem das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Erforderliche wegen Prüfung der Anstellungsfähigkeit der in den Seminarien gebildeten Schulamts-Candidaten und wegen des Verhältnisses dieser Anstalten zu dem Schulwesen der Provinz, unterm 1. Juny v. J. angeordnet hat, ist auch von dieser hohen Staats-Behörde für nothwendig erachtet worden, das Weitere wegen Prüfung solcher Schulamtsbewerber zu verfügen, die in einem Hauptseminario für das Schulamt nicht vorbereitet werden.

Dem gemäß wird Nachstehendes festgesetzt und zur öffentlichen Kenntnißnahme hierdurch gebracht.

1) Nur solche Individuen, welche aus den Hauptseminarien entlassen und mit Zeugnissen der Anstellungsfähigkeit versehen, oder die mit einem Prüfungszeugnisse, wodurch ihre Anstellungsfähigkeit begründet ist, ausgestattet sind, dürfen zu Lehrerstellen vocirt werden.
2) Ein Prüfungszeugniß, wodurch die Anstellungstüchtigkeit in einem Schulamte begründet wird, soll jederzeit von dem Direktor und dem Lehrer eines Hauptseminars ausgestellt und von den betreffenden Schul-Räthen des Königl. Provinzial-Schulkollegii und der Königl. Regierung vollzogen seyn.

3) Die Prüfung, auf deren Grund auch an solche, die nicht in Hauptseminarien gebildet sind, Zeugnisse der Ausstellungsfähigkeit ertheilt werden dürfen, werden zu gewissen, alle Jahre durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Zeiten in dem Hauptseminario zu Bunzlau in solcher Art vorgenommen werden, wie dieses von dem Königl. hohen Ministerio, unterm 1. Juny 1826. bestimmt worden ist.

4) Diejenigen, welche ohne in einem Hauptseminar vorbereitet zu seyn, für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich deshalb an die unterzeichnete Regierung zu wenden und derselben
   a) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
   b) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
   c) die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, und
   d) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte

einzureichen.

5) Nach sorgfältiger Prüfung aller dieser Angaben und Zeugnisse und vollständiger Ueberzeugung, daß gegen die physische und besonders gegen die moralische und religiöse Qualifikation des Aspiranten nichts zu erinnern ist, wird ihm die Erlaubniß und dem Seminario die Anweisung zur Prüfung ertheilt werden.

6) Die solchergestalt Geprüften und anstellungsfähig Erklärten dürfen ohne Ausnahme nur provisorisch auf 1, 2, oder 3 Jahre und zwar so, daß für die Vorzüglichern die kürzere Zeit bestimmt wird, ins Amt gesetzt werden und nach Ablauf dieser Frist haben sie eine definitive Anstellung nur alsdann zu gewärtigen, wenn von den ihnen vorgesetzten Geistlichen und Schul-Inspectoren ihre Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Ob aber eine abermalige Prüfung erforderlich sey, wird in jedem Falle von der unterzeichneten Regierung beurtheilt und entschieden werden.

7) Jeder geprüfte und anstellungsfähig erklärte Schulamtscandidat, welcher nicht sofort ein Amt antritt, soll Uns anzeigen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, damit derselbe unter die besondere Aufsicht des betreffenden Superintendenten oder Schul-Inspektors dergestalt gestellt werde, daß von diesem regelmäßige Berichte über Beschäftigung, Fortbildung und Lebenswandel der seiner Aufsicht untergebenen Individuen an Uns erstattet werde.

8)

8) Wer aus einem Seminar verwiesen ist, oder dasselbe von nun an eigenmächtig und ohne Abgangszeugniß verlassen hat, soll in keinem Falle zur Prüfung und also noch viel weniger ins Schulamt zugelassen werden.

Liegnitz, den 28. May 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 2971.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Abzweigung einiger Ortschaften des Bunzlauischen Kreises von dem Geschäfts-Bezirk des Inquisitoriats zu Jauer und deren Uebergang zum Görlitzschen Inquisitoriat.

Durch das hohe Justiz-Ministerial-Rescript vom 30. April d. J. ist festgesetzt worden, daß dem Königl. Inquisitoriat zu Jauer, wegen seiner überhäuften Geschäfte, der Kriminal-Gerichts-Sprengel über nachbenannte, ehemals zur Ober-Lausitz gehörig gewesene, bei der neuen Kreiseintheilung aber dem Bunzlauer Kreise zugetheilte Ortschaften, nämlich:

a. Günthersdorf,
b. Heidegersdorf
c. Heiligensee,
d. Mühlbock,
e. Prinzdorf,
f. Schnellenfurth,
g. Schöndorf,
h. Siegersdorf,
i. Tommendorf,
k. Tiefenfurth,
l. Tschirne,
m. Ullersdorf,
n. Waldau, und
o. Wehrau,

vom 1. July d. J. an abgenommen und dem Königl. Inquisitoriat zu Görlitz übertragen werden soll, mit Ausnahme der aus diesen Orten bereits schwebenden Untersuchungen, in welchen sich die Verbrecher in Jauer im Arrest befinden. In Folge dessen haben sich die Behörden und die bei den Kriminal-Untersuchungen aus gedachten Ortschaften betroffenen Insassen, vom 1. July d. J. ab, an das Königl. Inquisitoriat zu Görlitz zu wenden.

Glogau, den 18. May 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Aebert ward Pastor zu Heydau, Liegnitzschen Kreises;

Der pensionirte Steuerrath Icke ist vom 1. August d. J. ab zum Bürgermeister in Lüben gewählt und als solcher bestätiget worden.

Der Cämmerer Paatsch zu Schömberg wurde als solcher von Neuem gewählt und bestätiget.

Der Seminarist Schubert ward evangelischer Schullehrer in Buchwald, Bunzlauschen Kreises.

Der Rathmann Paul zu Liebau ist zum dortigen Kämmerer gewählt und als solcher bestätiget worden.

Im Verwaltungs-Bereich der Königlichen General-Commission von Schlesien vorgekommene Personal-Veränderungen.

Es wurden ernannt:

1. zum Spezial-Oekonomie-Kommissarius der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe von Harras zu Steinsdorf, für den Goldberg-Haynauschen Kreis,
2. zu Kreis-Justiz-Commissarien:
   a. der Justiz-Rath von Eickstädt zu Ratibor, für den Ratiborschen Kreis,
   b. der Justiz-Rath Moritz zu Trachenberg, für den Militsch Trachenberger Kreis, in die Stelle des auf sein Gesuch ausgeschiedenen Kreis-Justiz-Kommissarii, Justiz-Rath Krause,
   c. der Justitiarius Lux zu Glatz, in die Stelle des auf sein Gesuch entlassenen Kreis-Justiz-Kommissarii, Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Friedrich,
   d. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Mücke zu Glogau, in die Stelle des anderweitig versetzten Kreis-Justiz-Kommissarii von Ziegler.
3. zum Oekonomie-Kommissions-Gehülfen, der Gemeinheitstheilungs-Aktuarius Walther, einstweilen für den Trebnitzer Kreis.

   Der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Landshutter ist von Neisse, in den Liegnitzer Spezial-Kommissions-Bezirk in gleicher Qualität versetzt worden.
4. zu Feldmessern
   a. der Kondukteur Niepold für den Lublinitzer Kreis,
   b. der Geometer Wolff zum Kondukteur für den Brieger Kreis,
   c. der Geometer Wagner zum Hülfs-Kondukteur für den Militsch-Trachenberger Kreis.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Aufforderung wegen der erneuerten Diebstahls-Verdächtigkeit des ꝛc. Anders.

Der angebliche Freiknecht Johann Carl Gottlieb Anders aus Neuen-Bunzlauschen Kreises, welcher bereits wegen gewaltsamen Diebstahls und Gebrauchs eines falschen Attestes bestraft, auch drei Mal im Korrektions-Hause zur Besserung angehalten worden ist, befindet sich jetzt wieder hier deshalb in Untersuchung, weil er des wiederholten Diebstahls dringend verdächtig erscheint, indem er eines Theils von einem Theilnehmer dessen gradezu beschuldigt wird, andern Theils aber den rechtmäßigen Erwerb einiger ihm bei seiner Verhaftung abgenommenen Sachen und an sich tragender Kleidungsstücke, nicht genügend nachzuweisen vermag.

Die verdächtigen Sachen bestehen

a. in einem hellblau seidenen Tuche mit einer breiten grün, gelb und weiß gewässerten Kante,

b. in einem eine halbe Elle breiten und $4^3/_8$ Ellen langen baumwollenen grün und roth gewürfelten Stück Zeug,

c. in $4^3/_8$ Ellen ordinairen Spitzen.

Bekleidet ist er mit einer blautuchnen kurzen Jacke mit dergleichen Knöpfen, einem Paar blautuchnen langen Beinkleidern, einer Weste von aschgrauem Nanquin, schwarz manchesterner Mütze mit Krimmerbesatz, weißem Halstuch, flächsenem Hemde, Halbstiefeln und einem dunkelblautuchnen Mantel, der mit einem breiten hängenden und einem schmalen stehenden, oben mit schwarzen Sammtmanchester eingefaßten Kragen versehen ist. Dieser Mantel, durchgängig mit weißem Flanell gefuttert, hat eine Reihe Tuchknöpfe, ist an den Enden der Aermel mit schwarzem Sammtband besetzt, und in der untern Gegend ein Loch von der Größe einer kleinen Hutkappe befindlich.

Wir fordern daher diejenigen, welche etwa durch Diebstahl oder auf sonstige Weise, Sachen verlohren haben, wie die beschriebenen sind, hierdurch auf: binnen 4 Wochen bei uns oder bei der nächsten Polizey- oder Gerichtsbehörde getreulich Anzeige zu machen, wo ihnen dann ihre abhanden gekommenen Stücke kostenfrei wieder zugestellt werden sollen.

Jauer, den 30. April 1827.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Steckbrief hinter dem ꝛc. Dietrich.

Durch die Fahrläßigkeit der beiden Transporteurs ist der, wegen verübter Straßenräubereien verhaftete Kriegsreservist Anton Dittrich aus Alt-Kemnitz, in der Nacht zum 17. d. M. aus dem sogenannten Gassenkretscham zu Erdmannsdorf entwichen. Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden ersucht: auf den unten näher beschriebenen Flüchtling vigiliren und denselben im Betretungsfalle, gegen Erstattung der Kosten, in unsere Frohnveste hierher abliefern zu lassen. Jauer, den 18. May 1827.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

1. Familienname Dittrich, 2. Vorname Johann Anton, 3. Geburtsort Birngrütz, Löwenbergschen Kreises, 4. Aufenthaltsort Alt-Kemnitz, auch Seifershau, Hirschbergschen Kreises, 5. Religion katholisch, 6. Alter 38 Jahr, 7. Größe 5 Fuß 2 Strich, 8. Haare dunkelblond, vorn herabhängend, 9 Stirn schmal, runzlich, 10. Augenbraunen dunkelblond, 11. Augen hellblau, tiefliegend, 12. Nase stumpf, 13. Mund klein, 14. Bart dunkel, wenig Backenbart, 15. Zähne gelb, vollzählich, 16. Kinn breit, etwas vorstehend, 17. Gesichtsbildung länglich, sein Blick finster, 18. Gesichtsfarbe blaß, hatte mehrere Hitzblattern im Gesicht; 19. Gestalt stark, seine Haltung grade; 20. Sprache gut deutsch, 21. besondere Kennzeichen: hat auf dem rechten Arme roth eingeätzt ein Herz und darin die Buchstaben A. D. W. so wie noch einige andere unkenntliche.

Bekleidung.

Er trug bei seiner Entweichung einen runden alten Filzhut, eine dunkelblautuchne kurze Jacke mit 16 gelben Metallknöpfen, (einer davon hinten und 15 vorne in zwei Reihen), eine grautuchne Weste und eine gestreiftzeugene Weste, ein flächsenes Hemde, ein Paar Hosen von starker roher Leinewand, keine Strümpfe, auch keine Lederschuhe oder Stiefeln, sondern ein Paar Schuhe von schwarzem Filz, die ihm wegen seiner wund gelaufenen Füße zum bequemern Gehen, nebst Leinwandlappen gegeben worden waren, und ein blaukattunes, schon ausgegangenes Halstuch nebst Kravate.

Vermächtnisse

Die verstorbene Commerzien-Räthin Lachmann zu Greiffenberg hat folgende Vermächtnisse ausgesetzt:

1. zur Unterstützung verschämter armer Kranker ein Capital von 2000 Rtlr.
2. dem Kirchen-Aerario zu Nieder-Wiesa zur Unterstützung der Wittwen dortiger Geistlicher und Schullehrer, so wie der lebenden Geistlichen-, Schul- und Kirchen-Beamten resp. 300 und 200 Rthlr.
3. der Armen-Kasse zu Langenöls die Summe von 50 Rthlr.

Von dem verstorbenen Förster Borrmann zu Rabischau, Löwenbergschen Kreises, ist ein Legat von 10 Rthlr. zu Anschaffung von Schulbüchern für dürftige Schulkinder der dortigen Gemeinde ausgesetzt worden.

Die verwittwete Bleyl hat außer dem Seite 97 des diesjährigen Regiegierungs-Amtsblatts angezeigten Vermächtnisse noch 10 Rthlr. zu nützlichen Zwecken für arme Schulkinder in Lähn ausgesetzt.

Die Bäcker-Wittwe Liehr zu Landeshut vermachte der dortigen evangelischen Kirche die Summe von 20 Rthlr., und die Strumpfstricker Wolffschen Eheleute zu Goldberg, der dortigen Armen-Kasse 5 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23.

Liegnitz, den 9. Juny 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück pro 1827. enthält unter

No. 1066. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. Januar 1827, die Inkorporation der Görlitzschen Fürstenthums Landschaft in den Schlesischen landschaftlichen Kreditverein betreffend.

No. 1067. Den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen, vom 14. März 1827.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Verweisung der Untergerichte auf einige in den von Kamptzschen Jahrbüchern enthaltene Rescripte des Chefs der Justiz.

Sämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden

a. auf das in den von Kamptzschen Jahrbüchern Heft 55. Seite 296. enthaltene Rescript des Chefs der Justiz vom 16. October 1826. Inhalts dessen

in allen Fällen, in welchen die Untersuchung des Gemüthszustandes einer aktiven Militair-Person Behufs der Entscheidung über deren Blödsinnigkeit oder Wahnsinn veranlaßt worden, der Militair-Behörde davon, ingleichen von dem Ausfalle des Erkenntnisses Nachricht zu geben,

b. auf das eben daselbst Seite 325. befindliche Justiz-Ministerial-Rescript vom 8. December 1826.

die Stempelpflichtigkeit in Vormundschaftssachen betreffend,

aufmerksam gemacht und zu deren Befolgung angewiesen.

Glogau, den 1. Juni 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Prediger Zimmermann zu Nochten, ward Pastor zu Merzdorf, im Hoyerswerdaschen Kreise.

Der Candidat der Theologie Gerdessen ist als Substitut und künftiger Nachfolger seines Vaters, des Ober-Pfarrer Gerdessen in Seidenberg bestätiget worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Steckbrief hinter dem rc. Dittrich.

Durch die Fahrläßigkeit der beiden Transporteurs ist der, wegen verübter Straßenräubereien verhaftete Kriegsreservist Anton Dittrich aus Alt-Kemnitz, in der Nacht zum 17. d. M. aus dem sogenannten Gäſſenkretscham zu Erdmannsdorf entwichen. Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden ersucht: auf den unten näher beschriebenen Flüchtling vigiliren und denselben im Betretungsfalle, gegen Erstattung der Kosten, in unsere Frohnveste hierher abliefern zu lassen. Jauer, den 18. May 1827.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

1. Familienname Dittrich, 2. Vorname Johann Anton, 3. Geburtsort Birngrütz, Löwenbergschen Kreises, 4. Aufenthaltsort Alt Kemmnitz, auch Seifershau, Hirschbergschen Kreises, 5. Religion katholisch, 6. Alter 38 Jahr, 7. Größe 5 Fuß 2 Strich, 8. Haare dunkelblond, vorn herabhängend, 9 Stirn schmal, runzlich, 10. Augenbraunen dunkelblond, 11. Augen hellblau, tiefliegend, 12. Nase stumpf, 13. Mund klein, 14. Bart dunkel, wenig Backenbart, 15. Zähne gelb, vollzählich, 16. Kinn breit, etwas vorstehend, 17. Gesichtsbildung länglich, sein Blick finster, 18. Gesichtsfarbe blaß, hatte mehrere Hitzblattern im Gesicht; 19. Gestalt stark, seine Haltung grade; 20. Sprache gut deutsch, 21. besondere Kennzeichen: hat auf dem rechten Arme roth eingeätzt ein Herz und darin die Buchstaben A. D. W. so wie noch einige andere unkenntliche.

Bekleidung.

Er trug bei seiner Entweichung einen runden alten Filzhut, eine dunkelblautuchne kurze Jacke mit 16 gelben Metallknöpfen, (einer davon hinten und 15 vorne in zwei Reihen), eine grautuchne Weste und eine gestreiftzeugene Weste, ein flächsenes Hemde, ein Paar Hosen von starker roher Leinewand, keine Strümpfe, auch keine Lederschuhe oder Stiefeln, sondern ein Paar Schuhe von schwarzem Filz, die ihm wegen seiner wund gelaufenen Füße zum bequemern Gehen, nebst Leinwandlappen gegeben worden waren, und ein blaukattunes, schon ausgegangenes Halstuch nebst Kravate.

Hi

Historische Nachrichten

aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat May 1827.

Hohes Alter.

Am 16. May starb zu Hoyerswerda der Mauermeister Jänchen, in dem Alter von 97 Jahren.

Zu Neukirch, Schönauschen Kreises, verschied der Hausbesitzer Johann Gottfried Hütter, 82 Jahr alt. Er war nie verheirathet, aber mehrere 50 Jahre Wirth.

Verdienstliche Handlungen.

Der Grenz-Zoll-Einnehmer Schaffran zu Bernsdorf, Hoyerswerdaschen Kreises, bewirkte durch zweckmäßig angewandte Wiederbelebungs-Versuche die Rettung des für todt aus dem Wasser gezogenen 3jährigen Sohns, des dasigen Tagelöhner Schmäler; zu Dörgenhausen, in demselben Kreise, rettete am 22. April der Halb-Hüfner Michael Rehor, den in den eben stark angeschwollenen Elster-Fluß gefallenen 5jährigen Sohn des Bauer Scholze, mit eigner Lebensgefahr vor dem Ertrinken.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat May endeten 11 Personen ihr Leben durch Selbstmord. Acht dieser Lebensmüden erhingen, der neunte ertränkte, der zehnte erschoß sich, und der eilfte durchschnitt sich die Kehle.

Aus Mangel an Aufsicht ertranken fünf Kinder, und das sechste fiel in eine Kartoffelgrube, wo es seinen Tod fand.

Am 24. April ward der Zimmermann Förster aus Zedlitz, beim Einreißen eines Kuhstalles zu Malmitz, Lübenschen Kreises, von einem herabfallenden Balken an Schulter und Brust dermaßen beschädigt, daß er bald darauf seinen Geist aufgab.

Der 19jährige Sohn des Bauer Mauermann zu Hochkirch, Görlitzer Kreises, ward von einer Eiche, welche eben gefällt werden sollte, und auf die er unvorsichtigerweise gestiegen war, erschlagen.

Bei Gelegenheit des Schwemmens der Schaafe, in der schnellen Deichsel zu Konradsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, oberhalb des Wehres, ertrank am 11. der Mittelknecht Dörfer aus Krebsberg, aus Unvorsichtigkeit, indem er vom Fachbaum des Wehres, über den kein Wasser floß, abglitt und in die bedeutende Wassertiefe fiel, aus der er nicht sogleich herausgezogen werden konnte.

Am 23. ward der Steinbrecher David Schübel, in dem zum Scharfenbergschen Gute zu Hartmannsdorf, Bunzlauschen Kreises, gehörigen Steinbruche, von einer herabfallenden Steinmasse 3 Ellen tief verschüttet, unter welcher er von seinen Mitarbeitern zwar nach langer Mühe, aber todt herausgezogen wurde.

Am 14. Abends geriethen die beiden Söhne des Häusler Zingler in Berna, Laubanschen Kreises, Namens Carl August, 3½ Jahr alt, und Carl Ernst 1 Jahr 4 Monat alt, über eine Quantität Gift, welches nach Aussage der Eltern, ungefähr vor 2 Jahren zur Tilgung der Ratten, unter dem im Hausflur befindlichen Brodschrank aufgestellt worden, und aus Vergessenheit stehen geblieben seyn soll, und aßen davon. Aller angewandten ärztlichen Hülfe ungeachtet, starben beide Kinder einige Tage darauf, an den Folgen dieser Vergiftung.

Am 19. May ward der Tagelöhner Christian Fritsch zu Tschirnitz, Jauerschen Kreises, beim Auskehren des Triebrades in der dortigen Wassermühle, durch Unvorsichtigkeit von dem erstern am rechten Arme ergriffen und in das Getriebe gezogen. Zwar wurde er von weiterem Unglück von dem herbeigeeilten Müller gerettet, aber der zerquetschte Arm mußte ihm auf der Stelle amputirt werden.

Feuersbrünste.

Es brannten ab im Liegnitzer Kreise, zu Raschmannsdorf am 4. May eine Häuslerstelle; in der Nacht vom 10/11. zu Kunitz 3 Bauergehöfte, 5 Gärtnerstellen und 1 Angerhaus; am 19. zu Dürschwitz die Wassermühle und ein Auszugshaus, und am 19. zu Tentschel, ein Bauergehöfte.

Im Görlitzer Kreise: zu Leopoldshayn, am 10. eine Gärtnerstelle; an demselben Tage zu Schlauroth eine Häuslerstelle, und zu Nieder-Biela in der Nacht vom 16/17. zwei Halbbauern und zwei Häusler-Nahrungen und ein Ausgedingehaus; in Görlitz selbst, ein Haus und Scheune.

Im Saganer Kreise, zu Reichenbach, in der Nacht vom 2/3. May ein Bauergehöfte; im Goldberg-Haynauer Kreise, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Adelsdorf eine Scheune, und zu Ernestinenthal, nach Giersdorf gehörig, der Kretscham; — im Lübener Kreise, zu Kaltwasser, in der Nacht vom 13/14. eine Dreschgärtnerstelle, vom Blitz entzündet, und am 15. ein Kolonistenhaus zu Friedrichswalde.

Außerdem wurden eingeäschert, am 24. April zu Karschin, Grünbergschen Kreises, ein Ausgedingehaus; am 5. May zu Schwarzwaldau, Landeshuter Kreises, die Gehöfte zweier Handfröhner mit allen Vorräthen und Vieh; und am 3. zu Siegersdorf, Bunzlauschen Kreises, der Kretscham nebst Scheunen und Stallgebäuden. Liegnitz, den 1. Juny 1827.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24

Liegnitz, den 16 Juny 1827

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48. Die Einsammlung einer katholischen Haus-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten katholischen Schulhauses in Groß-Strehlitz betreffend.

Zum Wiederaufbau des am 21. July v. J. in Groß-Strehlitz abgebrannten katholischen Schulhauses, bei welchem Brande auch ein großer Theil der Bürgerhäuser und zugleich fast alle Kommunal-Gebäude ein Raub der Flammen geworden sind, ist eine Kollekte in den katholischen Kirchen und katholischen Häusern der Ober-Präsidial Bezirke von Schlesien und Posen, Behufs der Unterstützung der armen Gemeinde bei diesem Bau, höhern Orts bewilligt worden.

In Folge eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 25. v. M. bringen Wir dies zur Kenntnißnahme der Departements-Einsassen, und fordern zugleich die Herren Landräthe und Magisträte des hiesigen Regierungs-Bereichs hierdurch auf, eine dergleichen Kollekte in den katholischen Häusern dergestalt zu veranlassen, daß die eingegangenen Gelder nach Beendigung der Kollekte, mittelst eines genauen Münzsorten-Verzeichnisses, binnen 8 Wochen in der gewöhnlichen Art durch die Herren Landräthe an die hiesige Instituten-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir, unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisung der Specialien, die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 3. Juny 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. No. 3099. C.

No. 49. Wegen des Uebersetzens über öffentliche Ströme und andere Gewässer.

Nachstehende, von dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei, zu dem in dem 37sten Stück des Amtsblatts 1822. Seite 254. unterm 6. September 1822., publicirten Regulativ,

das Uebersetzen über öffentliche Ströme und ander Gewässer betreffend,

erlassene Deklaration

ad §. 3. Die Belastungs-Fähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahms und Uebersetzungs-Bootes muß, unter Leitung der Kreis-Baubeamten, mit Zuziehung der Orts-Polizei-Behörden und eines zuverläßigen Schiffers, gehörig festgestellt, und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leiste um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Ueber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers, belastet werden.

Bei der Bestimmung der Belastungs-Fähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeugs, insbesondere der Uebersetzungs-Böte, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten.

Zu einer jeden Fähre oder zu jedem Prahm gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungs-Fähigkeit, ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet seyn oder nicht.

ad §. 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr-Anstalt durch den Kreis-Baubeamten, unter Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer statt finden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungs-Gefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die Orts-Polizei-Behörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten, zur Abhülfe vorgefundener Mängel, unweigerlich Folge geleistet werde. Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, solches der vorgesetzten Königlichen Regierung anzuzeigen, und diese nöthigenfalls die Kosten executivisch beitreiben zu lassen. Bei bemerkten Vernachläßigungen und Versäumnissen, deren Abhülfe minder eilig ist, hat derselbe aber nur an die Königliche Regierung zu berichten, damit die Polizei-Behörde zu weitern Maaßregeln veranlaßt werde.

Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt, und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist. Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungs-Fähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach §. 3. anderweit festgesetzt werden.

ad §. 13. Auf die Befolgung dieser Vorschriften hat die Königliche Regierung streng zu halten, die etwa nöthigen einzelnen Local-Bestimmungen und näheren Anweisungen zu treffen, und jede Vernachläßigung oder Uebertretung

tung der erlassenen Anordnungen mit den entweder schon bestimmten Polizeistrafen, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung, mit 5 bis 20 Rthlr. nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts II. XX. §. 88. 89. zu ahnden. Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Criminal-Untersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizei-Verordnung, und die Bestrafung desselben nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts II. XX. §. §. 691. 698. 776. 777. 780. 781. in Antrag zu bringen.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht; es ist hiernach, so wie nach dem vorberegten Regulativ, überall zu verfahren, und insbesondere von denen Herren Landräthen, Bezirks-Bau-Bedienten und sämmtlichen Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks auf dessen vollständigste Befolgung pünktlich und unerinnert zu halten, auch über etwanige Vernachläßigungen der getroffenen Sicherheits-Maaßregeln Uns sofort Bericht zu erstatten.

Liegnitz, den 6. Juny 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Pl. I. P. 4301.

No. 30. Die interimistische Verwaltung des Landräthl. Amts, Landeshutschen Kreises, von Seiten des Oberst-Lieutenants Grafen zu Stolberg auf Kreppelhof betreffend.

Den öffentlichen Behörden und übrigen Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Königl. Obrist-Lieutenant, Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf Kreppelhof bei Landeshut, die einstweilige Verwaltung des Landrath-Amts, Landeshutschen Kreises, am 7ten d. M. übertragen worden ist. Liegnitz, den 12. Juny 1827.

Königliche Preußische Regierung.

Pl. I. 4715. P.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der die Vervollkommung der technischen Gewerbe bezweckenden Schrift des rc. Brougham.

Im Auftrage des Königl. hohen Ministerii des Innern machen Wir die Magistrate und Gewerbetreibenden hierdurch auf die bei Duncker und Humblot in Berlin verlegte Schrift:

„Praktische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Klassen, an die Handwerker und Fabrikannten gerichtet, von H. Brougham, Mitglied des brittischen Parlaments, und nach der 20sten Auflage übersetzt, mit einer Vorrede von K. F. Kloeden, Director der Berlinschen Gewerbschule und des Cölnischen Gymnasiums"

aufmerksam, und fordern die Inhaber der öffentlichen Leihbücher-Sammlungen, (welche Inhalts ihrer Conzession verpflichtet sind, die ihnen von Uns als gemeinnützig empfohlnen Bücher zu berücksichtigen) hiermit auf, die genannte Schrift bald zu kaufen und zum Ausleihen in Bereitschaft zu halten.

Es

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wo nicht in allen, doch sicher in denjenigen Städten, in welchen sich gelehrte und höhere Bürgerschulen befinden, die Ueberzeugung Wurzel gefaßt hat, daß in der mit dem Auslande zu bestehenden Rivalität nicht durchzukommen ist, wenn diejenigen, welche die Haupt-Gewerbe treiben, nicht mit der Zeit fortgehen, und nicht bemüht sind, erprobte Verbesserungen einzuführen, und durch gründliche Kenntnisse und besonnenen Unternehmungsgeist sich auszuzeichnen.

Nicht ohne großen Nachtheil ist unbeweglich beim Alten zu beharren, seitdem fast alle Gewerbe durch die wissenschaftlichen Fortschritte, namentlich in der Chemie, Naturwissenschaft und Mechanik, eine ganz andre Richtung und Gestaltung angenommen haben.

In dieser Voraussetzung hoffen und wünschen Wir, daß die in der berührten Schrift entwickelten Ideen thätigst beherzigt werden, und daß wohlunterrichtete, uneigennützige, das Beste redlichwollende Männer sich finden mögen, welche Lesezirkel, Leihbüchersammlungen und Unterrichts-Anstalten für Fabrikanten und Handwerker errichten. Dies läßt sich bei zweckmäßiger Einleitung ohne bedeutende Fonds möglich machen, und kann doch so organisirt werden, daß wesentlicher Nutzen dadurch gestiftet wird. Gern werden Wir dem Gedeihen von dergleichen Unternehmungen, wenn Wir davon Kenntniß erlangen, die Hand bieten.

Liegnitz, den 3. Juny 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufruf an den rc. Janke.

In Folge Bestimmung der Königlichen General-Ordens-Kommission über den Geschäfts-Betrieb bei Vererbung des eisernen Kreuzes vom 21. August 1819. §. 5., wird der Feldwebel Janke, welcher in dem 1814. aufgelösten 12. Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestanden und dessen Geburts- und Aufenthalts-Ort, so wie der Vorname unbekannt ist, hierdurch aufgefordert, des schleunigsten, spätestens aber bis zum 1. August d. J. unter Einsendung des ihm ausgefertigten Berechtigungs-Scheins und eines Führungs-Attestes seiner zunächst vorgesetzten Behörde, Nachricht von seinem Aufenthalts-Ort zu geben, widrigenfalls er es sich selbst beizumessen hat, wenn er dem allegirten §. gemäß, bei dem ihm jetzt bevorstehenden Vorschlage übergangen wird. Ratibor, den 25 Mai 1827.

Königl. 3. Bataillon (Ratiborsches) 22. Landwehr-Regiments.
von Wolffsburg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25.

Liegnitz, den 23. Juny 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10te Stück pro 1827. enthält unter

No. 1068. Die Verordnung vom 17. May 1827., die nach dem Gesetze vom 27. März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen vorbehaltene Bestimmungen betreffend.

No. 1069. Die Kreisordnung für die Provinz Sachsen; vom 17. May 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51. Wegen des Bierzwangs in den Lausitzschen Kreisen.

Wir bringen den Polizei- und Gerichts-Behörden der zum Bezirk Unserer Verwaltung geschlagenen Lausitzschen Kreise, und ganz vorzüglich in den Orten, welche mit einem ganz unbestrittenen Bierzwang beliehen sind, hierdurch in Erinnerung, daß das, in Kontraventionsfällen in Beschlag genommene Bier nicht, wie vor einiger Zeit an einem Orte geschehen, den Bestellern desselben überlassen, sondern verfassungs- und gesetzmäßig, nur mit Zustimmung der Bierzwangsberechtigten, über ein solches Konfiscat verfügt werden kann. Liegnitz, den 10. Juny 1827.

Königlich Preußische Regierung.

I. G. No. 1678.

No. 52. Den Ausbruch der Schaafpocken zu Teicha, Rothenburgschen Kreises, betreffend.

In Teicha, Rothenburgschen Kreises, sind die Pocken in der Schaafheerde des Dominii ausgebrochen; welches zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 10. Juny 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 4596.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Von den eingeleiteten Untersuchungen gegen Militairpflichtige und deren Ausfall ist den landräthlichen Aemtern Nachricht zu geben.

Es ist bereits durch das Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii, vom 17. September 1819. (Heft 27. der von Kamptzschen Jahrbücher) festgesetzt, daß zur Verhütung der Einstellung solcher Personen in das stehende Heer, welche dazu nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet, aber dessen durch vorhergegangene Verbrechen unwerth geworden sind, die Gerichte dem Landrath des Kreises von der Einleitung und Ausfalle der Untersuchungen wider solche militairpflichtige Personen jedesmal Kenntniß geben sollen. Dies ist nach einer Benachrichtigung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien bisher nicht gehörig beobachtet worden, und hat Anlaß gegeben, daß Individuen in das stehende Heer aufgenommen worden, welche vorher bereits Zuchthausstrafe erlitten hatten, oder des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen, verlustig erklärt waren. Es wird daher den sämmtlichen Inquisitoriaten und Unter-Gerichten im Departement des hiesigen Ober-Landes-Gerichts gemessenst aufgegeben, die jedesmalige prompte Benachrichtigung an das landräthliche Kreis-Officium von eingeleiteten, und dem Ausfall der Untersuchungen, besonders auch bei erkanntem Verlust des Rechts auf die National-Kokarde, gegen ein zum stehenden Heer verpflichtetes Individuum nie zu unterlassen, widrigenfalls die Unterlassung streng geahndet werden wird. Glogau, den 18. May 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachstehender Extract aus dem Hauptbericht des Magistrats zu Grünberg über die Verwaltung des Communal-Wesens rc. im Jahre 1826. Grünberg den 6. Januar 1827. wird, weil er einen gemeinwichtigen, durch Versuche zu erprobenden Gegenstand zum Vorwurf hat, hierdurch zu allgemeineren Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 11. Juny 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Extract.

3) Oeffentliche Wasserleitungen aus Brunnen.

Die Nützlichkeit der Anwendung der eisernen Röhren zu den Wasserleitungen statt der hölzernen, oder auch der thönernen, bewährt hier sich immer mehr; die Bedenklichkeiten, die dagegen, wie in der Regel gegen jedes Neue, bei Einzelnen sich erhoben, sind nun durch die Erfahrung hinlänglich widerlegt worden, und da es besonders für die Nachkommen von Wichtigkeit ist, wenn nach und nach alle hiesige Wasserleitungen in eiser-

eisernen Röhren geführt werden, so wird mit deren Beziehung von dem Eisenwerke bei Groß-Leschen in jährlichen Quantitäten von 30 bis 50 Centner fortgefahren. Die Anwendung dieser Röhren kann nun um so vollständiger geschehen, da nun auch in jenem Eisenhüttenwerke nach unserm Verlangen und nach unserer Angabe Kniestücke nach jedem Winkel, Stücke und Spundöffnungen, mit Windzapfen rc. gegossen werden. Auch eiserne Ständer sind dort zu haben und selbige hier anwendbar gefunden. Die Kosten sind nicht beträchtlicher, als die für starke thönerne Röhren, daher die allgemeinere Benutzung der gegossenen eisernen Röhren für Wasserleitungen wohl eine öffentliche Empfehlung verdienen rc.

In die Stelle alter, unbrauchbarer, aus Baustämmen gefertigter Röhrtröge, werden jetzt Wasserkasten von 4zölligen eisernen Bohlen gefertigt. Im Jahre 1826. sind zwei dergleichen aufgestellt worden. rc.

Steckbrief hinter den rc. Dittrich.

Durch die Fahrläßigkeit der beiden Transporteurs ist der, wegen verübter Straßenräubereien verhaftete Kriegsreservist Anton Dittrich aus Alt-Kemnitz, in der Nacht zum 17. d. M. aus dem sogenannten Gassenkretscham zu Erdmannsdorf entwichen. Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden ersucht: auf den unten näher beschriebenen Flüchtling vigiliren und denselben im Betretungsfalle, gegen Erstattung der Kosten, in unsere Frohnveste hierher abliefern zu lassen. Jauer, den 18 May 1827.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

1. Familienname Dietrich, 2. Vorname Johann Anton, 3. Geburtsort Birngrütz, Löwenbergschen Kreises, 4. Aufenthaltsort Alt-Kemnitz, auch Seifershau, Hirschbergschen Kreises, 5. Religion katholisch, 6. Alter 38 Jahr, 7. Größe 5 Fuß 2 Strich, 8. Haare dunkelblond, vorn herabhängend, 9. Stirn schmal, runzlich, 10. Augenbraunen dunkelblond, 11. Augen hellblau, tiefliegend, 12. Nase stumpf, 13. Mund klein, 14. Bart dunkel, wenig Backenbart, 15. Zähne gelb, vollzählich, 16 Kinn breit, etwas vorstehend, 17. Gesichtsbildung länglich, sein Blick finster, 18. Gesichtsfarbe blaß, hatte mehrere Hitzblattern im Gesicht; 19. Gestalt stark, seine Haltung grade; 20. Sprache gut deutsch, 21. besondere Kennzeichen: hat auf dem rechten Arme roth eingeätzt ein Herz und darin die Buchstaben A. D. W. so wie noch einige andere unkenntliche.

Bekleidung.

Er trug bei seiner Entweichung einen runden alten Filzhut, eine dunkelblau tuchne kurze Jacke mit 16 gelben Metallknöpfen, (einer davon hinten und 15 vorne in zwei Reihen), eine grautuchne Weste und eine gestreiftzeugene Weste, ein flächsenes Hemde, ein Paar Hosen von starker roher Leinewand,

keine

Bestellungen in voraus zu leisten, so kann er gegen Bestellung solcher, leicht realisirbarer Sicherheit zwar einen lautenden Credit erhalten, es bleibt aber für jeden solchen Fall, der vorgesetzten Behörde, vorbehalten, über die Annahme dieser Sicherheit nach Befinden auf die Vorschläge des den Credit begehrenden zu entscheiden.

Brieg, den 6. Juny 1827.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Ober-Steuer-Controleur Werther zu Freistadt ist mit Pension entlassen.

Der Ober-Steuer-Controleur Mahler ist von Beuthen nach Sprottau, und der Ober-Steuer-Controleur Baumert von Hirschberg nach Beuthen versetzt worden.

Zum Ober-Steuer-Controleur in Hirschberg ist der erste Assistent des Haupt-Zoll-Amts zu Reichenbach, Wiester, ernannt,

dessen Stelle ist dem Haupt-Zoll-Amts-Assistenten Hermes in Liebau verliehen, und zu dessen Nachfolger ist der bisherige Salarien-Kassen-Assistent beim Ober-Landes-Gericht in Frankfurt, Schmidt, ernannt worden.

Dem Premier-Lieutenant außer Dienst Scholz ist die zweite Assistenten-Stelle bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Reichenbach übertragen, und

der Grenzaufseher Giersberg ist zum berittenen Steuer-Aufseher in Hirschberg befördert worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Unterstützung der Verunglückten in der Grafschaft Glatz betreffend.

Um der zu Unsrer Kunde gelangten erfreulichen Geneigtheit mancher Einsassen Unsers Departements zur Darreichung freiwilliger milder Gaben für die am 11. d. M. durch verheerende Wasserfluthen verunglückten Bewohner mehrerer Ortschaften des Kreises Habelschwerdt, in der Grafschaft Glatz, Unsrerseits möglichst förderlich zu werden, wollen Wir gern gestatten, daß die für diesen Zweck gespendeten Geldbeiträge von den Kreis- und Ortsbehörden an Unsre Haupt-Instituten-Kasse zur weitern Beförderung abgeliefert werden. Von jeder desfallsigen Einzahlung ist Uns jedoch Seitens der Einzahler gleichzeitig Anzeige zu erstatten, und wird zu seiner Zeit eine öffentliche Bekanntmachung der hier eingegangenen und weiter beförderten Beträge erfolgen.

Liegnitz, den 26 Juny 1827.

Königliche Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26.

Liegnitz, den 30. Juny 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 53.
Die den milden und andern Stiftungen auf die ihnen zufallenden Vermächtnisse bewilligte Stempelfreiheit betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. zu bestimmen geruhet, daß

1) die Stempelfreiheit der Kirchen, Armen-Anstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, desgleichen der Straf- und Besserungs-Anstalten, wie ihnen solche durch die Deklaration vom 27. Juny 1811. §. 4. eingeräumt worden, sich auf die Zuwendungen, welche solchen Instituten durch Schenkungen oder letztwillige Verordnungen anfallen, erstrecken, und deshalb nach §. 3. lit. i. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822. noch fortdauern solle, daß auch
2) von den Vermächtnissen zur Austheilung an Arme eine Stempelsteuer nicht zu erheben sey, und daß
3) die im §. 3 lit. i. des Gesetzes vom 7. März 1822. besondern Anstalten und Gesellschaften provisorisch zugesicherte Stempelfreiheit auch solchen im §. 4. der Deklaration vom 27. Juny 1811. benannten Instituten derjenigen neu- oder wiedereroberten Provinzen, in welchen diese Deklaration nicht Gesetzeskraft hat, von jetzt an eingeräumt und die bisher noch nicht eingezogene Stempelsteuer von ihnen nicht erhoben werde.

Diese Allerhöchste Festsetzung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 20. Juny 1827.

Königlich Preußische Regierung.

III. 2288. Plenum.

No. 54.
Die in diesem Jahre in Berlin stattfindende öffentliche

Je dringender Wir in der Amtsblatt-Verordnung vom 20. November 1826. (47stes Amtsblattstück sub No. 219) die landräthlichen Aemter aufgefordert haben,

folgen von Steinkohlen auf Credit an solche Vecturanten, dergleichen befördert und die Gewerkschaften in Schaden gebracht, daher wir uns bewogen finden, hierdurch zu öffentlicher Kenntniß zu bringen, daß in dem Waldenburger Revier des Schweidnitzschen Berg-Amts-Distrikts folgende Bestimmungen zu Abwendung der dort vorkommenden Unterschleife und Betrügereien bei der Steinkohlen- und Coaks Vecturanz in Anwendung treten:

1) Kein Kohlenmesser darf irgend einem Vecturanten Steinkohlen oder Coaks anders als gegen sofort geleistete baare Zahlung verabfolgen, wenn er nicht dazu Hinsichts eines solchen von dem Schichtmeister schriftliche Anweisung erhalten hat.

2) Blos mündliche Anweisungen sind durchaus nicht zu berücksichtigen.

3) Dem pflichtmäßigen Befinden des Schichtmeisters ist überlassen: wie weit er dergleichen Anweisung für diesen oder jenen Vecturanten ausdehnen, ob und wie er sie auf bestimmte Quanta und Zeiten beschränken will.

4) Es muß sich aber desfalls der Schichtmeister mit dem Lehnsträger, und wo Gruben-Deputirte eingeführt sind, auch mit diesem, in Einverständniß gesetzt haben, indem er sonst allein für solche Bewilligung direkt haften muß, und es seine Sache bleibt, sich weiter an den Vecturanten zu halten.

5) Hat ein Kohlenmesser ohne die vorerwähnte ausdrückliche Autorisation des Schichtmeisters der Grube einem Vecturanten Kohlen ohne baare Zahlung verabfolgt, und ist dafür am Schluß des Monats das Geld nicht eingekommen; so muß er solches dann sogleich aus eigenen Mitteln ersetzen, und mag demnächst zusehen, wie er zu dem Gelde wieder gelangt.

6) Außerdem wird ein solcher eigenmächtig kreditirender Kohlenmesser das erste- und zweitemal, nach Umständen, um ein halbes bis ganzes Wochenlohn gestraft, das drittemal als Kohlenmesser abgelegt.

7) Auf bloße Ersuch-Schreiben, Atteste, Vorgaben zufälliger Unzulänglichkeit der Baarschaft ꝛc. hat sich — wenn Vecturanten sich auf dergleichen berufen, um den Kohlenmesser zu Creditiren von Steinkohlen oder Coaks zu vermögen; derselbe durchaus nicht einzulassen, sondern solche Vecturanten damit allemal gleich an den Schichtmeister zu weisen und nur erst, wann dieser die oben erwähnte ausdrückliche Genehmigung ertheilt, die Kohlen ohne baare Zahlung zu verabfolgen.

8) Jedem Vecturanten muß, selbst wenn er es nicht verlangt, und selbst wenn er es ablehnt, der Kohlenmesser einen gedruckten, mit der Nummer seines Journals versehenen Ladeschein gratis aushändigen. Unterläßt der Kohlenmesser das Ertheilen des Ladezettels; so wird er das erste- und zweitemal nach Umständen um 10 Sgr. bis einem Thaler Strafe belegt, im Wiederholungsfall mit Absetzung als Kohlenmesser bestraft.

9)

9) Diese Ladescheine werden künftig nach zweierlei Schematen abgefaßt, so daß sogleich daraus ersichtlich ist: ob die Steinkohlen bezahlt sind oder nicht.

10) Jeder Spediteur oder andere currente Abnehmer von Steinkohlen oder Coaks auf Kredit, ist verpflichtet, auf die Folge der laufenden Conto-Nummern der bei ihm von den abliefernden Vecturanten abgegebenen Ladezettel Achtung zu geben, und wenn er hierbei oder auf andere Weise bemerkt: daß Vecturanten zurückbleiben, so muß er dies binnen längstens 8 Tagen dem Schichtmeister der betreffenden Grube anzeigen, damit derselbe der Ursache dieses Zurückbleibens alsbald nachspüren und demnach das weitere veranlassen kann. Ueberhaupt wird monatliches Abrechnen der Spediteurs mit dem Schichtmeister empfohlen.

11) Spediteurs, welche sich hierein säumig zeigen, sollen außer der ihnen erwachsenden gesetzlichen Verantwortlichkeit, nach Umständen den aufmerksamern Spediteurs bei Uebertragung von Geschäften u. dergl. nachgesetzt werden.

12) Wenn eine Defraudation von Steinkohlen oder Coaks, deren sich ein Vecturant schuldig gemacht, entdeckt wird, muß der Schichtmeister davon binnen drei Tagen dem Berg-Amte eine genaue schriftliche Anzeige machen.

Das Berg-Amt verfügt dann alsbald das Nöthige zu Verfolgung des Defraudanten, und zu dessen Bestrafung und Beitreibung des defektirten Geld-Betrages durch die competente Gerichtsbehörde, von Amtswegen.

13) Eben so hat jeder Schichtmeister, wenn ein Empfänger von Steinkohlen oder Coaks eine ihm gestattete Kredit-Frist verstreichen läßt, ohne Zahlung zu leisten, nach fruchtlos erfolgter schriftlicher Mahnung binnen Vier Wochen denselben ohne weiteres zu verklagen, wenn nicht die Gewerkschaft ausdrücklich etwas anderes verfügt, und wird das Berg-Amt dergleichen Klagen nach Befinden unterstützen und den Schichtmeistern bei dem Verfolg der Sache mit Rath an die Hand gehen.

14) Jeder Defraudant und jeder säumige Zahler, welcher erst förmlich verklagt werden muß, ist auf diesfällig durch den Schichtmeister oder den Lehnsträger dem Berg-Amt zukommende Notiz, von demselben allen Schichtmeistern des Reviers namhaft zu machen, und sind solche verpflichtet, ihm fortan allen weiteren Kredit zu versagen.

Sollte ein Schichtmeister einem Vekturanten, welcher wegen Steinkohlen- oder Koaks-Defraudation gestraft worden, wissentlich in der Folge Kredit geben, so soll dergleichen allemal durch angemessene Geldstrafe gerügt werden. Brieg, den 8. Juny 1827.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Der

Aufruf des ehemaligen Füsilier Wilhelm Schmidt.

Der ehemalige Füsilier Wilhelm Schmidt, gegenwärtig 35 Jahr alt, welcher die Feldzüge von 1813, 1814 und 1815. im Königl. 6ten Linien-Infanterie-Regiment (vormaligen 1ten Westpreußischen) und zwar in der 11ten Kompagnie mitgemacht und sich das Erbrecht zum eisernen Kreuze 2ter Klasse No. 18. erwarb, wurde am 4. November 1815. als Halbinvalide in seine Heimath Ottmachau in Schlesien entlassen.

Gegenwärtig ist die Reihefolge zur Ererbung eines erledigten eisernen Kreuzes an ihm. Es ist jedoch sein Aufenthalt und ob er noch am Leben, bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, obgleich schon verschiedentlich Erkundigungen von dem Ort seiner Geburt und Entlassung zur Kriegsreserve und auch anderweitig eingezogen worden sind.

Es wird demnach der ehemalige Füsilier Wilhelm Schmidt hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zu melden und den inne habenden Erbberechtigungs-Schein No. 18., so wie ein Führungs-Attest von seiner nächsten Behörde anhero einzureichen. Bleibt diese öffentliche Aufforderung indeß bis zum Verlauf der oben gesetzten Frist unbeachtet, so wird demnach der Wilhelm Schmidt als todt betrachtet, in der Vererbung des ihm jetzt zustehenden eisernen Kreuzes übergangen, das hier deponirte eiserne Kreuz aber an den nächst folgenden Expektanten vererbt werden. Eben so werden hierdurch alle diejenigen Behörden und Individuen, welche irgend über das Leben, den Tod oder den etwanigen Austritt des rc. Schmidt aus den diesseitigen Staaten etwas anzugeben wissen, dienstergebenst aufgefordert, alle dahin gehörigen Nachrichten ebenfalls bis zum Verlauf obiger Frist gefälligst anhero gelangen zu lassen. Glogau, den 6. Juny 1827.

Der Kommandeur des 6ten Linien-Infanterie-Regiments.

v. Rohr, Oberst.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Ober-Landesgerichts-Assessor Tschirner zu Frankfurt ist zum Regierungs-Assessor ernannt und zu seiner Beschäftigung dem hiesigen Regierungs-Collegio zugetheilt worden.

Berichtigung.

Seite 138. des diesjährigen Amtsblatts Zeile 7 von unten muß es heißen statt: aus Brunnen „und Brunnen — Seite 139. Zeile 2 von oben, statt Groß Leschen: „Ober Leschen bei Sprottau; — daselbst Zeile 12 statt Baustämme — Baumstämme, und Zeile 13 statt 4zölligen eisernen Bohlen „4zölligen eichenen Bohlen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28

Liegnitz, den 14. July 1827.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Erneuung der freien Standesherrschaft Pleß zum Fürstenthum.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittelst einer unterm 7. November 1825. Allerhöchst vollzogenen Urkunde die dem Herrn Fürsten Heinrich zu Anhalt-Cöthen-Pleß gehörige, zeitherige freie Standesherrschaft Pleß auf so lange Zeit, als dieselbe im Besitz des gedachten Herrn Fürsten und seiner ehelichen männlichen Descendenten, oder nach deren Abgange im Besitz Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Ludwig zu Anhalt-Cöthen und der ehelichen männlichen Descendenz desselben sich befinden wird, zu einem Fürstenthum des Herzogthums Schlesien unter der Benennung: Fürstenthum Pleß zu erheben, auch dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen Pleß zu gestatten geruht, den Titel eines Fürsten von Pleß den Titeln seines fürstlichen Hauses beizufügen. Zugleich haben Se. Majestät durch die gedachte Urkunde den jedesmaligen Besitzern des Fürstenthums Pleß eine Virilstimme im ersten Stande auf dem Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz beizulegen geruht, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Erneuung der freien Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthume und die Ertheilung einer Virilstimme nur so lange in Kraft bleiben soll, als das fürstliche Haus Anhalt-Cöthen-Pleß in seiner männlichen Descendenz und im ungetheilten Besitz des Fürstenthums Pleß sich befindet.

Diese Allerhöchste Gnadenbezeigung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht. Breslau, den 29. Juny 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Merckel.

Erneuung der Herrschaft Monast zu einer freien Standesherrschaft.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. April 1825., die dem Erbhofrichter und Erblandes-Hof-

Hofmeister Leopold Gotthardt Grafen von Schaffgotsch gehörige Herrschaft Kynast zu einer freien Standesherrschaft des souverainen Herzogthums Schlesien dergestalt zu erheben, daß der gedachte Graf von Schaffgotsch und seine rechtmäßigen Nachfolger in dem Besitze dieser Herrschaft die Rechte der freien Standesherren im Herzogthum Schlesien genießen und insbesondere auch an dem Collectiv-Stimmen, welche durch das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgrafthum Ober-Lausitz de dato Berlin den 27. März 1824. im §. 4. unter I. litt. b. den schlesischen Standesherrn bewilligt worden, Theil zu nehmen befugt seyn soll.

Dem mir von dem Königlichen Staats-Ministerium ertheilten Auftrage zu Folge, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht. Breslau, den 29. Junn 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Merckel.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Juny 1827.

Verdienstliche Handlungen.

In der Nacht vom 22. zum 23. May bemerkte der Hofwächter Heyn zu Nieder-Falkenhayn, Schönauer Kreises, daß nicht nur aus den Thüren und Fenstern des herrschaftlichen Schaafstalles ein dicker Rauch hervorbrach, sondern sich dahinter auch ein rother Schimmer blicken ließ. Er schrie sogleich Feuer, und rief den Sequester Schulze herbei. Dieser kam sofort herzu, fand in einer Ecke des Stalles den Dünger und eine Raufe brennen, und den Stall so mit Rauch angefüllt, daß er und die inzwischen herbeigeeilten Schäfer und übriges Hofgesinde sammt den Schaafen in Gefahr geriethen, zu ersticken. Ohne jedoch, um jeden Luftzug zu vermeiden, irgend eine Thür des Stalles zu öffnen, warf der Schulze mit dem Wächter sich auf den brennenden Dünger, und so gelang es ihnen, nach großer Anstrengung und durch das von dem Gesinde herbeigeschafte Wasser, das Feuer binnen einer Viertelstunde zu ersticken, und auf diese Weise, durch sein rasches und besonnenes Benehmen einem großen Unglück vorzubeugen. Wie das Feuer entstanden, ist noch nicht ermittelt. Aber die verständige Handelsweise des Sequester Schulze und die Wachsamkeit des Wächter Heyn, verdienen ausgezeichnetes Lob.

Am 13. Juny zog der Häusler Mühle zu Ober-Markersdorf, Görlitzer Kreises, die in den dasigen angeschwollenen Dorfbach gefallene dreijährige Toch-

Tochter des Einnehmer Junge, leblos aus dem Wasser, und brachte sie durch eine Bemühungen ins Leben zurück.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat Juny endeten 11 Personen ihr Leben durch Selbstmord. Sechs dieser Unglücklichen erhingen, vier ertränkten und einer vergiftete sich.

Aus Mangel an Aufsicht ertranken 8 Kinder.

Außer diesen verlohren auf ungewöhnliche Art ihr Leben:

Am 4. Juny ertrank der Knecht Dittrich zu Siebeneichen, Löwenbergschen Kreises, beim Pferdeschwemmen. Auf ähnliche Art verlohr der 83 Jahr alte Bleicharbeiter Christoph Künzel aus Herzogswalde, im Laubaner Kreise, im Alt-Lauber Fluß, beim Einschützen des Wasserrades der Herrmannschen Bleiche sein Leben.

Ferner ertranken beim Baden: der aus Dubrancke bei Spremberg gebürtige Maurergeselle Lucenz, in dem stark angeschwollenen Elster-Strome; zu Drogelwitz, Glogauschen Kreises, der Schiffsknecht Sprotta, der 29jährige Gärtnersohn Christian Reckzeh aus Nieder-Gorpe, Saganschen Kreises, und außer diesen noch 2 Knaben.

Am 26. May wurde beim Bau eines großen verdeckten Ganges neben dem neuen Brunnen in Flinsberg, der Zimmergeselle Berndt aus Giehren, durch herabfallendes Gebälk dermaßen beschädigt, daß er nach 2 Stunden seinen Geist aufgab. Auf gleiche Art endete die unverehlichte Johannne Christiane Schiller zu Lauban, durch eine von dem Dache ihres Hauses herabfallende Rinne, erhaltene Kopfbeschädigung.

Feuersbrünste.

Es brannten ab: im Liegnitzer Kreise zu Poselwitz am 17. Juny die herrschaftlichen Wirthschaftsgebäude nebst Schloß, zwei Bauergehöfte und das Wohnhaus des Müller Wende, vermuthlich durch boshafte Ansteckung, und an demselben Tage zu Kroitsch ein Bauergehöfte; im Görlitzer Kreise am 3. zu Jauernick eine Gärtnerstelle; in der Nacht vom 4 zum 5. zu Birkenlache, Scheune und Stallgebäude der Gerichts-Schölzerei; am 12. zu Crobnitz eine Scheune, und am 18 zu Nieder-Girbigsdorf eine solche; zu Görlitz selbst aber am 28. May ein Wohnhaus, am 16. Juny eine Scheune, und am 19. ein Wohnhaus nebst Scheune.

Im Rothenburger Kreise auf dem zu Jahmen gehörigen Dominium Dürrbach, am 12. Juny sämmtliche herrschaftliche Vorwerksgebäude durch Blitz entzündet, mit 250 Scheffel Getreide und den vorhandenen Heu- und Stroh-Vorräthen; auf gleiche Art die Scheune nebst Ochsenstall eines Halbhüfner Gehöftes zu Tschernoke bei Kreba, und zu Braunsdorf bei Muskau ein halb Bauergehöfte.

Ferner wurden eingeäschert: im Lübener Kreise, am 23. May zu Nikolausdorf die Wohn- und Wirthschaftsgebäude eines Bauerguts; am 4 Juny zu Küpper, eine Gärtnerstelle, und am 13. zu Wünschendorf eine Häuslerstelle;

stelle; im Landeshuter Kreise am 1. Juny zu Kunzendorf ein Auenhaus; am 6. zu Hermsdorf das Gehöfte des Weber Thamm, durch Blitz entzündet und der Besitzer selbst dadurch getödtet.

Zu Sagan in der Sorauer Vorstadt, am 31. May 2 Häuser nebst Stall; am 17. Juny zu Stöckigt, im Löwenberger Kreise, eine Häuslerstelle; am 11. Juny zu Borgvorwerck, Sprottauschen Kreises, ein Gärtnerwohnhaus nebst Ausgedingehaus und Stallung, durch Blitz entzündet; vom 29. bis zum 30. May eine Gärtnerstelle zu Arnsdorf, Glogauschen Kreises, und am 9. Juny ein Bauergehöfte zu Gotschdorf, Hirschbergschen Kreises, durch den Blitz entzündet. Liegnitz, den 2. July 1827.

Königliche Preußische Regierung.

Verdienstliche Handlung.

Von dem gräflich Nostizschen Dominio Neuland, im Löwenbergschen Kreise, sind dem Irren- und Siechen Hause zu Plagwitz — Funfzig Thaler — mit der Bestimmung geschenkt worden, daß dieser Betrag zur Anschaffung einer Thurm-Uhr für die gedachte Anstalt verwendet werden soll.

Diese, den wohlthätigen Sinn des Gebers bezeugende Spende, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 29. Juny 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung der Neuen Sammlung von Schulliedern, von Hientzsch.

Daß eine Neue Sammlung „zwei-, drei- und vierstimmiger Schullieder von verschiedenen Componisten, herausgegeben von J. G. Hientzsch, Seminarlehrer in Breslau, 1tes Heft, Breslau bei Graß, Barth und Comp." so eben herausgekommen ist, und die Auswahl, nicht nur durch den meist religiösen Inhalt passend für die Kinderwelt, sondern auch durch sangreiche Melodien zum Theil von ausgezeichneten Componisten, empfohlen werden kann, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Liegnitz, den 29. Juny 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

Junge Leute, die einige Kenntniß in der Musik haben, Trompete oder Posaune blasen, und gesonnen wären in ein Kavallerie-Regiment zu treten, können sich wegen ihrer weitern Anstellung bei dem unterzeichneten Regiments-Kommando melden. Herrnstadt, den 2. July 1827.

Der Obrist und Regiments-Kommandeur des zweiten (genannt zweites Leib-) Husaren Regiment (gez.) von Hedemann.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29

Liegnitz, den 21. July 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 55. Die bösartige Klauenseuche in der Schaafheerde zu Nieder-Oberau betreffend.

In der Schaafheerde des Dominii Nieder-Oberau, Lübenschen Kreises, ist die bösartige Klauenseuche unter dem Schaafvieh ausgebrochen. Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit wird dies unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 16. May 1825. (Amtsblatt pro 1825. pag. 210.) bekannt gemacht. Liegnitz, den 4. July 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 5349. c.

No. 56. Betrifft die unter der Schaafheerde des Dominii Lansitz, Grünbergschen Kreises, ausgebrochenen Pocken.

Dem Publikum gereicht hierdurch zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit zur Nachricht, daß in der Dominial-Schaafherde zu Lansitz, Grünbergschen Kreises, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 14. July 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 5666.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Wegen Lösung und Verrechnung der Werthstempel in Straf-Sachen.

Nachstehende Anweisung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 17. Juny d. J. in Betreff der zu lösen und bei den Salarien-Kassen zu verrechnenden Werthstempel in Straf-Sachen

Zufolge der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii an die Königlichen Regierungen vom 19. September 1822., welche von dem Königl. Justiz-Ministerio unterm 30sten ej. m. et a. sämmtlichen Königlichen Gerichts-Behörden mitgetheilt worden ist, — v. Kamptz Jahrbücher Band 20. Pag. 65 — wird in allen Strafsachen der Werthstempel-Betrag nicht wie in Civil-Sachen durch Ankauf des Stempelpapiers, sondern baar gegen eine das Letztere vertretende Quittung, an das betreffende Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amt berichtigt. Die, zum Belage der in den Salarien-Kassen Rechnungen vorkommenden Stempel-Ausgaben, von den Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Aemtern zu ertheilenden Quittungen können, weil sie bloß über die an sie gezahlten Geld-Beträge für das bei ihnen angekaufte Stempelpapier ausgestellt sind, jene Baar-Zahlung nicht enthalten.

Zur Kontrolirung der letztern bei den Salarien-Kassen und deren Vereinnahmung bei den Haupt-Steuer- und resp. Haupt-Zoll-Aemtern ist es daher nothwendig, daß die Werthstempelgelder in Strafsachen und zwar

a. mit 75 Prozent als an das betreffende Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amt abgeführt, und

b. mit 25 Prozent als an verfassungsmäßiger Tantieme gezahlt, in den Salarien-Kassen-Rechnungen besonders in Ausgabe ausgeworfen, und durch Jahres-Quittungen resp. der Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Aemter und der Tantieme-Empfänger justifizirt werden.

Da diese Werthstempel wegen der davon bewilligten Tantieme bei den Gerichten schon besonders notirt werden, so unterliegt die besondere Nachweisung derselben in den Salarien-Kassen-Rechnungen auch keiner Schwierigkeit.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht wird demzufolge veranlaßt: sie dergestalt anzuordnen, daß sie sowohl bei dessen eigener Salarien-Kasse als bei den Salarien-Kassen der Untergerichte desselben, schon in den Rechnungen pro 1827. erfolge.

Potsdam, den 17. Juny 1827.

Ober-Rechnungs-Kammer.
Aschenborn.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

wird

wird den Inquisitoriaten und Unter-Gerichten hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, zugleich aber festgesetzt, daß Stempel und Kosten in dergleichen Straf-Sachen nicht früher, incl. der Stempel zu den Urtels-Ausfertigungen, supplirt und eingezogen werden können, als bis in der Sache rechtskräftig erkannt ist, wovon die Schuldbarkeit, auch in Betreff der Kostentragung, abhängt.

Glogau, den 6. July 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Prüfungs-Termine für die katholischen Schullehrer-Präparanden.

Diejenigen Präparanden, welche für den nächsten Lehr-Cursus in das hiesige Königl. katholische Schullehrer-Seminarium aufgenommen zu werden wünschen, haben sich am 16ten, 17ten und 18ten August d. J. Vormittags um 8 Uhr zur Prüfung daselbst einzufinden.

Ein jeder hat, außer seinem Taufzeugnisse, noch ein Zeugniß über seine bisherige Aufführung, von seinem letzten Lehrer und von dem Geistlichen der Parochie, worin er sich zuletzt aufgehalten, so wie auch von dem Schul-Inspektor des Kreises, mitzubringen, die wirkliche Aufnahme in das Seminar aber nur dann zu hoffen, wenn er das 17te Jahr bereits völlig zurückgelegt hat, und in der von sämmtlichen Lehrern am Seminar mit ihm abzuhaltenden Prüfung, sowohl hinsichtlich seiner geistigen Anlagen und Fähigkeiten, als auch hinsichtlich der mitzubringenden Vorkenntnisse, recht gut und tüchtig befunden worden. Körperliche Gebrechen, z. B. Schwerhörigkeit, schwache Augen, verstümmelte oder ganz mangelnde Glieder rc., schließen ohne Weiteres von der Aufnahme ins Seminar aus.

Jeder, welcher die Aufnahme erlangt hat, erhält von der Anstalt allen Unterricht, dann Wohnung, Licht und Heitzung, so wie die Benutzung der musikalischen Instrumente und andere Lehrmittel unentgeldlich. Auch findet jeder eine Bettstelle; Betten aber und was sonst noch dazu gehört, muß sich ein Jeder selber mitbringen.

Uebrigens muß jeder Neuaufgenommene in Folge der Verordnung Eines Königl. Hochwürdigen Konsistoriums für Schlesien und der Königlichen Hochlöblichen Regierung hieselbst vom 15 April 1825. (Amtsblatt Stück XIX. Seite 260. No 2.) einen ihm vorzulegenden Revers unterschreiben, daß er die daselbst vorgeschriebenen Verpflichtungen alle vollständig und pünktlich erfüllen will, welcher Revers denn auch von dem Vater oder dem Vormunde eines jeden Aufgenommenen mit unterschrieben werden muß.

Breslau, den 4. July 1827.

Königl. katholisches Schullehrer-Seminar.

Der

Bestrafung des zeitherigen Landwehrmanns Kindler.

Der zeitherige Wehrmann des 6ten Königl. Landwehr-Regiments, Namens Johann Gottfried Kindler aus Riemendorf, Löwenbergschen Kreises, ist, wegen wiederholt verübten Diebstahls und Annahme eines falschen Namens, zufolge rechtskräftigen, von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigten Criminal-Urtels, aus dem Soldatenstande ausgestoßen und zur Erwerbung des Bürgerrechts oder zum Besitz eines Grundstücks in den Königl. Staaten für unfähig erklärt; welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Jauer, den 2. July 1827.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Dehmel ist als evangelischer Pfarrer in Ketschdorf, Schönauschen Kreises, bestätiget worden.

Der besoldete Rathmann Kreis zu Sprottau wurde zum 4tenmal als solcher wiedergewählt und bestätiget. Außerdem sind zu Rathmännern daselbst gewählt und bestätiget worden: der zeitherige Rathmann Büttner und der Becker-Aelteste Keller.

Der Bürgermeister Erbig zu Naumburg am Queis ist auf 6 Jahre wieder gewählt und diese Wahl bestätiget worden.

Der zeitherige Schullehrer Buhl in Nieder-Neundorf ward Cantor und Schullehrer in Podrosche, Rothenburgschen Kreises, und der Schuladjuvant Linke, Cantor und Schullehrer in Alt-Kemnitz bei Hirschberg.

Der Factor Flach zu Beerwalde, Hoyerswerdaschen Kreises, ist zum Stellvertreter des Polizei-Distrikts-Commissarius im 4ten Distrikt jenes Kreises ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtnisse.

Der zu Löwenberg verstorbene Schwarz- und Schönfärber Herzog hat, in dem mit seiner Ehegattin gemeinschaftlich errichteten Testament, für die Stadt-Armen zu Haynau (seiner Vaterstadt) ein Capital von 1000 Rthlr. vermacht.

Desgleichen die zu Alt-Reichenau, Bolkenhaynschen Kreises, verstorbene Wittwe Seidel für die dasige evangelische Kirche 3 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30.

Liegnitz, den 28 July 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück pro 1827. enthält unter

No. 1074. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. Juny 1827, über die Anwendung des §. 4. zu b und c des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. May 1820. auf die Braumalzsteuer und über deren Fixation bei ländlichen Grundbesitzern, in Erweiterung des Zulasses nach §. 20. des Gesetzes vom 8. Februar 1819.

No. 1075. Die Verordnung wegen Herabsetzung des im Ostpreußischen Provinzialrechte bestimmten Zinssatzes; vom 2. Juny 1827.

No. 1076. Die Verordnung wegen Ergänzung der §§. 5. und 7 der Verordnung vom 11. März 1818. über die Lehne und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen; vom 9. Juny 1827.

No. 1077. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Juny 1827, durch welche den Besitzern unverschuldeter oder nur bepfandbriefter Lehn- und Fidei-Commiß-Güter bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen gestattet wird, das Einrichtungs-Capital auch auf die Substanz des Hauptguts zum halben Betrage der Abfindung, ohne Consens der Agnaten oder Anwarter, in Pfandbriefen aufzunehmen.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen Wahl der Magistrats-Personen zu Abgeordneten zum Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg rc.

Bei der für den ersten Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz statt gefundenen Wahlen der ständischen Landtags-Abgeordneten war, zufolge Bekanntmachung vom 18. August 1823, den

den Städten nachgelassen, von den damals im Amte befindlichen Magistrats- personen auch solche zu wählen, welche mit städtischen Grundstücken nicht angesessen waren.

Zufolge einer Eröffnung des Königl. Geheimen Staats-Ministerii vom 18. May v. J. findet diese Bestimmung nicht weiter Anwendung, und es können daher nach § 10. des Gesetzes vom 1 July 1823. fernerhin nur mit städtischen Grundstücken angesessene Magistratspersonen zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden.

Berlin, den 10. July 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez. von Bassewitz)

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 57. Betreffend die Aufhebung des Exklusiv-Rechts der Landbezirks Hebammen.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Mai d. J. ist

1) das durch die Kabinets-Ordre vom 16 Januar 1817. den Bezirks-Hebammen auf dem platten Lande beigelegte Recht, die Bezahlung des niedrigsten Gebühren-Satzes der Medizinal-Taxe auch bei Entbindungen durch andere Hebammen von den Eltern des Kindes zu fordern, wieder aufgehoben,
2) das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ermächtigt, jenes Recht für jetzt auf den Antrag der Regierung und nach dem Gutachten des Ober-Präsidenten da noch fortbestehn zu lassen, wo Lokal-Verhältnisse solches rathsam machen,
3) verordnet, daß es bei der bisherigen Einrichtung der Bezirks-Eintheilung verbleiben, und die Bezirks-Hebamme gegen Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten neben den übrigen ihr zugewiesenen Einkünften und Emolumenten in den Bezirken, woselbst das Exklusiv-Recht nunmehr wegfällt, vorzugsweise Anspruch auf Unterstützung aus dem Trauungs- und Tauffonds, dessen Verwendung der Provinzial-Behörde mit dieser Maaßgabe anheim gegeben bleibt, erhalten soll.

Erläuterungsweise ist Seitens des hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 11. Juny d. J. beigefügt:

a) daß unter den ad 3. erwähnten Verpflichtungen der Bezirks-Hebammen die Obliegenheit, ohne Vorwissen und Zustimmung ihres unmittelbaren Vorgesetzten sich nicht aus dem ihr angewiesenen Bezirk zu entfernen und arme Frauenspersonen unentgeldlich zu entbinden, zu verstehen sind,
b) daß durch die Bestimmung jener Allerhöchsten Kabinets-Ordre, vermöge welcher der Anspruch auf Unterstützung aus den Trauungs- und Tauf-Fonds vorzugsweise den Bezirks-Hebammen beigelegt ist, jede anderweite Be-

Beschränkung, die sich in Absicht auf die Höhe der Unterstützungen die Regierung selbst oder mit Genehmigung des Ministerii gesetzt hat, aufhört, da ferner alle Hebammen, die nicht zugleich Bezirks-Hebammen sind, zur Unterstützung aus dem besagten Fonds nicht eher gelangen können, als bis die Nothdurft der Bezirks-Hebammen Befriedigung erlangt hat.

Wir finden keine Veranlassung nach 2. vorstehender Bestimmungen höhern Orts darauf anzutragen, daß das durch die Kabinets-Ordre vom 21. May d. J. aufgehobene Exklusiv-Recht der Bezirks-Hebammen im diesseitigen Regierungs Bezirk allgemein ferner noch fortbestehn, jenes Recht ist vielmehr für den diesseitigen Regierungs-Bezirk als aufgehoben anzusehen; sollten jedoch in einzelnen Kreisen Lokal-Verhältnisse das Fortbestehen desselben rathsam machen, so haben die betreffenden Herren Landräthe und Kreis-Physiker bald anhero gehörig substantiirte Berichte zu erstatten. Liegnitz, den 16. July 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 5470.

No. 58. Den Ausbruch der Pocken unter der Schaafheerde zu Quolsdorf betr.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in der Dominial-Schaafheerde zu Quolsdorf, Rothenburger Kreises, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 17. July 1827.

Königl Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 5762. c.

No. 59 Die Controlle der Militairpflichtigen durch Ertheilung schriftlicher Ausweise betreffend.

Zur Erleichterung der Controlle der Militairpflichtigen, durch schriftliche Ausweise über ihre Militairverhältnisse, haben des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Cabinets Ordre vom 28. Juny d J., zu bestimmen geruht:

daß beim Ersatz-Geschäft sämmtliche Individuen der Alters-Klassen von 20 bis 25 Jahren, in soweit sie nicht zum Militairdienst ausgehoben oder gänzlich unbrauchbar erklärt werden, Loosungs Scheine erhalten, welche ihr Militair-Verhältniß vollständig bezeichnen und von Jahr zu Jahr durch die Kreis-Ersatz-Commissionen ihres jedesmaligen Aufenthalts berichtiget und resp. ergänzt werden müssen, und diese Loosungs-Scheine auch bei wandernden Handwerkern dem Wanderbuche beigefügt werden sollen.

Zugleich ist angeordnet, daß die Militairpflichtigen zwar nicht gehalten seyn sollen, diese Ausweise stets bei sich zu führen, indessen ist ihnen bei Ertheilung derselben einzuschärfen, daß wenn sie bei Reisen und Aufenthalts-Veränderungen unterlassen, den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß bei sich zu führen, sie die daraus für sie entstehenden unangenehmen Folgen sich selbst beizumessen haben würden.

In-

Indem Wir diese Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken Wir zugleich, daß die Kreis Landräthe Unsers Verwaltungs-Bezirks über die Ausführung derselben mit besonderer Instruktion versehen worden sind, und ihnen, so wie allen Orts-Behörden, nach dem ausdrücklichen Allerhöchsten Befehl, zur Pflicht gemacht wird, keinem jungen Mann im Alter von 20 bis 25 Jahren den Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten, ohne sofort den Nachweis über sein Militair-Verhältniß zu erfordern, solchem von Amtswegen einzusehen, und das in dieser Beziehung weiter Nöthige ohne Zeitverlust zu veranlassen.

Liegnitz, den 20. July 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Plenum I. M. 1927.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Anzeige.

Das in dem Königl. Regierungs-Amtsblatte No. 15., unterm 3. April d. J., angekündigte Handbuch für Polizei-Beamte, ist nunmehr im Drucke erschienen und für den Preis von Einem Thaler zehn Silbergroschen in Commission in der Creuzschen Buchhandlung zu Magdeburg und bei dem Verfasser zu haben.

Bei Bestellungen von und über sechs Exemplaren bei dem Verfasser selbst, vermindert sich der Preis auf Einen Thaler pro Exemplar.

Calbe an der Saale 1827.

Der Bürgermeister von der Heyde.

Belobung.

Der Inwohner Samuel Müller zu Buchwald, Lübenschen Kreises, hat am 17. Juny d. J. mit eigener Lebensgefahr 2 Kinder aus dem Wasser vor dem Ertrinken gerettet und dadurch sich ein belobendes Anerkenntniß erworben.

Berichtigung.

In der Amtsblatt-Verordnung vom 6. Juny d. J., wegen des Uebersetzens über öffentliche Ströme und andere Gewässer, muß es (Seite 135. des Amtsblatts) bei der Citation der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts statt §§. 691, 698 ꝛc. heißen 691, 692 ꝛc.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31.

Liegnitz, den 4. August 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 60. Den Abzugs-Termin des ländlichen Gesindes in Schlesien betreffend.

Des Königs Majestät haben, auf den Antrag der auf dem ersten schlesischen Provinzial-Landtage versammlet gewesenen Stände, in dem am 2ten Juny d. J. Allerhöchst vollzogenen Abschiede zu genehmigen geruht, daß, da man in Schlesien auch nach Publikation der Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810. und der Vorschrift des §. 43. zuwider, bei dem allgemein üblichen Abzugs-Termin für das ländliche Gesinde, nämlich den 2ten Januar, verblieben ist, es dabei noch ferner, sobald nicht ein andres im Miethe-Kontrakt verabredet ist, bewenden solle.

Den Polizei-Behörden, so wie dem Publiko gereicht solches daher zur Nachricht.

Liegnitz, den 23. July 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 5987.

No. 61. Wegen des Brennens der durch Königl. Land-Beschäler erzeugten Füllen.

Dem Publiko eröffnen wir hierdurch, daß die durch Bedeckung von Königlichen Land-Beschälern des schlesischen Landgestüts erzeugten, und in diesem Jahre gebornen Fohlen in der bisher üblichen Weise durch Einbrennung eines Zeichens kenntlich gemacht werden sollen.

Mithin werden diese Fohlen auf denjenigen Stations-Orten, wo die Stuten bedeckt worden, an nachbenannten Tagen zu diesem Behuf vorzustellen seyn, nämlich:

den 28. August d. J. Vormittag 9 Uhr in Schlauphof,
den 30. dito [illegible] 9 [illegible] in Werig-Rackwitz,
den [illegible] September d. J. [illegible] in Parchau,
den 3. [illegible] dito [illegible] in Carolath.

Die

Die Fohlen-Besitzer fordern Wir daher auf, an den genannten Tagen, und an den bezeichneten Orten die Fohlen zu dem bezeichneten Zweck zu stellen

Die bemerkte Bezeichnung hindert durchaus nicht in der freiesten Disposition über diese Fohlen, gewährt aber dem Eigenthümer den Vortheil, daß Kenner der von Landbeschälern abstammenden Fohlen, Gelegenheit erhalten, sich von der Aechtheit der Fohlen zu überzeugen, und daß andrerseits den Fohlen-Besitzern ein bedeutenderer Kaufpreis zugewendet wird.

Liegnitz, den 25. July 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 6096

No. 62. Die in den Schaafheerden zu Rietschen und Spree im Rothenburgschen Kreise, ausgebrochene Pockenkrankheit betreffend.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in den Schaafherden zu Rietschen und Spree, im Rothenburgschen Kreise, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 27. July 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 6128.

No 63. Wegen Lieferung der zu den diesjährigen Schiffahrts-Verbesserungs-Bauen nöthigen Faschinen und Pfähle, im Glogauer und Freistädter Kreise.

Es wird beabsichtigt, die Lieferung der Faschinen und Pfähle zum Bau

a) einer Einschränkungsbuhne am Doberwitzer Fährhause,

b) einer dergleichen am Carolath-Költscher Busch, und

c) drei dergleichen am sogenannten Haaber-Acker-Werder daselbst

an den Mindestfordernden zu überlassen, wozu ein Licitations-Termin zum 10. k. M. von dem Ober-Wasser Bau-Inspektor Sorge im Gasthause der Brüdergemeinde zu Neusalz abgehalten werden wird.

Die näheren Bedingungen werden nicht nur vor dem Termine vorgelegt, sondern können auch bis dahin bei dem Ober-Wasser-Bau-Inspektor Sorge zu Neusalz eingesehen werden. Zuverläßige Lieferungslustige werden demnach hierzu eingeladen.

Liegnitz, den 29. July 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. 2379.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Kandidaten der Theologie:

1) dem Friedrich Gotthelf Dreßler, 26 Jahr alt, aus Diesdorf bei Nimptsch;

2) dem Gustav Heinrich Gerdessen, 24 Jahr alt, zu Seidenberg;

3) „ Carl Gustav Theodor Bellmann, 22 Jahr alt, zu Hohenfriedeberg;

4) „ Heinrich August Polack, 23 Jahr alt, zu Priebus;

5)

5) dem Heinrich Ludwig Rudolph, 25 Jahr alt, aus Glogau;
6) „ Johann Friedrich Gührich, 24 Jahr alt, aus Reichau;
7) „ Heinrich Kießler, 29 Jahr alt, aus Jacobsdorf;
8) „ Carl Gustav Harth, 23 Jahr alt, aus Liegnitz;
9) „ Friedrich Wilhelm Binner, 22 Jahr alt, aus Cziasna bei Lublinitz;
10) „ Heinrich Adolph Geßner, 24 Jahr alt, aus Weidenbach bei Bernstadt;
11) dem Johann Albert Ruffer, 23 Jahr alt, aus Wilkau bei Namslau;
12) „ Wilhelm August Böthelt, 26 Jahr alt, aus Breslau;
13) „ Gustav Adolph Scholz, 22 Jahr alt, aus Scheitnig;
14) „ Carl Alexander Eduard Dittmann, 22 Jahr alt, aus Frankenstein;
15) „ Adolph Gottfried Klipstein, 27 Jahr alt, aus Oels;
16) „ Carl Gottlob Schellberg, 25 Jahr alt, aus Groß-Deutschen bei Creutzburg;

nach bestandener Prüfung und zwar dem Dreßler das Zeugniß der Wählbarkeit, den übrigen aber die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 10. July 1827.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Ausstoßung des rc. Wagner aus dem Soldatenstande.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Landwehrmann vom 6. Königlichen Landwehr-Regiment, Johann Gottfried Wagner, aus Haugsdorf, Laubanschen Kreises, wegen verübter Diebstähle außer den übrigen Strafen, auch zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande, welche von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst mit ihren gesetzlichen Folgen bestätigt, verurtheilt worden ist.

Jauer, den 25. July 1827.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Verzeichniß der im Departement des Königl. Ober-L. Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienst-Veränderungen, vom 1. April bis ultimo Juny 1827.

1. Der zeitherige Auscultator Grambsch, ist zum Referendarius ernannt.
2. Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Tepper, ist zum Stadtrichter in Schlawa an die Stelle des zum Gerichts-Amtmanne in Lauban beförderten Stadtrichters von Ziegler bestellt worden.
3. Der Justiz-Commissarius Neumann in Ratibor, ist an die Stelle des zum Justizrath bei dem Königl. Stadt-Gerichte zu Breslau ernannten Justiz-Commissarius Metzke, nach Glogau versetzt.
4. Der bisherige Referendarius Schülle, ist zum Kreis-Justizrath Laubanschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lauban, ernannt.

5)

5. Der bisherige Stadt-Gerichts-Assessor Purrmann zu Bunzlau, ist zum Director des dasigen Stadt-Gerichts ernannt worden.

6. Der Stadtrichter Julius Strela zu Lähn, wurde mit Beilegung einer Pension und des Titels als Justizrath in den Ruhestand versetzt, und an seine Stelle der Justiz-Commissarius Puchan zu Löwenberg, zum Stadtrichter in Lähn ernannt.

7. Der Land- und Stadt-Gerichts-Director Fischer zu Goldberg, ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz, an die Stelle des verstorbenen Justiz-Directors Knothe versetzt worden.

8. Der bisherige Referendarius und Landwehrhauptmann Krause zu Lüben, ist an die Stelle des pensionirten Land- und Stadt-Gerichts-Director Zebe zu Lüben, zum Land- und Stadtrichter daselbst ernannt.

9. Der zeitherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Rochow zu Breslau, ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der gesammelten milden Beiträge für die Abgebrannten zu Hohenfriedeberg.

Der inmittelst verstorbene hiesige Regierungs-Chef-Präsident Herr von Erdmannsdorf, hatte unterm 15. Januar d. J. auf Ansuchen des Hülfs-Vereins für die Abgebrannten der Stadt Hohenfriedeberg die Herren Landräthe der Kreise des Liegnitzschen Regierungs-Departements ersucht, bei den Kreis-Einsassen milde Beiträge zur Unterstützung dieser Verunglückten zu sammeln, und solche dem genannten Hülfs-Verein unmittelbar zugehen zu lassen. Nach den darauf eingegangenen Berichten der Herren Landräthe sind bis jetzt für den bemeldeten Zweck an milden Gaben aus den Kreisen

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Bunzlau	33	5	—
2) Freystadt	45	2	11
3) Glogau	12	4	10
4) Görlitz	40	20	—
5) Grünberg . . . . (wozu von der Stadt Grünberg allein 71 Rthlr. 6 Sgr. 2 Pf. vom Dominio D. Wartemberg 20 Rthlr. und von den übrigen Kreis-Einsassen 38 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf. gegeben worden.)	130	—	—
6) Goldberg-Haynau	13	8	4
7) Hirschberg	9	6	—
8) Hoyerswerda	12	23	6
9) Jauer . . . . (und außerdem 4⁵/₈ Schfl. Roggen, 5⁷/₈ Schfl. Gerste und 3⁶/₈ Schfl. Erbsen.)	65	6	6
Latus	361	16	1

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	361	16	1
10) Landeshut	255	8	7
11) Lauban	150	1	4
12) Liegnitz	18	12	7
13) Löwenberg	189	12	11
14) Lüben	4	18	—
15) Rothenburg	8	21	—
16) Sagan . . . . (wozu die Stadt Sagan allein 11 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf. gespendet hat)	12	5	5
17) Schönau, inclusive des Beitrages von der Stadt Schönau, pr. 14 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf., zusammen	77	11	5
18) Sprottau	38	24	—
in Summa	1116	11	4

aufgekommen, und bereits an den Hülfs-Verein zu Hohenfriedeberg übersendet worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 20. July 1827.

Der Regierungs-Vice-Präsident. gez. Troschel.

Steckbrief hinter dem Sträfling Bartnitzky.

Der in dem nachfolgenden Signalement näher bezeichnete Militair-Sträfling Anton Bartnitzky ist am 18. d. Mts. von der Festung Colberg entwichen. Da an dessen Wiederhabhaftwerdung gelegen ist, so fordern Wir die Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks auf, den Entwichenen, falls er sich irgend wo betreten läßt, sofort zu arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königliche Commandantur zu Colberg abzuliefern.

Uebrigens ist für die Ergreifung ein Fangegeld von 2 Rthlr. bewilliget.

Liegnitz, den 29. July 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement
des entwichenen Sträflings Anton Bartnitzky.

Geburtsort, Ossowiec, Bromberger Kreis; Religion, katholisch; Alter, 21 Jahr; Größe, 1 Zoll 2 Strich; Haare, dunkelbraun; Stirn, niedrig; Augenbraun, braun; Augen, grau; Nase, Mund, gewöhnlich; Kinn, rund; Gesicht, breit; Gesichtsfarbe, gesund.

Bekleidung.

1) eine blaue Tuchmütze; 2) eine schwarze Halsbinde; 3) eine grüne Tuchjacke mit gelben Kragen; 4) ein Paar graue Tuchhosen; 5) ein Hemde; 6) ein Paar Schuhe. Colberg, den 18. July 1827.

Der

Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden

No.	Name und Stand.	Geburts-Ort.	Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.
			Personal-						
1	Der Tuchmachergeselle Gottlieb Zwarg	Naguhne, im Dessauschen	18	5	4	dunkelbraun	bedeckt	dunkel	grau
2	der Olitäten-Händler Rudolph	Bockau, bei Schneeberg in Sachsen.	56	5	3	braun	breit	grau	braun
3	der Bäckergeselle David Daniel Rublin	unbestimmt	35	5	5	dunkelblond	bedeckt	blond	grau
4	der Oekonom August Alex. Reinhardt Anton	Altenheim bei Grimma in Sachsen	32	5	3	braun	—	braun	braun
5	der invalide österreichische Soldat Carl Dahl genannt Heinrich	Frankfurt a. M. Wohnort Prag in Böhmen	42	5	$6\frac{1}{2}$	braun	hoch	braun u stark	braun
6	Dorothee Magdalene Augustine geb. Bolms, des vorstehenden angebliche Ehegenossin	Halberstadt	48	4	11	gräulich	niedrig	blond	grau
7	der Tagearbeiter Johann Goldeschka	Gablonska, bei Rochutz in Böhmen	50	5	4	schwarz	frei	länglich spitz	braun
8	der Schuhmacher-Geselle Joh. Franz Rettler	Leipa in Böhmen	35	5	4	braun	mehr flach als rund, bedeckt	schwärzlich	braun
9	Der Handelsmann Joh. August Foltermann	Schopke	51	5	6	braun	bedeckt	braun	grau
10	Der Handelsmann Joh Gottfr. Foltermann	Engelsdorf	41	5	6	dunkelbraun	bedeckt	dunkelbraun	blau
11	Der Leineweber-Lehrling Joh. Gottlob Kühnel	Lawalde bei Löbau	15	4	$4\frac{1}{2}$	braun	bedeckt	braun	blau

Liegnitz, den 24. July 1827.

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften und Verbrecher.

Beschreibung.						
Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
gewöhn	lich	rund	fehlt	gesund	schlank	über die Anhalt Dessausche Grenze.
lang	groß	rund	braun	gelblich	mittler	Königreich Sachsen.
gewöhn-	lich	rund	dunkel-blond	rund u. blaß	mittler	per Bernsdorf über die Landes-Grenze.
pro-nir	portio-lich	gegrübt	braun	oval u. gesund	mittler	Königreich Sachsen.
sehr lang	breite Unter-Lippe.	stark	stark	stark, lang und braun	schlank	Böhmen.
spitz	blasse Lippen	oval	—	oval u. blaß	unter-setzt	desgleichen.
länglich spitz	flach	oval	schwarz	länglich u. gesund	mittler hager	desgleichen.
etwas breit u. an der Spitze getheilt	gewöhn-lich	rund und etwas vor-stehend	schwarz	oval, ha-ger und gesund	mittler	Desgleichen.
länglich	propor-tionirlich	oval	schwarz	länglich u. gesund	schlank	Jung-Bunzlau.
spitz	klein	oval	schwarz	länglich, voll und gesund	mittler	Jung-Bunzlau.
propor-	tionirlich	oval	—	oval u. gesund	schwach	Königreich Sachsen.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. Der Vagabond Joseph Reimann aus Zohl, in Steuermark, ist nach hier ausgestandener Strafzeit über die Grenze nach Böhmen gebracht, und für den Fall der Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten auf Grund des gegen ihn ergangenen Criminal-Erkenntnisses mit zweijähriger Zuchthausstrafe bedroht worden.

Sollte er sich daher im Preußischen betreten lassen, so ist er demnächsten Criminal-Gericht zu überliefern. Glatz, den 20. July 1827.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Der Joseph Reimann, der sich für einen Uhrmacher und auch Bedienten ausgiebt, ist 33 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 5½ Zoll groß, schlanker Statur, dunkelbraunes Haar, schwarzen Mund- und Backenbart, niedrige Stirn, graue Augen, dunkelbraune Augenbraunen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, hager Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, vollständige Zähne, spricht deutsch, polnisch und ungarisch, und hat auf der rechten Seite einen großen Leistenbruch.

Verzeichniß von den seit dem 1. April bis ultimo Juny 1827. vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Marklissa und Schadewalde	Lauban	der verstorbene Justiz-Verweser Callin,	der O. L. Gerichts Referendarius v. Uechtritz zu Marklissa.
2.	Klein Kotzenau	Sagan	Justiz Amtmañ Hennig in Sagan,	Stadt-Gerichts-Assessor Müller in Sagan.
3.	Hartmannsdorf	Lauban	der verstorbene Justiz-Verweser Callin,	der O. L. Gerichts-Referendarius v. Uechtritz zu Marklissa.
4.	Ober Kayserswaldau	Goldberg-Haynau	der verstorbene J. C. Rath Mattiller,	Bürgerm. Dr. Mens zu Bunzlau.
5.	Schlatzmann	Glogau	Ober-L. Ger. Referend. v. Müller I.	O. L. Gerichts-Referend. Muske zu Glogau.
6.	Drehnow	Grünberg	Land- u. Stadt-Gerichts Director Walter in Grünberg,	O. L. Gerichts Referend. Scheibel in Grünberg.
7.	Ober [illegible]	Glogau	Referendar. v. Müller I.	der Just. Rath Regely zu Glogau.
8.	Nickrisch	Görlitz	Just. Commiss. Haupt in Görlitz	Justiz Verw. Schmidel. in Görlitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32.

Liegnitz, den 11. August 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück pro 1827. enthält unter

No. 1078. Die Verordnung zur näheren Bestimmung des Art 5. Buchst. a. der Deklaration vom 29. May 1816, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringer Rustikalstellen in Ober-Schlesien u. s. w. Vom 13. July 1827.

No. 1079. Die Bekanntmachung vom 21. July 1827, in Betreff der zwischen dem Königl. Preußischen und dem Königl. Französischen Gouvernement, Behufs der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur Handwerktreibenden Klasse gehörigen Unterthanen, welche sich zur Ausübung ihres Gewerbes auf das Gebiet des andern Staates begeben, abgeschlossene Uebereinkunft.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 64. Die Schaafpocken-Seuche im Rothenburgschen Kreise betreffend.

Zur Vermeidung der Ansteckungsgelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in den Schäfereien zu Trebus, Stannewitsch, Hammerstadt, Höhnichen und Dobers, Rothenburger Kreises, die Schaafpocken ausgebrochen sind. Liegnitz, den 4. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 6846.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Hypothekenbücher-Vollendung für Güter in der Ober-Lausitz.

Gemäß der Verordnung vom 16. Juny 1820. §. 10. wird die Vollendung des Hypothekenbuchs von folgenden Gütern der Königl. Preußischen Ober-Lausitz

1) Heidersdorf,
2) Ober-Rengersdorf,
3) Sprec,
4) Sänitz,
5) Särichen,
6) Steinbach,
7) Herrschaft Seidenberg,
8) Förstgen,
9) Reichwalde,
10) Groß-Krausche,
11) Werda,
12) Wiesa und Thiemendorf,
13) Trebus, und
14) Waldau

hierdurch fernerweit bekannt gemacht.

Die Interessenten haben daher die erhaltenen Anmeldungs-Recognitionen zurück zu überreichen und dagegen ihre Instrumente, nebst den ausgefertigten Hypotheken-Scheinen, in der hiesigen Hypotheken-Registratur in Empfang zu nehmen, oder auf deren Remission anzutragen.

Glogau, den 23. July 1827.

Die Hypotheken-Deputation des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürgermeister Perschke zu Landeshut ist anderweitig zum Bürgermeister daselbst gewählt und als solcher bestätiget worden.

Der Tuchfabrikant Ebert zu Rothenburg an der Oder wurde als Cämmerer, und der Tuchfabrikant Hennig daselbst als unbesoldeter Rathmann bestätiget.

Der Amts-Inspector Händler zu Guteborn ist zum Stellvertreter des Polizei-Districts-Commissarii im aten Polizei-District des Hoyerswerdaschen Kreises ernannt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten
aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat July 1827.

Hohes Alter.

Am 8. July d. J. starb an Entkräftung die Ehefrau des Häusler und Gerichtsgeschwornen Schober zu Langenölse, Laubanschen Kreises, in einem Alter von 85 Jahren, 2 Monaten 7 Tagen. Sie lebte mit ihrem Manne 58 Jahr in der Ehe und gebahr 12 Kinder, welche jedoch sämmtlich früh verstorben sind.

Verdienstliche Handlung.

Am 19. v. M. rettete die Magdalene, geschiedene Schäfer Schulz zu Hoyerswerda, einen 3jährigen Knaben, der in den Elsterfluß vom Stege gefallen war, vom Tode.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im July endeten 11 Selbstmörder ihr Leben durch den Strick. Fünf Kinder ertranken aus Mangel an Aufsicht. Beim Baden ertranken 2 Personen.

Die Frau des Freihäusler Finger zu Streckenbach, Bolkenhaynschen Kreises, führte am 2ten ihre beiden Kühe auf die Weide. Die eine von ihnen verwickelte sich im Stricke, an dem sie geführt wurde. Die ꝛc. Finger wollte der Kuh loshelfen, verwickelte sich aber unglücklicherweise mit in den Strick, fiel nieder, die Kuh auf sie und wurde von derselben, ehe Hülfe herbeieilen konnte, erdrückt.

Am 9. July ertrank der Fischergeselle Gabler in der Oder, indem der stark mit Sand beladene Kahn vom Sturm umgeworfen wurde.

Feuersbrünste.

Es brannten ab: im Glogauschen Kreise zu Wettschütz am 2ten eine Häuslerstelle, und zu Trebitsch die Wassermühle und übrigen dazu gehörigen Gebäude. Im Freistädter Kreise zu Ober-Herzogswaldau, in der Nacht vom 14ten zum 15ten die Schölzerei, eine Gärtner- und 6 Häuslerstellen, das evangel. Schulhaus und die Scheune der katholischen Pfarr-Wiedmuth, und zu Neusalz am 15ten zwei Scheunen und die übrigen Gebäude eines Bauergutes. Im Landeshuter Kreise zu Alt-Weisbach am 21ten ein Bauergut, wobei die Mutter des Eigenthümers im Eifer beim Retten der Effekten ihr Leben verlor. Im Laubaner Kreise zu Wünschendorf, in der Nacht vom 12ten zum 13ten ein Bauergut mit allen Vorräthen und ein erst neu aufgebautes Haus. Im Rothenburger Kreise zu Steinölse am 12ten eine Häuslerstelle und zu Muskau am 2ten 2 Stallgebäude. Im Hoyerswerdaer Kreise zu Zerre, in der Nacht vom 14ten zum 15ten ein Bauergehöfte. Im Görlitzer Kreise zu Liebstein, am 15ten eine Häuslerstelle. Im Grünberger Kreise

zu

zu Kunersdorf, am 17ten drei Großgärter-Nahrungen nebst 4 Scheunen mit allen Getraide-Vorräthen und zwei Ausgedinge Stübchen. Im Sprottauschen Kreise zu Dittersdorf, am 30. Juny die städtische Kämmerei-Förster-Wohnung. Im Bunzlauer Kreise zu Mühlbach am 30. Juny ein Gedinge Stübchen.

Ferner wurden eingeäschert, im Löwenberger Kreise zu Waldiß, am 26. Juny zwei Häuslerstellen. Im Jauerschen Kreise am 17ten July zu Ober-Leipe, eine Leerhäuslerstelle, und eine dergleichen zu Ober-Reichenwaldau, im Schönauer Kreise. Im Lübener Kreise zu Buchwäldchen, der Kuhstall einer Freihäuslerstelle, und zu Persel-Knoast eine Häusler- und Gärtnerstelle, und im Saganer Kreise zu Rengersdorf am 29ten Juny ein Wohn- und zwei Ausgedinge-Häuser.

Liegnitz, den 2. August 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Wegen der dem Medicinal-Rath Dr. Fickertschen Freiguthe beigelegten Benennung Belle vue.

Dem in der hiesigen Haynauer Vorstadt gelegenen, dem Medicinal-Rath Dr. Ficker hieselbst gehörenden Freiguthe sub No. 20. ist mit Unserer Genehmigung der Name

„Belle vue“

beigelegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 30. July 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung.

Der Vagabond Joseph Reimann aus Zohl, in Steuermark, ist nach hier ausgestandener Strafzeit über die Grenze nach Böhmen gebracht, und für den Fall der Rückkehr in die Königl Preuß. Staaten auf Grund des gegen ihn ergangenen Criminal Erkenntnisses mit zweijähriger Zuchthausstrafe bedroht worden.

Sollte er sich daher im Preußischen betreten lassen, so ist er dem nächsten Criminal-Gericht zu überliefern. Glatz, den 20. July 1827.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Der Joseph Reimann, der sich für einen Uhrmacher und auch Bedienten ausgiebt, ist 33 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 5½ Zoll groß, schlanker Statur, dunkelbraunes Haar, schwarzen Mund- und Backenbart, niedrige Stirn, graue Augen, dunkelbraune Augenbraunen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, hager Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, vollständige Zähne, spricht deutsch, polnisch und ungarisch, und hat auf der rechten Seite einen großen Leistenbruch.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. [illegible].)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33.

Liegnitz, den 17. August 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 65.
Betreffend die pro 1827. zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs der Vergütigung der Bombardements-Brandschäden aus den Kriegs-Jahren 1806—7.

Die Haupt-Summe der pro 1827. zu leistenden Feuer-Sozietäts-Beiträge Behufs einer abschläglichen Vergütigung der Bombardements-Brandschäden aus den Kriegsjahren 180⁶/₇. ist abermals auf den Beitrag von 100,000 Rthlr. festgestellt, und in Folge der hier beigefügten General-Ausschreibung der von den assekurirten Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks nach Grundlage sämmtlicher Kataster, auf die Summe von 36,224 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf. berechnet worden, worüber mit Einschluß der zur Berechnung genommenen Verwaltungs-Kosten und andern extraordinairen Ausgaben die hier ebenfalls anliegende Subrepartition angefertigt worden ist.

Die Magisträte der zum hiesigen Verwaltungs-Bezirk gehörenden Städte der schlesischen Kreise, werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die nach der gedachten Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beiträge nach Maaßgabe der bei den frühern Ausschreibungen zum Grunde gelegten Feuer-Societäts-Kataster aus dem Jahr 1806. auf die Beitragspflichtigen Grundbesitzer zu vertheilen, und dergestalt zeitig einzuziehen, daß die Anherzahlung der erhobenen Summen unfehlbar zum 1ten Januar 1828. erfolgen kann.

Schließlich wird den Magisträten die pünktlichste Befolgung und Innehaltung der durch die Circular-Verfügungen vom 15. November v. J. und 12. Juny d. J. wegen Einziehung und Anherzahlung der Bombardements-Brand-Vergütigungs-Beiträge ergangenen Vorschriften und des vorberegten Einzahlungs-Termines bei Gewärtigung der a. a. O. angeordneten Strafen nochmals zur Pflicht gemacht. Liegnitz, den 13. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 6733. c.

General-Ausschreibung

der für das Jahr 1827, aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beihülfsgelder, welche die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks als einen Theil der Bombardements-Brandschäden aus den Jahren $180\frac{6}{7}$. (zum 5ten Termin) beizutragen haben.

		Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Nach der von der Königlichen Regierung zu Breslau unterm 5. April 1825. anhero übermachten, und als Grundlage für die noch folgenden Ausschreibungen bestimmten General-Repartition hat das hiesige Departement jährlich aufzubringen:	.	.	.	36,224	21	6
	Dazu werden mit angelegt:						
a	auf Postporto für die nach Breslau abzusendenden Gelder, und ad extraordinaria	209	18	6			
b.	an Verwaltungs-Kosten-Beitrag pro 1827. à 2 pro Cent, mithin von 36,434 Rthlr. 10 Sgr.	728	20	—			
					938	8	6
	Summa .	.	.	.	37,163		
	Von vorstehender Summe werden gezahlt:						
1.	Vergütigungs-Gelder der Stadt Glogau pro 1827. .	3663	8	—			
2.	Dergleichen zur Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Breslau	32,561	13	6			
3.	Auf Postporto und ad extraordinaria . . .	209	18	6			
4.	An Verwaltungskosten	728	20	—			
	Beträgt wie oben	37,163	—	—			

Liegnitz, den 13. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ende.

Subrepartition

über 37,163 Rthlr. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder, (incl. 728 Rthlr. 20 Sgr. Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten, und 209 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. auf Postporto, Insgemein und ad extraordineria) welche die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements zum 5ten Termin der Belagerungs-Schäden aus den Kriegsjahren 1806 und 1807. beizutragen haben.

No.	Namen der Städte.	Feuer-Sozietäts-Katastral-Ertrag pro 1806. Rthlr.	Beitrag nach dem Divisor à 27 sgr. 6 pf. pro Hundert. Rthlr	sgr.	pf.
1	Beuthen .	118,280	1,084	7	—
2	Bolkenhayn	31,950	292	26	3
3	Bunzlau .	124,690	1,142	29	9
4	Freystadt .	136,450	1,250	23	9
5	Friedeberg a. Q.	75,345	690	19	11
6	Glogau . .	443,280	4,063	12	—
7	Goldberg .	337,170	3,090	21	9
8	Greiffenberg	135,695	1,243	26	1
9	Grünberg .	242,440	2,222	11	—
10	Haynau . .	94,710	868	5	3
11	Hirschberg .	399,270	3,659	29	3
12	Hohenfriedeberg	9,800	89	25	—
13	Jauer . .	248,695	2,279	21	2
14	Lähn . . .	43,640	400	1	—
15	Landeshut	137,620	1,261	15	6
16	Liebau . .	16,195	148	13	7
17	Liebenthal .	9,775	89	18	2
18	Liegnitz . .	260,425	2,387	6	10
19	Löwenberg .	212,830	1,950	28	3
	Latus	3,078,260	28,217	11	6
	Transport	3,078,260	28,217	11	6
20	Lüben . .	93,670	858	19	5
21	Naumburg a. B.	10,995	100	23	8
22	Naumburg a. Q.	50,380	461	24	6
23	Neusalz . .	48,630	445	23	3
24	Neustädtel .	49,555	454	7	7
25	Parchwitz .	37,900	347	12	6
26	Polkwitz . .	55,390	507	22	3
27	Priebus . .	16,270	149	4	3
28	Primkenau .	22,140	202	28	6
29	Sagan . .	95,935	879	12	2
30	Schlawa .	23,745	217	19	10
31	Schmiedeberg	201,885	1,850	18	4
32	Schömberg .	24,295	222	21	4
33	Schönau .	17,960	164	19	—
34	Schwiebus .	130,440	1,195	21	—
35	Sprottau .	82,505	756	8	10
36	Wartenberg	14,190	130	2	3
	Summa	4,054,145	37,163	—	—

Ver-

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Die Civil-Jurisdiction über die Preußischen Militair-Personen zu Mainz und Luxemburg betreffend.

Den Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird in Ansehung der Civil-Jurisdiction über die preußischen Militair-Personen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, im Gefolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 2ten Februar d. J. Folgendes eröffnet:

Um zu vermeiden, daß Requisitionen diesseitiger Gerichte, welche die Vernehmung preußischer in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg befindlichen Militair-Personen, oder eine sonstige auf letztere sich beziehende Angelegenheit zum Gegenstande haben, an die dortigen gewöhnlichen Gerichte erlassen, und bei diesen, als zu ihrem Geschäftsgange nicht passend, unbefolgt bleiben, wird bekannt gemacht, daß die Civil-Jurisdiction über die diesseitigen Militair-Personen in den gedachten Bundesfestungen den daselbst angeordneten Gouvernements-Gerichten und die Aufsicht über die Ausübung dieser Jurisdiction dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Hamm übertragen worden ist. Die vorerwähnten Requisitionen sind daher an die Königl. Preuß. Gouvernements-Gerichte zu Mainz und Luxemburg zu richten.

Hiernach haben sich sämmtliche Unter-Gerichte zu achten.

Glogau, den 3. August 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Maturitäts-Prüfung durch die wissenschaftliche Prüfungs-Commission betreffend.

Das Königl. Hohe Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf die von uns geschehene Vorstellung wegen der Uebelstände, die aus dem Andrange solcher Gymnasial-Schüler, welche die Gymnasien verlassen, ohne sich der vorgeschriebenen Entlassungs-Prüfung zu unterwerfen, sowohl für die Immatriculations-Prüfungen bei der Königl wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, als besonders für die Gymnasien selbst hervorgehen, nachgegeben:

daß die Ministerial-Verfügung vom 4. December 1813, welcher zu Folge Schüler, die von einem Gymnasio abgegangen sind, ohne sich der vorgeschriebenen Entlassungs-Prüfung unterzogen zu haben, erst nach Verlauf eines halben Jahres seit ihrem Abgange bei der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zum Tentamen und resp. Examen angenommen, vor Ablauf dieser Frist aber geradezu abgewiesen werden dürfen, für die Provinz Schlesien bis auf Weiteres wieder in Kraft trete.

Sob

Solches wird zur Beachtung derer, die es angeht, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 27. July 1827.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen Geld-Erhebungen aus der evangelischen Schul-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse.

Bei der allgemeinen evangelischen Schulwittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse ist wegen der Erhebung der Unterstützungen Nachstehendes festzusetzen für nöthig befunden worden:

Wenn ein Mitglied der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt stirbt, so hat der Ortspfarrer als Schulrevisor

1) den Tod desselben sofort seinem Kreis-Superintendenten anzuzeigen, und demselben
2) den Todten-, nebst dem Receptionsscheine, auf welchem zugleich zu bemerken ist, ob der Verstorbene eine Wittwe und Kinder hinterlassen, welche noch nicht 14 Jahr alt sind, so wie
3) von diesen Kindern den Taufschein, mit Anzeige ihres Vormundes und des Vormundschaftsgerichts, unter welchem sie stehen, einzureichen.

Diese Scheine werden dem Director von dem Superintendenten zugeschickt, worauf die Wittwe durch diesen einen Erhebungsschein erhält, welcher ihr als Legitimation bei Erhebung der Pension und bei Einreichung der diesfalsigen Quittung dient. Auf dieser Quittung muß von dem Ortspfarrer das Leben und der Wittwenstand der Ausstellerin und das Leben der Kinder attestirt seyn.

Wenn Kinder an der Pension Theil nehmen, so ist die Quittung auch von dem Vormund derselben zu unterschreiben.

Liegnitz, den 8. August 1827.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung wegen des Landtags-Abschiedes.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der von Sr. Majestät dem Könige unterm 2ten Juny d. J. auf die Verhandlungen der im Herbst 1825. zum Erstenmale versammelt gewesenen schlesischen Provinzialstände Allerhöchst erlassene Landtags-Abschied im Verlage von Graß, Barth und Comp. zu Breslau erschienen ist und verkauft wird.

Liegnitz, den 14. August 1827.

Königliche Preußische Regierung.

Betreffend die Subscriptions-Anzeige der Karte des Preuß. Staats.

Es ist mit höherer Genehmigung von dem Herrn Major von Rau, Dirigenten im topographischen Bureau des Generalstabes und der Vermessung in Schlesien, die in nachstehender Subscriptions-Anzeige näher beschriebene Karte des preußischen Staats bearbeitet worden.

Wir bringen dieses sehr nützliche Unternehmen zur öffentlichen Kenntniß und laden zur Theilnahme ein. Liegnitz, den 7. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Subscriptions-Anzeige.

Mit Genehmigung der Königl. Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie der Justiz, erscheinen in einigen Monaten nachstehende, von dem Königl. Preuß. Major und Dirigenten im topographischen Büreau des Generalstabes, Herrn v. Rau, herausgegebene Karten, in Kommission der unterzeichneten Buchhandlungen:

1. **Karte vom Preußischen Staate, mit Angabe der Begrenzungen sämmtlicher evangel. Consistorien.**

Alle Superintendenturen, sowohl die vereinigten evangelischen, evangelisch-lutherischen, als auch evangelisch-reformirten, ferner alle Institute, als Domkapitel, Prediger- und Schullehrer-Seminarien, so wie die im preußischen Staate befindlichen Brüdergemeinden, sind auf dieser Karte durch spezielle Zeichen angegeben. Subscriptionspreis 3 Rthlr.

2. **Karte vom preußischen Staate, mit Angabe der Begrenzungen sämmtlicher erzbischöflichen und bischöflichen Sprengel,** nach der, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. August 1821. genehmigten päbstlichen Bulle vom 23. Juni desselben Jahres.

Diese Karte enthält die zu jedem Sprengel gehörigen Decanate, Dom- und Collegiatstifte, Dom- und Metropolitan-Capitel, Commendatur-Abteien, Priester-Seminarien, katholische Schullehrer-Seminarien, Mönchs- und Nonnen-Klöster, mit besonderer Bezeichnung derjenigen, welche sich dem Unterrichte oder der Krankenpflege widmen, und der, welche zum Aussterben bestimmt sind ꝛc. Subscriptionspreis 3 Rthlr.

3. **Karte vom preußischen Staate, mit Angabe aller öffentlichen Unterrichts- und Bildungsanstalten.**

Auf dieser Karte sind alle, in jedem Regierungs-Bezirke des preußischen Staates befindlichen Akademien, wissenschaftliche Vereine und Anstalten, Universitäten, Gymnasien, Seminarien, höhere Stadtschulen, Hebammen- und Entbindungs-Institute ꝛc. angegeben. Subscriptions-Preis 2 Rthlr. 20 Sgr.

4. **Karte vom preußischen Staate, mit Angabe der Begrenzungen der Königl. Landes-Justiz-Collegien.**

Der Sitz sämmtlicher Ober-Landesgerichte und der dazu gehörigen Untergerichte, als Inquisitoriate, Kreis-Justiz-Commissionen, geistliche Gerichte, Land- und Stadt-Gerichte, Stadtgerichte, Justiz-Aemter, Domainen-

Justiz-

Justiz-Aemter, Friedensgerichte, Standesherrliche und Patrimonialgerichte rc. rc. überhaupt alle im preußischen Staate befindlichen Gerichtsstellen, sind auf dieser Karte durch spezielle Zeichen angegeben.

Subscriptionspreis 4 Rthlr.

5. Karte vom preußischen Staate, mit Begrenzung der Regierungsbezirke und Kreise.

Subscriptionspreis 2 Rthlr.

Die Karte, auf welcher die oben bezeichneten verschiedenen Gegenstände eingetragen werden, welche letztere der Herr Verfasser der Mittheilung der oben benannten Hohen Ministerien verdankt, besteht aus 4 großen Blättern, welche ganz Nord Teutschland umfassen, und zusammengesetzt, eine sehr passende Wandkarte bilden. Jedes Blatt ist 22½ Zoll breit und 15 Zoll hoch; der Maaßstab verhält sich zur Natur, wie 1 : 1000000.

Der Herr Verfasser hat zu deren Bearbeitung die besten Hülfsmittel benutzt, die ihm vermöge seiner dienstlichen Stellung zu Gebote standen. Als einen Beweis der Reichhaltigkeit und Genauigkeit dieser Karte, darf nur bemerkt werden, daß sie allein gegen 6000 Namen von Seen, Flüssen und Bächen enthält, wovon ein großer Theil noch auf keiner, selbst der größten und besten Spezialkarte angegeben ist. Sie enthält alle Städte, Flecken und bedeutende Ortschaften, so wie alle Punkte, auch wenn es einzelne Gebäude sind, wo sich im preußischen Staate Verwaltungs- oder andere Behörden befinden. Mit derselben Genauigkeit sind alle Straßen angegeben, und die Chausseen, Land- und Kommunikationsstraßen unter sich besonders bezeichnet. Für den Reisenden ist diese Karte um so brauchbarer, da sie auch die Poststationen, nach den neusten Einrichtungen enthält. Der Stich ist in Kupfer von mehrern geschickten Künstlern ausgeführt, und wird, rücksichtlich der Sauberkeit, gewiß allen Forderungen entsprechen.

Von dem Flußnetz wurden im vorigen Jahre 200 Abdrücke gemacht, und als hydrographische Karte in den Buchhandel gegeben. Als Beweis, mit welcher Ausführlichkeit auch dieser Theil der Karte bearbeitet ist, darf nur auf die höchst günstigen Beurtheilungen derselben, welche sich in der litterarischen Beilage zum ersten diesjährigen Hefte der schlesischen Provinzial-Blätter, und im letzten Hefte der Berliner Militair-Litteratur-Zeitung vom Jahre 1826. befinden, verwiesen werden.

Die Subscription bleibt bis Ende d. J. offen, dann tritt ein erhöhter Ladenpreis ein.

Die Verschiedenheit des Preises bei den 5 Ausgaben der Karte entsteht durch die mehr oder minder kostspielige Illumination und Bezeichnung der Gegenstände, welche auf denselben angebracht werden müssen.

Im May 1827.

Breslau, in der Buch- und Kunsthandlung von Grüsson u. Comp.

Der

Landes-Verweisung.

Der Vagabond Joseph Reimann aus Zyhl, in Steuermark, ist nach hier ausgestandener Strafzeit über die Grenze nach Böhmen gebracht, und für den Fall der Rückkehr in die Königl Preuß. Staaten auf Grund des gegen ihn ergangenen Criminal Erkenntnisses mit zweijähriger Zuchthausstrafe bedroht worden.

Sollte er sich daher im Preußischen betreten lassen, so ist er dem nächsten Criminal-Gericht zu überliefern. Glatz, den 20. July 1827.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Der Joseph Reimann, der sich für einen Uhrmacher und auch Bedienten ausgiebt, ist 33 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 5¼ Zoll groß, schlanker Statur, dunkelbraunes Haar, schwarzen Mund- und Backenbart, niedrige Stirn, graue Augen, dunkelbraune Augenbraunen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, hager Gesicht, blasse Gesichsfarbe, vollständige Zähne, spricht deutsch, polnisch und ungarisch, und hat auf der rechten Seite einen großen Leistenbruch.

Warnungs-Anzeige.

Der Inwohner Johann Gottfried Krause aus Wederau, Bolkenhayner Kreises, 58 Jahr alt, ist wegen der in der Nacht vom 16ten zum 17ten Dezember 1824. auf dem Wederauer Niederhofe vorsätzlich verübten Brandstiftung, durch welche ein Mensch das Leben verloren hat, durch die Erkenntnisse beider Instanzen verurtheilt worden:

mit der Strafe des Feuers vom Leben zum Tode gebracht zu werden.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Juny l. J. ist diese Todesstrafe aber in lebenswierige Zuchthausstrafe verwandelt worden.

Fürstenstein, den 9. August 1827.

Reichsgräfl. v. Hochbergsches Gerichts-Amt der Herrschaften Fürstenstein und Rohnstock.

Verdienstliche Handlung.

Der Kirche zu Börsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, hat der Bauer Friedrich Hösig daselbst einen messingen Kronleuchter, und die 1825 konfirmirte Jugend eine Altar und Kanzel-Bekleidung von rothem Moor geschenkt.

Vermächtnisse.

Der zu Weisholz, Glogauer Kreises, verstorbene Pastor Hirschfeld hat der dortigen Kirche zu Anschaffung einer Glocke 50 Rthlr. vermacht, und der in Bolkenhayn verstorbene Hutmacher Hampel, der evangelischen Kirche daselbst 20 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34.

Liegnitz, den 25. August 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14te Stück pro 1827. enthält unter

No. 1080. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Juny 1827, die Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. May 1816. §§. 10 und 12. betreffend.

No. 1081. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. July 1827, enthaltend die Bestätigung des von der General-Versammlung der Actionaire der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern zu §. 36. der Statuten gefaßten Beschlusses, nach welchem auch Guthsbesitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Societät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist.

No. 1082. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. July 1827, betreffend die abermalige Verlängerung der in dem Patente vom 21. Juny 1825, wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen rc. §. 22. den ältern Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realansprüche bestimmten Frist bis zum 1. September 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 66.
Das Verzeichniß der im Jahr 1826. eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 15. Juny d. J., betreffend

die gerichtliche Niederlegung der von derselben im Jahre 1826. für den Amortisations-Fonds eingelösten Staats-Schuld-Verschreibungen und deren speziellen Nachweis,

hängt in Unserm Amts-Lokal zu Jedermanns Einsicht aus.

Liegnitz, den 14. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern Domainen und Forsten.

II. F. 4153.

No. 67.
Die Erhebung der Gewerbesteuer betr.

Es ist der Fall vorgekommen, daß bei den Anmeldungen zum Gewerbsbetriebe die neu zutretenden Gewerbetreibenden öfters den Betrag der zu erlegenden Gewerbesteuer für einen oder mehrere Monate an das landräthliche Amt entrichtet haben, welches die Steuer erst dann an die betreffende Empfangskasse abgeführt hat, wenn die halbjährigen Zu- und Abgangs-Listen, mit Approbation versehen, dem landräthlichen Amt remittirt worden. Da jedoch ein solches Verfahren vorschriftswidrig ist, so werden die landräthlichen Aemter auf den Grund der Circular-Verfügung vom 16. May d. J. angewiesen, sich mit Einhebung der Steuern nicht zu befassen, vielmehr wird zur genauesten Nachachtung für alle Gewerbtreibende hiermit festgesetzt, daß alle Steuer-Zahlungen entweder nur an die dazu ermächtigten Orts-Erheber, oder an die betreffende Steuerkasse geleistet werden müssen, widrigenfalls dergleichen Zahlungen in Ansehung des Königlichen Fisci als ungültig werden betrachtet und nach Befinden von den Steuerpflichtigen nochmals beigetrieben werden.

Liegnitz, den 20. August 1827.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

No. 4520. II. D.

No. 68.
Wegen des Sachregisters zum hiesigen Regierungs-Amtsblatt pro 1821.

Von dem durch den vormaligen Amtsblatt-Redacteur, Regierungs-Secretair Münster hieselbst, herausgegebenen Sachregister zu dem hiesigen Regierungs-Amtsblatt für die Jahre 1821. 1822 und 1823. ist bis jetzt erst eine geringe Quantität abgesetzt worden. Da die Nützlichkeit eines solchen alphabetischen Sachregisters für alle Amtsblatt-Interessenten, namentlich für alle Orts-, Stadt- und Kreisbehörden einleuchtet, so finden wir uns veranlaßt, sowohl den zur Haltung der Amtsblätter in Unserm Verwaltungs-Bezirk verpflichteten Interessenten, als auch den freiwilligen Abonnenten, die mit gedachtem Sachregister noch nicht versehen sind, dessen nachträgliche Anschaffung

aus

aus den bei genanntem Herausgeber noch vorhandenen Vorräthen hiermit anheim zu geben, mit dem Bemerken, daß zur Erleichterung der Anschaffung der frühere Preis von 15 Sgr. auf 10 Sgr. herabgesetzt worden ist.

Die gewünschten Exemplare können von dem Herausgeber unmittelbar oder auch durch die Redaction des Regierungs-Amtsblatts gegen Einsendung des Geld-Betrags in Empfang genommen werden. Liegnitz, den 20. August 1827.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. M. 2318.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nach einem Beschlusse des hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. July d. J. soll die bisherige hiesige chirurgische Lehranstalt künftig den Namen

„medizinisch-chirurgische Lehr-Anstalt"

und der zeitherige Vorstand derselben von jetzt ab den Titel

„Director der Anstalt"

führen.

In Gemäßheit der desfalls ergangenen höhern Bestimmung wird sowohl dieses, als auch daß der geheime Medizinal-Rath Professor Dr. Wendt zum Director der nunmehrigen medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt ernannt worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. August 1827.

Der Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Kurator der hiesigen Universität. (gez.) Neumann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürgermeister Rasper in Löwenberg ist aufs Neue gewählt und bestätiget worden.

Bei der evangelischen Kirche zu Friedeberg am Queis, wurde der zeitherige Nachmittagsprediger Thomas, erster Prediger, und der Kandidat der Theologie, Thomas, Nachmittagsprediger und Rector.

Der Seminarist Walter wurde als 5ter Lehrer an der Stadtschule in Hirschberg angestellt.

Als Hülfslehrer erhielten folgende Seminaristen die vorschriftliche Bestätigung:

1. Hirche für die Schule zu Heide-Gersdorf.
2. Zboreck für „ „ „ Schreiberau.
3. Fellendorf für die Schule zu Arnsdorf.
4. Vollmar „ „ „ „ Herischdorf.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung der kleinen Schrift: Anweisung zur Verhütung der Feuers-Noth 2c.

Das Schriftchen:

„Anweisung zur Verhütung der Feuers-Noth für schlesische Jugend „nach Vernunft, Christenthum und Landesgesetzen abgefaßt. Bres „lau bei Grüson & Comp. 1827."

wird wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Behandlung desselben, den Schullehrern zum Gebrauch hierdurch empfohlen.

Liegnitz, den 7. August 1827.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die von dem 2c. Schneider erfundene Bade-Vorrichtung.

Sr. Königlichen Majestät haben Allergnädigst geruht durch Ein Hochpreißliches Ministerium des Innern mir unterm 26. Juny 1827. ein Privilegium auf die Ausführung der von mir erfundenen Bade-Vorrichtung in Form eines Schranks oder einer Toilette 2c., mittelst welcher man mit 8 Quart Wasser 15 Minuten, wenn es seyn muß auch noch länger baden kann, auf fünf Jahre für den ganzen Umfang des Preußischen Staats huldreichst ertheilen zu lassen, welches ich mit Bezug auf das Publikandum vom 14. October 1815. zur Vermeidung jeder Beeinträchtigung meines Rechtes hiermit bekannt mache.

Bestellungen auf diesen Apparat nimmt Herr Kaufmann C. F. Priem hieselbst, große Friedrichstraße No. 86. nahe den Linden, von außerhalb auf frankirte Briefe, an, bei dem die Vorrichtung auch zur Ansicht aufgestellt ist.

Berlin, den 1. August 1827.

Schneider,
Kontrolleur und Kassirer im Königl. Ministerio der Geistl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anzeige.

Der nach der Bekanntmachung im vorigen Amtsblattstück bei Graß, Barth und Comp. in Breslau erschienene Landtags-Abschied Sr. Majestät des Königs auf die Verhandlungen des ersten Provinzial-Landtags des Herzogthums Schlesien, ist auch in Liegnitz in der Buchhandlung von G. W. Leonhardt für 10 Sgr. geheftet zu erhalten.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35

Liegnitz, den 1. September 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 69. Betrifft die Abänderung wegen der Nachweisung des Amtsblätter-Bedarfs.

Durch die zeitherige alljährige specielle Angabe des Amtsblätter-Bedarfs Seitens der Königl. Post-Anstalten, landräthlichen Aemter und Magisträte ist bewirkt worden, daß das Bedürfniß für den unentgeldlichen Debit und die zwangspflichtigen Empfänger mit wenigen Ausnahmen als feststehend sich betrachten läßt.

Das Bedürfniß der freiwilligen Abonnenten läßt sich aber niemals mit Gewißheit genau ermitteln, indeß hat die Erfahrung gelehrt, daß solches im Allgemeinen nicht sehr abweichend sich darstellt.

Wir haben daher beschlossen, die Königl. landräthlichen Aemter und Magisträte von fernerer Einreichung der Amtsblätter-Bedarfs-Nachweisungen zu entbinden, und sind die Königl. Post-Anstalten, als die mit dem Special-Debit beauftragten Behörden, veranlaßt worden, summarische Nachweisungen des Ab- und Zugangs gegen den Etat pro 1827. bis zu 1. November d. J. Uns einzureichen.

Die Königl landräthlichen Aemter und Magisträte haben daher den betreffenden Königl. Post-Anstalten die bereits eingetretenen oder zu erwartenden Abänderungen beim Amtsblätter-Debit zeitgemäß anzuzeigen.

Liegnitz, den 23. August 1827.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. No. 2377. M.

No. 70. Betrifft eine Ergänzung der Vorschriften in der Maaß u. Gewichts-Ordnung vom 16. May 1816.

Alle ländliche und städtische Polizei-Behörden, welche der unterzeichneten Regierung untergeordnet sind, so wie alle Waarenverkäufer, werden hierdurch auf die in der Gesetzsammlung l. J. No. 14. enthaltene

Allerhöchste Kabinets Ordre vom 28. Juny 1827., die Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. May 1816. §§. 10. und 12. betreffend,

noch besonders aufmerksam gemacht, letztere um nicht hiernach straffällig zu werden; die Behörden, um Contraventionen dem Gesetz gemäß zu rügen.

Liegnitz, den 23. August 1827.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. 2625.

No. 71. Betreffend die neue preußische Landes-Pharmakopoe.

Nachstehende Bekanntmachung des hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

„Der Druck der neuen Preuß. Landes-Pharmakopoe, deren Bearbeitung das Ministerinm veranlaßt hat, ist nunmehr beendiget. Dieselbe ist demnach von jetzt an, für den Preis von 1 Rthlr. 10 Sgr. pro Exemplar zu haben. Der Debit erfolgt zunächst durch die Plahnsche Buchhandlung hieselbst. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschriften dieser Pharmakopoe in sämmtlichen Apotheken in Ausübung gebracht werden müssen, annoch bestimmt werden wird. Berlin, den 29. July 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die Herren Aerzte und Apotheker mit dem Inhalt der neuen Pharmakopoe sich vorläufig bekannt machen können.

Liegnitz, den 23. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 6034.

No. 72. Die Schaafpocken-Kontagion betr.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht: daß in Lohsa, Hoyerswerdaschen Kreises, ferner in Uhsmannsdorf, Quizdorf, Publik, Bremenhain, Moholz und Lodenau, Rothenburgschen Kreises, in Guhlau, Gloganschen Kreises, in Tamnitz, Gräfenhain und Jenkendorf, Saganschen Kreises, die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen sind. Liegnitz, den 23. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 6915.

In

No 73. Den verbreiteten Ausbruch der Schaafpocken in mehreren Regierungs-Departements betreffend.

In mehreren Kreisen der Regierungs-Bezirke Liegnitz, Breslau und Frankfurth a. O. sind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen, und es erhebt sich die Gefahr einer größern Verbreitung dieser Krankheit.

Das Publikum und die Behörden werden deshalb zur Befolgung der in dieser Angelegenheit unterm 16. October v. J. (Amtsblatt pro 1826. pag. 309) ergangenen Verfügung hierdurch wiederholt angewiesen.

Liegnitz, den 24. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 7037. P.

No. 74. Betrifft das Versenden der Branntweinproben.

Aus der gesetzlich bestehenden Vorschrift, wonach der Branntwein nicht ohne vorherige Bestellung versendet, und nur nach den Jahrmärkten, nicht aber nach den Wochenmärkten verfahren und daselbst verkauft werden darf, ist früher die fernere Bestimmung hergeleitet worden, daß auch das Herumschicken von Branntweinproben nicht zuläßig sey.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben indessen in Folge einer diesfälligen Berathung und Beschlußnahme des Königlichen Staats-Ministerii durch eine neuere Verordnung festgesetzt, daß es zwar bei dem ergangenen Verbot des Verkaufs des Branntweins auf den Wochenmärkten sein Bewenden behalten müsse, daß jedoch das Versenden von Branntweinproben, sobald dies nicht im Umherreisen oder durch reisende Diener im Sinne des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. §. 13. geschieht, statt finden kann, ohne daß es für diese Absendung von Proben allein der Lösung eines Gewerbescheins, oder der Entrichtung einer Gewerbesteuer bedarf, und daß selbst nach den allgemeinen Grundsätzen über die Ausfertigung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen auch Gewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein im Umherziehen ertheilt werden können, jedoch unter der Bedingung, daß die Reisenden nicht mehr als zwei Quart bei sich führen, und davon nichts verkaufen dürfen.

Diese Bestimmung wird hiermit sämmtlichen Landräthen und Magisträten zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 24. August 1827.

Königliche Preuß. Regierung.

I. G. 2627.
II. D. 4561.

Ver-

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Wegen der einzureichenden Nachweisung v. Staats-Gebäuden.

Es findet sich die Königliche Regierung in Liegnitz, durch eine Aufforderung des hohen Staats-Ministerii veranlaßt, sich ein Verzeichniß der in ihrem Departements-Bezirk befindlichen Staats Gebäude, welche zu Geschäfts-Localien und Dienstwohnungen bestimmt sind, nach dem hier beigefügten Schema baldmöglichst zu verschaffen, und werden daher sämmtliche, von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ressortirende, nicht bloße Privat-Patrimonial-Dienst-

Schema.

Nachwei

der im Bezirke der Königl. Liegnitzschen Regierung

wel

zu dem Ressort des N. N.

als:

No.	Name a) des Kreises b) des Orts worin das Gebäude gelegen.	Namen des Gebäudes, wenn es einen solchen hat. No.		Angabe der Zahl der a. Hauptgebäude	b. Nebengebäude	Zubehör an eingeschlossenen Gärten und Höfen, mit Angabe des ohngefähren Flächen-Inhalts.	Ungefährer Werth des Gebäudes nebst Zubehör, Angabe der Feuer-Assecuranz-Summe, wenn solches versichert ist: Werth. Rthl.	sgr.	pf.	Assecuranz-Summe. Rthl.	sgr.	pf.

Dienst-Behörden, aufgefordert und angewiesen, binnen längstens 14 Tagen ein solches, dem mitgetheilten Schema conformes, Verzeichniß der gerichtlichen Amts- und Wohnungs-Localien in Staats-Gebäuden, anhero einzureichen, oder anzuzeigen: ob dergleichen Localien in ihrem Dienstbezirk nicht existiren. Die in der Einreichung Säumigen werden durch Straf-Verfügungen dazu angehalten werden. Glogau, den 17. August 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

sung

vorhandenen Staats-Gebäude und zwar solcher,

che

Ministerii gehören

Ursprüngliche Bestimmung, Geschichtlicher- und Kunstwerth.	Jetzige Benutzung, wenn solches vermiethet ist, Ertrag der Miethe oder des abgeschätzten Miethswerthes, insofern die Wohnung als Amts-Emolument frei benutzt wird.	Miethsbetrag, oder abgeschätzter Miethswerth. Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der im Schmiedeberger Forst-Revier vorgefundenen männlichen Kleidungsstücke.

Am 26. July d. J. sind in dem sonst der Stadt-Kommune zu Schmiedeberg, jetzt dem Kaufmann Kopisch gehörenden Forst-Distrikt, nahe an der böhmischen Grenze von Klein-Aupa, mehrere männliche Kleidungsstücke, namentlich ein moderner Strohhut, ein Stock mit ... ißem Knopf, abgerissene Schöße von einem grünen Tuchüberrock, Strippen von Stiefeln und einzelne Tuch- und Leinwandflecke, sämmtlich theils mehr theils weniger mit Blutflecken versehen, gefunden worden. Diese Blutflecken waren jedoch schon eingetrocknet und lassen daher, so wie die auf dem Boden hin und wieder bemerkten, mit geronnenem Blute bezeichneten, aber durch Staub fast schon unkenntlich gewordenen Stellen, schließen, daß die dort wahrscheinlich vorgefallene Gewaltthat schon vor einiger Zeit verübt seyn mag. Die angestellten Lokal-Untersuchungen und Erkundigungen haben bis jetzt keine weiteren Aufschlüsse über das dort Vorgefallene gewährt.

Wir wählen daher den Weg der öffentlichen Bekanntmachung und fordern diejenigen Behörden und Personen, welche darüber auf irgend eine Weise eine nähere Auskunft zur Einleitung weiterer Nachforschung zu gewähren vermögen, hierdurch auf, die diesfälligen Anzeigen entweder unmittelbar bei Uns oder bei dem landräthlichen Amte Hirschbergschen Kreises zu machen.

Liegnitz, den 27. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die der Berliner musikalischen Zeitung beizufügende Listen der Anstellungs-Gelegenheiten.

Die Schlesingersche Buch- und Musikhandlung in Berlin erbietet sich, in die in ihrem Verlage erscheinende Berliner allgemeine musikalische Zeitung, Nachrichten von erledigten Stellen im Musikfache und Meldungen zu dergleichen Stellen in einem tabellarischen Nachweis gegen Gebühren und portofreie Einsendung einzurücken. Die Liste der Anstellungs-Gelegenheiten wird enthalten: Amtsverrichtung, Ort der Anstellung, Zeit des Amts-Antritts, Gehalt, Gelegenheit zu Nebenerwerb, Aussichten auf Verbesserung, besondere Bedingungen, Meldungsort. Die Liste hingegen der Anstellungssuchenden: Anstellungsfach, Ort und Bedingung, Zeit des Amts-Antritts, Alter, verheirathet oder nicht, frühere Beschäftigung oder Anstellung, öffentliche Leistungen als Beweis der Qualifikation, Angabe der Zeugnisse, kurze Adresse.

Jede Meldung muß vollkommen portofrei unter der Addresse: An das Büreau für musikalische Anstellung in Berlin erfolgen. Für jedes Inserat von einer Zeile werden 3 Sgr., von zwei Zeilen 5 Sgr. gezahlt, die der Meldung baar beigefügt seyn müssen, widrigenfalls die Insertion nicht erfolgen kann.

Die-

Dieselbe Handlung erklärt sich bereit, den Universitäts- und Schul-Bibliotheken, so wie jedem im Preußischen angestellten Musiker, die früheren Jahrgänge der gedachten musikalischen Zeitung mit 33⅓ Prozent und die laufenden Jahrgänge mit 25 Prozent Rabatt von dem zu 5 Rthlr. 8 Sgr. festgesetzten Preise auf unmittelbare Bestellung zu liefern. Diese gemeinnützige Veranstaltung wird allen im Musikfache Anstellung-Verleihenden, so wie allen eine dergleichen Anstellung suchenden Subjekten hierdurch zur näheren Kunde gebracht.

Liegnitz, den 24. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Warnungs-Anzeige.

Der Inwohner Johann Gottfried Krause aus Wederau, Bolkenhayn-schen Kreises, 58 Jahr alt, ist wegen der in der Nacht vom 16ten zum 17ten Dezember 1824. auf dem Wederauer Niederhofe vorsätzlich verübten Brandstiftung, durch welche ein Mensch das Leben verloren hat, durch die Erkenntnisse beider Instanzen verurtheilt worden:

mit der Strafe des Feuers vom Leben zum Tode gebracht zu werden.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Juny l. J. ist diese Todesstrafe aber in lebenswierige Zuchthausstrafe verwandelt worden.

Fürstenstein, den 9. August 1827.

Reichsgräfl. v. Hochbergsches Gerichts-Amt der Herrschaften Fürstenstein und Rohnstock.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 36.

Liegnitz, den 8 September 1827.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen Einrichtung einer Provinzial-Steuer-Direction für Schlesien.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. Juny d. J. in der Provinz Schlesien die Absonderung der Verwaltung der indirekten Steuern von den Regierungen, und die Uebertragung derselben an einen Provinzial-Steuer-Director, welcher seinen Sitz in Breslau nehmen wird, zu bestimmen, auch dazu den Geheimen Ober-Finanzrath von Bigeleben zu ernennen geruhet.

Derselbe wird für den Regierungs-Bezirk von Breslau mit dem 1sten October d. J. und für die Regierungs-Bezirke von Liegnitz und Oppeln, mit einem, von ihm selbst noch näher bekannt zu machenden Termine in Wirksamkeit treten.

Nach der dem Provinzial-Steuer-Director ertheilten Dienst-Anweisung übernimmt derselbe:

1) die Verwaltung
   a) derjenigen Steuern, welche zu den indirecten gerechnet werden, also: der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, der innern Getränke- und Tobacks-Steuern, der Mahl- und Schlacht-Steuer, so wie der Stempel-Steuer,
   b) der Einkünfte von den Communications-Anstalten und
   c) des Salzwesens, letzteres vom 1sten Januar künftigen Jahres an.
2) der Provinzial-Steuer-Director tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln und des Provinzial-Salz-Comtoirs zu Breslau. Er führt die Verwaltung nach den bestehenden Landes-Gesetzen und den Anweisungen des Ministerii auf eigne Verantwortlichkeit und mit Unterstützung der ihm beigegebenen Räthe. In Sachen, welche nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, hat der Steuer-Director daher auch diejenigen Resolute abzufassen, welche bisher von den Regierungen sind gegeben worden.

3) Der Provinzial-Steuer-Director steht zu dem Ober-Präsidenten in demselben Verhältniß, wie die Regierungen; den Regierungen ist er coordinirt, und den Zoll- und Steuer-Aemtern und Beamten, imgleichen den Stempel-Fiscälen, auch den Salz-Beamten, sobald die Verwaltung des Salzwesens an ihn übergeht, vorgesetzt.

Andere von den Regierungen abhängige Kreis- und Orts-Behörden sind verpflichtet, seinen Requisitionen in den §. 1. genannten Steuersachen zu genügen. Breslau, den 31. August 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 75. Wegen der nöthigen Erlangung des Bürgerrechts oder polizeilicher Erlaubniß, vor Beginn eines Gewerbes.

Nachstehende Verfügung des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 6ten d. M.

wegen der nöthigen Erlangung des Bürgerrechts, oder polizeilicher Erlaubniß, vor Beginn eines Gewerbes.

Da, nach einer diesfälligen Mittheilung des Königl Finanz-Ministerii, von mehreren Gerichts-Behörden der Grundsatz angenommen worden ist, daß zur Ausschließung der Gewerbe-Steuer-Strafe, die Anmeldung des beabsichtigten Gewerbe-Betriebes selbst dann hinreiche, wenn auch der Anmeldende zu dem wirklichen Betriebe noch nicht berechtiget sey, weil ihm entweder das verfassungsmäßig nöthige Bürgerrecht, oder die gesetzlich erforderliche polizeiliche Legitimation fehle, so wird es nothwendig, das Communal- und gewerbepolizeiliche Interesse, welches hierdurch gefährdet wird, möglichst sicher zu stellen.

Das Gewerbe-Polizei-Edikt vom 7. September 1811. enthält nun schon das Verbot, daß kein Gewerbe, zu dessen Betrieb die Gewinnung des Bürgerrechts, oder eine besondere polizeiliche Qualifikation erfordert wird, vor erlangtem Bürgerrechte oder vor erhaltener polizeilicher Erlaubniß angefangen werden solle.

Die Provinzial-Behörden haben also nach der Schluß-Bestimmung des §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817. die Befugniß, eine Contravention gegen jenes Verbot durch eine willkührliche Geld- und Gefängniß-Strafe zu verpönen.

Die Königliche Regierung wird daher authorisirt, für dergleichen Contraventions-Fälle eine Geldstrafe von Fünf bis Funfzig Thalern, oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu comminiren, zugleich aber in Folge desjenigen, was dieserhalb mit dem Königlichen Finanz-Ministerio verabredet worden ist, die Behörden, welche die Gewerbesteuer-Rollen führen, anzuweisen, daß sie solche Gewerbetreibende, welche bei Anmeldung des Gewerbes den Bürgerbrief oder die erforderliche polizeiliche Legitimation nicht zugleich beibringen, wenn gleich sie



sie dieselben sofort in die Rollen eintragen und die Gewerbesteuer von ihnen erheben müssen, doch gleichzeitig ad protocollum bedeuten, wie sie bei Vermeidung der Strafe von 5 bis 50 Rthlr. den wirklichen Betrieb des Gewerbes erst nach erlangtem Bürger-Recht, oder nach erlangter polizeilicher Erlaubniß anfangen dürften.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. August 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die pünktliche Befolgung erwartet. Liegnitz, den 23. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
I. G. 2628.

No. 76. Den Ausbruch der Schaafpocken zu Petershayn und Steinbach, Rothenburgschen Kreises, betr.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in Petershayn und Steinbach, Rothenburgschen Kreises, die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 28. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
7127. I. P.

No. 77. Die Schaafpocken im Glogauschen Kreise betreffend.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in den Orten Schwusen und Rabsen, Glogauschen Kreises, die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 2. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
I. No. 7565. P.

No. 78. Wegen unentgeldliche Ausstellung der den Militair Ersatzpflichtigen u. Wehrmännern zu ertheilenden Tauftzeugnisse.

In Folge einer Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs, sollen die den Militair Ersatzpflichtigen und Wehrmännern, Behufs des Ersatz-geschäfts auszustellenden Taufatteste, wie solches auch schon durch die Amtsblatts-Verordnung vom 25. September 1811. (Amtsblatt 1811. pag. 190.) anbefohlen worden, künftig ganz unentgeldlich ertheilt werden. Indem Wir dies nochmals zur Kenntniß der Departements-Einsassen bringen, weisen Wir in Gemäßheit eines Erlasses der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 15. July d. J. sämmtliche Herren Stadt- und Landgeistlichen ohne Unterschied der Confessionen im ganzen hiesigen Regierungs-Bezirke, welche aus Kirchenbüchern Taufzeugnisse für den angegebenen Zweck auszustellen haben, hierdurch an, sich nach dieser Allerhöchsten Bestimmung auf das genaueste zu achten.

Der nöthigen Gleichförmigkeit wegen, und um den Herren Geistlichen da-

dabei eine wünschenswerthe Erleichterung zu verschaffen, auch um jede mißbräuchliche Benutzung dergleichen Atteste zu verhüten, werden sie gedruckte Schemata zur Ausfüllung und Beglaubigung in den vorkommenden Fällen, in angemessener Anzahl von dem Landrathe des Kreises, in welchem sie leben, erhalten. Liegnitz, den 1. September 1827.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 5236.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Steckbrief hinter den Uhrmacher Carl Gottfried Neumann.

Der unten signalisirte, wegen dringenden Verdachts eines begangenen Münzverbrechens, hier in Criminal-Untersuchung befindliche, früher schon einmal, auf dem ersten Transport von Kupferberg hieher, entsprungene Uhrmacher Carl Gottfried Neumann hieselbst, ist in voriger Nacht, mit Zurücklassung seiner Ketten, aus seinem Gefängnisse im hiesigen Stockhause, entwichen; und werden daher alle respect: Königliche Justiz- und Polizei-Behörden ganz ergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, und ihn im Betretungsfall, gegen Erstattung der Kosten, fest geschlossen anhero abliefern zu lassen.

Greiffenberg, den 3. September 1827.

Königlich Preuß. Stadt-Gericht.

Signalement.

1) Familienname, Neumann; 2) Vornamen, Carl Gottfried; 3) Geburtsort, Rudelstadt bei Kupferberg; 4) Aufenthaltsort, Greiffenberg, zeitweise auch Kupferberg; 5) Religion, evangelisch; 6) Alter, 49 Jahr; 7) Grösse, 6 Zoll; 8) das über den ganzen Kopf hin kurz verschnittene Haar, dunkelbraun; meist jedoch schon grau; 9) Stirn, hoch; 10) Augenbraunen, dunkel; 11) Augen, grau; 12) Nase, spitzig; 13) Mund, gewöhnlich; 14) Bart, grau; 15) Zähne, weiß; 16) Kinn, rund; 17) Gesichtsbildung, länglich; 18) Gesichtsfarbe, braun; 19) Gestalt, schlank; 20) Sprache, deutsch; 21) Besondere Kennzeichen, ein Muttermal auf dem rechten Arm; desgleichen eine große Platte.

Im Arrest war derselbe bekleidet mit einer kurzen, von einem Rock abgeschnittenen dunkelgrün tuchenen Jacke, blaugestreiften pickeenen Weste, rothgestreiften kattunenen Halstuche, kurzen, schwarz manchesternen, alten Beinkleidern, grauen wollenen, über dem Fuße abgeschnittenen Strümpfen, und kalbledernen, ganz schadhaften Stiefeln; zur Kopfbedeckung ein schwarz tuchenes, altes Käppchen; hat sich aber bei seiner Entweichung muthmaßlich auch eine ganze, gekräuselte Haartour, mehr röthlich, als blond, und eine hellgrau tuchne Mütze, mit kleinem schwarz ledernen Schirm, zu verschaffen gewußt.

Bemerkt wird hiebei noch, daß der Entwichene hier verschiedenen Personen als fertiger und stets bereiter L'hombre-Spieler, wohl bekannt ist, und daß er sich in den Gesellschaften, die er besucht, einen Anstrich von Bildung, beschränkt indeß auf die Dehors am Spieltische, verschafft hat.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 37.

Liegnitz, den 15. September 1827.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Subintabulation der Antheile von Deposital-Aktiva in der Woywodschaft Masovien.

Die unten folgende Uebersetzung einer in der Warschauer Zeitung vom 11. d. M. enthaltenen Bekanntmachung des Civil-Tribunals Erster Instanz der Woywodschaft Masovien vom 28. v. M., die Subintabulation der Antheile an Deposital-Activa, so Deposital-Gläubigern überwiesen oder zugetheilt worden, in den Hypotheken-Büchern betreffend, wird hierdurch, eines möglichen dabei obwaltenden Besten diesseitiger Deposital-Gläubiger willen, zu der Kenntniß der Königl. preußischen Unterthanen und Institute gebracht.

Berlin, den 29. August 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

Uebersetzung

Das Civil-Tribunal 1ster Instanz der Woywodschaft Masovien.

Da das Civil-Tribunal heute den Beschluß gefaßt hat nur solche Summen in Pfandbriefen ad Depositum zu nehmen, welche zur Ablösung derjenigen Deposital-Activa bestimmt sind, die den Interessenten noch nicht überwiesen worden, so setzt es die Inhaber von Ueberweisungen auf Deposital-Activa, so wie die Inhaber von Distributions-Erkenntnissen, durch welche die Theilung von dergleichen Activa festgestellt worden, hievon in Kenntniß, und fordert dieselben zugleich auf, dafür zu sorgen, daß die ihnen auf Deposital-Kapitalien überwiesenen Summen bei den Hypothekenbüchern subintabulirt werden, da sie sich widrigenfalls selbst die Unannehmlichkeiten und Nachtheile zuschreiben müssen, welche daraus entstehen können, wenn sie in ihrer Qualität als Gläubiger, welche nicht

Pp in

in den Hypothekenbüchern aufgeführt sind, in Folge des Art. 44. 65. 66. und 67. des Gesetzes, betreffend den landschaftlichen Kredit-Verein, weder zur Erklärung über die Höhe der für sie auszufertigenden Pfandbriefe, noch zur Empfangnahme derselben aufgefordert werden sollten, da der ihnen gebührende Betrag an Pfandbriefen auf ihre Kosten ad Depositum der Haupt-Direction des landschaftlichen Kredit-Vereins genommen werden würde.

Warschau, den 25. July 1827.

Der Präsident (gezeichnet) Brzozowski.
Der Sekretair (gezeichnet) Czermin'ski.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 70. Betrifft die Befugniß der Wundärzte.

In Gemäßheit eines Erlasses des hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, vom 14. d. M., wird nachstehendes Rescript des gedachten hohen Ministerii an die Königliche Regierung zu Coslin:

„Der Königlichen Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 22. December v. J.: in wie weit die Befugniß der zugleich als Operateure qualifizirten Doctoren und praktischen Aerzte, zu chirurgischen Verrichtungen sich erstrecke? hierdurch erwiedert, daß zwar den Aerzten, welche den chirurgischen Cursus zurückgelegt haben, und sich an solchen Orten befinden, in denen gleichzeitig Wundärzte minderer Cathegorie ansässig sind, die Ausübung der höhern operativen Chirurgie zustehe, der dem mechanischen Gewerbe mehr ähnliche niedere Theil derselben, oder die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie hingegen den approbirten Wundärzten um so mehr allein verbleiben müsse, als die ältern sich hierauf beziehenden gesetzlichen Vorschriften des Medizinal-Edicts vom 27. April 1725. keinesweges aufgehoben sind.

Hiernach hat nun die Königliche Regierung die Streitsache zwischen dem Doctor N. und dem Chirurgus N. zu N. zu entscheiden, und sich in allen künftig vorkommenden ähnlichen Fällen zu richten.

Berlin, den 19. Januar 1822.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein."

zur Nachachtung auch im hiesigen Regierungs-Departement publizirt.

Liegnitz, den 30. August 1827.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 7146.

Es gereicht hierdurch, zur Vermeidung der Ansteckungsgelegenheit, zur Nachricht: daß in Lodenau, Neusorge, Brand, Altliebel und Wuntsche, Rothenburgschen Kreises, die Schaafpocken ausgebrochen sind.

No. 80. Betrifft die Schaafpocken-Krankheit im Rothenburger Kreise.

Liegnitz, den 6. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 7372. P.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

In Gemäßheit der Justiz-Ministerial-Rescripte vom 4. Novbr. 1825. und 6. d. M., werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen:

Die Stempel-Anwendung bei den Appellations und Revisions-Erkenntnissen betreffend.

den Werthstempel in denjenigen Sachen, in welchen sie das remedium appellationis oder revisionis selbst instruirt, und die geschlossenen Akten an uns zur Abfassung des Appellations- und Revisions-Erkenntnisses, oder respective deren Versendung an den Revisions-Richter eingereicht haben, die ausgefertigten Appellations- oder Revisions-Erkenntnisse daher auch ihnen zur Publikation übermacht werden — resp. zu den Appellations- und Revisions-Erkenntnissen selbst festzusetzen, einzuziehen, und zu den Haupt-Prozeß-Akten zu kassiren, indem es Regel ist, daß der Prozeß-Werthstempel bei demjenigen Gerichte, vor welchem die Instanz verhandelt worden ist, angesetzt, eingezogen und zu den Akten kassirt wird.

Glogau, den 24. August 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schuladjuvant Baumert zu Rieda ward Lehrer an der evangelischen Schule zu Tauchritz, im Görlitzschen Kreise.

Der Bürgermeister Mathäi zu Neusalz ist aufs Neue als solcher wieder gewählt und bestätiget worden. Desgl. der Bürgermeister Beer in Kupferberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die verwittwete Frau Tuchhändlerin Maria Rosina Schaller, geborne Horn, in Goldberg, hat der dasigen evangelischen Stadt-Pfarr-Kirche 4 schöne silberne Altar-Leuchter, allein in Metall ohne Arbeitslohn 141 Rthlr. werth, nebst Kerzen, als ein Andenken zum Geschenk gemacht. Dem religiösen Sinne der Frau Geschenkgeberin ertheilen Wir hiermit das gebührende öffentliche Anerkenntniß. Liegnitz, den 18. August 1827.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der

Empfehlung der geographischen Beschreibung v. Schlesien, von Knie und Melcher.

Der Oberlehrer Knie zu Breslau hat gemeinschaftlich mit dem Commissionsrath Melcher bereits im Februar 1825. die Herausgabe einer geographischen Beschreibung von Schlesien, mit Einschluß der Grafschaft Glatz und des Preußischen Antheils der Markgrafschaft Ober-Lausitz, auf Subscription angekündigt, und die vollständige Erfüllung des gegebenen Versprechens durch die bis jetzt erschienenen Hefte des ersten und zweiten Theils bewährt, daher wir keinen Anstand nehmen, jene durch Vollständigkeit und Richtigkeit ihres Inhalts sich auszeichnenden Hefte allen Freunden der vaterländischen Litteratur und allen denen, welche eine gründliche Uebersicht der statistischen Verhältnisse der Provinz sich verschaffen wollen, hiermit besonders zu empfehlen.

Liegnitz, den 31. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse.

Der evangelischen Stadt-Pfarr-Kirche zu Goldberg ist ein Kapital von 100 Rthlrn. von einem Unbekannten vermacht worden, mit der Bestimmung, die Zinsen zu Anschaffung von Wachskerzen für die geschenkten silbernen Leuchter zu verwenden.

Der verstorbene Lohgerbermeister Bachmann in Bolkenhayn hat der dortigen evangelischen Kirche ein Legat von 100 Rthlrn. ausgesetzt. Desgleichen die zu Ober-Pfaffendorf verstorbene Bauersfrau Schneider für die evangelische Kirche zu Markersdorf, Görlitzschen Kreises, 5 Rthlr.

Subscriptions-Aufforderung auf einen zu liefernden Plan von Breslau.

Der Königl. Regierungs-Conducteur, Herr Eduard Hoffmann, hat auf den Grund eigener sorgfältiger Vermessungen einen Plan von Breslau gefertigt, dessen Original-Zeichnung nach dem mehrfachen Urtheil von Kennern so gut ist, daß wir uns gedrungen fühlen, diesen Plan hierdurch besonders zu empfehlen, und zur geneigten Subscription auf denselben einzuladen. Der Plan wird, 30 Zoll hoch und 35 Zoll breit, auf 2 Blättern in vertieftem Steindruck auf gutem Papier und sorgfältig gearbeitet, bis zum July dieses Jahres geliefert werden. Der sehr niedrige Subscriptions-Preis ist 1 Rthlr. 10 Sgr., wogegen der künftige Laden-Preis bedeutend höher seyn wird. Weshalb wir um beschleunigte Entscheidung des geneigten Beitritts ersuchen; und werden wir für die Ablieferung der Pläne an unsere geehrten auswärtigen Subscribenten auf dem gewöhnlichen Wege sorgen.

Die Verfasser und Herausgeber der geographischen Beschreibung von Schlesien.

J. G. Knie, Oberlehrer der Schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt.

J. M. L. Melcher, Commissions-Rath.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 38.

Liegnitz, den 22. September 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück pro 1827. enthält unter

No. 1083. Die Allerhöchste Verordnung vom 2ten Juny 1827; betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz.

No. 1084. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 13ten July 1827, die Erweiterung der Competenz der Gerichtsämter bei den nach der Instruktion vom 4ten May 1820. organisirten Gerichten betreffend.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen des Ranges der Rectoren der Landes-Universitäten.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. December 1818. haben des Königs Majestät den Rectoren der Landes-Universitäten während der Dauer ihres Rectorats den Rang der Ministerialräthe zweiter Klasse und mit ihm die Courfähigkeit beizulegen geruhet, welches in Folge Auftrages des Königlichen Ministerii der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12. September 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 81.
Die im Hirschbergschen Kreise ausgebrochene Klauenseuche betreffend.

Zur Vermeidung der Ansteckungsgelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in den Schaafheerden der Dominien Arnsdorf, Giersdorf und Boberröhrsdorf, Hirschbergschen Kreises, die bösartige Klauenseuche herrscht.

Liegnitz, den 6. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 7316.

No. 82.
Die Form der an die Königl. Regierung einzureichenden Berichte und Eingaben betr.

Die Verwaltungs- und Unter-Gerichts-Behörden, so wie sämmtliche Einsassen des Liegnitzschen Regierungs-Bezirkes werden hiermit wiederholt angewiesen, sich bei den an Uns einzureichenden Berichten, Gesuchen und Vorstellungen der bisher oft nicht gewählten, durch den Amtsblatt-Erlaß vom 15. October 1811. (Amtsblatt 1811. Seite 210.) gleichwohl bestimmt vorgeschriebenen Berichtsform zu bedienen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift führt nach der diesseitigen Büreau-Verfassung mannigfache Weiterungen herbei.

Besonders machen wir darauf aufmerksam,

1) daß bei Berichten und Eingaben, welche sich auf eine diesseitige Verfügung beziehen, deren Journal-Nummer unter der Inhalts-Anzeige des Berichts oder der Eingabe zu vermerken, und
2) daß in der Inhalts-Anzeige jedesmal der Gegenstand des Berichts oder der Eingabe wirklich anzudeuten ist. Es darf nicht, wie bisher oft geschehen, blos auf den nebenstehenden Vortrag hingewiesen werden.

In Prozeß-Sachen, worüber von Gerichts-Behörden anher berichtet wird, muß namentlich nicht nur die Gegen-Parthei, sondern auch der Gegenstand der Klage in der Inhalts-Anzeige erwähnt werden. Die Unterlassung dieser Angabe macht oft aufhältliche Nachfragen in allen Registraturen der Königlichen Regierung nöthig. Denn nicht der Wohnort der Gegen-Parthei, oder der Sitz des Gerichts, bei dem der Prozeß verhandelt wird, sondern allein der Gegenstand des Prozesses bestimmt das Büreau, in welches der Bericht des Unter-Gerichts oder des Justiz-Kommissarii gehört.

Jede Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. geahndet werden.

Liegnitz, den 17. September 1827.

Königliche Preuß. Regierung.

I. P. No. 7684.

No. 83.
Die nachgegebene längere Dauer der Reisepässe und die bewilligte Verlängerung derselben nach der Ablaufszeit.

Das Königliche Ministerium des Innern hat sich bewogen gefunden, in Bezug auf den §. 13. des Allerhöchsten Paß-Edikts vom 22. Juny 1817. und auf den §. 9. der General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12. July 1817., zur Beseitigung der durch die zeitherigen diesfälligen Be-

Beschränkungen herbeigeführten Nachtheile und zur Erleichterung der mit der Ausfertigung der Pässe beauftragten Behörden, folgende Begünstigungen eintreten zu lassen:

1) Können die Pässe zu Reisen, sowohl ins Ausland als im Inlande, nach den Umständen, so wie nach dem Bedürfnisse der Reisenden, insoweit sonst nichts dagegen zu erinnern seyn möchte, auf länger als ein Jahr ertheilt werden.

Die ergangenen Vorschriften wegen des Nachweises, daß rücksichtlich der Militair-Verhältnisse der betreffenden Individuen kein Hinderniß entgegentritt, müssen dabei jedoch sorgfältig beobachtet werden.

Für die in dem militairpflichtigen Alter auf Wanderung gehenden Handwerksgesellen wird die Dauer der Gültigkeit des Passes mit der von der Kreis-Ersatz-Kommission genehmigten Zeitfrist übereinstimmend anzugeben seyn.

2) Das zeither bestandene Verbot der Verlängerung abgelaufener Reisepässe ist aufgehoben worden, jedoch mit der Einschränkung, daß die Verlängerung nur binnen 6 Wochen, von dem Tage des Ablaufes des Passes ab, nach dieser sechswöchentlichen Frist aber nicht weiter erfolgen darf.

Zur Verlängerung von Ein- und Ausgangs-Pässen, dieselbe mag vor Ablauf des Passes oder binnen der gestatteten sechswöchentlichen Frist nach Ablauf desselben statt finden, sind in Gemäßheit der Bestimmung des §. 23. der General-Instruktion, die zu Ertheilung solcher Pässe berechtigten, nämlich die §. 3. und 9 des Paß-Edikts vom 22. Juny 1817. und § 12 der allegirten Instruktion, benannten Behörden, unter sorgfältiger Berücksichtigung der polizeilichen Legitimation befugt.

Die Prolongation der Pässe zu Reisen im **Innern** darf in der Regel **nur** von denjenigen Behörden, welche die Pässe ausgestellt haben, erfolgen.

Den **Provinzial-Regierungen** ist die Befugniß ertheilt, auch die von andern Civil-Behörden ausgestellten Pässe, nach Maaßgabe der Umstände, unter genauer Beachtung der polizeilichen Legitimation und der wegen der Militair-Verpflichtung eintretenden Verhältnisse zu prolongiren.

Den **Orts-Polizei-Behörden** steht blos die Befugniß zu, die Prolongation solcher Pässe, Behufs der direkten Rückreise nach den Orten, wo die Pässe ertheilt sind, eintreten zu lassen.

Wir fordern die zu Paß-Ertheilungen berechtigten Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, sich hiernach genau zu achten.

Liegnitz, den 17. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 7060.

Ver-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Chaussee-Geldverpachtungen im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Die neue Verpachtung der Chaussee-Geld-Hebestellen Lamsfeld, Schliesa und Klein-Lauden, Koberwitz, Grichwitz, Strehlitz, Weitzenrodau, Schönbrunn, Fehebeutel, Schwedeldorf und Kunzendorf für den dreijährigen Zeitraum vom 1sten Januar 1828. bis dahin 1831. betr.

Da die Pachtzeit der Chaussee-Hebestellen

1. Lamsfeld, 2 meilig,
2. Schliesa, 2 meilig,
3. Klein Lauden 1 meilig,
   sämmtlich auf der Breslau-Strehlener Chaussee belegen,
4. Koberwitz, 2 meilig,
   auf der Breslau-Nimptscher Chaussee,
5. Grichwitz, 2 meilig,
6. Strehlitz, 2 meilig,
7. Weitzenrodau, 1 meilig,
   auf der Breslau-Schweidnitzer Chaussee,
8. Schönbrunn, 1½ meilig,
   auf der Schweidnitz-Freiburger Chaussee,
9. Fehebeutel, 1 meilig,
   auf der Striegau-Jauerschen Chaussee,
10. Schwedeldorf, 1½ meilig,
    auf der Glatz-Reinerzer Chaussee, und
11. Kunzendorf, 1 meilig,
    auf der Glatz-Landecker Chaussee

mit Ende Dezember d. J. zu Ende geht, so sollen solche mit dem 1. Januar 1828. anfangend, auf drei hintereinander folgende Jahre anderweit meistbietend verpachtet werden.

Die diesfällige Lizitation soll innerhalb dreier Tage, und zwar wegen Lamsfeld, Schliesa und Klein-Lauden

am 2ten Oktober d. J.,

wegen Koberwitz, Grichwitz, Strehlitz und Weitzenrodau

am 3ten Oktober d. J.,

und wegen Schönbrunn, Fehebeutel, Ober Schwedeldorf und Kunzendorf

am 4ten Oktober d. J.,

in dem hiesigen Regierungs-Hause, und zwar jeden Tag von Vormittag neun bis Abends um sechs Uhr vor dem dazu ernannten Kommissario, Herrn Regierungs-Referendarius v. Bockelberg abgehalten, und dabei Folgendes beobachtet werden:

a. die Bietenden müssen, wenn sie nicht schon gekannt sind, mit Attesten ihrer Polizei-Behörde, sich über ihr bisheriges Wohlverhalten ausweisen,

b)

b. die in den Bedingungen benannten Kautionen vor Abgabe der Gebote erlegen,
c. der Zuschlag soll dem Bestbietenden ertheilt werden, wenn das Minimum erreicht wird, daher eine Auswahl unter den drei Bestbietenden nicht statt findet,
d. die Gebote geschehen auf jede Hebestelle einzeln,
e. Nachgebote werden nach den beendigten Lizitationen nicht angenommen, sofern das Minimum im Termine selbst erreicht ist, mithin der Zuschlag ertheilt werden kann.

Die übrigen besondern Bedingungen sind theils in unserer Bau-Registratur, theils auf den Hebestellen selbst einzusehen.

Wir fordern nun alle diejenigen, so auf diese Pachtungen eingehen wollen, auf, sich in dem genannten Lokale zu gehöriger Zeit einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben, auch sich mit den Attesten und Kautionen zu versehen, damit sie nicht zurückgewiesen werden dürfen.

Da mehrere Hebestellen an einem und demselben Tage zur Lizitation gestellt werden, so ist einleuchtend, daß mit der Abgabe der Gebote schon am Vormittag der Anfang gemacht werden muß, und das Hauptgeschäft nicht bis in die letzten Stunden des Tages zusammengedrängt werden kann, weshalb es unumgänglich nothwendig ist, daß sich die Pachtlustigen wegen ihres Wohlverhaltens und ihrer Kautionsfähigkeit schon in den Vormittagsstunden legitimiren.

Breslau, den 5. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen der am 1. Oktober d. J. durch und an die General-Wittwen-Kasse zu leistenden Zahlungen.

Die General-Direktion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1. **die sämmtlichen Antrittsgelder** an alle bis zum 1. Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;
2. **die den 1. Oktober 1827 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen,** gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1. Oktober d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3)

3. sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 3. Oktober, die der Rest-Pensionen und der Antrittsgelder mit dem 18. Oktober d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. July 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. Oktober d. J. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September 1827.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat August 1827.

Verdienstliche Handlungen.

Am 15. August rettete der in der Nieder-Mühle zu Sprottau in Arbeit stehende Müllergeselle August Thiem mit eigener Gefahr den 7½ jährigen Knaben Albert Eduard Schenkendorf das Leben. Dieser Knabe war vor der Nieder-Mühle in den Bober-Mühlgraben gefallen, durch ein gehendes Mühlrad durchgegangen und von der Wasserfluth unter der langen Brücke, welche unterhalb der gedachten Mühle über den Bober geht, durchgetrieben worden.

Auf

Auf ähnliche Art wurden vor dem Ertrinken gerettet: am 3. August der 4½jährige Sohn des Tuchmacher Crones zu Görlitz aus der Neiße durch den Kürschnergesellen Franz Häschke; der 6½jährige Sohn der Einwohnerin Schäfer zu Holtendorf, Görlitzer Kreises, aus dem angeschwollenen Dorfbach durch die Ehefrau des Einwohner Scholz und das 2jährige Söhnchen des Häusler Theurich zu Deutsch-Ossig, desselben Kreises, durch die Gastwirthin Hahnfeld.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im August haben zehn Selbstmorde statt gefunden, 3 durch Erhängen und 7 durch Ersäufen.

Sechs Kinder ertranken aus Mangel an Aufsicht.

Am 16. August fuhr der Gärtner Johann George Adam zu Eckersdorf, Saganschen Kreises, mit einer gedungenen Fuhre nach Streu in den Wald, auf dem Rückwege warf er um, gerieth unter den beladenen Wagen, und ward gegen Abend todt gefunden.

Am 27. July ertrank der Kämmerei- und Baudiener Hagke zu Hirschberg im Bober aus Unvorsichtigkeit, vom Wehre abgleitend. An demselben Tage stürzte sich beim Bau des Pferdestalles auf dem herrschaftlichen Hofe zu Pantenau, Goldberg-Haynauschen Kreises, der Zimmermann Rose durch einen unglücklichen Fall von der Mauer, auf der er stand, das Genick entzwei. In demselben Kreise zu Scharfenorth büßte am 27. July der 21jährige Bauer-Sohn Johann Gottlieb Schnabel aus Pillgramsdorf durch einen unglücklichen Sturz vom Pferde sein Leben ein.

In Maywaldau, Schönauschen Kreises, starb am 18. August der 3jährige Knabe des Häusler Kätzler an den Folgen genossenen Fliegen-Gifts.

In demselben Kreise zu Mittel-Falkenhain ward am 19ten der herrschaftliche Hirte Neumann von dem Bullen an dem Kopfe so gefährlich verletzt, daß er daran starb.

Am 16ten fiel der Einwohner Völkel zu Warmbrunn beim Wasserschöpfen in einen tiefen Graben, und verlor an hinzugetretener Epilepsie sein Leben. Am 18ten stürzte der Landwehrmann Hartmann zu Arnsdorf, Hirschbergschen Kreises, von einem großen Gerüste herunter, und starb an den Folgen dieses Falles.

Beim Fällen einer Eiche im Löhner Stadtbusche ward am 1. August der Corduaner Scholz von dort, durch den Stamm erschlagen.

Der am 8. August mit Belauben einer Linde beschäftigte Bauer Liebig zu Tschischdorf, Löwenbergschen Kreises, fiel herunter und starb bald darauf an den Folgen der dadurch erlittenen Beschädigung.

Am 13ten ward der Tagearbeiter Kieslich aus Torga, in der Tiefe des Kalksteinbruches zu Cunersdorf, Rothenburgschen Kreises, von einem herabfallenden Kieselstein erschlagen.

Feuers-

Feuersbrünste.

Am 31. July brannte zu Martinwaldau, Bunzlauschen Kreises, die Schmiede nebst Wohnhaus und der Kretscham, und am 1. August zu Hermsdorf, Glogauschen Kreises, ein Bauergehöfte und das Stallgebäude des Gasthofes, und am 18ten die herrschaftliche Wassermühle zu Brieg ab.

Am 8. August ging die Torfhütte des Bauer Paschke zu Moys, Görlitzer Kreises, mit 50,000 Stück Torf in Feuer auf.

Liegnitz, den 1. September 1827.

Königliche Preußische Regierung.

Empfehlung eines Musiklehrers.

Einen mit sehr günstig lautenden Zeugnissen versehenen Musiklehrer kann die unterzeichnete Regierung zur Anstellung als Organist näher nachweisen.

Liegnitz, den 14. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung einer Artillerie-Nutzholz-Lizitation.

Nach Verfügung des Königl. Krieges-Ministerii, ist bei dem Königl. Artillerie-Depot zu Glogau den 16. Oktober a. c. Vormittag um 9 Uhr, in dem Königl. Artillerie-Zeughause, ein Lizitations-Termin zur Beschaffung von nachstehenden Nutzhölzern, als:

13 — $3\frac{1}{2}$ zöllige rüsterne Bohlen 12 Fuß lang, 17 Zoll breit,
33 — 4 " " " } 12 Fuß lang, 18 Zoll breit,
47 — 4 " eichne " }

und 18 rothbüchne Achsfutter 4 Fuß lang, 7 Zoll breit, 6 Zoll stark, anberaumt worden, zu welchem kautionsfähige Unternehmer hierdurch eingeladen werden. Glogau, den 13. September 1827.

Königl. Artillerie-Depot.

Anzeige.

Da der entwichene ehemalige Jauersche Züchtling, Häusler Franz Carl Thomas aus Waltersdorf, Sprottauschen Kreises, gestern hier wieder eingebracht worden ist, so wird solches hiermit bekannt gemacht.

Schweidnitz, den 16. September 1827.

Administration des Königl. Korrektions-Hauses.

Bekanntmachung.

Die in Folge der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. November v. J. (Amtsblatt 1826. Seite 367) angezeigten Subscriptionen auf das von Hoffmann und Wolf in Berlin herausgegebene, in Kupfer gestochne Bildniß des Kronprinzen Königl. Hoheit, haben um deswillen bis jetzt noch nicht befriediget werden können, weil der Stich einer zweiten Platte nothwendig geworden ist. Die diesfälligen Vorarbeiten sind so weit gediehen, daß nach der Versicherung der Unternehmer, sowohl die Bildnisse als die mitzugebenden Charten, mit Ablauf des Monats November d. J. den Subscribenten werden eingehändiget werden können.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 39.

Liegnitz, den 29. September 1827.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen Eröffnung des zweiten Provinzial-Landtags für Schlesien.

Zu Folge einer Benachrichtigung des Königlichen geheimen Staats-Ministerii vom 6. d. Mts, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. d. Mts. zu befehlen geruhet, daß die Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz, im Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März 1824., im bevorstehenden Herbste, und zwar am 11. November d. J., wiederum auf die Dauer von 4 Wochen, zum Provinzial-Landtag zusammentreten sollen. Zu Allerhöchst Ihren Landtags-Commissarius haben Se. Majestät mich zu ernennen, so wie des Herrn Fürsten von Anhalt-Cöthen-Pleß Durchlaucht, anderweit das von Hochdemselben bereits auf dem ersten Provinzial-Landtage verwaltete Amt eines Landtags-Marschalls zu übertragen und zum Stellvertreter in diesem Amte den Herrn Grafen Ferdinand zu Stollberg-Wernigerode zu bestellen geruhet.

Dem mir gewordenen Auftrage zu Folge bringe ich diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 19. September 1827.

Der Königliche Landtags-Commissarius und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. Merckel.

Da

Die Communal-Landtage der Kur- und Neumark betr.

Da der nächste Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der Communal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15 November d. J. eröffnet werden soll, so bringe ich meine Bekanntmachung vom 8. December v. J. hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Communen diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, bei den resp. Vorsitzenden, Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herr Landrath von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden haben.

Berlin, den 17. September 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Bassewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 84. Betrifft die Schaafpocken-Krankheit.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht: daß in Jahmen, Rothenburgschen Kreises, ferner in Hermsdorf a. d. Sp., Hoyerswerdaschen Kreises, in Deschka, Görlitzschen Kreises, in Kolzig, Grünbergaschen Kreises, in den Ortschaften Höfricht, Biegnitz, Putschlau, Prietschitz, Groß-Grädi̇tz und Weisholz, Glogauschen Kreises, und endlich in Weißig und Waltersdorf, Sprottauschen Kreises, die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 20. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. No. 7758. P.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Criminal Untersuchungen aus dem Löwenbergschen Kreise gehören künftig dem dortigen Stadtgericht an.

Es haben des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 10. d. M. zu der nöthig befundenen Geschäftserleichterung des Inquisitoriats in Jauer unter andern festgesetzt: daß vom 1. Januar 1828. an, die neuen Kriminaluntersuchungen aus dem ganzen Löwenbergschen Kreise, mit Ausschluß der bis dahin bereits schwebenden, welche dem Inquisitoriat in Jauer verbleiben, diesem Inquisitoriat abgenommen seyn und solche auf das Land- und Stadt-Gericht in Löwenberg übergehen sollen.

Dies

Dies wird zur Nachricht und Achtung für die Behörden, und die bei dergleichen ältern oder neuern Kriminaluntersuchungen interessirten Personen hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Glogau, den 24. August 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Chaussee Geldverpachtungen im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Die neue Verpachtung der Chaussee-Geld-Hebestellen Lamsfeld, Schliesa und Klein-Lauden, Koberwitz, Grichwitz, Strehlitz, Weitzenrodau, Schönbrunn, Fehebeutel, Schwedeldorf und Kunzendorf für den dreijährigen Zeitraum vom 1sten Januar 1828. bis dahin 1831. betreffend.

Da die Pachtzeit der Chaussee-Hebestellen

1. Lamsfeld, 2 meilig,
2. Schliesa, 2 meilig,
3. Klein Lauden 1 meilig,
   sämmtlich auf der Breslau-Strehlener Chaussee belegen,
4. Koberwitz, 2 meilig,
   auf der Breslau-Nimptscher Chaussee,
5. Grichwitz, 2 meilig,
6. Strehlitz, 2 meilig,
7. Weitzenrodau, 1 meilig,
   auf der Breslau-Schweidnitzer Chaussee,
8. Schönbrunn, 1½ meilig,
   auf der Schweidnitz-Freiburger Chaussee,
9. Fehebeutel, 1 meilig,
   auf der Striegau-Jauerschen Chaussee,
10. Schwedeldorf, 1½ meilig,
   auf der Glatz-Reinerzer Chaussee, und
11. Kunzendorf, 1 meilig,
   auf der Glatz-Landecker Chaussee

mit Ende Dezember d. J. zu Ende geht, so sollen solche mit dem 1. Januar 1828. anfangend, auf drei hintereinander folgende Jahre anderweit meistbietend verpachtet werden.

Die diesfällige Lizitation soll innerhalb dreier Tage, und zwar wegen Lamsfeld, Schliesa und Klein-Lauden

am 2ten Oktober d. J.,

wegen

wegen Koberwitz, Grichwitz, Strehlitz und Weitzenrodau
am 3ten Oktober d. J.,
und wegen Schönbrunn, Fehebeutel, Ober-Schwedeldorf und Kunzendorf
am 4ten Oktober d. J.,
in dem hiesigen Regierungs-Hause, und zwar jeden Tag von Vormittag neun bis Abends um sechs Uhr vor dem dazu ernannten Kommissario, Herrn Regierungs-Referendarius v. Bockelberg abgehalten, und dabei Folgendes beobachtet werden:

a. die Bietenden müssen, wenn sie nicht schon gekannt sind, mit Attesten ihrer Polizei-Behörde, sich über ihr bisheriges Wohlverhalten ausweisen,
b. die in den Bedingungen benannten Kautionen vor Abgabe der Gebote erlegen,
c. der Zuschlag soll dem Bestbietenden ertheilt werden, wenn das Minimum erreicht wird, daher eine Auswahl unter den drei Bestbietenden nicht statt findet,
d. die Gebote geschehen auf jede Hebestelle einzeln,
e. Nachgebote werden nach den beendigten Lizitationen nicht angenommen, sofern das Minimum im Termine selbst erreicht ist, mithin der Zuschlag ertheilt werden kann.

Die übrigen besondern Bedingungen sind theils in unserer Bau-Registratur, theils auf den Hebestellen selbst einzusehen.

Wir fordern nun alle diejenigen, so auf diese Pachtungen eingehen wollen, auf, sich in dem genannten Lokale zu gehöriger Zeit einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben, auch sich mit den Attesten und Kautionen zu versehen, damit sie nicht zurückgewiesen werden dürfen.

Da mehrere Hebestellen an einem und demselben Tage zur Lizitation gestellt werden, so ist einleuchtend, daß mit der Abgabe der Gebote schon am Vormittag der Anfang gemacht werden muß, und das Hauptgeschäft nicht bis in die letzten Stunden des Tages zusammengedrängt werden kann, weshalb es unumgänglich nothwendig ist, daß sich die Pachtlustigen wegen ihres Wohlverhaltens und ihrer Kautionsfähigkeit schon in den Vormittagsstunden legitimiren.

Breslau, den 5. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Schullehrer in Porschütz, Gläser, erhielt die Schullehrer- und Organistenstelle in Guckelwitz, Lübenschen Kreises.

Der Partikulier Hirschberg in Bunzlau, ist zum unbesoldeten Rathmann gewählt und als solcher bestätiget worden. — Desgleichen in Freystadt der Kaufmann Räbel, Tuchfabrikant Franke und Destillateur Strauß.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Steckbrief.

Die unten signalisirten Sträflinge Ehrenfried Blochmann, Franz Jelitko und Johann George Wickenhagen sind, ersterer am 13. d. M. von der Arbeit, letztere beide aber heut Nacht aus dem hiesigen Garnison-Lazareth, worin sie sich Krankheitshalber befanden, entwichen, und Jelitko bedient sich zu seinem Fortkommen, wie bei den frühern Entweichungen, höchst wahrscheinlich gefertigter falscher Pässe. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dringend ersucht, zur Wiederergreifung dieser zum Theil gefährlichen Subjekte mitzuwirken, und sie im Betretungsfall unter sicherer Begleitung gegen Erstattung des gesetzlichen Fangegeldes anhero abzuliefern. Schweidnitz, den 18 September 1827.

Königliche Kommandantur.

Signalements.

I. 1. Vor- und Familienname: Ehrenfried Blochmann, auch Andreas Mattmann früher fälschlich genannt; 2. Geburtsort: Schreiberhau, Hirschbergschen Kreises; 3. Religion: evangelisch; 4. Alter: 36½ Jahr; 5. Größe: 5 Fuß 8 Zoll; 6. Haare: schwarzbraun; 7. Stirn: hoch und bedeckt; 8. Augenbraunen: schwarzbraun; 9. Augen: lichtgrau; 10. Nase: länglich und spitz; 11. Mund: gewöhnlich; 12. Bart: wenig; 13. Zähne: weiß und vollzählig; 14. Kinn: oval; 15. Gesichtsbildung: länglich; 16. Gesichtsfarbe: blaß und pockennarbig; 17. Gestalt: schlank; 18. Sprache: deutsch und stößt mit der Zunge lispelnd an; 19. besondere Kennzeichen: beide Daumen sind etwas krumm.

Bekleidung: blau tuchne Schirm-Mütze; dergleichen Jacke mit gelben Knöpfen und blauen Achselklappen, worauf eine rothe No. 7., alte graue Tuchweste, dunkel graue Tuchhosen, alte Halbstiefeln.

II. 1. Vor- und Familienname: Franz Jelitko; 2. Geburtsort: Gleiwitz; 3. Religion: katholisch; 4. Alter: 28 Jahr 4 Monat; 5. Größe: 2 Zoll; 6. Haare: dunkelblond; 7. Stirn: bedeckt; 8. Augenbraunen: blond; 9.

9. Augen: blau; 10. Nase: etwas lang und vorstehend; 11. Mund: breit; 12. Bart: blond; 13 Kinn: rund; 14. Zähne: gesund; 15. Gesichtsbildung: hager; 16. Gesichtsfarbe: weiß und kränklich; 17. Gestalt: klein; 18. Sprache: deutsch und polnisch; 19. besondere Kennzeichen: auf dem linken Arm ein Herz mit F. I. und 1821. roth eingeätzt.

Bekleidung: blau tuchne Schirm-Mütze mit blauen Sammtstreifen, graue Tuchjacke, dunkel graue Tuch- oder auch blau gestreifte drillichne Krankenhosen, kurze Halbstiefeln, schwarz seidenes Halstuch.

III. 1. Vor- und Familienname: Johann George Wickenhagen; 2. Geburtsort: Bayreuth in Baiern; 3 Religion: evangelisch; 4. Alter: 21 Jahr; 5. Größe: 3 Zoll 1 Strich; 6. Haare: schwarzbraun; 7. Stirn: hoch und bedeckt; 8. Augenbraunen: schwarz; 9. Augen: blau; 10. Nase: kulpig; 11. Mund: gewöhnlich; 12 Bart: schwarz; 13. Zähne: vollständig und weiß; 14. Kinn: länglich; 15. Gesichtsbildung: länglich; 16. Gesichtsfarbe: blaß; 17. Gestalt: schlank; 18. Sprache: deutsch; 19. besondere Kennzeichen: keine; 20. Profession: Schneider.

Bekleidung: blau tuchne Mütze mit schwarzem Sammtstreifen, blau tuchne Jacke mit gelben Knöpfen, rothem Kragen und gelben Schulterklappen, oder auch halbtuchne graue Unterjacke und grauer Ueberrock, dunkelblaue Tuch- oder auch blau gestreifte drillichne Krankenhosen, kurze Halbstiefeln.

Bekanntmachung.

Das bisherige Mühlen-Wagen Gebäude in Grünberg, welches an dem sogenannten Schaubuden-Gebäude gebaut ist, und daher nur 3 Umfassungswände hat, übrigens massiv, 28 Fuß lang, 15 Fuß tief, 8 Fuß im Lichten hoch, das Pultdach mit ganzen Walmen und mit Ziegeln gedeckt ist, soll

am 30. October d. J., Vormittags um 10 Uhr.

im Steuer-Amts-Waage-Lokale zu Grünberg, vor dem unterzeichneten Steuer-Rath öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung in klingendem Preußischen Courant, mit dem Vorbehalt verkauft werden, daß die Genehmigung des Zuschlags von dem Herrn General Direktor der Steuern abhängig bleibt, und vorerst eingeholt werden muß. Die Erlegung des Kaufgeldes erfolgt demnächst gleich nach der eingegangenen Genehmigung des Zuschlags bei dem Königlichen Steuer-Amte zu Grünberg.

Glogau, den 18. September 1827.

Königlicher Steuer-Rath. Pemetzrieder.

Verdienstliche Handlungen.

Der evangelischen Kirche zu Nieda, Görlitzschen Kreises, ist ein Geschenk von 14 Rthlr. Conventions-Münze zur Anschaffung einer Weinkanne für den kirchlichen Gebrauch, von einer nicht genannt seyn wollenden Geberin, verehrt worden.

Der

Der Stellmacher Franz Jung zu Klein-Helmsdorf hat der dortigen katholischen Kirche 8 Rthlr. zur Anschaffung musikalischer Instrumente geschenkt.

Einladung zur Vollendung des Denkmals auf August Hermann Franke.

Den wohlthätigen Beförderern der Errichtung eines würdigen Denkmals für den berühmten Stifter der segensreichen Anstalten des hiesigen Waisenhauses, August Hermann Franke, fühlt sich der Unterzeichnete verpflichtet, von dem erwünschten Fortgange des Werkes hierdurch Nachricht zu ertheilen. Das Vertrauen auf den noch herrschenden Sinn für Anerkennung großer Verdienste, und für ihre Verherrlichung durch Meisterwerke der Kunst, hat ihn nicht getäuscht. Durch die hier und aus allen Gegenden der Monarchie, ja aus dem Auslande selbst eingekommenen Beiträge, ist die Summe der für dieses Denkmal bestimmten Gelder auf 4,652 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf. gestiegen. Der Vertrag wurde deshalb mit dem vaterländischen berühmten Künstler, Herrn Professor Rauch in Berlin, abgeschlossen, und von diesem die Arbeit mit eigener Liebe begonnen. Schon ist das große Modell in Gyps herrlich gelungen, vollendet, und der Guß in dauerndem Erz vorbereitet. Aber noch reicht die aufgebrachte Summe nicht zur Deckung aller erforderlichen Kosten hin, wenn das Standbild einen seiner würdigen Untersatz von polirtem Granit erhalten soll, denn diese belaufen sich mit den Ausgaben, welche Transport und Aufstellung verursachen, auf 7,457 Rthlr. 10 Sgr.; so daß also noch 2,804 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf. fehlen.

Deshalb wendet sich der Unterzeichnete nochmals mit aller Zuversicht an die edlen Beförderer der von ihm mit Liebe unternommenen Sache, und bittet um fernere wohlthätige Unterstützung derselben, damit das Werk zur Ehre des dadurch Gefeierten, zur Zierde der Stadt und der Stiftungen, für welche er wirkte, vollendet werde. Die Beiträge nimmt der Kämmerer, Herr Stadtrath Wucherer, gegen Quittung in Empfang.

Halle, den 23. Julius 1827.

Der Bürgermeister,
Dr. Mellin.

Den Frankeschen Stiftungen in Halle verdanken so viele in und außerhalb der preußischen Monarchie ihre Erziehung und Bildung. So weit irgend der erste Aufruf zu einem Denkmal für August Herrmann Franke an seine Verehrer gelangte, haben diese sein Andenken und Verdienst durch Beiträge zur Errichtung des Denkmals geehrt. An Sie alle, und besonders an alle aus den Frankeschen Stiftungen hervorgegangenen Zöglinge, ergehet jetzt die vorstehende zweite Einladung, um das so schön begonnene Denkmal desto herrlicher zu vollenden! Nicht blos für die Stadt Halle, nein, für

für den ganzen preußischen Staat und für das Ausland werden Dankbarkeit und Verehrung dem wirklichen Sinne für Menschenbildung und Religion dieses Denkmal errichten!

Magdeburg, den 1. August 1827.

Der Geheime Staats-Minister
v. Klewitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40.

Liegnitz, den 6. October 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück pro 1827. enthält unter

No. 1085. Die Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Rhein-Provinzen; vom 13. July 1827.

No. 1086. Die Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Westphalen; vom 13. July 1827.

No. 1087. Die Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen; vom 13. July 1827.

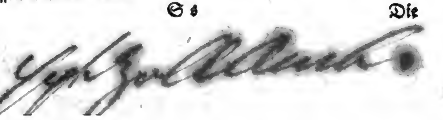
No. 1088. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. September 1827., die Modification des Gesetzes vom 17. May d. J. in Beziehung auf die Stadt Obisfelde betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 85. Wegen nachgegebener Fixation der Steuer von dem Gewinnste getrockneter Tabacksblätter

Mit Hinweisung auf den §. 48. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. ist höhern Orts angeordnet worden, daß mit denjenigen Grundbesitzern, welche es vorziehen sollten, statt der bisherigen Versteuerung des Gewinns von getrockneten Tabacksblättern nach ihrer Quantität, und zur Ersparung der damit verbundenen Deklarationen, Ermittelungen und Controllen, eine, nach örtlichen Durchschnitts-Berechnungen des mittleren Gewinns pro Morgen des mit Taback bepflanzten Bodens, fixirte Steuer zu erlegen, Fixations-Verträge abgeschlossen werden können.

Ss Die



Die Haupt-Steuer-Aemter sind heute hiernach, so wie wegen der dabei zum Grunde zu legenden Bedingungen, gehörig instruirt worden.

Indem Wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bleibt es einem jeden, der ein Interesse bei der Sache hat, überlassen, sich die diesfallsigen Bedingungen, bei dem zunächst belegenen Haupt-Steuer-Amte zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Liegnitz, den 28. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

No. 86. Betreffend mehrere polizeiliche Vorschriften wegen des Handelsverkehr mit Viehstücken.

Es ist zu Unserer Kenntniß gebracht, daß die polizeilichen Vorschriften wegen des Handelsverkehrs mit Viehstücken häufig nicht beachtet, und daß dadurch Gelegenheiten zur Verbreitung ansteckender Krankheiten gegeben worden sind.

Dies veranlaßt Uns, zuvörderst nachstehende Paragraphen aus dem Patent wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803. zur genauesten Befolgung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

§. 9.

„Niemand darf aus einem andern Orte Rindvieh einbringen, wenn er nicht darüber ein zuverläßiges Gesundheitsattest vorzeigen kann. Dies muß den Namen des Verkäufers und Käufers, die Zeit und den Ort des Kaufs, Stückzahl, Geschlecht, Farbe und etwanige Abzeichen nebst der Versicherung enthalten, daß in dem Orte, wo das Vieh bisher gewesen ist, keine Spur einer ansteckenden Krankheit binnen den letzten drei Monaten sich gezeigt hat.

§. 10.

Auch wegen des Rindviehes, welches auf dem Markt gekauft worden, ist bis auf den Namen des Käufers, ein gleiches Attest erforderlich, und ohne solches darf es nicht in den Marktort gelassen werden, woselbst der Verkäufer es vorzeigt, aber an sich behält und verbunden ist, demnächst es dem Käufer mitzugeben.

§. 12.

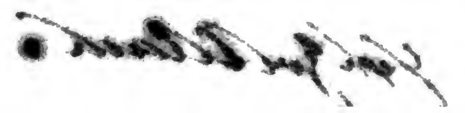
Viehhändler müssen beim einländischen Einkaufe gleiche Atteste sich ausstellen lassen, und solche demjenigen einhändigen, dem sie das Vieh wieder verkaufen; auch den Polizei-Behörden der Oerter, durch welche sie treiben, auf Erfordern vorzeigen.

§. 13.

Die Atteste muß die Gerichtsobrigkeit oder deren Stellvertreter, und wenn diese nicht anwesend sind, der Gemeinde-Vorsteher ausstellen, und darnach müssen solche mit dem herrschaftlichen oder Gemeindesiegel bedruckt werden. Diese Atteste sind nach dem nachstehenden Formular auszustellen."

Demnächst werden die Ortsbehörden solcher Orte, an welchen Viehmärkte statt finden, angewiesen:

1)



1) den Viehmarkts-Kommissionen einen Thierarzt beizuordnen, welcher auf den Gesundheits-Zustand des zum Markverkehr aufgestellten Viehes ein wachsames Auge zu richten, und von etwa sich vorfindenden, mit ansteckenden Krankheiten behafteten Viehstücken der Kommission sogleich Anzeige zu machen hat.
2) in Rücksicht der Aufstellung und des Vorführens der zum Marktverkehr gebrachten Pferde und Viehstücke solche Anordnung zu treffen, daß dem Verkäufer hinlänglicher Raum, dem Käufer eine freie Wahl und Gelegenheit zur gründlichen Untersuchung gewähret, Beschädigung aber für Menschen und Vieh möglichst verhütet werde.

Liegnitz, den 29. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Formular
zu dem §. 13. vorgeschriebenen Gesundheits-Atteste.

Da Vorzeiger dieses der
allhier angezeigt hat, daß er
von   Farbe, mit   Abzeichen an den
verkauft habe, und den
abgehen lassen wolle, so wird hierdurch bescheinigt, daß seit länger als drei Monaten keine Spur einer ansteckenden Rindviehkrankheit sich hier gezeigt hat.

den   18

(Siegel.)

N. N.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Militair-Fourage-Verdingung betr.

Es soll die Lieferung der nach der nachstehenden Uebersicht für das Jahr 1828. im Schlesischen Bezirk der unterzeichneten Intendantur zur Militair-Verpflegung erforderlichen Naturalien in Entreprise gegeben werden. Zu diesem Ende werden alle, die zur Uebernahme der ganzen oder theilweisen Lieferung geneigt oder fähig sind, ersucht, ihre diesfälligen Anerbietungen, schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift „Lieferungs-Offerte" bis zum 31. October d. J. an das Königliche Proviantamt zu Glogau gelangen zu lassen, und bei deren Aufstellung folgende Bedingungen zu berücksichtigen.

In jedem Verpflegungs-Orte muß ein zweimonatlicher Bedarf, auf Kosten und Gefahr der Lieferungs-Unternehmer vorräthig gehalten werden, aus welchem die unmittelbare Ausgabe an das Militair zur laufenden Verpflegung nach richtigem Preußischen Maaße, den Wispel Hafer à 24 Scheffel, zu bestrei-

bestreiten ist. Rücksichtlich der Qualität der Naturalien gelten folgende Bestimmungen: Das Brod muß aus Mehl, welches aus reinem, gesunden Roggen entstanden und durch ein Beuteltuch von 25 bis 28 Faden auf dem Quadratzoll gegangen, bereitet, gut und trocken ausgebacken werden und richtige 6 Pfund pro Stück wiegen.

Die Gerste und der Hafer dürfen nicht dumpfig, nicht schimmlicht, nicht ausgewachsen, nicht mit fremden Sämereien oder Unreinigkeiten besetzt seyn, die Erstere nicht unter 56, der Letztere nicht unter 45½ Pfund pro Scheffel wiegen

Das Heu muß ein gesundes Pferdefutter, nicht mit schädlichen Kräutern vermischt und gut gewonnen seyn; das Stroh noch Aehren haben, nicht dumpfig riechen und aus Roggen-Richtstroh bestehen. Vor dem 1sten October darf kein Futter von der künftigjährigen Erndte geliefert werden.

Vorkommende Streitigkeiten zwischen Empfänger und Lieferer, über die Beschaffenheit der Naturalien, werden durch eine aus einer Militair-Person, einem Civil Beamten, zweien nicht selbst liefernden, unpartheiischen Ackerbürgern oder Bäckern zusammengesetzte Kommission entschieden, bei deren Ausspruch es ohne weitere Provocation sein Bewenden behält.

Die Vergütung für die gelieferten Naturalien wird auf den Grund der vom empfangenden Militair auszustellenden Quittungen bei der unterzeichneten Intendantur liquidirt und auf diejenige Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen, von welcher der Lieferer die Zahlung zu erhalten wünscht. Der Lieferungs-Betrag richtet sich nach dem wirklichen Bedarf.

Jeder Unternehmer muß Kaution stellen.

Außer der verhältnißmäßigen Erstattung der unvermeidlichen Insertions-Gebühren für gegenwärtige Bekanntmachung und der Stempelkosten haben die Lieferer keine Neben-Kosten zu tragen; auch dürfen die Anerbietungen nicht auf Stempelpapier geschrieben werden, wiewohl selbige postfrei eingereicht werden müssen.

Auf Anerbietungen von Producenten wird gerne Rücksicht genommen werden, nur müssen deren Vergütungs-Forderungen mit den im freien Verkehr üblichen Preisen im geeigneten Verhältnisse stehen und nicht die der Lieferanten von Gewerbe übersteigen.

Bis zum 23. November d. J. bleibt jeder an sein Anerbieten gebunden; die Intendantur behält sich aber das Recht vor, jede Maaßregel zu ergreifen, die nach ihrem Ermessen zu dem Zwecke führt, den in Rede stehenden Naturalien-Bedarf auf die wohlfeilste und solideste Weise zu sichern.

Die einzureichenden Anerbietungen müssen deutlich den Namen und Wohnort des Lieferungslustigen; die Gegenstände, deren Lieferungs-Uebernahme gewünscht wird, und bestimmte Preis-Forderungen enthalten.

Posen, den 13. September 1827.

Königliche Intendantur Fünften Armee-Corps.

Ueber-

Uebersicht

des ungefähren Naturalien-Bedarfs der im Schlesischen Bezirk des Fünften Armee-Corps stehenden Truppentheile pro 1828.

No.	Bedarfs-Orte.	Jährlicher Bedarf.					Bemerkungen.
		Brodte à 6 Pfund	Hafer.	Gerste.	Heu.	Stroh.	
		Stück.	Wispel.	Wispel.	Centner.	Schock.	
		Regierungs-Departement Breslau.					
1.	Guhrau . .	8250	291	2	2047	300	
2.	Herrnstadt .	8910	370	2	2597	321	
3.	Winzig . .	8250	291	2	2047	300	
4.	Wohlau . .	12,795	317	2	2229	327	incl. des Bedarfs während der Landwehr-Uebung.
		Regierungs-Departement Liegnitz.					
5.	Beuthen . .	8260	291	2	2047	300	
6.	Bunzlau . .	11,871	26	—	185	27	desgl.
7.	Freystadt . .	4545	26	—	185	27	desgl.
8.	Görlitz . . .	9000	33	—	234	34	desgl.
9.	Haynau . .	8260	296	2	2070	304	
10.	Hirschberg .	4545	26	—	185	27	desgl. und exclusive des Bedarfs für die zum Rations-Empfange berechtigten Badegäste in Warmbrunn.
11.	Jauer . . .	9621	26	—	185	27	incl. des Bedarfs während der Landwehr-Uebung.
12.	Lauban . .	7488	—	—	—	—	
13.	Liegnitz . .	35,043	40	—	278	41	desgl.
14.	Löwenberg .	12,321	26	—	185	27	desgl.
15.	Lüben . . .	8800	370	2	2600	381	
16.	Polkwitz . .	8260	296	2	2070	304	
17.	Sagan . .	5100	180	—	1061	170	
18.	Sprottau . .	4248	—	—	—	—	

Posen, den 13. September 1827.

Königliche Intendantur fünften Armee-Corps.

Im

Aufruf an den Unteroffizier Breyer.

In Folge Bestimmung der Königlichen General-Ordens-Kommission, über den Geschäfts-Betrieb bei Vererbung des eisernen Kreuzes, vom 21. August 1819. §. 5., wird der Unteroffizier Breyer, welcher in dem 1814 aufgelösten 12ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestanden, und dessen Geburts- und Aufenthalts-Ort, so wie der Vorname unbekannt ist, hierdurch aufgefordert, des schleunigsten, spätestens aber bis zum 1. December dieses Jahres, unter Einsendung des ihm ausgefertigten Berechtigungs-Scheins und eines Führungs-Attestes seiner zunächst vorgesetzten Behörde, Nachricht von seinem Aufenthalts-Ort zu geben, widrigenfalls er es sich selbst beizumessen hat, wenn er dem allegirten §. gemäß bei dem ihm jetzt bevorstehenden Vorschlage übergangen wird.

Ratibor, den 19. September 1827.

Königlich Preußisches 3tes Bataillon (Ratiborsches) 22sten Landwehr-Regiments.

v. Wolffsburg,
Major und Bataillons-Kommandeur.

Steckbrief.

Die unten signalisirten Sträflinge Ehrenfried Blochmann, Franz Jelitko und Johann George Wickenhagen sind, ersterer am 13. d. M. von der Arbeit, letztere beide aber heut Nacht aus dem hiesigen Garnison-Lazareth, worin sie sich Krankheitshalber befanden, entwichen, und Jelitko bedient sich zu seinem Fortkommen, wie bei den frühern Entweichungen, höchst wahrscheinlich gefertigter falscher Pässe. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dringend ersucht, zur Wiederergreifung dieser zum Theil gefährlichen Subjekte mitzuwirken, und sie im Betretungsfall unter sicherer Begleitung gegen Erstattung des gesetzlichen Fangegeldes anhero abzuliefern. Schweidnitz, den 18. September 1827.

Königliche Kommandantur.

Signalements.

I. 1. Vor- und Familienname: Ehrenfried Blochmann, auch Andreas Plattmann früher fälschlich genannt; 2. Geburtsort: Schreiberhau, Hirschbergschen Kreises; 3. Religion: evangelisch; 4. Alter: 36½ Jahr; 5. Größe: 5 Fuß 8 Zoll; 6. Haare: schwarzbraun; 7. Stirn: hoch und bedeckt; 8. Augenbraunen: schwarzbraun; 9. Augen: lichtgrau; 10. Nase: länglich und spitz; 11. Mund: gewöhnlich; 12. Bart: wenig; 13. Zähne: weiß und vollzählig; 14 Kinn: oval; 15. Gesichtsbildung: länglich; 16. Gesichtsfarbe: blaß und pockennarbig; 17. Gestalt: schlank; 18 Sprache: deutsch und stößt mit der Zunge lispelnd an; 19. besondere Kennzeichen: beide Daumen sind etwas krumm.

Be-

Bekleidung: blau tuchne Schirm-Mütze; dergleichen Jacke mit gelben Knöpfen und blauen Achselklappen, worauf eine rothe Nr. 7., alte graue Tuchweste, dunkel graue Tuchhosen, alte Halbstiefeln.

II. 1. Vor- und Familienname: Franz Jelitko; 2. Geburtsort: Gleiwitz; 3. Religion: katholisch; 4. Alter: 28 Jahr 4 Monat; 5. Größe: 2 Zoll; 6. Haare: dunkelblond; 7. Stirn: bedeckt; 8. Augenbraunen: blond; 9. Augen: blau; 10 Nase: etwas lang und vorstehend; 11. Mund: breit; 12. Bart: blond; 13. Kinn: rund; 14. Zähne: gesund; 15. Gesichtsbildung: hager; 16. Gesichtsfarbe: weiß und kränklich; 17. Gestalt: klein; 18. Sprache: deutsch und polnisch; 19. besondere Kennzeichen: auf dem linken Arm ein Herz mit F. I. und 1821. roth eingeäzt.

Bekleidung: blau tuchne Schirm-Mütze mit blauen Sammtstreifen, graue Tuchjacke, dunkel graue Tuch- oder auch blau gestreifte drillichne Krankenhosen, kurze Halbstiefeln, schwarz seidenes Halstuch.

III. 1. Vor- und Familienname: Johann George Wickenh[illegible]; 2. Geburtsort: Bayreuth in Baiern; 3. Religion: evangelisch; 4. Alter: 21 Jahr; 5. Größe: 3 Zoll 1 Strich; 6. Haare: schwarzbraun; 7. Stirn: hoch und bedeckt; 8. Augenbraunen: schwarz; 9. Augen blau; 10. Nase: kulpig; 11. Mund: gewöhnlich; 12. Bart: schwarz; 13. Zähne: vollständig und weiß; 14. Kinn: länglich; 15. Gesichtsbildung: länglich; 16. Gesichtsfarbe: blaß; 17. Gestalt: schlank; 18. Sprache: deutsch; 19. besondere Kennzeichen: keine; 20. Profession: Schneider.

Bekleidung: blau tuchne Mütze mit schwarzem Sammtstreifen, blau tuchne Jacke mit gelben Knöpfen, rothem Kragen und gelben Schulterklappen, oder auch halbtuchne graue Unterjacke und grauer Ueberrock, dunkelblaue Tuch- oder auch blau gestreifte drillichne Krankenhosen, kurze Halbstiefeln.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41.

Liegnitz, den 13. October 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück pro 1827. enthält unter

No. 1089. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 16. August 1827., wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des deutschen Bundes zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck.

No. 1090. Die Ministerial-Erklärung vom 11. September 1827., über die mit Hannover getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

No. 1091. Die Ministerial-Erklärung vom 18. September 1827., über die mit dem Großherzogthum Hessen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

No. 1092. Die Ministerial-Erklärung vom 27. September 1827., über die mit dem Herzogthum Oldenburg getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 87. Wegen der pro 1827 bewilligten Preise des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin.

Indem Wir die nachfolgende Bekanntmachung,

wegen Vertheilung der Preise des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin pro 1827.,

zur Kenntniß des Publikums bringen, fordern Wir die Herren Herausgeber der im Bezirk Unserer Verwaltung erscheinenden Wochenblätter hiermit auf, diese Bekanntmachung in eines der nächst erscheinenden Stücke des betreffenden Blatts unentgeldlich aufzunehmen.

Liegnitz, den 3. October 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die silberne Denkmünze des Königlichen Gewerbe-Instituts ist in Folge der Preisbewerbung für das laufende Jahr heute öffentlich ertheilt worden:

dem Zögling C. F. Scheibler aus Aachen, für die vollkommene Lösung der Preisaufgaben in den mathematischen Wissenschaften;

dem Zögling C. H. Benrath aus Stolberg bei Aachen, für die Bearbeitung der Preisaufgaben in der Physik;

dem Zögling C. J. Felser aus Eupen, Regierungsbezirks Aachen, für die beste Zeichnung nach dem Abgusse einer antiken Chimäre, aus dem brittischen Museum;

dem Zögling A. Kessel aus Birkenwerder, Regierungsbezirks Potsdam, für die beste Aufnahme, Zusammenstellung und Zeichnung des Durchschnitts und der ausgeführten Ansicht einer großen Eisenhobelmaschine, deren einzelne Theile zerstreut waren.

Die eherne Denkmünze empfingen in Folge dieser Preisbewerbung:

der obengedachte Zögling Felser, als Preis in der Geometrie;

der Zögling J. Wallé aus Cöln, als Preis im Rechnen;

der Zögling L. W. F. Pasoldt aus Berlin, als Preis in der Physik und Chemie;

der Zögling C. Schlickum aus Hagen, Regierungsbezirks Arnsberg, für die beste Zeichnung einer antiken Verzierung nach einem Abgusse;

der Zögling M. F. Gerns aus Arteren, Regierungsbezirks Merseburg, für die beste Aufnahme und Zeichnung einer Eisenbohrmaschine;

der Zögling Boy aus Ruß, Regierungsbezirks Gumbinnen, als Preis im Modelliren in Thon und im Schneiden in Holz.

Berlin, am 22. September 1827.

(gez.) Beuth.

Zur

No. 88. Den Ausbruch der Schaafpocken betr.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht: daß in Waldvorwerk (zum Dominio Rietschütz gehörig) und Brostau, Glogauschen Kreises, ferner in Krampf, Sprottauschen Kreises, zu Jany und Krampe, Grünbergschen Kreises, Ratzen, Hoyerswerdaschen Kreises, in Görlitz, in Ober-Zyrus, Freystädtschen Kreises, und in Ober-Mednitz, Saganschen Kreises, die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen sind. Liegnitz, den 4. October 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 8153. P.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Steckbrief.

Die unten signalisirten Sträflinge Ehrenfried Blochmann, Franz Jelitko und Johann George Wickenhagen sind, ersterer am 13. d. M. von der Arbeit, letztere beide aber heut Nacht aus dem hiesigen Garnison-Lazareth, worin sie sich Krankheitshalber befanden, entwichen, und Jelitko bedient sich zu seinem Fortkommen, wie bei den frühern Entweichungen, höchst wahrscheinlich gefertigter falscher Pässe. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dringend ersucht, zur Wiederergreifung dieser zum Theil gefährlichen Subjekte mitzuwirken, und sie im Betretungsfall unter sicherer Begleitung gegen Erstattung des gesetzlichen Fangegeldes anhero abzuliefern. Schweidnitz, den 18. September 1827.

Königliche Kommandantur.

Signalements.

I. 1. Vor- und Familienname: Ehrenfried Blochmann, auch Andreas Plattmann früher fälschlich genannt; 2. Geburtsort: Schreiberhau, Hirschbergschen Kreises; 3. Religion: evangelisch; 4. Alter: 36½ Jahr; 5. Größe: 5 Fuß 8 Zoll; 6. Haare: schwarzbraun; 7. Stirn: hoch und bedeckt; 8. Augenbraunen: schwarzbraun; 9. Augen: lichtgrau; 10. Nase: länglich und spitz; 11. Mund: gewöhnlich; 12. Bart: wenig; 13. Zähne: weiß und vollzählig; 14 Kinn: oval; 15. Gesichtsbildung: länglich; 16. Gesichtsfarbe: blaß und pockennarbig; 17. Gestalt: schlank; 18 Sprache: deutsch und stößt mit der Zunge lispelnd an; 19. besondere Kennzeichen: beide Daumen sind etwas krumm.

Bekleidung: blau tuchne Schirm-Mütze; dergleichen Jacke mit gelben Knöpfen und blauen Achselklappen, worauf eine rothe No. 7., alte graue Tuchweste, dunkel graue Tuchhosen, alte Halbstiefeln.

II. 1. Vor- und Familienname: Franz Jelitko; 2. Geburtsort: Gleiwitz; 3. Religion: katholisch; 4. Alter: 28 Jahr 4 Monat; 5. Größe: 2 Zoll;

6.

6. Haare: dunkelblond; 7. Stirn: bedeckt; 8. Augenbraunen: blond; 9. Augen: blau; 10 Nase: etwas lang und vorstehend; 11. Mund: breit; 12. Bart: blond; 13. Kinn: rund; 14. Zähne: gesund; 15. Gesichtsbildung: hager; 16. Gesichtsfarbe: weiß und kränklich; 17. Gestalt: klein; 18. Sprache: deutsch und polnisch; 19. besondere Kennzeichen: auf dem linken Arm ein Herz mit F. I. und 1821. roth eingeäzt.

Bekleidung: blau tuchne Schirm-Mütze mit blauen Sammtstreifen, graue Tuchjacke, dunkel graue Tuch- oder auch blau gestreifte drillichne Krankenhosen, kurze Halbstiefeln, schwarz seidenes Halstuch.

III. 1. Vor- und Familienname: Johann George Wickenhagen; 2. Geburtsort: Bayreuth in Baiern; 3. Religion: evangelisch; 4. Alter: 21 Jahr; 5. Größe: 3 Zoll 1 Strich; 6. Haare: schwarzbraun; 7. Stirn: hoch und bedeckt; 8. Augenbraunen: schwarz; 9. Augen blau; 10. Nase: kulpiz; 11. Mund: gewöhnlich; 12. Bart: schwarz; 13. Zähne: vollständig und weiß; 14. Kinn: länglich; 15. Gesichtsbildung: länglich; 16. Gesichtsfarbe: blaß; 17. Gestalt: schlank; 18. Sprache: deutsch; 19. besondere Kennzeichen: keine; 20. Profession: Schneider.

Bekleidung: blau tuchne Mütze mit schwarzem Sammtstreifen, blau tuchne Jacke mit gelben Knöpfen, rothem Kragen und gelben Schulterklappen, oder auch halbtuchne graue Unterjacke und grauer Ueberrock, dunkelblaue Tuch- oder auch blau gestreifte drillichne Krankenhosen, kurze Halbstiefeln.

Die bei der 12ten Verloosung der Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine gezogenen Nummern betr.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg statt gehabten 12ten Verloosung der auf die Krone Preußen übergegangenen Königlich Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 224. und 605.
- - D. à 50 - - 149. 309. und 337.
- - Aa. à 1000 - - 317. 350. 658. 810. 1102. 1558. 2151. 2215. 2444. 2755. 2967. 3155. und 3196.

gezogen worden, und wird die Zahlung der Kapitalien zu Ostern k. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse erfolgen.

Außerdem sollen im gedachten Ostertermin von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 25 Rthlr. die Scheine von No. 6685. bis mit 7568. bei der genannten Kasse zur Zahlung kommen.

Die Inhaber der angegebenen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, haben sich daher mit Eintritt des gedachten Zahlungs-Termins bei der hiesigen Königlicheen Haupt-Instituten-Kasse zu melden, und die

die Kapitalien gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine, nebst den dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 27. September 1827.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident Freiherr von Brenn.

Die bei der 19ten Verloosung der Sächsischen Central-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern betreffend.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg statt gehabten 19ten Verloosung der ehemals sächsischen Central-Steuer-Obligationen, sind die, in der Anlage sub ☉. verzeichneten Nummern, gezogen worden, und wird die Zahlung der Kapitalien Ostern künftigen Jahres beim Handlungshause Frege und Comp. in Leipzig geschehen.

Die Inhaber der verlooseten Obligationen haben sich daher nach Eintritt des gedachten Zahlungs-Termins bei genanntem Handlungshause zu melden, und die Zahlung gegen Zurückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 25. September 1827.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident. Freih. v. Brenn.

☉.

Nachweisung

der am 25. September 1827. bei der 19ten Verloosung der ehmals sächsischen Central-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. à 3000 Rthlr.

No. 46. 78. 152. 154 und 164.

Litt. B. à 2000 Rthlr.

No. 37. 82. 91. 106. 149. 169. 191 und 194.

Litt C. à 1000 Rthlr.

No. 15. 61. 111. 166. 183. 192. 196. 275. 281. 291. 315. 383. und 418.

Litt. D. à 500 Rthlr.

No. 21. 48. 97. 126. 182. 249. 267. 308. 366. 383. 394. 406. 462. 485. 493. 494. 502. 541. 629. 658. 662. 667. 672. 678. 764. 769. 795. 808. 821. 889. 922. 992 und 1031.

Litt. E. à 200 Rthlr.

No. 8. 41. 55. 64. 99. 122. 123. 132. 147. 171. 183. 200. 225. 335. 356. 382. 403. 419. 432. 434. 510. 534. 574. 588. 626. 656. 673. 699. 708. 751. 766. 934. 1003. 1010. 1027. 1051. 1053. 1054. 1075. 1084. 1105. 1187. 1189. 1238. 1306. 1349. 1422. 1512. 1513. 1515. 1564. 1728. 1755. 1756. 1789. 1812. 1819. 1859. 1933. 1939. 2004. 2034. 2084. 2171. 2190. 2214. 2228. 2250. 2269.

No.

No. 2309. 2332. 2366. 2374. 2384. 2391. 2468. 2480. 2516. 2537. 2555. 2616. 2633. 2636. 2660. 2744. 2791 2805. 2865. 2889. 2900. 2908. 2955. 2969. 2990. 3039. 3057. 3095. 3131. 3249. 3260. 3265. 3276. 3287. 3327. 3345. 3349. 3372. 3417. 3448. 3462. 3475. 3478. 3505. 3558. 3605. 3652. 3656. 3688. und 3693.

Litt. F. à 100 Rthlr.

No. 2. 5. 133. 170. 188. 192. 203. 266. 272. 281. 340. 399. 592. 605. 641. 642. 659. 695. 706. 734. 735. 739. 747. 759. 789. 844. 922. 936. 945. 984. 1071. 1105. 1125. 1137. 1142. 1143. 1151. 1177. 1295. 1375. 1391. 1435. 1441. 1451. 1484. 1518. 1543. 1559. 1577. 1579. 1626. 1633. 1660. 1716. 1748. 1791. 1801. 1849. 1850. 1877. 1956. 1981. 2015. 2059. 2060. 2077. 2095. 2097. 2109. 2117. 2166. 2207. 2225. 2334. 2380. 2390. 2416. 2473. 2484. 2571. 2573. 2578. 2589. 2715. 2717. 2721. 2779. 2824. 2835. 2844. 2877. 2890 2962. 2981. 2992. 3081. 3083 3094. 3162. 3237. 3276. 3312. 3315. 3320. 3322. 3333. 3374. 3428. 3430. 3461. 3523. 3534. 3564. 3587. 3608. 3620. 3630. 3641. 3659. 3682. 3685. 3742. 3772. 3790. 3823. 3905. und 3920.

Militair-Fourage-Verdingung betr.

Es soll die Lieferung der nach der nachstehenden Uebersicht für das Jahr 1828. im Schlesischen Bezirk der unterzeichneten Intendantur zur Militair-Verpflegung erforderlichen Naturalien in Entreprise gegeben werden. Zu diesem Ende werden alle, die zur Uebernahme der ganzen oder theilweisen Lieferung geneigt oder fähig sind, ersucht, ihre diesfälligen Anerbietungen, schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift „Lieferungs-Offerte" bis zum 31. October d. J. an das Königliche Proviantamt zu Glogau gelangen zu lassen, und bei deren Aufstellung folgende Bedingungen zu berücksichtigen.

In jedem Verpflegungs-Orte muß ein zweimonatlicher Bedarf, auf Kosten und Gefahr der Lieferungs-Unternehmer vorräthig gehalten werden, aus welchem die unmittelbare Ausgabe an das Militair zur laufenden Verpflegung nach richtigem Preußischen Maaße, den Wispel Hafer à 24 Scheffel, zu bestreiten ist. Rücksichtlich der Qualität der Naturalien gelten folgende Bestimmungen: Das Brod muß aus Mehl, welches aus reinem, gesunden Roggen entstanden und durch ein Beuteltuch von 25 bis 28 Faden auf dem Quadratzoll gegangen, bereitet, gut und trocken ausgebacken werden und richtige 6 Pfund pro Stück wiegen.

Die Gerste und der Hafer dürfen nicht dumpfig, nicht schimmlicht, nicht ausgewachsen, nicht mit fremden Sämereien oder Unreinigkeiten besetzt seyn, die Erstere nicht unter 56, der Letztere nicht unter 45½ Pfund pro Scheffel wiegen.

Das

Das Heu muß ein gesundes Pferdefutter, nicht mit schädlichen Kräutern vermischt und gut gewonnen seyn; das Stroh noch Aehren haben, nicht dumpfig riechen und aus Roggen-Richtstroh bestehen. Vor dem 1sten October darf kein Futter von der künftigjährigen Erndte geliefert werden.

Vorkommende Streitigkeiten zwischen Empfänger und Lieferer, über die Beschaffenheit der Naturalien, werden durch eine aus einer Militair-Person, einem Civil-Beamten, zweien nicht selbst liefernden, unpartheiischen Ackerbürgern oder Bäckern zusammengesetzte Kommission entschieden, bei deren Ausspruch es ohne weitere Provocation sein Bewenden behält.

Die Vergütung für die gelieferten Naturalien wird auf den Grund der vom empfangenden Militair auszustellenden Quittungen bei der unterzeichneten Intendantur liquidirt und auf diejenige Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen, von welcher der Lieferer die Zahlung zu erhalten wünscht. Der Lieferungs-Betrag richtet sich nach dem wirklichen Bedarf.

Jeder Unternehmer muß Kaution stellen.

Außer der verhältnißmäßigen Erstattung der unvermeidlichen Insertions-Gebühren für gegenwärtige Bekanntmachung und der Stempelkosten haben die Lieferer keine Neben-Kosten zu tragen; auch dürfen die Anerbietungen nicht auf Stempelpapier geschrieben werden, wiewohl selbige postfrei eingereicht werden müssen.

Auf Anerbietungen von Producenten wird gerne Rücksicht genommen werden, nur müssen deren Vergütungs-Forderungen mit den im freien Verkehr üblichen Preisen im geeigneten Verhältnisse stehen und nicht die der Lieferanten vom Gewerbe übersteigen.

Bis zum 23. November d. J. bleibt jeder an sein Anerbieten gebunden; die Intendantur behält sich aber das Recht vor, jede Maaßregel zu ergreifen, die nach ihrem Ermessen zu dem Zwecke führt, den in Rede stehenden Naturalien-Bedarf auf die wohlfeilste und solideste Weise zu sichern.

Die einzureichenden Anerbietungen müssen deutlich den Namen und Wohnort des Lieferungslustigen; die Gegenstände, deren Lieferungs-Uebernahme gewünscht wird, und bestimmte Preis-Forderungen enthalten.

Posen, den 13. September 1827.

Königliche Intendantur Fünften Armee-Corps.

Ueber-

Uebersicht
des ungefähren Naturalien-Bedarfs der im Schlesischen Bezirk des Fünften Armee-Corps stehenden Truppentheile pro 1828.

No.	Bedarfs-Orte.	Jährlicher Bedarf. Brodte à 6 Pfund Stück.	Hafer. Wispel.	Gerste. Wispel.	Heu. Centner.	Stroh. Schock.	Bemerkungen.
		Regierungs-Departement Breslau.					
1.	Guhrau . .	8250	291	2	2047	300	
2.	Herrnstadt .	8910	370	2	2597	321	
3.	Winzig . .	8250	291	2	2047	300	
4.	Wohlau . .	12,795	317	2	2229	327	incl. des Bedarfs während der Landwehr-Uebung.
		Regierungs-Departement Liegnitz.					
5.	Beuthen . .	8260	291	2	2047	300	
6.	Bunzlau . .	11,871	26	—	185	27	desgl.
7.	Freystadt . .	4545	26	—	185	27	desgl.
8.	Görlitz . . .	9000	33	—	234	34	desgl.
9.	Haynau . .	8260	296	2	2070	304	
10.	Hirschberg .	4545	26	—	185	27	desgl. und exclusive des Bedarfs für die zum Rations-Empfange berechtigten Badegäste in Warmbrunn.
11.	Jauer . . .	9621	26	—	185	27	incl. des Bedarfs während der Landwehr-Uebung.
12.	Lauban . .	7488	—	—	—	—	
13.	Liegnitz . .	35,043	40	—	278	41	desgl.
14	Löwenberg .	12,321	26	—	185	27	desgl.
15.	Lüben . . .	8800	370	2	2600	381	
16.	Polkwitz . .	8260	296	2	2070	304	
17.	Sagan . .	5100	180	—	1061	170	
18.	Sprottau . .	4248	—	—	—	—	

Posen, den 13. September 1827.

Königliche Intendantur fünften Armee-Corps.

Berichtigung. In der Amtsblatt-Verordnung No. 84. im 39sten Stück pro 1827. ist statt Waltersdorf, Wolfersdorf zu lesen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 43.

Liegnitz, den 27. October 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück pro 1827. enthält unter

No. 1093. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 9. September 1827., über die Theilnahme der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum Schlesischen Provinzial-Landtage.

No. 1094. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 9. September 1827., enthaltend die Deklaration des § 17. No. 6. der Verordnung vom 18. November v. J. über die Verfassung der Kommunal-, Land- und Kreistage, hinsichtlich der zum Spremberger Kreise gerechneten Städte.

No. 1095. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 10. September 1827., betreffend die Berichtigung der aus der Westphälischen Verwaltungs-Zeit herrührenden und zur Westphälischen Zentralschuld gehörigen Ansprüche an die Preußischen Domainen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, desgleichen der Ansprüche wegen der in die Westphälische Amortisationskasse und den Westphälischen Staatsschatz eingezahlten Depositengelder.

No. 1096. Die Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen. Vom 13. September 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 91.
Die ausgebrochene Schaafpocken-Krankheit betreffend.

Zur Vermeidung der Ansteckungsgelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in Streitelsdorf, Freystädtschen Kreises, Hertwigswaldau, Saganschen Kreises, Kosel und Klemnitz, Glogauschen Kreises, in dem Gehöfte des Lehngutsbesitzers Dunkel zu Kroischwitz, Bunzlauschen Kreises, in Modelsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, und in Ober-Gläsersdorf, Lübenschen Kreises, die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 15. October 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 8361. c.

No. 92.
Die Festsetzung zur Deklaration des diesjährigen Wein-Gewinns betreffend.

Die zufolge der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung zu bewirkende Deklaration des diesjährigen Wein-Gewinns, hat mit dem 20sten d. Mts. begonnen, und muß mit dem 20sten k. Mts. spätestens überall beendigt seyn.

Dem Weinbauenden Publikum wird dies zur Befolgung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es auch für dieses Jahr bei dem bisherigen Steuer-Satze von 12½ Sgr. pro Eimer verbleibt.

Liegnitz, den 23 October 1827.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

III. 5479.

No. 93.
Wegen fünf unter polizeilicher Aufsicht stehender Juden.

Es befinden sich in Rawicz, Kröbener Kreises, fünf Juden, Namens: Leib Weber, Schene Berdas, Schmeye Joseph, Abraham Rheinberger und Karpel Joseph Steinberg, welche bereits mehrmals wegen Diebstahls zur Untersuchung und Strafe gezogen worden sind, und deshalb unter polizeilicher Aufsicht stehen.

Ohngeachtet ihnen Seitens der Orts-Polizei-Behörde aufs strengste untersagt worden ist, sich ohne Genehmigung vom Orte zu entfernen, so thun sie dies doch öfters, und besuchen die Märkte der umliegenden Gegend, wo sie, dem Verlaut nach, ihr Handwerk als Taschendiebe treiben sollen.

Dies wird ihnen zum Theil noch dadurch erleichtert, daß ihnen andere Polizei-Behörden ohne Weiteres Reisepässe ertheilen.

Ein solcher Fall hat sich erst vor Kurzem ereignet, indem der Schmeye Joseph und Leib Weber von dem Magistrate einer Stadt im diesseitigen Regierungs-Bezirke mit Pässen als Handelsleute versehen worden sind.

Auf Ersuchen der Königl. Regierung zu Posen machen wir hierdurch sämmtliche Orts-Behörden Unsers Departements auf diese unten signalisirten fünf Individuen aufmerksam, mit der Weisung, sie überall, wo sie sich betreten lassen, festzunehmen, und sie auf den Transport nach Rawicz zu geben.

Liegnitz, den 15. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 8484.

Sig-

Signalement.

Vor- und Zunamen.	Leib Weber	Schene Berdas	Schmene Joseph Sand	Abraham Reinberger	Kappel Joseph Steinberg
Alter	18 Jahr.	23 Jahr.	20 Jahr.	29 Jahr.	19 Jahr.
Geb. Ort	Rawicz.	Rawicz.	Sandberg.	Rawicz.	Rawicz.
Wohnort	Rawicz.	Rawicz.	Rawicz.	Rawicz.	Rawicz.
Religion	mosaisch.	mosaisch.	mosaisch.	mosaisch.	mosaisch.
Gewerbe	keines.	keines.	Schneider.	Kürschner.	keines.
Familien-Stand	unverheirathet.	unverheirathet.	unverheirathet.	unverheirathet.	unverheirathet.
Größe	4 Fuß 10 Z.	5 Fuß 6 Zoll.	5 Fuß 2 Z. 2 Str.	5 Zoll.	5 Fuß 1 Zoll.
Haare	braun.	schwarz u. kraus.	schwarz.	schwarzbraun.	braun.
Stirn	niedrig.	niedrig.	niedrig.	breit, an den Seiten etwas erhab.	flach.
Augenbr.	blond.	schwarz.	schwarz.	braun.	braun.
Augen	braun.	braun.	grau.	braun.	dunkelbraun.
Nase	länglich	lang.	länglich.	spitzig u. gebog.	länglich u. kulpich.
Mund	breit.	klein.	klin, aufgeworfene Lippen.	klein.	klein u. proportion.
Bart	im Entsteh.	schwarz.	schwärzlich.	braun.	im Werden.
Zähne	vollständig	vollständig.	vollständig.	vollständig.	vollständig.
Kinn	spitz.	rund.	spitz.	rund.	breit.
Gesichtsbildung	länglich.	länglich.	länglich.	länglich u. hager	rund und voll.
Gesitchsfarbe	gesund.	gesund.	gesund.	etwas gelblich mit roth unterm.	gesund.
Gestalt	klein.	schlank.	schlank.	schlank.	mittler u. untersetzt.
Sprache	deutsch.	deutsch im jüdischen Dialekt.	deutsch u. etwas polnisch.	deutsch im jüdischen Dialekt.	deutsch.
Besondere Kennzeich.	keine.	keine.	keine.	spicht sehr durch die Nase.	keine.

Be-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichniß

der im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienst-Veränderungen vom 1. July bis ultimo September 1827.

1. Der Referendarius Dittrich ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Ober-Landes Gericht zu Breslau versetzt worden.
2. Der Ober-Landes Gerichts-Assessor Niedhardt ist zum Director des Land- und Stadt-Gerichts zu Goldberg, an die Stelle des nach Liegnitz versetzten Land- und Stadt Gerichts-Director Fischer ernannt.
3. Der invalide Feldwebel Christian Giesche zu Görlitz, ist zum Salarien-Kassen-Assistenten beim Landgericht daselbst bestellt.
4. Die bisherigen Auscultatoren Nitschke, v. Görtz und Kretschn sind zu Referendarien ernannt.
5. Den Justiz-Commissarien Treutler und Bassenge, ist der Titel: Justiz-Kommissions Rath ertheilt worden.
6. Der Justiz-Commissarius Wunsch, ist zum Notarius publicus ernannt.
7. Der zeiherige Auscultator beim Stadt-Gericht zu Berlin, Graf von Schönaich-Carolath, ist zum Referendarius ernannt, und an das Ober-Landes-Gericht versetzt worden.
8. Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Gerlach, ist zum Justiz-Commissarius für die Untergerichte in den Kreisen Sagan und Sprottau, mit Anweisung seines Wohnorts in Sagan, bestellt worden.

Wegen des Naturalien-Bedarfs zur Militair-Verpflegung in Militsch pro 1828.

In der Bekanntmachung der unterzeichneten Intendantur vom 13. vor. Monats, wegen Sicherstellung der Truppen-Verpflegung mit Naturalien pro 1828., ist des Bedarfs-Ortes Militsch, im Breslauer Regierungs-Departement nicht gedacht worden, weshalb wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß auch für denselben Lieferungs-Anerbietungen bis zum 31sten d. Mts. an das Königliche Proviant-Amt zu Glogau abgegeben werden können.

Der ungefähre Bedarf ist:

8000 Stück Brodte à 6 Pfd.
320 Winspel Hafer.
2246 Centner Heu.
329 Schock Stroh.

Posen, den 1. October 1827.

Königl. Intendantur fünften Armee-Corps

Der

Der Dienstknecht Gottlieb Büttuer aus Giersdorf, hiesigen Kreises, ist wegen der am 7ten September 1823. zu Lossen und am 1sten Februar 1825. zu Giersdorf verübten Brandstiftungen zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Bestrafte Brandstiftung.

Brieg, den 26. September 1827.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Im Anfange des künftigen Monats wird die Militair-, Brodt- und Fourage-Verpflegung im Bereich der unterzeichneten Militair-Intendantur für das Jahr 1828. sicher gestellt, und die Lieferung der in der nachfolgenden Uebersicht für jeden Garnison-Ort ausgeworfnen ohngefähren Bedarfs-Quantitäten von Brod und Fourage in Entreprise gegeben werden.

Bekanntmachung.

Es ergeht daher hiermit an die Produzenten und Unternehmer die Einladung: schriftliche Lieferungs-Anerbietungen, wozu kein Stempelpapier verwendet zu werden braucht, und bei deren Aufstellung die weiter unten folgenden Bedingungen zu berücksichtigen sind,

a. wegen der Garnison-Orte im Oppelnschen Regierungs-Bezirk bis zum 1. November d. J. an das Königliche Proviant-Amt in Neisse, und
b. wegen der Garnison-Orte im Breslauschen Regierungs-Bezirk an die unterzeichnete Intendantur bis zum 5. November d. J.

versiegelt, portofrei, und auf der Addresse mit dem Bemerken: „Lieferungs-Anerbieten" versehen, einzusenden.

Die Submittenten werden eingeladen, zu diesen beiden Terminen an den gedachten Tagen Morgens um 9 Uhr resp. in Neisse und hier persönlich zu erscheinen, wo in Gegenwart der erstern die eingegangenen Lieferungs-Anerbietungen von unserm Commissarius werden entsiegelt, und mit den Mindestfordernden, sofern sie kautionsfähig und sonst qualificirt sind, die weitern Unterhandlungen statt finden werden. Bei etwa unannehmbaren Preisforderungen der Submittenten tritt nach dem Ermessen des Commissarius ein mündliches Liziciren ein, wobei bei etwa gleichen Forderungen mehrer Lizitanten der von den letztern zuvor mindestfordernd gewesene Submittent das Vorzugsrecht erhält. Im Fall aber auch hierbei der beabsichtigte Zweck nicht erreicht würde, bleibt es der Intendantur vorbehalten, jede andere Maaßregel zu ergreiffen, wodurch nach ihrem Ermessen der erforderliche Naturalien-Bedarf auf die wohlfeilste und solideste Weise beschafft werden kann.

In den Lieferungs-Anerbietungen müssen nachstehende Angaben, als: die Namen und Wohnorte der Submittenten; ferner die Garnison-Orte, für welche das Anerbieten geschieht, und eine ganz bestimmte Angabe der Preise in Königlichen Preuß. Courant, und für Preuß. Maaß und Gewicht, bei den Kör-

Körnern nach Wispeln zu 24 Scheffeln, beim Brod für ein 6pfündiges Stück, beim Heu nach dem Centner zu 110 Pfd., und beim Stroh nach dem Schock zu 60 Bunden à 20 Pfund, deutlich enthalten sein. Es wird daher auf Anerbietungen, welche keine bestimmte Preis-Angaben enthalten oder welche erst nach 12 Uhr Mittags am Tage des Termins eingehen, gar nicht gerücksichtigt werden.

Behufs Einholung der höhern Genehmigung bleibt jeder Submittent an sein abgegebenes Anerbieten bis zum 24. November d. J. gebunden, wenn ihn die Intendantur davon nicht früher entbinden sollte.

Die Lieferung der Naturalien geschieht unter nachstehenden Bedingungen:

1. Nach richtigem Preuß. Maaß und Gewicht, der Winspel Körner zu 24 Scheffel, und das Rauhfutter magazinmäßig gebunden, wobei das Gewicht der Strohseile beim Heu überschießen muß;
2. In Breslau allein wird das in der quäst. Bedarfs-Uebersicht angesetzte Quantum Heu und Stroh ins königliche Magazin, und außerdem der Bedarf an Lagerstroh von circa 190 Schock an die Königliche Garnison-Verwaltung, und die Militair-Lazarethe successive abgeliefert;
3. In den übrigen Garnison-Orten, (jedoch mit Ausnahme von Brieg, Glatz, Silberberg, Neisse und Cosel, für welche Plätze die Naturalien-Beschaffung anderweitig eingeleitet wird) findet lediglich direkte Lieferung und resp. Verabreichung des Brodt's, so wie des Hafers, Heu's und Stroh's durchs ganze Jahr 1828. an die Garnison statt;
4. Die in der Bedarfs-Uebersicht verzeichneten Naturalien-Beträge können nach Umständen sich höher oder niedriger stellen, ohne daß daraus dem Lieferungs-Unternehmer ein Recht auf eine besondere Entschädigung außer der kontraktmäßigen Lieferungs-Vergütigung erwächset;
5. Der Verpflegungs-Unternehmer für Kavallerie-Garnisonen verpflegt die Eskadrons auch außerhalb der Garnisonen direkt und für die kontraktlich stipulirten Lieferungspreise, wenn Behufs der Frühjahrs-Uebungen die Zusammenziehung der Eskadron's ins Regiment, innerhalb des Regiments-Bezirks geschieht. Derselbe Fall findet nach Umständen statt, bei der Zusammenziehung der Landwehr-Kavallerie-Regimenter und Landwehr-Infanterie-Bataillone Behufs der gewöhnlichen jährlichen Uebungen in den resp. Landwehr-Regiments-Bezirken. Dagegen bleibt die Verpflegung der Truppen bei etwaniger Zusammenziehung des 6ten Armee-Corps von der gegenwärtigen Verdingung gänzlich ausgeschlossen;
6. Die Remontepferde erhalten, wenn es verlangt wird, in den ersten vier Monaten nach ihrem Eintreffen bei den Eskadrons und Artillerie-Compagnien bei der Ration täglich eine halbe Metze Gerstenschroot, gegen Abzug von einer halben Metze Hafer, und es wird für den Gerstenschroot der für den Hafer kontrahirte Lieferungs-Preis vergütigt;

7. Je-

7. Jeder Unternehmer der direkten Verpflegung muß in seinem Magazin wenigstens ein zweimonatliches Bedarfs-Quantum an Brodtmaterial oder Fourage stets eisern unterhalten;

8. Zur Unterbringung der Fourage wird, wie bisher das benöthigte Magazin-Gelaß unentgeldlich gewährt;

9. Jeder Entrepreneur stellt eine Caution in Königlichen Staatspapieren mindestens zum 10ten Theil des Werths der ganzen Lieferung;

10. Wenn über die Qualität der Verpflegungsmittel zwischen den Lieferern und Abnehmern Uneinigkeiten entstehen; so entscheidet darüber nöthigenfalls eine gemischte Commission definitiv;

11. Jeder Entrepreneur berichtigt die gesetzlichen Stempelgefälle ohne Ausnahme, und die verhältnißmäßige Quote der Insertionskosten für die gegenwärtige Bekanntmachung, so wie alle übrigen auf die übernommene Lieferung bezüglichen Königlichen und Communal-Abgaben;

12. Für die gelieferten Naturalien, wird monatlich prompte Zahlung geleistet werden;

13. In Betreff der Qualität der Naturalien wird Folgendes bemerkt:
Das Brodt muß aus Mehl, welches aus reinem, gesunden, 80½ pfündigen Roggen entstanden, und durch ein Beuteltuch von 25—28 Fäden auf den Quadratzoll gegangen ist, bereitet, gehörig ausgebacken seyn, und 6 Pfund pro Stück wiegen. Der Hafer muß rein und gesund, ohne Beisatz von Unkrautsämereien oder fremden Körnern, nicht ausgewachsen seyn, und mindestens 45½ Pfund pro Scheffel wiegen. Die zum Futter zu verschrootende Gerste muß von derselben Qualität seyn, und darf nicht unter 56 Pfund pro Scheffel enthalten. Das Heu muß gut gewonnen, eben so konservirt, frei von schädlichen und untauglichen Kräutern, und überhaupt ein tadelloses Pferde-futter seyn. Das Stroh darf nicht dumpfig, nicht mit untauglichen Kräutern vermischt seyn, muß noch die Aehren haben, und in reinem Roggen-Richtstroh bestehen.

Ueber die sonstigen Lieferungs-Bedingungen, welche nach Maaßgabe der Oertlichkeit hin und wieder von einander abweichen, wird die Königliche Intendantur auf desfallsige Anfragen prompte Auskunft ertheilen.

Ueber-

Uebersicht

der im Bezirk der Intendantur des 6ten Armee-Corps zur Militair-Verpflegung auf das Jahr 1828. ausgebotenen Lieferungen von nachbenannten Naturalien.

No.	Bedarfs-Orte.	Naturalien-Betrag.					Bemerkungen.
		Roggen	oder Brodte. à 6 Pfd.	Hafer.	Heu.	Stroh.	
		Wispel.	Stück.	Wispel.	Centner.	Schock.	
		A. Breslauer Regierungs-Bezirk.					
1.	Breslau . . .	—	—	—	15000	2220	außerdem circa 190 Schock Lagerstroh für das Kasernement und das Militair-Lazareth.
2.	Brieg . . .	—	—	—	—	—	
3.	Glatz	—	—	—	—	—	
4.	Ohlau	—	19200	748	5200	748	
5.	Strehlen . . .	—	16800	688	4800	688	
6.	Silberberg . .	—	—	—	—	—	
7.	Oels	—	4800	33	240	33	
8.	Neumarkt . .	—	4800	26	160	26	
9.	Frankenstein . .	—	44000	196	1390	190	
10.	Münsterberg . .	—	5800	160	1380	176	
11.	Habelschwerdt .	—	14400	—	—	—	
12.	Wünschelburg .	—	3600	—	—	—	
13.	Reichenstein . .	—	5600	—	—	—	
		B. Oppelsche Regierungs-Bezirk.					
1.	Neisse	—	—	—	—	—	
2.	Cosel	—	—	—	—	—	
3.	Grottkau . . .	—	8400	330	2300	350	
4.	Neustadt . . .	—	10800	450	3300	470	
5.	Leobschütz . . .	—	8400	310	2150	320	
6.	Ober-Glogau . .	—	8400	330	2300	350	
7.	Ratibor . . .	—	12000	370	2608	370	
8.	Pleß	—	8400	450	4000	450	
9.	Beuthen . . .	—	8400	324	2230	324	
10.	Gleiwitz . . .	—	12000	405	2850	405	
11.	Ottmachau . .	—	9600	—	—	—	
12.	Patschkau . . .	—	8000	—	—	—	
13.	Ziegenhals . .	—	8000	—	—	—	
14.	Rybnick . . .	—	12000	—	—	—	
15.	Oppeln . . .	—	9600	33	244	33	
16.	Groß-Strehlitz .	—	4800	33	244	33	

Breslau, den 9. October 1827.

Königliche Intendantur des 6. Armee-Corps.

(gez.) Weymar.

Die

Die hiesige Provinzial-Bibelgesellschaft wird Mittwoch den 31. d. M. Vormittags um 9 Uhr in der Peter-Paul-Kirche, ihr diesjähriges kirchliches Bibelfest mit Gesang, Gebet und Predigt begehen. Letztere hat der Herr Konsistorial Rath Havenstein zu übernehmen die Güte gehabt. Nach der Predigt werden 50 Bibeln an zuvor ausgewählte arme Schulkinder vertheilt werden. Am Schlusse des Festes wird eine Sammlung für die Zwecke der Gesellschaft stattfinden. Die für diesen Tag bestimmte Kirchen-Ordnung wird durch gedruckte Blätter besonders bekannt gemacht werden.

Das kirchliche Bibelfest betreffend

Die Kirchgemeinden beider hiesigen Parochien, und wer sich sonst in der Umgend für die Bibelverbreitung interessirt, werden eingeladen, an dieser kirchlichen Feier Theil zu nehmen.

Liegnitz, den 22. October 1827.

Directorium der Provinzial-Bibelgesellschaft.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen interimistischen Physikus Dr Harthausen, ist nunmehr die Physikatsstelle im Rothenburgschen Kreise definitiv verliehen worden.

Der Tuchfabrikant Pilz in Grünberg, wurde zum besoldeten Rathsherrn gewählt und als solcher bestätiget.

Der Königliche Oberförster Pietsch zu Grüßau, ist als Polizei-Distrikts-Kommissarius an die Stelle des abgehenden Ober-Amtmann Thamm daselbst bestätiget worden.

Als besoldeter Rathsherr zu Sagan ward bestätiget, der vormalige Forstmeister Münch daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten
aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Sept. 1827.

Hohes Alter.

Zu Mittel-Ochel-Hermsdorf, Grünbergschen Kreises, starb am 30. August d. J. die Einwohnerin Anna Rosina Horlitz in einem Alter von 85 Jahren 8 Monaten. Sie hat 41 Enkel und 6 Urenkel erlebt, wovon gegenwärtig noch 31 Enkel und 5 Urenkel leben.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat September haben sechs Selbstmorde statt gefunden; 4 Lebensmüde erhingen, der 5te erschoß und der 6te ertränkte sich.

Aus Mangel an Aufsicht ertranken 5 Kinder.

Am 19. September ertrank der Gerichtsgeschworne und Häusler Gottlieb Anders zu Ludwigsdorf, Löwenbergschen Kreises, im Dorfbache. Auf gleiche Art fand der Ausgedinge-Bauer Friedrich Burckardt zu Lang-Hermsdorf, Freistädtschen Kreises, seinen Tod in einem Brunnen, in welchen er in der Nacht vom 26. zum 27. August d. J. gefallen war.

Der Inwohner Gottlob Welgel zu Pohlsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, wurde beim Hüten des Viehes vom Stamm-Ochsen dermaßen beschädigt, daß er am folgenden Morgen daran verschied.

Ein gleiches Unglück traf am 27. August auf dem wirthschaftlichen Hofe des Dominii Hartmannsdorf, Landeshuter Kreises, ein 15jähriges Dienstmädchen, die von einem wildgewordenen Stier dermaßen zerfleischt wurde, daß der Oberschenkel des rechten Beines fast vom Leibe der Unglücklichen getrennt war und sie mehrere Verletzungen am Unterleibe erhalten hatte. Die treue, umsichtige und geschickte Pflege des Doctor Strauch, und die entschlossene und geschickte Behandlung des Kreis-Chirurgus Strauch zu Landeshut, haben jedoch dieses arme Mädchen, das sich auf dem Wege der Besserung befindet, dem Leben erhalten.

Zu Friedersdorf, Laubanschen Kreises, ertrank am 1. September die 6jährige Tochter des Wassermüller Adolph Renzels in dem Mühlengraben; alle Wiederbelebungs-Versuche waren vergeblich.

In demselben Kreise verbrühte sich das 2½jährige Töchterchen der Joh. Eleonore verehel. Wenzel, durch Umreißen eines Topfes voll heißer Suppe dergestalt, daß es bald darauf starb.

Feuersbrünste.

Es brannten ab: im Jauerschen Kreise zu Herrmannsdorf am 1. Sept. die Erbscholtisei, 9 Bauerhöfe, 2 Gärtner- und 6 Häuslerstellen. Im Liegnitzschen Kreise am 19. August zu Alt-Leest, ein Wohnhaus, durch Blitz entzündet. Am 30. zu Kummernick, das Gehöfte des Windmüller, und die Wohn-, Stall- und Scheunen-Gebäude einer Gärtner-, und die Stall- und Scheunen-Gebäude einer Häuslerstelle. Im Löwenbergschen Kreise am 11. September zu Spiller, das Wohngebäude eines Bauergutes nebst Pferdestall. Im Hoyerswerdaschen Kreise am 8. die sämmtlichen herrschaftlichen Vorwerks-Gebäude zu Mottke, mit Ausnahme des Schafstalles, eine Bauer-, 3 Gärtner- und

und 2 Häusler-Nahrungen. Im Rothenburgschen Kreise am 23. zum 24. August zu Padrosche, die Schenke, und am 26. zum 27. zu Formersdorf, eine Gärtner-Nahrung. Im Grünbergschen Kreise zu Mittritz, 4 Scheunen. Im Glogauer Kreise am 29. August zu Schloin, 10 Besitzungen mit allen Erndtevorräthen. Im Görlitzschen Kreise am 1. September zu Königshain, eine Häuslerstelle, und am 26. zu Gruna eine Scheune; und im Bunzlauschen Kreise am 1. zu Paritz ein Kleingärtner-Wohnhaus, und am 3. zu Ober-Thomaswaldau eine Leerhäuslerstelle.

Liegnitz, den 2. October 1827.

Königliche Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44.

Liegnitz, den 3. November 1827

Bekanntmachungen von Staats-Behörden.

Wegen Verlegung des zweiten Provinzial Landtages für Schlesien.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. d. M. auf die Anzeige des Landtags-Marschals, Herrn Fürsten von Anhalt-Cöthen Pl ß, daß der größte Theil der Landtagsabgeordneten, theils wegen ihrer Amtsverhältnisse bei der Landschaft, theils wegen Wahrnehmung ihrer Creditverpflichtungen, behindert seyn würde, im Monat December auf dem Landtage anwesend zu seyn, zu bestimmen geruht, daß die Eröffnung des nächsten Provinziallandtags für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz, nicht, wie anfänglich angeordnet war, am 11. November d. J. erfolgen, sondern bis zum 13. Januar 1828. ausgesetzt bleiben soll.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 27. October 1827.

Der Königl. Landtags-Commissarius und Ober-Präsident der Provin Schlesien. gez. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 91. Wegen Anfertigung der Gewerbesteuer-Zu- und Abgangs-Listen.

Zu Vermeidung der bisher bei den Gewerbesteuer Zu- und Abgangs-Listen häufig bemerkten Unvollkommenheiten und dadurch veranlaßten Schreibereien, wird den mit der Gewerbesteuer-Aufnahme und Anfertigung der gedachten Listen beauftragten Behörden nachstehendes Schema mitgetheilt, wornach sie von nun an die in Rede stehenden Listen genau zu fertigen und halbjährig in den vorgeschriebenen Terminen pünktlich an Uns einzusenden haben.

Schema.

Zugangs-Liste
(Abgangs-Liste)
zur Gewerbesteuer-Rolle der Stadt (des Kreises) für das ᵗᵉ halbe Jahr 18

Laufende Nummer	Wohnung und Hausnummer (Wohnort.)	Der Gewerbetreibenden		Zugang (Abgang)				Tag der Anmeldung (Abmeldung) des Gewerbes	Tag des Anfangs (der Niederlegung) des Gewerbes	Der Zugang (Abgang) hebt also an mit dem Monat	Betrag des Zugangs (Abgangs) bis zum Jahres-Schlusse			Besondere Bemerkungen über die Ursachen des Zugangs (Abgangs)
		Namen und Vornamen.	Gewerbe	jährlich	monatlich									
					rtl.	sgr.	pf.				rtl.	sgr.	pf.	
		Lit. A. Kaufleute mit kaufmännischen Rechten.												

Liegnitz, den 24. October 1827.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

II. D. 5612.

Zur

No. 95. Die Pocken unter den Schaafen betr.

Zur Vermeidung der Ansteckungsgelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß unter den Schaafen der Fleischer zu Oberwichtenau und Schönberg, Laubanschen Kreises, ferner in Mückenhayn, Rothenburgschen Kreises, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 27. October 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 8699.

No. 96. Das Verfahren bei den Wahlen der Landräthe u. Kreis-Deputirten in der Provinz Schlesien betreffend.

Seine Majestät der König haben mittelbst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. v. Mts. zu bestimmen geruht, daß die Verordnung vom 22. August v. J, das Verfahren bei den Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten in den Provinzen Brandenburg und Pommern betreffend, nebst der dieselbe erläuternden Ordre vom 10. November v. J., auch in Schlesien zur Anwendung gebracht werden solle.

Von dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz Schlesien beauftragt, bringen Wir diese allerhöchste Bestimmung, so wie die zu dem Ende in beglaubter Abschrift hier beigefügte Verordnung vom 22. August und die Ordre vom 10. November v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 29. October 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern."

I, P. 8849.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden rc. rc. haben in dem Landtags-Abschiede für die Brandenburgeschen und Niederlausitzischen Provinzial-Stände vom 17. August vor. Js. über die Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten besondere Bestimmungen vorzubehalten geruhet.

Auf den gutachtlichen Bericht Unsers Staats-Ministerii ertheilen Wir diese Bestimmungen in Folgendem und verordnen zugleich, daß nach denselben auch in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen verfahren werde.

§. 1

In allen Kreisen, wo den Rittergutsbesitzern nach der früheren Verfassung und Observanz ein ausschließliches Recht, die Uns zu erledigten Landrathsstellen in Vorschlag zu bringenden Kandidaten zu wählen, zugestanden hat, und dieses ausschließliche Recht bis jetzt von denselben ausgeübt worden ist, soll dasselbe den Rittergutsbesitzern auch in Zukunft verbleiben.

Es sind dieselben jedoch verpflichtet, den zu den Kreisversammlungen deputirten Repräsentanten der Städte und des bäuerlichen Standes jedesmal von dem Ausfall der Wahl Kenntniß zu geben, damit diese in den Stand gesetzt werden, etwanige erhebliche Bedenken, welchen die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung zur Anzeige zu bringen. Letztere

hat

hat dergleichen Bedenken in ihren Bericht über die Wahl aufzunehmen, um zu Unserer unmittelbaren Entscheidung zu gelangen.

§. 2.

Wo die Rittergutsbesitzer sich dermalen nicht in Ausübung eines solchen ausschließlichen Wahlrechts befinden, sollen die Kandidaten zu den Landraths-Aemtern von den in Gemäßheit der von Uns ertheilten Kreis-Ordnungen gebildeten Kreis-Versammlungen gewählt werden.

§. 3.

Die Wahl der Kreis-Deputirten wird ohne Ausnahme den Kreis-Versammlungen übertragen.

§. 4.

Zu den Aemtern der Landräthe und Kreis-Deputirten können ausschließlich nur Rittergutsbesitzer desselben Kreises, worin die Wahl statt findet, gewählt werden.

§. 5.

Zu jeder Landraths-Stelle sind drei Kandidaten zu wählen, welche sich, bevor sie präsentirt werden können, über ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Stelle gegen die Regierung erklärt und die erforderliche Qualifikation zur Bekleidung derselben nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften entweder bereits nachgewiesen haben, oder doch zu diesem Nachweis erbötig seyn müssen.

§. 6.

Die Wahlen der Kandidaten zu Landraths-Stellen werden unter dem Vorsitze eines der Kreis-Deputirten abgehalten.

§. 7.

Ueber den Ausfall der Wahlen haben die Regierungen gutachtlich zu berichten und in jedem Falle, wo es an qualifizirten Wahl-Kandidaten aus der Klasse der Rittergutsbesitzer des Kreises fehlen möchte, wegen Wiederbesetzung der erledigten Landraths-Stelle durch eine andere qualifizirte Person von Amtswegen Vorschläge zu machen, damit Unsere allerhöchste Entscheidung darüber eingeholt werden kann.

§. 8.

Für jeden Kreis sind zwei Kreis-Deputirte zu wählen, deren Qualifikation der Beurtheilung der Kreisversammlungen überlassen bleibt. Die Bestätigung der Erwählten gebührt der Regierung und kann aus bewegenden Gründen, worüber selbige nur dem Minister des Innern Rechenschaft schuldig ist, versagt werden; in welchem letzteren Falle zu einer neuen Wahl geschritten werden muß.

§. 9.

Bei den Wahlen der Kreis-Deputirten führen die Landräthe den Vorsitz.

§. 10.

§. 10.

Wir beauftragen den Minister des Innern, diese Verordnung, welche in die Amtsblätter aufgenommen werden soll, in den Eingangs benannten Provinzen zur Vollziehung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 22. August 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Reglement
wegen des Verfahrens bei den Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten in den Provinzen Brandenburg und Niederlausitz, so wie auch Pommern und Rügen.

(contrasig.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
v. Schuckmann, v. Lottum, G. v. Danckelmann.
Für den Kriegs-Minister Schöler.
Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten
v. Schönberg.

Für richtige Abschrift
Rudolph
K. Hofrath und Registrator.

Abschrift.

Da sich auf Meine Verordnung vom 22. August d. J., die Wahl der Landräthe in den Provinzen der Mark Brandenburg und Pommern betreffend, Zweifel darüber erhoben haben, welche Besitzzeit über das ausschließende Recht der Gutsbesitzer zur Wahl der Landräthe entscheide, so bestimme Ich hiedurch, daß hierüber der Besitz bis zum Jahre 1806. entscheidend sein soll. Ich weise Sie an, hiernach die Behörden zu instruiren und sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 10. November 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Minister des Innern v. Schuckmann.

Für richtige Abschrift
Rudolph
K. Hofrath und Registrator.

Ver-

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Betr. die Delegation der Gerichtsbarkeit über die Haus-Offizianten und das Gesinde aller Eximirten an die Untergerichte.

Es wird zufolge des §. 101. Titel 2. der Prozeß-Ordnung sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements die Gerichtsbarkeit über die Hausoffizianten und das Gesinde aller Eximirten, so weit es nicht schon durch den §. 28. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung geschehen, hiermit dergestalt delegirt, daß alle bis jetzt nicht anhängigen Rechtsangelegenheiten derselben künftig vor das Gericht des Wohnorts der Dienstherrschaft gehören.

Glogau, den 9. October 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Anzeige des Provinzial-Steuer-Direktors wegen dessen Uebernahme der Geschäfte in den Regierungs-Bezirken Liegnitz u. Oppeln.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmung, welche die, von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien durch die Amtsblätter erlassene Bekanntmachung vom 31. August d. J. enthält, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich die Verwaltung der indirecten Steuern, und der Einkünfte von den Communikations-Anstalten, wie solche in der vorerwähnten Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten unter 1. a und b aufgeführt sind, vom 10. k. M. an, für den Regierungs-Bezirk Liegnitz, und vom 1. December l. J. an, für den Regierungs-Bezirk Oppeln übernehmen werde.

Von diesen Tagen an, gehen demnach die Geschäfte der Abtheilungen für die Verwaltung der indirecten Steuern bei den Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Oppeln an mich über, und ich ersuche daher sämmtliche Behörden, und überhaupt alle, welche in Beziehung auf diese Geschäfte nach dem bisherigen Ressort-Verhältniß mit den Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Oppeln zu verhandeln haben würden, von den oben genannten Tagen an, die Correspondenz unter der Adresse des Königlichen Provinzial Steuer-Directorats zu Breslau an mich gelangen zu lassen.

Breslau, den 30. October 1827.

Der geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
gez. v. Bigeleben.

Bestrafte Brandstiftung.

Der Dienstknecht Gottlieb Büttner aus Giersdorf, hiesigen Kreises, ist wegen der am 7ten September 1823. zu Lossen und am 1sten Februar 1825. zu Giersdorf verübten Brandstiftungen zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Brieg, den 26. September 1827.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bestätiget wurden die Seminaristen Schmidt und Kretschmer, erster als evangelischer Schullehrer in Hermsdorf, letzter als Adjuvant bei der evangelischen Schule zu Jakobskirche.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtnisse.

Der zu Glogau verstorbene Bäckermeister Nikolaus Krug hat in seinem Testamente der katholischen Kirche daselbst 100 Rthlr., der städtischen Kranken-Anstalt 25 Rthlr. und der jüdischen Kranken-Anstalt 25 Rthlr. vermacht.

Desgleichen der zu Rabishau, Löwenbergschen Kreises, verstorbene Bauer Ehrenfried Feist 10 Rthlr. für die evangelische Schulkasse daselbst.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45

Liegnitz, den 10. November 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 97.
Betreffend die Prüfungen studirter Lehrer für Bürgerschulen, Rectoren in kleinen Städten 2c.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat folgende allgemeine Verfügung erlassen:

Hinsichtlich der Prüfung studirter Lehrer für Bürgerschulen, designirter Rektoren in kleinen Städten und derjenigen Individuen, die zu den Elementar-Schullehrern nicht gerechnet werden können, aber auch nicht als Lehrer an solchen Anstalten zu betrachten sind, welche zur Vorbereitung auf die zweite oder dritte Klasse einer zur Universität entlassenden Schule dienen (Edikt vom 12. Juli 1810. §. 5) besonders aber aller derer, die das Studium der Theologie absolvirt haben, und sich zu einem Schulamte der bezeichneten Art melden, hat bisher, wegen Mangels genauer Vorschriften, ein ungewisses und nach Verschiedenheit der Provinzen anders eingerichtetes Verfahren statt gefunden.

Namentlich hat es sich als zweckmäßig nicht bewährt, daß, wie hin und wieder geschehen und auch vom Ministerio nachgegeben ist, evangelische Kandidaten des Predigt-Amtes auf den Grund ihres bestandenen theologischen Examens ohne Weiteres für fähig zur Verwaltung einer Lehrerstelle an einer städtischen Schule angenommen worden sind, vielmehr hat sich genugsam bewiesen, daß oft dergleichen junge Männer, wenn sie auch in der theologischen Prüfung ehrenvoll bestanden sind, dennoch zur Verwaltung einer Schulstelle des erforderlichen Geschickes und der nöthigen pädagogischen Kenntniß und Lehrfertigkeit entbehren.

Um daher zu bewirken, theils, daß dergleichen für den Schulstand nicht geeignete Subjekte von demselben zurückgehalten werden, theils, daß die-

diejenigen Literati, die sich um Anstellung bei städtischen Schulen bewerben wollen, auch die dazu nöthige Qualifikation zu erlangen sich bemühen; theils endlich, daß hinsichtlich der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung allenthalben ein übereinstimmendes Verfahren beobachtet werde, wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

1. Alle Literati, welche sich um ein Schulamt bewerben, sollen eine vorgängige auf ihre Befähigung zur Verwaltung dieses Amtes besonders gerichtete Prüfung zu bestehen haben.

2. Diese Prüfungen sollen, in sofern solche nicht nach dem Edikt vom 12. Julv 1810. und in Gemäßheit desjenigen, was nachher im Artikel 9. wegen Prüfung der ordentlichen Lehrer an höhern Realschulen festgesetzt ist, vor die wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen gehören, in jeder Provinz von einer Kommission vorgenommen werden, die aus den Schulräthen des Provinzial-Schul-Kollegii und der betreffenden Königlichen Regierungen und dem Direktor des Schullehrer-Seminars der Provinz oder des Regierungs-Bezirks zusammengesetzt ist.

3. Diese Prüfungen sollen an gewissen, vorher öffentlich bekannt zu machenden Terminen in der Regel zweimal im Jahre, und am Besten an dem Sitze des Schullehrer-Seminars, in derjenigen Zeit, in welcher auch die Elementar-Lehrer-Prüfungen dort abgehalten werden, jedoch nicht mit diesen zugleich, angestellt werden.

4. Diese Prüfungen sollen sich auf das Materielle der Kenntnisse der Kandidaten in der Regel nicht, und nur ausnahmsweise in dem Falle erstrecken, wenn aus den vorzulegenden Schul-, Universitäts- und Konsistorial-Prüfungs Zeugnissen, oder auch durch die schriftlichen Ausarbeitungen und die Probelektionen, ingleichen bei der mündlichen Prüfung, ein Zweifel begründet würde, daß der Examinandus das Maaß der zur Verwaltung einer Schulstelle erforderlichen Kenntnisse nicht besitze. Dagegen sollen dieselben vorzugsweise auf dessen formale und praktische Befähigung zum Lehrstande, also darauf gerichtet werden, ob der Kandidat über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen und ihrer Arten und Stufen, über die Behandlung der verschiedenen Lehrgegenstände im Allgemeinen und im Besonderen und über deren inneren, organischen Zusammenhang, über die literarischen und technischen Hülfsmittel bei den einzelnen Lehrobjekten, über das Wesen der Beziehung überhaupt und über ihr Verhältniß zum Unterrichte insbesondere, über die Grundsätze der Schuldisziplin und über ihre Anwendung, also ganz vorzüglich über die Verbindung der religiösen und sittlichen Bildung mit der intellektuellen, endlich aber über den Beruf, die

die Pflichten und das Verhalten eines Lehrers, richtige, klare und gründliche Begriffe, und zugleich das nöthige praktische Geschick und die erforderliche Lehrfertigkeit besitze; zu welchem Ende er sowohl Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung erhalten, als einer mündlichen Prüfung unterworfen, als auch eine oder nach Befinden der Umstände mehrere Probe-Lektionen zu halten, angewiesen werden soll.

5. Evangelische Kandidaten des Predigt-Amts, welche sich zu diesen Prüfungen melden, sollen das theologische Examen pro Candidatura vor dem Konsistorio bereits bestanden haben, und über deren Ausfall ein Zeugniß vorzuweisen gehalten seyn.

6. Ueber das Resultat der nach Art. 4 angestellten Prüfung soll ein Prüfungs-Zeugniß ausgestellt werden, in welchem unter spezieller Beziehung auf die sonstigen von den Examinanden beigebrachten Testimonia und auf das daraus zu entnehmende Maaß ihrer Kenntnisse ein möglichst genau und charakteristisch ausgedrücktes Urtheil über ihre schriftlichen Arbeiten, über das mündliche Examen und über die aufgegebenen Probe-Lektionen enthalten, und auf den Grund desselben ihre Gesammt-Qualifikation durch ein einfaches Prädikat bezeichnet werden soll, dessen Wahl den Prüfungs-Kommissionen, jedoch mit dem Bemerken überlassen wird, daß der Ausdruck „Genügend" als die unterste Stufe, „Vorzüglich" aber als die oberste der Befähigung angenommen werden soll.

7. Einer ähnlichen Prüfung, jedoch unter Zuziehung eines Kommissarii der bischöflichen Behörde, sollen in der Regel auch diejenigen katholischen Geistlichen unterworfen werden, welche zu Benefizien, womit die Besorgung des Schulunterrichtes neben ihren geistlichen Pflichten verbunden ist, berufen werden.

8. Auch behält sich das Ministerium vor, die Prüfung derjenigen Individuen, sie mögen Universitäts-Studien gemacht haben, oder nicht, welche dasselbe zu ordentlichen Lehrern an Schullehrer-Seminarien bestellen will, den durch gegegenwärtiges Circulare angeordneten Kommissionen zu überweisen.

9. Was dagegen die ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Bürger-, Handlungs-, Gewerbe- oder Real-Schulen in größeren Städten, also an denjenigen Anstalten betrift, in welchen eine über das schulpflichtige Alter hinausgehende, auf die Zwecke des höheren Gewerbe- und Handels-Standes und anderer ähnlicher Berufs-Arten berechnete, unmittelbar in die künftige Lebens-Bestimmung einführende Bildung, namentlich in der Mathematik, in den Naturwissenschaften, in der Geschichte und Erdbe-

schrei-

schreibung, in der deutschen Literatur, in der Technologie, und in neuern fremden Sprachen erwerben werden soll, so soll deren Anstellung künftig nur nach vorgängiger wohlbestandner Prüfung von einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission erfolgen können.

Den vorstehenden Anordnugen gemäß, wird alljährlich der diesfällige, zwischen Ostern und Pfingsten anzuberaumende Prüfungs-Termin, durchs Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Liegnitz, den 28. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

6131. I. C.

No 98
Die allerhöchste Zufriedenheits-Aeußerung über die zu dem dritten Armee-Corps gehörige Landwehr

Des Königs Majestät haben bei der diesjährigen Besichtigung des der Führung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen (Sohn Seiner Majestät) anvertrauten 3ten Armee-Corps, Allerhöchst Ihre besondere Zufriedenheit mit der zu demselben gehörigen Landwehr zu äußern geruht und dabei huldreichst bemerkt, wie Sie keinesweges verkennten, daß der Eifer des Landes und der Behörden wesentlich zur Erreichung eines so erfreulichen Ergebnisses mitgewirkt habe. Höherem Auftrage gemäß, veröffentlichen Wir hiemit die den Landräthen, Ständen, Städten und Einsassen der zum Bezirk des 3ten Armee-Corps gehörigen Kreise, Grünberg, Freystadt, Sagan und Sprottau allergnädigst von des Königs Majestät gewordene Zufriedenheits-Aeußerung mit ihrer regen Theilnahme an dem Gedeihen des Landwehr-Instituts, so wie den hierüber von des Prinzen Wilhelm, Königlichen Hoheit, huldreichst ausgesprochenen Dank.

Liegnitz, den 1. November 1827.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern

I. M. No 2971. c.

No. 99.
Aufforderung zur Einsendung von Nachrichten für die pro 1828. herauszugebende schlesische Instanzien-Notiz.

Wir fordern die von Uns ressortirenden Behörden hierdurch auf, die erforderlichen Nachrichten für die künftiges Jahr herauszugebende schlesische Instanzien-Notiz, spätestens bis Ende November d. J. unfehlbar hier einzureichen.

Liegnitz, den 1. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 8850.

Ver-

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Durch ein Justiz-Ministerial-Rescript vom 11. September d. J. ist bestimmt, daß alle Gerichte, bei denen ein Stempel-Vertheiler auf Tantieme angestellt ist, mit dem Ablaufe jeden Jahres auf den Grund der Salarien-Kassen-Bücher ein Attest über den Betrag des im Laufe des Jahres zu den Verhandlungen des Gerichts verbrauchten Stempel-Papiers ausfertigen lassen und solches dem Steuer-Amte senden sollen, von welchem sie das Stempel-Papier entnommen haben.

Wegen der Jahres-Atteste über den Stempelpapier-Verbrauch.

Hiernach haben sich die betreffenden Untergerichte zu achten.

Glogau, den 15. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Se. Königl. Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 3ten d. Mts. dem Oeconomie-Commissarius Kuhlmay hieselbst, wegen seiner ausgezeichneten musterhaften Geschäftsführung, das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zu verleihen geruhet.

Bekanntmachung.

Soldin, den 23. October 1827.

Königl. Preuß. General-Kommission für den Frankfurter Regierungsbezirk und die Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Steuer-Aufseher Lieutenant von Molitor, ist die Unter-Steuer-Einnehmerstelle zu Greiffenberg, und dem Steuer-Aufseher Schultz, die Zollamts-Assistentenstelle zu Seidenberg verliehen worden.

Kaufmann Brüngger, Apotheker Heyn und Vorwerksbesitzer Koch zu Schmiedeberg, wurden — erster zum zweiten-, letztere beide zum erstenmal — zu Rathsherren erwählt und als solche bestätiget.

Der bisherige Kämmerer Kneuſtler zu Beuthen a. O. wurde als solcher auf anderweite 6 Jahre erwählt und bestätiget.

Der bisherige Hülfslehrer Seidel zu Jannowitz, ward Schullehrer zu Hinndorf.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Den Schulanbau in Uhsmannsdorf, Rothenburgschen Kreises, betreffend.

Das dringende Bedürfniß eines neuen, dem Zwecke entsprechenden Schulhauses hat die kleine Gemeine in Uhsmannsdorf, Rothenburgschen Kreises, schon lange lebhaft gefühlt, ohne daß die Verschiedenheit der Meinungen und besonders die Unzulässigkeit der Geldmittel gestatten wollte, dieses Bedürfniß zu erledigen. Die für das Schulwesen sich rühmlich interessirende Gutsherrschaft, Herr v. Ohnesorge, trat nunmehr ins Mittel, bewirkte Einigung, unterstützte die Gemeine mit Baumaterialien und führte bei dem im Monat May d. J. begonnenen Baue eine so sachkundige und thätige Aufsicht, daß diese Bildungsstätte bereits am Michaelistage zu ihrer wohlthätigen und wichtigen Bestimmung durch den Herrn Superintendenten Busch feierlich eingeweiht wurde. Dieses massive zweistöckige Schulhaus — die Zierde der Ortschaft — steht nunmehr da, durch Nettigkeit und Solidität eben so wie durch Freundlichkeit und Zweckmäßigkeit ausgezeichnet. Außer der besonnenen Sparsamkeit der Kosten verdankt die Gemeine dem genannten Dominio einen an das neue Etablissement stoßenden Gartenfleck von beinahe 1 Morgen. Gerecht ist der Wunsch der Commune, daß auch das Innere der Schule: der Unterricht, dem Aeußeren, oder dem Schulhause, entsprechen möchte. Liegnitz, den 28. October 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.“

Betrifft in Druck erschienene Schulschriften.

Auf vorstehende vor Kurzem im Druck erschienene Schulschriften, als:

1) Erstes deutsches Sprachbuch zur Uebung im Sprechen, in der Sprachkenntniß, im Lesen und Schreiben für Volksschulen jeder Confession, von F. A. Engmann. (5 Sgr.)

2) Die Weltkunde. Ein Leitfaden bei dem Unterrichte, in der Erd-, Mineral-Stoff-, Pflanzen-, Thier-, Menschen-, Völker-, Staaten- und Geschichts-Kunde, von Dr. Harnisch. Ueberarbeitet und vermehrt vom A. Kelch, 3 Theile (1 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf.)

3) Wandkarte von Palästina, zunächst für den Schulgebrauch, nebst Wegweiser zu derselben, von K. M. Ernst, Lehrer am Königl. Waisenhause und Seminar vor Bunzlau. (1 Rthlr. 3 Sgr.)

machen Wir als auf brauchbare Lehrmittel bei dem Unterrichte in den Volksschulen hierdurch aufmerksam.

Liegnitz, den 28 October 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Krambesitzerin Johanne Eleonore Kubitschke zu Prosen, Jauerschen Kreises, hat mittelst Urkunde vom 12. September d. J. eine Stiftung von 200 Rthlr Kapital für die katholische Schule ihres genannten Wohnorts errichtet, zufolge welcher von den jährlichen Zinsen dieses Kapitals armen Schulkindern die nöthigen Schulbücher angeschafft werden sollen.

Verdienstliche Handlungen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46

Liegnitz, den 17 November 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück pro 1827. enthält unter

No. 1097. Die Verordnung wegen Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und wegen Ergänzung der Zoll-ordnung. Vom 30. October 1827.

Bekanntmachungen von Staats-Behörden.

Betreffend die Veränderungen, welche seit dem Erscheinen des Postmeilenzeigers in den Stations-Entfernungen rc. vorgekommen sind.

Von den, seit dem Erscheinen des Postmeilenzeigers vorgekommenen Veränderungen in den Stations-Entfernungen rc., ist eine Uebersicht angefertigt worden, welche den Besitzern des Meilenzeigers, gegen Vorzeigung desselben unentgeldlich verabfolgt wird. In Berlin ist solche beim Portier des hiesigen Posthauses, in den übrigen Städten der Monarchie bei der Postanstalt desjenigen Ortes in Empfang zu nehmen, bei welcher der Meilenzeiger gekauft worden ist.

Berlin, den 1. November 1827.

Der General-Postmeister.
Nagler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 100. Die bürgerlichen Ehren-Rechte der Scharfrichter-Gehülfen betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. v. M.

Ich habe auf die Anfrage der Stadt-Verordneten, ob dem Scharfrichter-Gehülfen N. N. bei dem Ankauf städtischer Grundstücke auch die

die in der Städte-Ordnung bestimmten bürgerlichen Ehren-Rechte zu Theil werden können, in Erwägung der statt findenden Verhältnisse entschieden, daß ihm diese Rechte nicht zu entziehen sind. Denn durch das Vorurtheil, das bisher auf dem Betriebe seines Gewerbes gehaftet hat, waren in noch früheren Zeiten auch verschiedene andere Gewerbe betroffen, bei denen es, nachdem es durch die Gesetzgebung gemißbilligt worden, nunmehr längst in Vergessenheit gerathen ist. Es ist kein Grund vorhanden, dieses Vorurtheil bei dem Gewerbe der Scharfrichterknechte fortdauern zu lassen, und wenn es von moralisch untadelhaften Personen ausgeübt wird, solche von dem Genuß der bürgerlichen Rechte auszuschließen. Ich habe deshalb bereits durch Meine Ordre vom 4. Dezember 1819. festgesetzt, daß die Scharfrichter-Gehülfen zur Leistung ihrer Militairpflicht zugelassen werden sollen und hierdurch ihre bürgerliche Ehre hergestellt, weil Niemand, um seiner bürgerlichen Geschäfte willen, für unehrlich gehalten werden kann, wenn er der Ehre des Kriegsdienstes fähig erachtet ist. Es muß daher bei den Bescheiden der Regierung und des Ober-Präsidenten verbleiben. Berlin, den 21. October 1827.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Stadt-Verordneten zu N. N.

wird auf Anordnung des Hohen Ministeriums des Innern den betreffenden Behörden und Einsassen hiermit zur pünktlichen Beachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Wir werden streng darauf achten, daß keine Behörde sich, unter welchem Vorwande es auch sey, eine Abweichung davon erlaube.

Liegnitz, den 12. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 9278.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Milde Beiträge für die durch Wasserfluthen verunglückten Einwohner des Habelschwerdter Kreises betreffend.

In Folge der im 26. Stück des diesjährigen Amtsblatts befindlichen Bekanntmachung vom 26. Juni d. J., daß milde Beiträge für die am 11. Juni d. J. durch Wasserfluthen verunglückten Bewohner mehrerer Ortschaften des Habelschwerdter Kreises bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse angenommen werden würden, sind bei derselben für diesen Zweck bis jetzt eingegangen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) von den Einwohnern der Stadt Bolkenhain durch den dasigen Magistrat . .	14 Rthlr.	5 Sgr.	10 Pf.
2) von dem Rittergutsbesitzer von Knobelsdorf auf Hirschfeldau, Saganschen Kreises	30 ,	— ,	— ,
Latus .	44 Rthlr.	5 Sgr.	10 Pf.

3) die

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	44 Rthlr.	5 Sgr.	10 Pf.
3) die durch die Rittergutsbesitzerin Walter geborne Gerdessen auf Neugabel, Sprottauschen Kreises, gesammelten . . .	46 ,	4 ,	— ,
4) von dem Wohlthätigkeits-Verein in Liegnitz	42 ,	7 ,	— ,
5) von dem Landräthlichen Amte, Görlitzschen Kreises, in zwei Sendungen, incl. 1 Ducaten	76 ,	11 ,	1 ,
6) durch den Magistrat zu Lüben von mehrern Bewohnern daselbst	16 ,	24 ,	10 ,
7) durch den Bürgermeister Fiedler zu Freistadt desgleichen	21 ,	23 ,	10 ,
8) von dem Oberpfarrer Berger zu Ruhland im Kreise Hoyerswerda, die bei der Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs gesammelten	13 ,	25 ,	— ,
9) von einem Ungenannten mit dem Postzeichen Polkwitz und dem Siegel G. W. E. .	1 ,	3 ,	— ,
10) von den Einwohnern der Stadt Parchwitz durch den Magistrat daselbst . .	2 ,	21 ,	6 ,
11) von dem Landräthlichen Amte Glogauschen Kreises	47 ,	6 ,	4 ,
nebst einem Packet Wäsche in Wachsleinwand			
12) die im Kreise Löwenberg durch den Kreis-Secretair Heinze gesammelten . .	73 ,	18 ,	11 ,
in Summa . .	386 Rthlr.	1 Sgr.	4 Pf.

Davon ist ausgegeben worden:

	Rtl.	Sgr.	Pf.
a) auf Postporto	1 Rtl.	18 Sgr.	6 Pf.
b) an das Landräthliche Amt Habelschwerdter Kreises abgesendet	263 ,	29 ,	7 ,
	265 ,	18 ,	1 ,
Bleibt Bestand	120 Rthlr.	13 Sgr.	3 Pf.

welcher nebst dem oben erwähnten Packet Wäsche nächstens nach Habelschwerdt abgesendet werden wird.

Liegnitz, den 13. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Bek=

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 8te Lieferung gr. 4. in farb Umschlag, mit 1 kolorirten Kupfer. Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Leipziger Platz No. 3. in Berlin. Desgl. 7te Lieferung mit 18 Kupfern, 2 1/3 Rthlr. 6te Liefer. mit 2 Kupf. 1 Rthlr. 5te Liefer. mit 8 Kupfern, 3 Rthlr., und aus derselben besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser vom Garten-Director Otto und Bau-Inspector Schramm, mit 6 Kupfern, 2 1/3 Rthlr."

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im vorigen Amtsblatte No. 45. Seite 262. in der 5ten Zeile von oben herab lese man: „Unzulänglichkeit" statt „Unzulässigkeit."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48.

Liegnitz, den 1. December 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 21ste Stück pro 1827. enthält unter

No. 1102. Die Ministerial-Erklärung vom 19. October 1827., über die mit der freien Hansestadt Lübeck getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

No. 1103. Die Ministerial-Erklärung vom 20. October 1827., über die mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

No. 1104. Die Ministerial-Erklärung vom 20. October 1827., über die mit dem Senat der freien und Hansestadt Bremen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

No. 1105. Die Ministerial-Erklärung vom 28. October 1827., über die mit dem Königreich Sachsen getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

No. 1106. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. October 1827., die Beschränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 104.
Betr. die erfolgte Versetzung zweier Garnison-Compagnien von Schweidnitz und Glogau nach Kosel.

Auf Ersuchen der competenten Militair-Behörde machen Wir hierdurch öffentlich bekannt, daß die 7te Regiments-Garnison-Compagnie von Schweidnitz nach Kosel, und die 9te Divisions-Garnison-Compagnie von Glogau ebenfalls nach Kosel versetzt worden sind. Beurlaubte dieser Truppentheile, welche bei denselben wieder eintreten wollen, haben sich daher nach Kosel, und nicht, — wie noch Fälle vorgekommen sind — nach den erstgenannten Garnison in Schweidnitz und Glogau, zu begeben, damit nicht ferner Umwege und unnöthige Kosten gemacht werden.

Liegnitz, den 21. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 3150. M.

No 105.
Die Kur u. Verpflegungs-Kosten auf der Wanderschaft erkrankender Handwerks-Gesellen betr.

Wir finden Uns veranlaßt, die Bestimmung der unterm 6. Februar 1802. ergangenen Verordnung

> daß Handwerksburschen, welche während der Wanderschaft auf dem Lande erkranken, sofort in die nächste Stadt gebracht und daselbst für Rechnung der betreffenden Gewerks- oder der Orts-Armen-Kasse geheilt werden sollen, (Amts-Blatt-Erlaß vom 19. Septbr. 1823. S. 265 des Amts-Blattes 1823.)

hiermit zu republiciren.

Liegnitz, den 22. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 9586.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Die Verrechnung des eingegangenen reservirten Porto betreffend.

Den von dem hiesigen Ober-Landes-Gericht ressortirenden Unter-Behörden wird Nachstehendes, aus dem Justiz-Ministerio, wegen Verrechnung des eingegangenen reservirten Porto ergangene Rescript:

Es ist von Seiten der Königlichen Oberrechnungs-Kammer und des Königl. Generalpostamts desiderirt, daß die Gerichte in den Attesten, welche sie den Postämtern über den Betrag des reservirten, später eingegangenen Porto's, auszustellen haben, bemerken sollen:

> daß die reservirten, von den Parteien eingezogenen Portobeträge mit den von den Postämtern auf dem Couvert und in den Portolisten verzeichneten Portobeträgen, so wie solche vorschriftsmäßig in den Akten notirt seyen, übereinstimmen.

Bei einer strengen Befolgung der Vorschriften des Reglements vom 9ten April 1804. — wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Porto's,

to's, — hat es keine Schwierigkeit, die Atteste in dieser Art auszustellen. Da aber mehrere Gerichte diese Vorschriften zu befolgen unterlassen haben und deren Befolgung erst durch die Circularverordnung vom 5. Januar d. J.

(v. Kamptz Jahrb. Band 29. pag. 104.)

wieder in Erinnerung gebracht worden, so ist nachgelassen, daß die Gerichte, bei denen die strenge Befolgung des Reglements vom 9. April 1804 bisher unterblieben ist, das Attest nur in Beziehung auf das nach 1827. berechnete reservirte und eingezogene Porto ausdehnen.

Bei diesen Gerichten sind die Atteste also dahin zu fassen, daß sie bescheinigen:

daß in der bestimmten Zeit nicht mehr als das angegebene Quantum des reservirten Porto's eingegangen und an das Postamt abgeliefert worden,

daß von diesem reservirten Porto für die Zeit bis ult. 1827. so viel (inseratur der Betrag) berechnet worden, der Rest aber aus der Zeit vom 1ten Januar 1828. an, herrühre,

und daß das vom 1ten Januar 1828. reservirte, von den Partheien eingezogene Porto mit den von den Postämtern auf dem Couvert und in den Portolisten verzeichneten Portobeträgen, so wie solche nach dem Reglement vom 9ten April 1804. notirt sind, übereinstimmen.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat das Königliche Ober-Landes-Gericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte dem gemäß anzuweisen.

Berlin, den 18. Oktober 1827.

Der Justiz-Minister. **G. Dankelman.**

zur genauen Beachtung hierdurch mitgetheilt.

Glogau, den 9. November 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Einreichung der Anzeigen u. Anschläge der pro 1828. bei Unter-Gerichten nothwendigen Baue auf Rechnung der Staats-Fonds.

Des Herrn Justiz Ministers Excellenz haben uns mittelst Rescripts vom 2. dieses Monats aufgefordert, noch bis zum Schlusse des jetzigen Jahres, diejenigen Baue, mit Ueberreichung der Kosten-Anschläge, Demselben anzuzeigen, die im Jahre 1828. im Departements-Bezirk des hiesigen Collegii nothwendig sind, in sofern darüber noch keine Anzeige geschehen, indem beim Unterbleiben jener zeitigen Anzeige, auf dergleichen Baue bei Feststellung des Bau-Etats pro 1828. nicht reflectirt werden könne. Die von dem hiesigen Ober-Landes-Gericht ressortirenden Unter-Gerichte und Behörden, welche sich in dem Fall solcher nothwendigen Baue auf Rechnung der Staats-Fonds befin-

befinden, haben daher die gedachten Anzeigen und Anschläge, in sofern es noch nicht geschehen, ohne Zeitverlust anhero einzureichen.

Glogau, den 16. November 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Justiz-Beamte sollen keine Justiz-Commissariats-Geschäfte betreiben.

Das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht bringt nachstehendes Reskript des Chefs der Justiz vom 30. October d. J.

Durch die Verordnung vom 9. October 1820 und vom 18. May 1821. war es in den Gegenden, wo es an Justiz-Commissarien mangelte, den Partheien gestattet worden, sich durch Justizbeamte in den Fällen in ihren Prozeßangelegenheiten vertreten zu lassen, wo ausnahmsweise auf das persönliche Erscheinen der Partheien nicht gedrungen werden konnte.

Von dieser Erlaubniß ist ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht worden, als beabsichtigt war. Es sollte nur einem dringenden Bedürfniß abgeholfen werden, und es ward in der letztgedachten Verordnung ausdrücklich erwähnt, daß die gedachte Gestattung zu jeder Zeit wiederruflich sey, und kein Recht auf eine Entschädigung oder Beibehaltung darauf gegründet werden könne.

Der Justiz-Minister hält die Vereinigung des Amts eines Richters mit dem Betrieb von Justiz-Commissariats-Geschäften, für durchaus unverträglich, aller dabei statt findenden Modifikationen ungeachtet, und weiset hiermit das Königliche Ober-Landes-Gericht an, für die Zukunft keine neue Verbindungen dieser Art zu gestatten.

Für die jetzt noch bestehenden wird der erste April des künftigen Jahres als letzter Termin festgesetzt, bis zu welchem den Richtern, welche die Erlaubniß erhalten haben, sich als Bevollmächtigte der Partheien gebrauchen zu lassen, verstattet wird, Geschäfte der letztgedachten Art zu betreiben, da durch die Aufhebung sofort den Partheien, welche verhindert werden könnten, sogleich einen andern Bevollmächtigten zu ernennen, leicht, ohne ihr Verschulden, Nachtheile entstehen könnten, welche durch den bewilligten längern Zeitraum vermieden werden."

sämmtlichen foris der Untergerichte sowohl, als den einzeln stehenden Unter-Richtern in dessen Departement zur Kenntniß mit der Anweisung, sich auf das genauste nach dessen Inhalte zu achten. Uebrigens wird das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht durch zweckmäßige Vorschläge, wegen Anstellung von Justiz-Commissarien in den Theilen des Departements, wo es daran fehlen

fehlen sollte, und da, wo es noch nicht geschehen, dafür sorgen, daß dem Bedürfniß der Partheien entsprochen werde.

Glogau, den 16. November 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Als unbesoldete Rathmänner zu Neustädtel wurden bestätiget, der Gastwirth und Posthalter Krüger, der Apotheker Siegemund, und der Schuhmacher-Meister Großmann, erster bereits zum 4ten, letztere beiden zum 1sten Male gewählt.

Der zeitherige Privatlehrer Kahl ward evangelischer Schullehrer zu Ober-Conradswaldau, Landshutschen Kreises.

Der Wundarzt August Trieben zu Glogau hat die Approbation als Wundarzt 2ter Klasse erhalten.

Personal-Veränderungen im Verwaltungsbereich der Königlichen General-Commission in Schlesien.

Es wurden ernannt:

I. im Collegio:
der bisherige Oeconomie-Commissarius Wolff, zum Assessor in die Stelle des bisherigen Assessor jetzigen Stadt-Rath Biller.

II. zum Oeconomie-Commissarius:
der bisherige Oeconomie-Commissions-Assistent Schulze II.

III. zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen:
der Wirthschafts-Inspektor, Lieutenant Walther zu Trebnitz für den Trebnitzer Kreis, in die Stelle des mit Tode abgegangenen Oeconomie-Commissions-Gehülfen Friese.

IV. zu Kreis-Justiz-Commissarien:
1. der Stadtrichter Manger zu Waldenburg für den Landeshuter Kreis.
2. der vormalige Stadtrichter zu Lewin, Justitiarius Hoffmann zu Frankenstein, für die Kreise Frankenstein und Nimptsch, in die Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Kreis-Justiz-Commissarii Hoffmann.
3. der Stadtrichter Ullrich zu Tarnowitz für den Beuthener Kreis.
4. der Stadtrichter Saulich zu Lublinitz für den Lublinitzer Kreis.
5. der Justitiarius Schindler zu Grottkau für den Grottkauer Kreis.
6. der Justiz-Rath von Eickstädt zu Ratibor für den Ratiborschen Kreis.

V. zum Gemeinheitstheilungs-Actuarius:
der bisherige Protokollant Gruner zu Massel für den Trebnitzer Kreis.

VI.

VI. zum Feldmesser:

der Condukteur Burchard zu Oppeln.

Ausgeschieden sind:

Die Condukteure Schirmer, von Strasburg und Oswald.

Gestorben sind:

1. Der Königliche Oeconomie-Commissions-Rath und Ober-Commissarius Klingberg.
2. Der Oeconomie-Commissarius Hoffrichter zu Neustadt.
3. Der Condukteur Wihrhelm zu Ratibor.

Versetzt ist:

Der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Landshutter, von Neisse nach Liegnitz. Breslau, den 10. November 1827.

Königl. General-Kommission von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vollendeter Schulhausbau in Wolfersdorf.

Auch die kleine und unbemittelte, zur Primkenauer Kirchfahrt gehörige Dorfgemeinde zu Wolfersdorf, Sprottauschen Kreises, ist nunmehr im Besitze eines neuen, massiven und wohl eingerichteten Schulhauses.

Die Schulstube ist geräumig, hell und mit Subsellien versehen, das Wohngelaß für den künftig anzustellenden eigenen Lehrer freundlich und bequem, das Nebengebäude passend und gleichfalls massiv. Der 11te d. Mts. war der erfreuende Tag der feierlichen Weihe dieses Gebäudes zu seiner Bestimmung

Ohne kräftige Unterstützung der Commune von Seiten des Herrn Schul-Patrons, Freiherrn v. Bibran auf Modlau, wäre das Werk freilich nicht ausgeführt worden. Derselbe hat außer einem schicklichen Bauplatze und hinreichendem Lande zur Anlegung eines Gartens, das gesammte Bau-Materiale: als Holz, Ziegeln und Eisen unentgeldlich hergegeben, so daß die Gemeine blos das Arbeitslohn an die Professionisten zu zahlen, und die Hand- und Spann-Dienste zu leisten gehabt hat. — Dies ist das Sechste neue massive Schulhaus in der obgedachten Parochie, welches in Zeit von 12 Jahren, durch großmüthige Unterstützungen des genannten Herrn Patrons, eines seltenen Beförderers der kirchlichen und Schulzwecke, und durch rühmliche Anstrengungen der betreffenden Gemeinden ins Daseyn getreten ist. — Primkenau, Langen, Krampf, Lauterbach, Armadebrunn und Wolfersdorf erfreuen sich dieses eben so wohlthätigen als ehrenvollen Vorzuges.

Liegnitz, den 24. November 1827.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach-

Ankündigung von Wand-Charten und Schriften.

Nachstehende Verlags-Artikel der Kunst- und Buchhandlung von Grüson und Comp zu Breslau, als:

1. Neue Wand-Charte von Schlesien, zunächst für den Schulgebrauch, entworfen und gezeichnet von Wiesner.
2. Wand-Charte von Deutschland und Preußen für Schullehrer-Seminarien, Gymnasien und Volksschulen &c. &c. entworfen und herausgegeben von Heelsig, wozu gehört
3. Handbuch zur Kunde von Deutschland und Preußen &c. &c. von C. G. Scholz, Rektor in Neisse,

werden zum Unterrichte in der Geographie als zweckmäßig und brauchbar erachtet. Liegnitz, den 24. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung des herauszugebenden Sachregisters der in den schlesischen Amtsblättern enthaltenen Verordnungen.

Das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht macht die Untergerichte seines Departements auf die in den Amtsblättern zu erscheinende Ankündigung des von dem Herrn Regierungs-Rath Laar herauszugebenden Sach-Registers der in den Schlesischen Amts-Blättern enthaltenen noch gültigen Verordnungen aufmerksam, und empfiehlt ihnen die Anschaffung dieses Werks.

Glogau, den 16. November 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Kassation des Justitiarius Resch.

Der Justitiarius Carl August Resch, vormals in Uhyst, ist durch das in der Untersuchungs-Sache wieder ihn ergangene Erkenntniß des hiesigen Criminal-Senats de publ. den 22. März 1827, welches durch das am 26. October 1827. abgefaßte Urtel zweiter Instanz bestätigt ist, seines Amts als Richter, Justiz-Commissar und Notarius entsetzt worden.

Frankfurt a. d. O., den 13. November 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49.

Liegnitz, den 8. December 1827.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Den Uebergang der Chaussee-Geld-Einnahme zur Provinzial-Steuer-Direction betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinets Ordre vom 28. v. M. zu bestimmen geruht, daß die Verwaltung der Einnahmen von den aus Königlichen Kassen unterhaltenen Chausseen mit dem 1sten Januar k. J. zum Ressort des Finanz-Ministerii übergehen, daß dagegen Alles, was die Unterhaltung und den Neubau der Kunststraßen betrifft, auch ferner dem Ressort des Ministerii des Innern verbleiben soll.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung wird der Provinzial-Steuer-Director zu Breslau die Verwaltung der Chausseegeld-Einnahmen im Regierungs-Bezirk zu Liegnitz übernehmen, für diesen Geschäftszweig ganz in Stelle der Regierung treten und die Verwaltung desselben den bestehenden Gesetzen und Anweisungen gemäß führen, und durch die ihm untergeordneten Haupt-Steuer- und Zoll-Aemter führen lassen. Die Chausseegeld-Einnehmer sind demselben untergeordnet, die für den Aufsichtsdienst angestellten Chausseebedienten aber, bleiben der Regierung subordinirt.

Berlin, den 19. November 1827.

Der Minister des Innern. gez. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister gez. v. Motz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

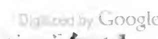
No. 106. Wegen Erhebung des Chaussee-Zolls von Spremberg nach Hoyerswerda.

Nachdem nunmehr die Chaussee von Spremberg nach Hoyerswerda vollendet ist, wird vom 1. Dezember d. J. ab, die Zollerhebung von der ganzen Strecke auf 2$^{1}/_{4}$ Meilen nach dem Tarif vom 21. May 1822., und zwar in dem auf dieser Straße neu etablirten Zollhause, eintreten.

Liegnitz, den 29. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 3420.



Verordnungen des Provinzial-Steuer-Directors von Schlesien.

Das Gesetz wegen Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- u. Durchgangs Abgaben für die Jahre 1828, 1829 u. 1830. betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des von Uns unterm 26. May 1818 vollzogenen Gesetzes, an die Stelle der durch Unsre Verordnung vom 19. November 1824. publicirten Erhebungsrolle und der nachherigen Declaration derselben, unterm heutigen Tage anderweit eine Erhebungsrolle der Abgaben, welche von eingehenden, ausgehenden und durchgeführten Waaren entrichtet werden sollen, vollzogen und der gegenwärtigen Verordnung beigefügt.

Wir setzen dabei noch Folgendes fest:

1) die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrickanstalten gefertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

2) Ueber die Verwendung des für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanzministerium Kontrolle angeordnet werden, unter welcher nur Zucker von inländischen Siedereien zum Raffiniren gegen den geringern Steuersatz bezogen werden kann.

3) Da bei den Bestimmungen der Zollordnung vom 26. May 1818., über den Waarentransport im Grenzbezirk, Bedenken erregt worden, so setzen Wir zu deren Hebung fest, daß zwar nach der Zollordnung §. 77. beim Eingang von Waaren die bezeichnete Zollstraße von der Grenze bis zum Grenz Zollamte durchaus nicht verlassen werden darf, Jeder auf dieser Straße ohne Aufenthalt sich nach dem Grenz-Zollamt begeben und dort anmelden muß; beim weitern Transport der beim Grenz-Zollamte angemeldeten Gegenstände es aber dem Waareninhaber freigestellt bleibt, welchen Weg er nehmen will. Es muß derselbe jedoch allemal die erfolgte Anmeldung bei der Zollstelle durch eine Steuerquittung, einen Begleitschein oder andern Legitimationsschein, worin die Transportfrist im Grenzbezirk und der Weg bemerkt wird, den Grenzbeamten bei ihren Nachfragen nachweisen können.

Bei der Versendung von Gegenständen, welche nicht an sich von aller Transport-Controlle befreit sind, innerhalb des Grenzbezirks, oder aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk oder in das Ausland, desgleichen aus dem Grenzbezirk in das Ausland, ist eine Bescheinigung, wie sie nach Unterschied der Fälle §. 6. 11. 14. 16. 92. ꝛc. der Zollordnung vorgeschrieben worden, nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zollstraße von einem Grenz Zollamte zur Binnenlinie führend bezeichnet ist, und auf dieser Straße außer der Regel an der Binnenlinie kein Controll- oder Anmeldungsamt sich befinden sollte.

4) Der §. 108. der Zollordnung wird aufgehoben und dagegen Folgendes festgesetzt:

Die



Die Beamten müssen bei der Zoll- und Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung angerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheiniget wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, insofern letztere von dem Steuerschuldigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

Gegeben Berlin, den 30. October 1827.

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freih. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum.
Gr. v. Bernstorff. v. Hacke. Gr. v. Dankelmann. v. Motz.

Indem ich die vorstehende Allerhöchste Verordnung noch besonders zur Kenntniß des Publikums bringe, bemerke ich zugleich, daß die dazu gehörige Erhebungsrolle für die Jahre 1828. 1829. und 1830. sich in der diesjährigen Gesetzsammlung Stück 19. von Seite 133 bis 162. einschließlich abgedruckt findet, solche auch bei den Zoll- und Steuerämtern während der Tagesstunden eingesehen werden kann.

In den allgemeinen Bestimmungen zur gedachten Erhebungsrolle (Abtheilung V.) ist ferner zu 3 und zu 6 a und b Folgendes angeordnet.

Zu 3. Sind in einem und demselben Ballen Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewichte angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens entweder beim Grenz-Zollamte, Behufs der speziellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewichte des Ballens der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Zu 6 a. Bei den Neben Zollämtern erster Klasse (Zollordnung §. 11.) können fortan alle Gegenstände ein- oder ausgeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über 4 Rthlr. vom Zentner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung nicht über 50 Rthlr. betragen, oder örtliche Verhältnisse das Finanz-Ministerium bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.

b.

b. Bei den Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. — Waaren, wovon die Gefälle weniger als 6 Rthlr. vom Zentner betragen, und Vieh, können in der Regel bei diesen Aemtern nur eingeführt werden, wenn die von der ganzen Ladung oder dem Transport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht 10 Rthlr. übersteigen, auch von höher belegten Gegenständen nicht mehr als 10 Pfund auf einmal eingeführt werden.

c) Bei den Neben-Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Neben-Zollämtern, die vom Finanz-Ministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

Bei den häufigen Verstoßen, welche gegen diese Vorschriften, namentlich gegen die zu 3 bisher vorgekommen sind, halte ich es für nöthig, dem Publiko die sorgfältigste Beachtung derselben in der Absicht hierdurch zu empfehlen, damit dasselbe sich vor den Nachtheilen hüten könne, welche aus der Nichtbefolgung jener Bestimmungen nothwendig hervorgehen müßen.

In Bezug auf die Bestimmung zu 6 a und b bemerke ich aber noch besonders, daß alle Waaren-Transporte, welche die Erhebungs-Befugnisse des betreffenden Neben-Zollamts überschreiten, von diesem werden zurückgewiesen und die Gewerbetreibenden, zur Vermeidung unnützen Zeit- und Kostenaufwandes, daher wohl thun werden, sich mit den Erhebungs-Befugnissen der Neben-Zollämter genau bekannt zu machen.

Breslau, den 23. November 1827.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Verlegung des Haupt-Zoll-Amts Soldau nach Neidenburg.

Das Haupt-Zoll-Amt Soldau wird vom 1sten Januar k. J. ab, nach Neidenburg verlegt werden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 26. November 1827.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

(Für denselben, der Regierungs-Rath Lange.)

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie König ward Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Aslau, Bunzlauschen Kreises.

Der Candidat der Feldmeßkunst Wilhelm Köhler zu Carolath, ist als Vermessungs-Conducteur vereidet worden.

Der Schulamts-Candidat Wecke ist bei der evangelischen Stadtschule in Neusalz als 3ter Lehrer angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50.

Liegnitz, den 15. December 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 22ste Stück enthält Ministerial Erklärungen über getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher Nachdruck, und zwar unter

No. 1107. mit dem Fürstenthume Lippe-Detmold vom 20. Octbr. 1827.
No. 1109. mit dem Herzogthum Nassau vom 5. November 1827.
No. 1110. mit dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen vom 22. November 1827.
No. 1111. mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha vom 27. November 1827.

Desgleichen unter

No. 1108. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. November 1827., die Ermäßigung des Porto für geschriebene über 16 Loth schwere Gegenstände, bei deren Versendung mit den Fahr, Kariol- und Botenposten, so wie die Herabsetzung des Scheingeldes für gewöhnliche Pakete betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 107. Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Kollekte zur Erbauung eines neuen Kirchthurms und Herstellung der Orgel in Müssen im Regierungs-Bezirke Arnsberg betr.

Des Königs Majestät haben auf eine Immediat-Vorstellung des Vorstandes des evangelisch-reformirten Kirchspiels Müssen, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, zur Erbauung eines neuen Kirchthurms und Herstellung der Orgel in der dortigen Kirche, welche durch einen Blitzstahl am 10. August d. J. sehr

sehr beschädiget worden ist, so, daß der Thurm hat abgenommen werden müssen, eine allgemeine Kollekte in allen evangelischen Kirchen des Staats mittelst Allergnädigster Kabinets-Ordre vom 28. September d. J. zu bewilligen geruhet. In Gemäßheit eines desfallsigen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 14 d. M. bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements Einsassen, und veranlassen zugleich die Herren Superintendenten Unsers Aufsichts-Bezirks, diese evangelische Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingehenden Beiträge nach Beendigung der Sammlung, nebst einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten, in der gewöhnlichen Art und zwar längstens binnen 8 Wochen an die hiesigen Instituten-Kasse eingesendet werden. Gleichzeitig erwarten Wir, unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisung der Specialien, die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 20. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. No. 6886.

No. 108.
Verhältniß der Preuß. und Dresdner Scheffel betr.

In Gemäßheit höherer Verfügung, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Größe des Dresdner Scheffels zu 5928 Preuß. Kubikzollen angenommen wird. Hiernach vergleichen sich da, wo nicht die größte Genauigkeit erfordert wird, 14 Dresdner Scheffel mit 27 Preußischen nahe genug.

Liegnitz, den 3. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. 3725. c.

No. 109.
Die Herausgabe eines Sach- und Namen-Registers zum Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatt pro 1827. betreffend.

Auch zu dem hiesigen Regierungs-Amtsblatt pro 1827. wird die Amtsblatt-Redaktion ein alphabetisches Sach- und Namen-Register in der zeitherigen Form auf ihre Kosten herausgeben, und dadurch den Mangel einer chronologischen Uebersicht beheben, so wie den Gebrauch der Amtsblätter wesentlich erleichtern. Indem Wir den Interessenten der Liegnitzschen Regierungs-Amtsblätter solches hierdurch bekannt machen, fordern Wir die Königlichen Landrath-Aemter Unsers Verwaltungs-Bezirks zugleich auf, Subscriptions-Sammlungen auf dieses Sachregister alsbald zu veranlassen und das Resultat der Amtsblatt-Redaktion wo möglich bis zum 15. Januar k. J. anzuzeigen, wonächst dieselbe dafür sorgen wird, daß der Abdruck des Sachregisters gleich

gleich zu Anfang des neuen Jahres beginnt und die bedürfenden Exemplare den Subscribenten bei Zeiten zugehen, um sie dem Amtsblatt beifügen zu können.

Der Preis wird wie zeither, für das Exemplar 5 Sgr. betragen.

Liegnitz, den 5. December 1827.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern

I. M. 1203.

No. 110.
Die Beitragsverpflichtung interimistisch angestellter Schullehrer zur evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt betr.

Höheren Bestimmungen zu Folge darf ein nur mit dem Zeugnisse No. II. oder III. der Anstellungsfähigkeit aus dem Seminario entlassener evangelischer Schulamtskandidat, vorerst nur auf 3 Jahre auf einen Schulposten angestellet und ihm nur nach Bestehung seiner nach Ablauf dieser Zeit in einem Seminario zu wiederholenden Prüfung die bestimmte Verleihung des bis dahin interimistisch verwalteten Schulpostens ertheilet werden. Dies wirkt zurück auf die aus dem Reglement der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt entspringende Verpflichtung zu Entrichtung des Antrittsgeldes und der Beiträge zur Wittwen-Kasse, indem die gedachten Schullehrer zwar in den vollen Genuß des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens gesetzt, jedoch nur interimistisch angestellt worden sind. Es ist daher von den Königlich Schlesischen Regierungen festgesetzt worden,

> daß interimistisch angestellte und zur wiederholten Prüfung in einem Seminario verpflichtete Schullehrer mit der Entrichtung des Antrittgeldes so lange zu verschonen bleiben, bis sie das zweite Examen bestanden haben, daß selbige dagegen zur Zahlung des fortlaufenden jährlichen Beitrages zur Wittwen-Kasse sogleich zu verpflichten sind, da die Verbindlichkeit zu ihrer Entrichtung aus der Berechtigung zum Genusse der Stellen-Einkünfte hervorgeht.

Liegnitz, den 7. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Vorschläge zu Pensionen für Wittwen und Unterstützungen für Kinder sollen künftig nur in ganz besonderen Fällen zulässig seyn.

Sämmtlichen, dem unterzeichneten Ober-Landesgerichte untergebenen Gerichten des Departements, so wie allen darin wohnenden, einzeln stehenden Justiz-Beamten wird nachstehendes, den 1sten dieses Monats eingegangenes Rescript des Chefs der Justiz

Die

Die Anträge um Bewilligung von Pensionen für Wittwen und Unterstützung für Kinder verstorbener Justiz-Beamten, haben sich so vermehrt, daß die Fonds zur Bestreitung der Ausgaben keine Mittel mehr darbieten. Des Königs Majestät haben daher mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. d. M. zu bestimmen geruhet:

Daß die Vorschläge zu Pensionen für Wittwen und daneben noch zu Unterstützungen für die Kinder in allen Fällen zu vermeiden seyn werden, wo nicht ganz besondere Rücksichten eine Ausnahme rechtfertigen.

Indem dies dem Königl. Ober-Landesgerichte zur Nachachtung bekannt gemacht wird, sieht sich der Justiz-Minister zugleich veranlaßt zu erinnern, daß die Wittwen aller Justiz-Beamten, welche sich in denjenigen Landestheilen verheirathet haben, in welchen die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. October 1800. zur Anwendung gekommen, wenn sie der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht beigetreten, durch den ausgestellten Revers sich der Ansprüche auf Pension begeben haben. Die Ehefrauen aller Beamten, welche sich nach dem 17. July 1816. verheirathet haben, haben in die Wittwen-Kasse eingekauft werden müssen, und es können daher Pensions-Anträge für Wittwen der gedachten Beamten in der Regel nicht vorkommen, da bei denjenigen Beamten, welche von dem Beitritt zur Wittwen-Kasse nach der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Septbr. 1817. befreit geblieben, theils der Revers wegen Entsagung der Ansprüche ausgestellt ist, theils den Justiz-Beamten Wittwen, deren Ehemänner eine 250 Rthlr. nicht übersteigende Diensteinnahme gehabt haben, nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Juny 1823. keine Pension bewilligt werden.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat daher bei allen künftigen Anträgen auf Pensions-Bewilligungen und Unterstützungen genaue Nachforschungen anzustellen, ob nach den gesetzlichen Vorschriften nicht die Zurückweisung des Gesuchs erfolgen muß, und wenn es sich veranlaßt findet, dasselbe zu unterstützen, die vorgedachten Verhältnisse im Bericht ausdrücklich zu erörtern.

Damit aber vermieden werde, daß künftig die Hinterbliebenen von Justiz Beamten beim Kollegio und im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts durch den unterlassenen Beitritt ihrer Ehemänner zur Wittwen-Kasse in Noth gerathen, wird dem Königl. Ober-Landesgerichte aufgegeben:

1) zu ermitteln, welche Beamten ihre Ehefrauen in die Wittwenkasse nicht eingekauft haben. Auf die Bothen, Kanzleidiener und Executoren ist dabei nicht Rücksicht zu nehmen,
2) diejenigen, welche nach der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. July 1816. und 3. September 1817. hätten beitreten müssen, und dieser Veranlassung nicht nachgekommen sind, dazu anzuhalten,

3) die-

3) diejenigen, welche sich früher verheirathet haben oder sonst befreit geblieben, wenn der Beitritt nach ihrem Alter oder Gesundheitszustand möglich ist, dazu aufzufordern, unter der Bekanntmachung, daß sie es sich sonst selbst beizumessen haben, wenn ihren Wittwen keine Pension werde zu Theil werden, und ihre Erklärung zu vernehmen.

Ueber das Resultat der Ermittelung ist sodann Bericht zu erstatten und demselben ein Verzeichniß derjenigen Beamten, deren Ehefrauen nicht eingekauft sind, unter folgenden Rubriken: „Name und Dienststellung des Beamten, Lebensalter, Gehalt, Tag der Verheirathung, Name der Frau, Lebensalter, Gründe, warum der Beitritt zur Wittwen-Kasse verweigert wird oder nicht möglich ist," beizufügen.

Berlin, den 26. October 1827.

Der Justiz-Minister. G. Dankelman.

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau.
A. 10,781.

zur Nachricht und Achtung, und mit der Aufforderung bekannt gemacht, zu ermitteln:

welche Beamten ihre Ehefrauen in die Wittwen-Kasse nicht eingekauft haben,

und besonders diejenigen anzuzeigen,

welche nach den ergangenen Verordnungen hätten beitreten müssen, und dieser Verpflichtung aus irgend einer Veranlassung nicht nachgekommen sind,

imgleichen diejenigen:

welche sich früher verheirathet haben oder sonst befreit geblieben, wobei ihr Alter und Gesundheitszustand anzuführen ist.

Wir sehen den diesfälligen Berichten unter den in dem Rescript angegebenen Rubriken binnen 4 Wochen entgegen, und haben diejenigen, die darin saumselig sind, zu erwarten, daß sie auf ihre Kosten werden monirt werden.

Glogau, den 4. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten
aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Novbr. 1827

Hohes Alter.

In Berna, Laubanschen Kreises, starb am 17. November d. J. der dasige Gedinge-Gärtner Johann Christoph Hayn, in dem Alter von 86 Jahren 8 Monaten, und verließ eine Nachkommenschaft von 4 Kindern, 18 Enkeln und 8 Urenkeln.

Verdienstliche Handlungen.

Im Hoyerswerdaer Kreise retteten vom Ertrinken im Wasser am 30sten September der Bauer Bromburg zu Seidewinkel, den 3jährigen Sohn des Häusler Delanz aus einem Brunnen, in welchen er aufsichtslos gefallen war; — am 10. November der Müllergeselle Lehmann zu Zerre, den 5jährigen Sohn des Walker Hanko, aus dem Spreestrohm; — am 16. die Dienstmagd Agnes Nuf, aus Wittichenau, den 6jährigen Sohn der verehelichten Kabutz, aus dem Elsterstrohm; — und am 17. der Schuhmachergeselle Bitzky und der Dienstknecht Jursch aus Wittichenau, den dortigen Schuhmacher Fröhlich aus dem Elsterstrohm, in welchen er von einem darüber führenden Stege gefallen war.

Die 20jährige Tochter des Einlieger Aßmann zu Groß-Dobritsch, Saganschen Kreises, glitt, indem sie am 14. November über den Mühlteichsteg beim Kupferhammer zu Neuwaldau ging, aus und fiel in den 12 Fuß tiefen Mühlteich. Sie verdankt ihre Lebensrettung insbesondere dem Gastwirth Stephan aus Groß-Dobritsch und Johann Augustin Rüger, der zu ihrer Hülfe herbeieilte.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im November fanden sieben Selbstmorde statt, 6 durch den Strick und 1 durch Ersäufen.

Es verunglückten im Saganschen Kreise am 6. November der 18jährige Dienstknecht Johann August Rieger, aus Fischendorf, der in der Scheune beschäftiget, auf das Tenne herabfiel und einige Minuten darauf starb.

Am 16. ward der zu Tschirndorf bei der Stabschläger-Arbeit beschäftigte Häusler Mühl, aus Groß Fichtenberg, von einem fallenden Baume erschlagen. Auf gleiche Art verlohr am 26. Oktober beim Entwurzeln einer starken Kiefer, die 20jährige Tochter des Arbeiters Jacubke aus Looß, im Landeshuter Kreise, ihr Leben.

Der Bürger und Schlosser Joseph Wolff, aus Landeshut, ertrank den 15. November Abends in dem Schloßgraben zu Kreppelhof, seinen Leichnam fand man erst am Morgen darauf.

Am

Am 19. stürzte der Bauerguts-Pächter Dittrich zu Ober-Leipe, Jauerschen Kreises, von der Dachleiter und brach das Genick. — Am 3. fand man die mit der Epilepsie behaftete 19jährige Tochter des Einwohner Hänisch in Neusorge, Goldberg-Hannauschen Kreises, todt in dem Mühlgraben, in den sie, über den Steg gehend, gefallen war.

Im Löwenberger Kreise, zu Plagwitz, ertrank am 26. Oktober die Dienstmagd Elisabeth Fischer in einem Teiche, worin sie sich die Hände waschen wollen. Die Lebensrettungs-Versuche waren ohne Erfolg.

Der Häusler Schröter zu Ullersdorf stach sich beim Holzschneiden den Schnitzer so tief in den linken Oberschenkel, daß er an Verblutung starb.

Feuersbrünste.

Es brannten ab: Im Bolkenhaynschen Kreise, zu Simsdorf, am 28. Oktober d. J. eine zum herrschaftlichen Niederhofe gehörige Scheune mit den darin befindlichen Getreide-Vorräthen.

Im Bunzlauschen Kreise zu Lichtenwaldau, am 6. November ein Bauergehöfte; — im Jauerschen Kreise, zu Seichau, am 7. eine Dresch- und eine Freigärtnerstelle; — im Glogauschen Kreise, zu Hochkirch, am 19. zwei Häuslerstellen, und am 21. zu Kreidelwitz, ein Bauergehöfte. — In der Nacht vom 22. zum 23. November die städtische Brauerei zu Rothenburg.

Liegnitz, den 2. Dezember 1827.

Königliche Preuß. Regierung.

Die Empfehlung eines Buchs zum Gebrauche bei der im vorigen Stücke des Amtsblattes angekündigten Wand-Karten.

Zu den im vorigen Stücke des diesjährigen Amtsblattes Pag. 278. als brauchbar angegebenen Lehrmitteln in den Volksschulen, nämlich:

1. zu der Wand-Charte von Schlesien,
2. " " " " Deutschland, und
3. zu dem darauf bezüglichen Handbuche rc. rc. vom Rektor Scholz in Neisse,

gehört annoch das vom genannten Verfasser so eben herausgegebene Büchlein:

„der preußische Staat" rc.

(Breslau bei J. D. Grüson und Comp.)

welches beim Gebrauche der obigen Charten als zweckmäßig und nützlich hierdurch empfohlen werden kann.

Auch die in der gedachten Kunst- und Buchhandlung herausgekommenen Anleitungen zum Zeichnen von Landschaften, Blumen, Früchten rc. rc. sind empfehlenswerth.

Liegnitz, den 5. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die

Verdienstliche Handlungen.

Die zum Kirchspiele von Dalkau bei Glogau gehörenden Dominien und Gemeinden haben zur Erbauung der bereits am 4. November d. J. eingeweihten neuen Orgel die bedeutende Summe von 520 Rthlr. durch freiwillig Beiträge aufgebracht.

Vermächtnisse.

Die zu Ober-Zobel verstorbene Gedinge-Bauersfrau Kliemt hat für di dortige evangelische Kirche 2 Rthlr., für die Schulkasse 2 Rthlr. und für di Orts-Armenkasse 2 Rthlr. vermacht.

Desgleichen der zu Ulbersdorf verstorbene Bauer Rothe für die dasig evangelische Kirche 100 Rthlr., für die evangelische Schule 100 Rthlr. un für die Orts-Armenkasse 200 Rthlr., und es wird bemerkt, daß diese Legate bl auf mündlicher Bestimmung des Erblassers beruhen, mithin die Realisirung d. Willens des Testators den Erben um so mehr zum Lobe gereicht.

Der Pastor Kliemt zu Ebersbach, hat folgende Vermächtnisse ausgesetzt.

Für die Bibelgesellschaft zu Görlitz 10 Rthlr.

Für die Tochtergesellschaft des christl. Vereins für Erbauungsschriften zu Görlitz 5 Rthlr.

Für die Armen-Bibliothek zu Görlitz mehrere Bücher.

Zum Bau der Schule zu Ebersbach 10 Rthlr.

Für die evangel. Kirche zu Leopoldshain, ein Manuscript der Geschichte des Orts und Schriften.

Zur Nachricht.

Der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz, sind mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. Oktober d. J. die Rechte einer privilegirten Gesellschaft bewilliget und deren Statuten nebst den nachträglichen Modifikationen derselben, die landesherrliche Bestätigung von des Königs Majestät ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51.

Liegnitz, den 22. December 1827.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Wahl der Landräthe und Kreis-Deputirte betr.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. v. Mts. über das bei den Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 22. August v. J., zu beobachtende Verfahren

Damit bei den Wahlen der Landräthe in Gemäßheit des Reglements vom 22. August 1826. ein dem Zweck entsprechendes und gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, ertheile Ich auf Ihren Bericht vom 13. d. Mts. folgende Bestimmungen:

1) der Kreis-Deputirte, unter dessen Vorsitz nach §. 6. des Reglements die Wahl abzuhalten ist, wird von der Regierung nach eigenem Ermessen ernannt.
2) Die Wahl erfolgt jederzeit auf einem Kreistage, zu welchem der Kreis-Deputirte nach den Vorschriften der Kreis-Ordnung mit der Bekanntmachung, daß die Landrathswahl statt haben werde, die kreisständische Versammlung einzuladen hat.
3) Wird nach §. 1. des Reglements ausschließlich durch die stimmberechtigten Rittergutsbesitzer des Kreises gewählt, so können Stimmberechtigten, die nicht persönlich oder mittelst gesetzlicher Vertretung erscheinen, ihre Stimmen durch Einsendung eines versiegelten Wahlzettels abgeben. Das in diesem Falle an den Vorsitzenden zu richtende Schreiben muß von einigen Mitgliedern der Wahlversammlung als durch den Wählenden unterzeichnet anerkannt werden.
4) Erfolgt die Wahl nach §. 2. des Reglements durch die Kreis-Versammlung, so verbleibt es bei den Vorschriften der Kreis-Ordnung.
5) Im Wahl-Termine hat jeder Stimmberechtigte Einen nach §. 4. des Reglements wahlfähigen Kandidaten durch Wahlzettel zu benennen.

Auch die im Fall des §. 3. eingesendeten Wahlzettel müssen nur Einen Kandidaten bezeichnen; andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

6) Die Wahlzettel werden von dem Vorsitzenden untersucht und gezählt, und der Befund wird in das durch den Vorsitzenden aufzunehmende Wahl-Protocoll eingetragen.

7) Als Wahl-Kandidaten sind diejenigen drei zu betrachten, die in Vergleichung unter sich und mit den übrigen die meisten Stimmen haben.

8) Ist die Wahl in Gemäßheit des §. 1. des Reglements abgehalten, so hat der Vorsitzende den zur Kreis-Versammlung deputirten Repräsentanten der Städte und Land-Gemeinen das Resultat der Wahl sofort bekannt zu machen, und daß solches geschehen, nachträglich zum Wahl-Protocoll zu vermerken.

9) Befinden sich die Wahl-Kandidaten in der Versammlung, so ist ihre Erklärung rücksichtlich der Bereitwilligkeit sowohl zur Uebernahme der Stelle, als zum Nachweis der erforderlichen Qualification in der vorgeschriebenen Form, gleichzeitig zu erfordern und zum Protocoll zu bringen, welches der Vorsitzende hiernächst an die Regierung zur weitern Verfügung einzureichen hat. Soll durch die Kreis-Versammlung nach den Bestimmungen des Reglements §.§. 8. 9. ein Kreis-Deputirter gewählt werden, so geschieht es gleichfalls durch Wahlzettel, worin nur Einer namhaft gemacht wird. Derjenige, der nach erfolgter Untersuchung die mehrsten Stimmen hat, wird als qualificirt anerkannt, und der Regierung zur Bestätigung durch den Vorsitzenden angezeigt.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter den betreffenden Provinzen bekannt zu machen.

Berlin, den 30. November 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister von Schuckmann.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 11. December 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. Merckel.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 111. Wegen prompter Anzeige von den Veränderungen bei den Pensionairs.

Wir sehen uns veranlaßt, die Special-Kassen Unsers Departements gemessenst anzuweisen,

ihre Anzeigen hinsichtlich der ihnen für Rechnung der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse obliegenden Zahlungen an Pensionen, oder fortlaufenden Unterstützungen, jederzeit ungesäumt anher zu erstatten, wenn mit den die Pension oder Unterstützung beziehenden Personen eine Veränderung, entweder durch ihr Ableben, oder durch Beziehung eines andern Wohnorts eintritt. In erfolgenden Todesfällen muß der Anzeige der Todtenschein beigefügt werden; auch sind darin die zum Empfange des Gnaden-Monats berechtigten Erben namhaft zu machen.

Wir erwarten, daß die betreffenden Kassen alle ferneren Erinnerungen und Rückfragen entbehrlich machen, und sich nicht dem aussetzen werden, daß letztere auf ihre Kosten erfolgen.

Liegnitz, den 10. December 1827.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

H. F. 6021.

No. 112. Betrifft die Vertheilung der Amtsblätter pro 1828.

Den Departements-Einsassen machen Wir bekannt, daß den im hiesigen Regierungs-Bezirke belegenen Königlichen Post-Aemtern heute die von Uns vollzogenen Amtsblätter-Etats für das Jahr 1828. zugefertigt worden sind, und daß die zur Haltung des Amtsblatts verpflichteten Behörden und Einsassen sowohl, als die freiwilligen Abnehmer desselben, die Ablangung des Amtsblatts von den gedachten Post-Aemtern zu gewärtigen haben.

Liegnitz, den 16. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. No. 3363. c.

No. 113. Den Ausbruch der Schafpocken betr.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in Eselsberg, Rothenburgschen Kreises, in Litschen, Hoyerswerdaschen Kreises, und auf dem Vorwerk Zauche, Grünbergschen Kreises, die Pocken unter den Schafen ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 17. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 9794.

Ver-

Verordnungen des Provinzial-Steuer-Directors von Schlesien.

Abänderungen bei den Neben-Zoll-Aemtern Iter u. IIter Klasse in Schlesien.

Dem Publiko mache ich hierdurch bekannt, daß mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern,

I. im Hauptamts-Bezirk von Mittelwalde das Nebenzoll-Amt II. Klasse zu Tunschendorf,

II. im Hauptamts-Bezirk von Schweidnitz, die Nebenzoll-Aemter II. Klasse zu Ober-Giersdorf und Friedland,

III. im Hauptamts-Bezirk von Liebau, das Nebenzoll-Amt II. Klasse zu Schreiberau,

IV. im Hauptamts-Bezirk von Reichenbach, das Nebenzoll-Amt II. Klasse zu Schwerta, und

V. im Hauptamts-Bezirk von Hoyerswerda die Nebenzoll-Aemter II. Klasse zu Tauban, Lieska, Wartha und Bernsdorf,

vom 1. Januar 1828. ab zu Nebenzoll-Aemtern I. Klasse mit den für diese durch die Erhebungs-Rolle vom 30. Oktober d. J. bestimmten Erhebungs-Befugnissen, erhoben worden sind.

Dagegen werden

I. im Hauptamts-Bezirk von Mittelwalde die Nebenzoll-Aemter II. Klasse zu Wünschelburg und Königswalde,

II. im Hauptamts-Bezirk von Reichenbach das Nebenzoll-Amt II. Klasse zu Deutsch-Paulsdorf

aufgehoben, und wird

III. das Untersteuer-Amt zu Wünschelburg vom 1sten Januar 1828. ab nach Tunschendorf verlegt werden.

Breslau, den 10. Dezember 1827.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Die Stempelpflichtigkeit der Sächsischen Zeitschriften betreffend.

Die Königliche Regierung zu Liegnitz hat durch die Verfügung vom 19. Dezember 1823. im Amtsblatt für das Jahr 1824. Seite 1. dem Publiko bekannt gemacht, daß folgende sächsische Zeitschriften, als:

1. der Ober-Lausitzer Landbote,
2. die Budissinschen Nachrichten, und
3. der sächsische Postillion, oder Löbausche Nachrichten,

dem gesetzlichen Zeitungsstempel von 1 rtlr. 10 sgr. jährlich beim Eingange in die diesseitigen Lande unterworfen, und daher zur sofortigen Stempelung zu präsentiren wären.

Auf besondere Veranlassung bringe ich diese hin und wieder unbeachtet gebliebene Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß auch

die Camenzer Wochenschrift,

da

da selbige ebenfalls politischen Inhalts ist, dem Zeitungsstempel unterliegt.

Wer den gesetzlichen Vorschriften zuwider, die gedachten Zeitungen ohne vorherige Stempelung im Lande absetzen, und dabei betroffen werden sollte, wird nach dem Stempelgesetze vom 7. März 1822. unfehlbar zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Die Herren Landräthe und Magisträte werden ersucht, auf die Befolgung dieser Anordnung zu halten.

Breslau, den 11. Dezember 1827.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. das Ableben des Kreis-Physikus Doctor Weidinger zu Landeshut u. die Wiederbesetzung dieser Stelle.

Durch den Tod des Kreis-Physikus Doktor Weidinger zu Landeshut, ist die Kreis-Physikatsstelle im Landeshuter Kreise erledigt.

Diejenigen Physiker und zur Verwaltung einer Physikatsstelle qualificirten Aerzte, welche bei Wiederbesetzung der erwähnten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, haben sich bis zum 1sten Februar 1828. bei uns zu melden.

Die interimistische Verwaltung des gedachten Postens ist dem praktischen Arzte, Herrn Doktor Strauch, übertragen.

Liegnitz, den 14. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfangs-Bescheinigung und Dank.

Die Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz hat durch die dortige Königliche Haupt-Instituten-Kasse dem Unterzeichneten an, im dortigen Departement eingesammelten milden Unterstützungen für die, durch die Ueberschwemmung am 11. Juny d. J. im hiesigen Kreise verunglückten Ortschaften, nach Abzug von 1 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. Post-Porto, 401 Rthlr. 16 Sgr. 1 Pf. zur Vertheilung zugehen lassen. — Indem ich den richtigen Empfang und die Austheilung dieser Summe an die Verunglückten hiermit ergebenst anzeige, sage ich auch den gütigen Gebern im Namen der Empfänger öffentlich den innigsten und verbindlichsten Dank. So wie jede edle That ihre Belohnung findet, so möge auch diese rührende Theilnahme an dem großen Unglück,

glück, welches die hiesige Gegend betraf, aber durch so viele mitleidvolle Herzen wesentlich gemildert werden konnte, dereinst nicht unvergolten bleiben.

Habelschwerdt, den 10. December 1827.

Der Königliche Landrath des Habelschwerdter Kreises.
v. Prittwitz.

Steckbrief hinter den Joseph Baum aus Wiesau und die Dorothea Elisabeth Heinrich aus Heiligensee, Saganer Kreises.

Der bereits in Nro. 40. des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom Jahr 1820. von dem Gerichts-Amte Halbau mit Steckbrief verfolgte Joseph Baum aus Wiesau, Saganschen Kreises, hat sich in diesem Herbste wiederum in den Dorfschaften Birckenlache und Neuhaus eingefunden und ist dringend verdächtig, in der Nacht vom 18. September d. J. einen gewaltsamen Diebstahl an Schnittwaaren bei dem Kramer Vieluf verübt zu haben. Nachdem er einen Theil dieser Waaren hin und wieder in einigen Dorfschaften veräußert und verborgen, und solches entdeckt worden, hat er sich mit seiner Concubine und Complicin, der Dienstmagd Dorothea Elisabeth Heinrich, entfernt, und wir haben uns bis jetzt vergeblich bemühet, diese Verbrecher habhaft zu werden.

Wir ersuchen daher alle und jede Behörden, so wie Jedermann, auf diese Verbrecher, wovon besonders der rc. Baum ein der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlicher und ein von der Festung Cüstrin im Jahr 1823. entsprungener Sträfling ist, genaue Obacht zu geben und selbige, wo sie sich betreten lassen, zu verhaften und an uns, gegen willige Erstattung der Auslagen, auszuliefern. Görlitz, den 28. November 1827.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

1) Joseph Baum aus Wiesa, Saganschen Kreises, gebürtig, ist gegenwärtig ohngefähr 40 Jahr alt, mittler, jedoch sehr robuster Statur. Er hat ein volles breites Gesicht, blaue Augen, dunkle Augenbraunen, Kopf- und Bart-Haare, eine breite Stirn, rundes Kinn, und als besondre Kennzeichen auf der rechten Seite des Gesichts eine Narbe.

Bekleidet war er zuletzt mit blautuchnem Oberrock, langen blauen und weiß gestreiften Pantalons, Halbstiefeln und einem runden Hut.

2. Die Dorothee Elisabeth Heinrich aus Heiligensee ist 23 Jahr alt, mittler Größe, hat ein frisches rothes Gesicht, schwärzliche Augen und mehr lichte als dunkle Haare.

Ihre Kleidung bestand aus einem roth wollenen Rock mit blauen Streifen, einer blauen Tuchjacke und einem roth kattunenen Tuch um den Kopf.

Dem

Preisfrage des oberschlesischen landwirthschaftl. Vereins.

Dem Direktorio des Oberschlesischen landwirthschaftlichen Vereins an dem linken Oder-Ufer, sind zwölf Dukaten Behufs einer Preis-Aufgabe über die Frage zugestellt worden:

Wie wäre der große Körnerverlust durch Ausfall in der Erndte, sowohl im Felde, als bei Einführung des Getreides bedeutend zu verringern?

Die geneigten Erörterer dieser wichtigen Frage werden ersucht, die diesfälligen Aufsätze an die Direktion des Vereins nach Casimir bei Leobschütz zu addressiren und in einem versiegelten Motto ihren Namen zu verzeichnen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52.

Liegnitz, den 29. December 1827.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen Subintabulation der Deposital-Aktiva der Woywodschaft Plock.

Die unten folgende Uebersetzung einer in der Warschauer Zeitung No. 311. vom 18. v. M. enthaltenen Bekanntmachung des Civil-Tribunals 1ster Instanz der Woywodschaft Plock vom 20. October d. J., die Subintabulation der Antheile an Deposital-Activa, welche Deposital-Gläubigern überwiesen oder zugetheilt worden, in den Hypotheken-Büchern betreffend, wird hierdurch eines möglichen dabei obwaltenden Besten, diesseitiger Deposital-Gläubiger willen, mit Bezugnahme auf die wegen der Subintabulation dergleichen im Gerichts-Bezirke des Civil-Tribunals der Woywodschaft Masovien befindlichen Deposital-Activa in den öffentlichen Blättern abgedruckte Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerii vom 29. August d. J. zu der Kenntniß der Königlich Preußischen Unterthanen und Institute gebracht.

Berlin, den 6. December 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

Uebersetzung aus No. 311. der Warschauer Zeitungen vom 18. November 1827.

Das Civil-Tribunal 1ster Instanz der Woywodschaft Plock fordert alle Interessenten, denen Ueberweisungen auf Deposital-Aktiva ausgehändigt worden, so wie solche Personen, denen dergleichen Aktiva durch Distributions-Erkenntnisse überwiesen sind, hiermit auf, dafür zu sorgen, daß die ihnen auf Deposital-Kapitalien überwiesenen Summen bei den Hypotheken-Büchern subintabulirt werden. Da das Civil-Tribunal beschlossen hat, nur solche Summen in Pfandbriefen ad depositum zu nehmen, welche zur Ablösung derjenigen Deposital-Activa bestimmt sind, die dem Interessenten noch nicht überwiesen worden, so folgt hieraus, daß die aus den Hypotheken-

Büchern nicht zu ersehenden Gläubiger, in Folge der Artikel 44, 65, 66. und 67. des Gesetzes wegen des Credit-Vereins, auch keine Aufforderung wegen abzugebender Erklärung über die Höhe der Pfandbriefe und über die Empfangnahme derselben, erhalten können, und daß daher solche Pfandbriefe über aus Deposital Capitalien herrührenden Forderungen, auf Kosten jener Gläubiger ad depositum der General-Landschafts-Direction eingeliefert werden.

Geschehen zu Plock, den 20. October 1827.

Der Präsident (gez.) Dembrowski.
Der Secretair (gez.) Szulecki.

Wegen Wahl der Vorsitzenden auf dem Communal-Landtagen der Kur- und Neumark.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1825. §. 9., nach welcher die Vorsitzenden der Communal-Landtage und deren Stellvertreter auf die Hälfte der Dauer der Wahlperiode für den Provinzial-Landtag gewählt werden sollen, ist auf den am 15. November d. J. eröffneten Communal-Landtagen der Kurmark und Neumark wiederum zur Wahl eines Vorsitzenden und Stellvertreters geschritten worden. Die Communal-Landtags-Versammlung der Kurmark hat abermals

den Dom-Capitular Herrn von Erxleben auf Selbelang zum Vorsitzenden, und

den Herrn Landrath von Winterfeld zum Stellvertreter,

und die Communal-Landtags-Versammlung der Neumark wiederum den Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau zum Vorsitzenden und den Herrn Fürsten Heinrich LX. Reuß auf Klemzig zum Stellvertreter

erwählt, und es sind diese Wahlen zufolge Benachrichtigung des Königlichen Ministerii des Innern, von des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordres vom 3ten d. M. und 17ten v. M., allergnädigst bestätigt worden.

Berlin, den 10. December 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) von Bassewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 114. Wegen Verhütung des zu frühen Begrabens der Leichen.

In Gemäßheit der Erlasse des Königlichen hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 19. August und 13. November d. J. wird hierdurch festgesetzt:

1. daß es zwar bei der Vorschrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Absterben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben muß;
2. daß aber ein früheres Beerdigen, außer den Fällen, wo ein solches sogar geboten ist, wie z. B. bei Epidemien rc., auch in den Fällen nachgegeben werden kann, wenn

a.

a. entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage,

b. oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Dorfschulz mit zwei erfahrnen Männern und mit Rücksicht auf die, in dem unten abgedruckten Gutachten des Ober-Collegii medic. et sanitatis vom 31. Oktober 1794. angegebenen Vorsichtsmaßregeln, die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat;

3. daß niemals eine Leiche ohne zuverläßige Merkmale der angehenden Verwesung beerdigt werden darf.

Folgende Erscheinungen, als:

a. der eigenthümliche wahre Leichengeruch,

b. die eigenthümlichen grünlichen Fäulnißflecke an den weichen Bedeckungen des Unterleibes,

c. das Zusammenfallen der Hornhaut des Auges,

d. das Herausfließen faulender Säfte aus den größern Oefnungen des Körpers,

wenn sie sämmtlich gleichzeitig vorhanden sind, können als zuverläßige Merkmale der angehenden Verwesung angesehen werden.

Liegnitz, den 7. Dezember 1827.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern
I. P. No. 9966. P.

Gutachten.

Um das Lebendigbegraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Gestorbener, wenn auch gleich die Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen werden, sogleich entkleidet in kalte Zimmer hingelegt werden, sondern man muß ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbst, wenigstens einen bis zwei, und im Winter drei bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen lassen. In dieser Zeit nun müssen unter den Versuchen zur Wiederbelebung, wenn auch zu andern Versuchen keine Gelegenheit wäre, wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube so hoch als es angeht, das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichts vor die Augen, das Abbrennen einer Feder unter der Nase, und das starke Einreden in die Ohren des anscheinenden Todten, öfters veranstaltet werden, und vorzüglich muß man bei anscheinend todtgebornen Kindern, außer dem Reiben, Bürsten und Baden, das Einblasen der Luft in ihre Lunge sogleich nach der Geburt nicht verabsäumen.

Sollten sich aber bei allen diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens zeigen, so ist dann der Körper als Leiche gewaschen und bekleidet in einem offenen Sarge unter gehöriger Aufsicht von Wächtern in kühler Luft hinzustellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst etwa noch einen

oder

oder zwei, und im Winter noch zwei oder drei Tage bis zum Begraben liegen lassen; da sich denn in dieser Zeit die ersten Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bei wirklichen Todten zeigen und die Gewißheit des Todes geben werden.

Am nothwendigsten indessen ist diese genaue Vorschrift vorzüglich bei Menschen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anscheinend gestorben sind, da sie doch vorher ganz gesund waren.

Dahin gehören besonders folgende Todesarten:

1. Diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten, als im Schlagfluß, Starrsucht, fallender Sucht, oder in andern Convulsionen, in hypochondrischen und hysterischen Krämpfen, an Magenkrampf, nach heftigen Leidenschaften, nach Berauschung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, sehr empfindliche Theile, insbesondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf, plötzlich erfolgten.
2. Diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffrans in Speisen und das Räuchern mit Saamen des Bilsenkrauts bei Zahnschmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.
3. Diejenigen, welche nach starker Verblutung oder nach andern starken Ausleerungen erfolgten.
4. Diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.
5. Diejenigen, welche nach schweren Geburten erfolgten; hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.
6. Derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, besonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich stark angestrengt wurden.
7. Diejenigen, welche nach übermäßigem Essen und Trinken, und
8. Diejenigen, welche durch Erstickung erfolgten. Die Erstickung kann von äußerer Gewalt, Erhenken, Ertrinken, oder sie kann auch von erstickenden Dünsten herrühren. Dergleichen Dunst ist im Kohlendampf, in tiefen Brunnen oder Kellern; auch steigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier und Weinmost hervor, und außerdem findet er sich auch in dem Dufte stark riechender Blumen.

Solche Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten starben, oder auch an hitzigen Ausschlags- und andern Fiebern, welche sieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es ist also nur nöthig, sie im Winter fünf, und im Sommer drei Tage bis zum Begraben liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen.

Bei Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, starben, ist

ist es hinreichend, den Versuch des Auftröpfelns des kalten Wassers in die Herzgrube am Todestage, oder allenfalls noch am nächstfolgenden, einigemal zu machen. Man darf den Todten schon am Todestage in einen offenen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa sechszig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet, im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden, begraben. Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen so viel möglich entlegenen und mit Zugluft versehenen Orte aufbewahrt werden.

Das zum Verhüten des Lebendigbegrabens nothwendige längere Aufbewahren der Leichen, geschieht am besten in einem besondern Zimmer des Hauses, worin der Mensch starb, und unter der Aufsicht eines oder zweier furchtloser Wächter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in den Städten, und noch mehr auf dem Lande, viele Bürger keine besondere Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben und die Kosten der Wärter bestreiten können, so sind zu diesem Zweck öffentliche Leichenhäuser vorgeschlagen, und auch in verschiedenen Städten, zu Weimar, Braunschweig und Berlin, wirklich errichtet worden.

Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuser auf dem platten Lande, vor der Hand wenigstens, unausführbar zu seyn scheint, so ist statt derselben auf dem platten Lande ein transportables Leichen-Zelt und ein leicht beweglicher Sargdeckel in Vorschlag gebracht worden.

Im Sommer, Frühjahr und Herbst können die Leichen unter einem solchen Zelte in einem Garten, Hofe, oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der Kirche selbst, schon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beigesetzt, und zuweilen von dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bei Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten starben, könnte dieses Beisetzen schon den zweiten Tag geschehen. Noch besser würde es aber seyn, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichenwärter bestimmt werden könnte.

Im Winter wird wohl der einzige, auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag dieser seyn, daß man einen Abschlag eines gut zugemachten Kuh- oder Pferdestalles, zu dem diese Thiere zwar nicht kommen, aber ihm doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man sie dann unter der Aufsicht eines Wächters in einem offenen Sarge hinstellen, und mit Kleidungsstücken locker bedecken, so, daß weder Mäuse noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere schaden können, und zugleich der etwa erwachende Scheintodte auch keinem Ersticken ausgesetzt ist. Das Leichenzelt kann auch in jedem Stalle aufgeschlagen, und der bewegliche

Sarg-

Sargdeckel darf ebenfalls bei Ermangelung eines Wächters angewender werden.

Berlin, den 31. Oktober 1794.

Königlich Preußisches Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis.

No. 115. Die Vorbehaltung des Reduktions-Rechts bei Schließung von Bau-Kontrakten betreffend.

Indem Wir die im 31sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1818. enthaltenen Vorschriften, wegen der den Kontrakten über öffentliche Bau-Unternehmungen zum Grunde zu legenden allgemeinen Bedingungen hiermit in Erinnerung bringen, finden Wir Uns, höherem Auftrage zufolge, zugleich veranlaßt, diejenigen, welchen die Schließung von dergleichen Kontrakten für den Königlichen Fiskus obliegt, oder die besonders damit beauftragt werden, namentlich die Baubeamten Unsers Regiernngs-Bezirks, hiermit noch anzuweisen:

> um Irrungen vorzubeugen, in dergleichen Bau-Entrepriese-Kontrakten das Reduktions-Recht zur ausdrücklichen Bedingung zu machen und solches vorzubehalten;

wornach, wenn bei Ausführung eines Baues Abweichungen vom Anschlage vorkommen, bei der Abnahme desselben der auf Grund der Anschlags-Sätze im Revisions-Protokoll ermittelte Betrag, in dem Verhältniß der Anschlags-Summe zur Kontrakts-Summe reducirt wird.

Wenn demnach beispielsweise, die Ausführung eines auf 1000 Rthlr. veranschlagten Baues für 900 Rthlr. übernommen worden wäre, daß nach Vollendung desselben auf Grund der Anschlags-Sätze gefertigte Revisions-Protocoll aber mit 850 Rthlr. abschlösse, so würde dem Entrepreneur nur die Summe von 765 Rthlr.; — für einen auf 2500 Rthlr. veranschlagten und für 2400 Rthlr. übernommenen Bau, über welchen die Revisions-Summe 2550 Rthlr. betrüge, aber die Summe von 2448 Rthlr.. gebühren.

Liegnitz, den 17. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. No. 2511.

No. 116. Betreffend die von den Herren Superintendenten an die Direktion der Allgemeinen evangel. Schul-Witwen rc. Sozietät, einzusendende Jahresrechnungen.

Um die Revision der Rechnung über die Allgemeine evangelische Schul-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien durch Gewährung sicherer Rechnungs-Justificationen zu erleichtern, ist für nöthig erachtet worden:

> daß die Herren Superintendenten auf die, von ihnen nach §. 55. des Reglements vom 9. August 1825. zu legende und an die Direction der Anstalt im December einzureichende Jahres-Rechnung zugleich das Attest ausstellen, daß keine Anstellungen, als von welchem in der Rechnungs-Nachweisung die Anstellungsgelder berechnet worden, weiter vorgefallen.

Wir

Wir machen diese Festsetzung den Herren Superintendenten Unsers Regierungs-Bezirks zur genauen Befolgung hierdurch bekannt.

Liegnitz, den 18. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

C. 7523.

No. 117. Den Ausbruch der Rinderpest und der Pocken-Seuche betr.

Zur Verhütung der weitern Verbreitung der Rinderpest, welche nun[illegible]r auch in den an Polen grenzenden Kreisen Schlesiens ausgebrochen ist, [illegible] auch der Pocken-Seuche, wird hierdurch in Gemäßheit eines Erlasses des [illegible]errn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 20sten d. M. bestimmt, daß so lange diese Seuchen vorherrschen,

1. keine Gewerbescheine zum umherziehenden Handel mit Rind- und Schaafvieh ausgefertigt, und
2. eben so wenig die von andern Königlichen Regierungen auf den Viehhandel ertheilten Gewerbescheine auf das hiesige Departement ausgedehnt werden dürfen.

Das Publikum wird hierdurch von jenen Bestimmungen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, sämmtliche Behörden aber werden angewiesen, über die Befolgung jener Bestimmungen mit aller Sorgfalt zu wachen.

Liegnitz, den 25. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 10,526.

Verordnungen des Provinzial-Steuer-Directorats.

Nachgegebene Stempelung von Wechsel-Formularen in blanco.

Zur Erleichterung des Wechselverkehrs der Kaufleute, ist von dem Königlichen Finanz-Ministerio gestattet worden, daß auch Wechsel-Formulare in blanco und ohne daß die Summe, auf welche der Wechsel lautet, bestimmt und mit Buchstaben ausgefüllt ist, jedoch nur bei den, mit einem trockenen Wechselstempel verseh'nen Hauptzoll oder Haupt-Steuer-Aemtern zur Wechselstempelung vorgelegt und gestempelt werden können, wenn die Formulare von der Beschaffenheit sind, daß sie oben einen, mit gedruckten oder eingepreßten engen und feinen Linien versehenen Raum z. B. in folgender Art:

enthalten, in welchem die Worte

Wechsel von zweihundert Thalern und drunter
oder Wechsel von vierhundert Thalern und drunter
oder Wechsel von sechshundert Thalern und drunter
oder Wechsel von achthundert Thalern und drunter
oder Wechsel von tausend Thalern und drunter

deutlich und ohne daß etwas darin radirt oder verändert sey, mit Buchstaben, welche wenigstens von einer Linie durchschnitten werden, eingedruckt oder eingeschrieben sind. z. B.

Wechsel von Zweihundert Thalern und drunter

(Die Schrift noch von einer Linie, die im Druck nicht anzubringen ist, durchschnitten.)

Die eingeschriebenen Beträge dürfen jedoch, wie sich eigentlich von selbst versteht, nur Summen enthalten, welche durch 200 theilbar sind.

Dergleichen Wechsel-Formulare werden alsdann in gewöhnlicher Art mit dem, dem angegebenen höchsten Satz entsprechenden Stempel versehen, und dafür die Beträge entrichtet, und bleibt es den Kaufleuten überlassen, auf eine beliebige Summe, vom angegebenen höchsten oder einem mindern Betrage auszufüllen. Ueberschreitet jedoch die Summe, auf welche der Wechsel ausgestellt wird, den oben angegebenen höchsten Betrag, so tritt die Defraudations-Strafe ein.

Wenn gleich auch fernerhin die Stempelung solcher Wechsel-Formulare in blanco den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern vorbehalten bleibt, so ist es doch nicht erforderlich, daß die Kaufleute sich mit ihren Anträgen unmittelbar an die Haupt-Aemter wenden, es ist ihnen vielmehr gestattet, die zu stempelnden Formulare dem Zoll- oder Steuer-Amte ihres Wohnorts zur weitern Veranlassung einzureichen.

Diese Anordnung wird den Steuer-Behörden und handeltreibenden Publikum hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. December 1827.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Uebergang der Jurisdiction von Görisseiffen zum Stadtgericht in Löwenberg

Da nach dem hohen Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz vom 23. November d. J., die bisher von dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Liebenthal über die im Löwenbergschen Kreise belegene Ortschaft Görisseiffen ausgeübte Jurisdiktion vom 1. Januar 1828 ab, auf das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Löwenberg übergeht, so wird dies hiemit zu eines Jeden Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, den 14. December 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Erbschaftsstempel-Tantieme-Erhebung.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für das erste Tertial 1826. festgesetzte Erbschafts-Stempel-Tantieme gegen Quittung bei der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse erhoben werden kann.

Glogau, den 20. November 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)



